



BEZIRKSREGIERUNG
ARNSBERG

Genehmigungsbescheid

- Veröffentlichung -
Az.: 53-DO-0056/16/4.1.8-MEh

vom 02.10.2017

Auf Antrag der

Firma

Hexion GmbH

Gennaer Straße 2-4

58642 Iserlohn -Letmathe

vom 05.08.2016, hier eingegangen am 05.08.2016 und zuletzt ergänzt mit Nachtrag vom 28.09.2017 wird

die Genehmigung gemäß **§§ 6 und 16** des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - **BlmSchG**)

für die wesentliche Änderung der BlmSchG – Anlage

Anlage Nr. 0001: „Harzbetriebe“ mit allen AVN's (Anlagenteilen) / BE's (Betriebs-
einheiten

am Standort in 58642 Iserlohn -Letmathe, Gennaer Str. 2-4, Gemarkung Letmathe,
Flur 20, Flurstücke 271, 326, 329, 334, 336, 339

erteilt.

Inhaltsverzeichnis

	Deckblatt	Seite 1
	Inhaltsverzeichnis	Seite 2
I	Genehmigungsumfang sowie eingeschlossene Genehmigungen und Entscheidungen	Seite 4
	I.1 Genehmigungsumfang	Seite 4
	I.2 Eingeschlossene Genehmigungen und Entscheidungen	Seite 52
II	Fortdauer bisheriger Genehmigungen sowie Entscheidungen als Bestätigung von Anzeigen nach § 15 (1) BImSchG	Seite 56
III	Bedingungen, Nebenbestimmungen und Hinweise	Seite 57
	1. Bedingungen	Seite 57
	2. Allgemeine Nebenbestimmungen und Hinweise	Seite 60
	3. Überwachung von Betriebsbeschränkungen	Seite 66
	4. Nebenbestimmungen / Hinweise zu Geräuschemissionen / -immissionen / Lärmschutz	Seite 67
	5. Nebenbestimmungen und Hinweise zur Luftreinhaltung und bzgl. Gerüchen	Seite 69
	6. Nebenbestimmungen und Hinweise zum Bauordnungsrecht	Seite 80
	7. Nebenbestimmungen und Hinweise zum Brandschutz	Seite 81
	8. Nebenbestimmungen und Hinweise zum Störfallrecht	Seite 82
	9. Sonstige sicherheitstechnische Nebenbestimmungen	Seite 84
	10. Nebenbestimmungen und Hinweise zum Abfallrecht	Seite 87
	11. Nebenbestimmungen und ein Hinweis zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffe	Seite 89
	12. Nebenbestimmungen zum Ausgangszustandsbericht AZB	Seite 96
	13. Nebenbestimmungen und Hinweise zum Bodenschutz	Seite 97
	14. Nebenbestimmungen und ein Hinweis zum Schutz und zur Überwachung des Bodens und des Grundwasser gemäß § 21 Abs. 2a Nrn. 1, 3b, 3c der 9. BImSchV	Seite 98
	15. Nebenbestimmungen und Hinweise zur Erlaubnis nach BetrSichV sowie zum Arbeitsschutz	Seite 100
	16. Nebenbestimmung bzgl. Kampfmittelfreiheit	Seite 101
	17. Nebenbestimmung des Eisenbahn - Bundesamtes	Seite 102
	18. Hinweis der Deutschen Bahn AG, DB Immobilien, Region West, Kompetenzteam Baurecht	Seite 102
	19. Hinweis zum Naturschutz	Seite 102
IV	Genehmigung der Indirekteinleitung	Seite 103
V	Antragsunterlagen	Seite 108
VI	Begründung	Seite 123
	o Anlass des Vorhabens	Seite 123
	o Antragseingang und Antragsgegenstand	Seite 123
	o Einstufung 4. BImSchV	Seite 124
	o Störfall-Verordnung	Seite 127
	o Umweltverträglichkeitsprüfung / Vorprüfung nach UVPG	Seite 128
	o Artenschutzprüfung	Seite 130
	o FFH-RL (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) und Vogelschutzrichtlinie	Seite 131

○	Schutz von Biotopen / Naturschutzgebieten	Seite 131
○	Sonstige Schutzobjekte	Seite 131
○	Zuständigkeit	Seite 131
○	Fazit - Verfahrensart	Seite 131
○	Durchführung des Genehmigungsverfahrens	Seite 132
○	Zulassung vorzeitigen Beginn	Seite 133
○	Behördenbeteiligung und Beteiligung weiterer sachverständiger Stellen	Seite 133
○	Genehmigungsvoraussetzungen	Seite 134
○	Arbeitsschutz	Seite 135
○	Planungsrecht	Seite 135
○	Bauordnung / Brandschutz	Seite 136
○	Sonstige sachverständige Beteiligungen	Seite 136
○	Weitere Umweltschutzanforderungen	Seite 137
-	Richtlinie 2010/75/EU (Industrieemissions-Richtlinie)	
-	Lärm	
-	Luft / Gerüche	
-	Strahlung / Licht	
-	Anlagensicherheit / Störfall-Verordnung	
-	VAwS / Löschwasserrückhaltung	
-	Abwasser – Begründung zur Genehmigung nach Wasserrecht, hier Indirekteinleitergenehmigung	
-	Abfall	
-	Bodenschutz / Grundwasser / Ausgangszustandsbericht	
-	Wasserschutzgebiete	
○	Zusammenfassung	Seite 146
VII	Kostenentscheidung	Seite 147
VIII	Rechtsgrundlagen	Seite 150
IX	Rechtsbehelfsbelehrung	Seite 153
	Anlage 1 zur Indirekteinleitergenehmigung	Seite 154

I. Genehmigungsumfang sowie eingeschlossene Genehmigungen und Entscheidungen

I.1 Genehmigungsumfang

Vorbemerkung:

Am Standort in Iserlohn-Letmathe erfolgen im Rahmen des "Domino-Projektes" zahlreiche Änderungen im gesamten Betriebsbereich nach Störfall-Verordnung. Das Projekt dient der Übernahme von Produkten aus dem Werk Duisburg.

Im Rahmen dieses Projektes „Domino“ werden für die BImSchG – Anlage „Harzbetriebe“ inkl. aller Anlagenteile und Betriebseinheiten hiermit eine Vielzahl von Maßnahmen genehmigt.

Der zugrundeliegende Antrag stammt vom 05.08.2016, eingegangen am 05.08.2016 und wurde aufgrund seiner Komplexität in Modulen eingereicht.

Am 05.08.2017 wurden die

- Ordner 1 : Antrag Allgemeiner Teil,
- Ordner 2: Tanklager 8, Dosieranlage, Abfüllanlage, Bereitstellungsfläche,
- Ordner 3: Kocher 22

eingereicht.

Weitere Module (die Ordner 4 bis 9) wurden am 22.12.2016 als Nachlieferung übersendet, wobei es sich bei dem Ordner 9 um einen sog. Nachtragsordner handelt.

Die dort enthaltene Kurzbeschreibung dokumentiert den Planungsstand zum 22.12.2016. Danach wurden weitere Nachträge aufgrund fortschreitender Detailplanungen ebenfalls in diesem Ordner hinterlegt.

Des Weiteren erfolgten als Nachlieferungen die

- Ordner 10: Ergänzende Boden- und Grundwassererkundungen Tanklager 1,
- Ordner 11: 1. Fortschreibung zum AZB Hexion.

Der geltende Genehmigungsumfang wird nachfolgend abschließend aufgeführt.

Die Genehmigung umfasst in seiner Gesamtheit im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb folgende Änderungen der BImSchG–Anlage Nr. 0001 „Harzbetriebe“, mit allen Anlagenteilen (AVN's) und Betriebseinheiten (BE's) am o. a. Betriebsstandort in Iserlohn, Letmathe:

1. Ist-Darstellung und Änderungen im Bereich des Produktionsbereiches der „Harzbetriebe“

1.1 Unveränderte Herstellung von **Phenolharzen (Novolake und Resole)** mit folgenden **Modifikationen** in insgesamt 13 Kocheranlagen [Rührbehälter (Druckbehälter aus Edelstahl) mit einem Rührwerk, einem Kondensator und einer Vakuumvorlage] in weiterhin 2 Brandabschnitten:

- Brandabschnitt Harzbetrieb 2, Geb. 49: Kocher 12 bis 19,
- Brandabschnitt Harzbetrieb 3, Geb. 87 und 88: Kocher 20 bis 24.

Aufgrund des veränderten Produktportfolios kommt es zur vermehrten Herstellung von wässrigen Fertigprodukten.

1.1.1 Zukünftige Nutzung aller Kocheranlagen als Resol- und Novolakkocher mit folgender Konkretisierung, hierzu Ertüchtigung der Kocheranlagen:

Brandabschnitt Harzbetrieb 2 (HB2), Geb. 49: Kocher 12 bis 19		
Kocher	Kocher-Vol.	Herstellung
Kocher 12	18,2 m ³	Herstellung von Resolen und Novolaken
Kocher 13	18,3 m ³	Herstellung von Resolen und Novolaken
Kocher 14	18,4 m ³	Herstellung von Resolen und Novolaken
Kocher 15	18,3 m ³	Herstellung von Resolen und Novolaken (u. a. Niax(R) –Harzen)
Kocher 16	16,0 m ³	Herstellung von Resolen (u. a. Schaumharze) und Novolaken
Kocher 17	16,0 m ³	Herstellung von Resolen und Novolaken
Kocher 18	18,3 m ³	Herstellung von Resolen und Novolaken
Kocher 19	29,2 m ³	Herstellung von Resolen und Novolaken
Brandabschnitt Harzbetrieb 3 (HB3), Geb. 87 und 88: Kocher 20 bis 24		
Kocher 20	33,0 m ³	Herstellung von Resolen (u. a. Schaumharze) und gelösten Novolaken
Kocher 21	33,0 m ³	Herstellung von Novolaken
Kocher 22	58,0 m ³ [siehe 1.2]	Herstellung von Resolen (z. B. Mineralwollharze (MiWo) und Holzdekor- und Holzwerkstoffharze (FPD-Harze)) sowie gelösten Novolaken
Kocher 23	32,8 m ³	Herstellung von Resolen und gelösten Novolaken
Kocher 24	32,5 m ³	Herstellung von Novolaken (gelöste Novolake und Schmelzen)

1.1.2 Erweiterung der bestehenden Resol-Produktpalette durch neue, zusätzliche Resolarten:

Schaumharze, Mineralwollharze (MiWO), Holzdekorharze und Holzwerkstoffharze (FPD-Harze).

1.1.3 Einführung eines neuen Produktionsverfahrens innerhalb der bestehenden Novolak-Produktpalette zur Herstellung von sog. „Niax Harzen“ im Kocher 15; hierzu Nutzung der neuen Rohstoffe:

- Triethylphosphat
- Ethylencarbonat.

Ableitung des in der Reaktion freigesetzten CO₂ (aus Ethylencarbonat) über die Ablufführung des Kochers 15 (siehe TA Luft-Sanierung) zur „Feuerungsanlage zur Prozessdampfgewinnung incl. Dampfkesselanlage“.

Installation einer stationären CO₂-Messung am Kocher 15 sowie im Keller des HB2 zur Detektion einer evtl. CO₂-Leckage.

1.1.4 Festschreibung der eingeschränkten „Vielstoffbestimmung“ gemäß dem „Stoffkonzept“, siehe mitgeltende Antragsunterlagen:

Eingeschränkte Vielstoffbestimmung mit zulässigen Stoffarten / Gemischen für die Einsatzstoffe und für die unter Nr. 1.1.1 genannten Produkte (Phenolharze, hier Novolake und Resole):

Es dürfen Stoffarten / Gemische eingesetzt bzw. produziert (Produkte) werden die max. über folgende Rahmenparameter verfügen:

- Die toxikologischen, ökotoxikologischen und sicherheitstechnischen Kennwerte einschl. Dampfdruck und TA Luft-Klassifizierung bzw. Geruchsintensität und hinsichtlich der Aspekte des Arbeitsschutzes sind nicht ungünstiger einzustufen als bereits genehmigte Stoffe / Gemische / Produkte gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008.

Maximale Stoffarten / Gemische / Produkte, hier Gefahrenklassen und max. Kategorien gemäß 4. bzw. 12. BImSchV:

- Entzündbare Flüssigkeiten:
 - P5c (Stoff-Nr. der Anlage 1 der 12. BImSchV), max. Kategorie 2,
- Akute Toxizität:
 - Kategorie 2 für den Einsatzstoff Formaldehyd 45%; Lagerung ausschließlich im Tanklager 7,
 - bei allen weiteren Stoffen / Gemischen / Produkten: max. Kategorie 3,
- Spezifische Zielorgan-Toxizität:
 - einmalige bzw. wiederholte Exposition, hier max. Kategorie 1:
 - STOT SE 1 (H370): Schädigt die Organe (Zielorgane: z. B. Thymus, Augen)
 - STOT RE 1 (H372): Schädigt die Organe (Zielorgane: z. B. Thymus, Auditorisches System),
- Gewässergefährdend:
 - max. Kategorien: Akut: 1, Chronisch: 1

sowie Hilfsmittel zur Instandhaltung:

- Entzündbare Gase:
 - max. Kategorie 1,
- Oxidierende Gase:
 - max. Kategorie 1.

Maximale Stoffarten / Gemische / Produkte, hier Gefahrenklassen und max. Kategorien nach GHS, die nicht in der 4. BImSchV und 12. BImSchV genannt sind:

- Entzündbare Feststoffe:
 - Gefahrenklasse 2.7, max. Kategorie 2,

- Korrosiv gegenüber Metallen:
 - Gefahrenklasse 2.16, max. Kategorie 1,
- Ätzwirkung auf die Haut:
 - Gefahrenklasse 3.2, max. Kategorie 1,
- Schwere Augenschädigungen:
 - Gefahrenklasse 3.3, max. Kategorie 1,
- Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut:
 - Gefahrenklasse 3.4, max. Kategorie 1,
- Keimzellmutagenität, Karzinogenität, Reproduktionstoxizität:
 - Gefahrenklassen 3.5, 3.6, 3.7, max. Kategorie 1B u. max. Kategorie 2
- Aspirationsgefahr:
 - Gefahrenklasse 3.10, max. Kategorie 1,

sowie als Hilfsmittel in der Produktion und Lagerung:

- Gase unter Druck, hier Stickstoff:
 - Gefahrenklasse 2.5.

Erläuterung:

Es handelt sich um maximale Angaben an Gefahrenklassen und Gefahrenkategorien. Das Stoffkonzept konkretisiert die bisher bereits genehmigte Stoffpalette (Stoffgruppen / Gemische / Produkte) zur Herstellung der Phenolharze (Novolake und Resole). Dabei können die Stoffe / Gemische / Produkte über mehrere Gefahrenklassen verfügen.

Es werden außerdem weiterhin Stoffe eingesetzt, die keiner Gefahrenklasse nach GHS zuzuordnen sind und z. B. über eine Einstufung in die Lagerklassen nach TRGS 510 verfügen. Die entzündbaren und oxidierenden Gase werden lediglich in geringen Mengen für Instandsetzungsarbeiten vorrätig gehalten, die Mengenschwellen der 4. und 12. BImSchV werden deutlich unterschritten.

1.1.5 Einsatz von 24 neuen Rohstoffen (siehe mitgeltenden Antragsunterlagen, Ordner 1, Tabelle unter Nr. 1.3.1 Projekt Domino im Kapitel 4.1. Stoffkonzept), wie z. B. Harnstoff, für die Produktion der unter 1.1.2 und 1.1.3 genannte Erweiterung der Produktionspalette im Rahmen des sog. „DOMINO-Projektes:

Die neuen Stoffe

- verfügen über keine Einstufung in die Anhänge 1+2 der 4. BImSchV oder sie sind bereits im Einsatz befindlichen Stoffarten zuzuordnen,
- sind nicht im Anhang zur 12. BImSchV aufgelistet oder ihnen ist aufgrund ihrer Stoffeigenschaften kein relevantes Gefahrenpotential bei luftgetragener Ausbreitung zuzuweisen, sie stellen keine neuen Stoffarten nach Anhang I der 12. BImSchV dar,
- verfügen über keine gefährlicheren Einstufungen nach GHS als bisher schon vorhanden.

Außerdem Einsatz folgender neuer Rohstoffe für neue Rezepturen innerhalb der bereits genehmigten Stoffarten / Gemische:

- Dodecylphenol [als Phenol und Derivate/Alkylphenole],
- Dibutylzinndilaurate [als Katalysator],
- BPAC-Abfall (Abfallschlüssel-Nr. EWC: 070108*; Basel-Code: A3140) [als Phenol und Derivate als Alternative für BPAC als Rohstoff].

Bemerkung:

Der Einsatz von „BPAC-Abfall“ aus Pernis (NL) erfolgt als Rohstoff in der Produktion der Harzbetriebe HB2 (Kocher 15, 19) und HB3 (Kocher 20, 21).

- 1.2 Abbau des bestehenden Kochers 22_{alt} im Geb. 87 (33 m³) und Errichtung und Betrieb eines **neuen Kochers 22_{NEU}** (zukünftig Kocher 22 genannt) als Druckbehälter aus Edelstahl mit max. 58 m³ Fassungsvermögen (Vol. des Kochers).

Die Kocheranlage setzt sich aus den folgenden Hauptkomponenten zusammen, die teilweise neu sind oder aus Firmenbestand stammen:

- Kocher Ko22 (Rührbehälter, Neu),
- Rührwerk Ko22 (Laterne: Bestand/ Rührorgan: Neu),
- Destillatkühler K22.1 (Neu).

Die Ausführung des Kochers 22 erfolgt mit einer wechselbaren Bodenplatte, so dass ein Umbau der Austragsleitung möglich ist (sog. Novolak-Umbau).

Vorbereitung Kocheranlage 22 für eine 2. Ausbaustufe:

Die Kocheranlage wird außerdem für die Errichtung eines Destillatkühlers K22.2 als mögliche zukünftige Erweiterung/Ausbaustufe vorbereitet.

Weitere Komponenten sind:

- Vakuumvorlage VV22.2 (Neu) als Druckbehälter, aus Edelstahl, Aufstellungsort: Kondensatorebene,
- Destillatvorlage D22 (Bestand),
- Vakuumvorlage VV22.1 (Bestand),
- Destillatpumpe P22.1 (Bestand),
- Pumpenfilter F22.2 (Bestand),
- Destillatpumpe P22.2 (Neu),
- Pumpenfilter F22.3 (Neu),
- Kondensatpumpe P22.3 (Neu),
- Entnahmepumpe P22.4 (Neu), zum Austrag über die Filterlinien F3, F4, F6.

Weitere Ausstattungsmerkmale des Kochers 22 sind:

- geschlossenes Probenahmesystem,
- Füllstandsmessung: Leermelder für den Kocher,
- Rückhalteeinrichtung: Keller HB3, Geb. 87
- Gaswarnanlage (Sauerstoffmessung, Neu),
- Gaswarnanlage Ex (Bestand)
- Anbindung der Berstleitungen an den neuen Auffangbehälter für den HB3 (sog. „Catch-Tank“), Gebäude 157.

- Neue Fertigwaren-Leitungen zu den neuen Filtern F3, F4 im HB2 und zu dem neuen Filter F6 im HB3 (siehe auch Nr. 1.4.3),
- neue Leitungen für Reinigungslösungen (Aceton und Natronlauge) aus TL4 von / zum HB3 oder direkte Anbindung.

- Anlageninterne Verrohrung zur Anbindung des neuen Kochers 22 an die vorhandene Infrastruktur (Kühlwasser (Werkwasser, Kaltwasser), Dampf, Stadtwasser, Druckluft, Vakuum, Abluftsystem) sowie an das neu zu errichtende Stickstoffversorgungsnetz.

- Neue Leitung zum Anschluss des Kochers 22 an die neue Harnstoffdosierung.

- Neue Rohstoffzuleitungen von den Verteilerstöcken (Gaupe im HB2, Geb. 49, Bestand) und von dem neuen Dosierverteiler Harzbetrieb HB 3, Geb. 87.

- Neue Säurezuleitung vom Säureverteiler im HB2.

1.3 **Änderungen an den bestehenden Kochern** sowie **weitere Änderungen in der Produktion**

1.3.0 Änderungen an den bestehenden Kochern

Änderungen am Kocheraustrag aller Kocher des HB2:

- Ausstattung des Kocheraustrages mit automatischen Bodenarmaturen incl. Änderung der Entnahmeleitung,
- Installation und Betrieb einer Pumpengruppe,
- Anbindung eines Spülsystems an die Entnahmeleitung, siehe nachfolgende Unterpunkte.

Änderungen im Kocheraustrag der Kocher des HB3, hier Kocher 20, 22, 23

- Spülen über Spülanschlüsse der Kocher bzw. über die Filterlinien.
- Ausstattung des Kocheraustrages mit automatischen Bodenarmaturen incl. Änderung der Entnahmeleitung,
- Installation und Betrieb einer Pumpengruppe, Anbindung eines Spülsystems an die Entnahmeleitung.

1.3.1 Änderungen Kocher 13, 19:

Dosierung der Butylphenol-, Octylphenol-Schmelze in die Kocher 13 und 19 von der TKW-Abtankstation Geb. 182 des Tanklagers 1 (Geb. 30) als direkte Abtankung mittels Chemikalienschläuchen und

Anbindung an die vorhandene Butylphenolschmelzleitung aus Tanklager 1 mit Begleitheizung über den gesamten Leitungsverlauf.

Außerdem analog direkte Abtanking von Dodecylphenol in die o. g. Kocher.

1.3.2 Änderungen Kocher 16:

Ausstattung des Kochers 16 mit einem neuen Bodenflansch (neue Bodenplatte) für die Herstellung von Schaumharzen.

1.3.3 Änderungen Kocher 20:

Nutzung des Kochers 20 auch zur Produktion von Resolen. Hierzu erhält der Kocher eine Leitung zu der Filterlinie F6 mit direkter Anbindung zu den Filterlinien F3 und F4 sowie einer Austragleitung zur Schaumharzfilterlinie F2.

1.3.4 Änderungen Kocher 20, 22 und 23:

Neue Austragsleitung für die Kocher 20, 22 und 23 auf die gemeinsame Filterlinie F6. In dieser Austragsleitung wird eine Abzweigung zu den Filterlinien F3 und F4 vorgesehen.

Außerdem:

- Der Kocher 23 erhält einen Wärmetauscher (max. 800 kW) mit Zirkulationsleitung zur Kühlung.
- Demontage der Anbindung der Butylphenolschmelzeleitung aus Tanklager 1 zum Kocher 22.

1.3.5 Änderungen Kocher 24:

Der Kocher 24 wird mit zusätzlichen Novolaken, gelösten Novolaken und Schmelzen belegt.

Hierzu Installation folgender Austragsleitungen bzw. Nutzung bestehender Leitungen:

1. Über die bestehende Schmelzfilterlinie F7 zur
 - a. TKW Verladestation HB 3 für Phenolharzschmelzen am Geb. 87,
 - b. neuen Anbindung hinter dem Filter in die bestehende Transferleitung zum T55,
 - c. Abfüllung A03: neue beheizbare Leitung hinter dem bestehenden Filter F07 mit Anbindung an den Abfüllkopf der Abfüllanlage A03,
2. Nutzung bestehender Leitung zur Harzvorlage HV3,
3. neue bzw. geänderte Leitung zur Harzvorlage HV2 im Bereich des Kochers 23 (Anmerkung: Vorlagen können mehreren Kochern dienen),
4. neue Gefälleleitung zur direkten Anbindung an die Filterlinien F3 + F4,
5. Anbindung der vorhandenen Butyl-, Octyl-, Dodecylphenolschmelzeleitung aus Tanklager 1 mit Begleitheizung über den gesamten Rohrleitungsverlauf.
6. Anbindung des Kochers 24 an das Kaltwassernetz.

1.3.6 Alle Kocheranlagen erhalten eine Pumpe zum Produktaustrag, die auch zur Kocherspülung und zur Spülung der angeschlossenen Filterlinien dient.

1.3.7 Rückbau des bestehenden Phenolvorwärmers im HB3 (Geb. 87).

1.3.8 Rückbau der Harzvorlage HV1 auf der Zwischenbühne, Lenneseite, Geb. 87, HB3; dort zukünftig Aufstellungsort der neuen Vakuumpumpen für den HB3 (siehe Genehmigungsumfang Nr.: 1.4.2).

1.3.9 Rückbau der Harzmischer 1, 2, 3 und 4 im / am HB 2
Die bisherigen Harzmischbehälter M1, M2, M3 und M4 werden zukünftig nicht mehr betrieben und zurückgebaut (siehe auch Genehmigungsumfang Nr. 3.4).

1.4 **Automatisierung / Modifikation** der / des:

1. Heiz- und Kühlprozesse,
2. Vakuums,
3. Filtration,
4. Reinigungsprozesses,
5. Rohstoffdosierung

an allen Kochern und damit Reduktion manueller Tätigkeiten sowie Kochernachrüstung von elektropneumatischen Klappen und Regelventilen im Bereich Kühlung / Erwärmung / Vakuum.

Anmerkung:

Einige Kocher des Harzbetriebes 2 wurden bereits per § 15 (1) BImSchG – Anzeige teilweise automatisiert.

Im Einzelnen werden folgende Automatisierungsschritte / Modifikationen errichtet und betrieben:

1.4.1 Heiz- und Kühlprozesse:

Zur Sicherstellung der erforderlichen Kühlleistung von zukünftig max. **21,3 MW** sind folgende Maßnahmen mit insgesamt 4 neuen Kühlzellen im Tanklager 1, Geb.30, vorgesehen:

1.4.1.1 Kühlwasserkreis:

Umorganisation des Werkwassersystems im Rücklauf und Erweiterung der Kühlleistung von bisher 12,5 MW (Kühlturm (Bestand) 5,8 MW und vier Kühlzellen (Bestand) 6,7 MW) um weitere 14,6 MW auf insgesamt 21,3 MW, Aufstellungsort der neuen Kühlzellen: Tanklager 1, Geb. 30.

Im Einzelnen werden die vier neuen Kühlzellen á 3,65 MW mit insgesamt 14,6 MW für nachfolgende Kühlleistung genutzt:

- 5,8 MW als Ersatz für den alten, bestehenden Kühlturm,
- 1,8 MW für neue Kaltwasseranlage
- 7,0 MW zusätzliche Kühlung.

Dies beinhaltet folgende Maßnahmen

- Abriss des bestehenden Kühlturms (Geb. 94, Leistung 5,8 MW) und Errichtung und Betrieb
- der o. g. 4 weiteren Kühlzellen mit einer Kühlleistung von zusätzlich je 3,65 MW= 14,6 MW.

Aufstellungsort Tanklager 1, Geb. 30.

Die Kühlwasserverteilung wird unverändert betrieben.

Die Kühlleistung insgesamt wird u. a. zur Kühlung des Rücklaufs der Kondensatoren und Kocher HB2 und HB3 genutzt.

1.4.1.2 Kaltwassernetz:

Erweiterung des bestehenden Kaltwassernetzes (Keller HB3, Geb. 87) durch Errichtung und Betrieb eines weiteren Kaltwassernetzes im Tanklager 1 (Geb. 30), bestehend aus:

- zwei weiteren Kaltwasseranlagen (=Kälteabsorber)
 - a) eine Turbokompressoranlage und
 - b) eine Dampfabsorptionsanlagemit jeweils 700 kW sowie

Nutzung der ehemaligen Auffangwanne (80m³) des Tank T1 (stillgelegt und rückgebaut) als weiteres zwischengeschaltetes Kaltwasserspeicherbecken und hydraulische Weiche.

Aufstellung der notwendigen Pumpen oberhalb eines bereits bestehenden, benachbarten Kaltwasserspeicherbeckens (siehe auch Genehmigungsumfang Nr. 2.2.1).

Anschluss

- des Wärmetauschers Kocher 23, des Kocher 22, von zwei Wärmetauschern der Filterlinie F6, der neuen Vakuumpumpen und der Tanks im Tanklager 8 an das Kaltwassernetz.

1.4.2 Erweiterung des Vakuumsystems:

Vorbemerkung:

Die Harzbetriebe HB2 und HB3 verfügen über zwei Vakuumsysteme, Betriebsvakuum (im Maschinenhaus, Geb. 5) und Lokalkvakuum.

Das Lokalkvakuum, bestehend aus zukünftig 11 (bisher 8) Vakuumpumpen der Harzbetriebe HB2 und HB3 wird wie folgt geändert errichtet und betrieben:

- für den HB3:
 - 3 weitere Vakuumpumpen (VP 20.1, 22.1, 23.1 Neu) auf der Zwischenbühne, Lenneseite, Geb. 87, HB3
(siehe Nr. 1.3.8 im Genehmigungsumfang: Abbau der Harzvorlage HV1),
 - Demontage von 2 Kolbenpumpen im Keller von HB3,
 - weitere vorhandene Vakuumpumpen befinden sich im Keller (2 Pumpen) und auf der Kondensatorebene (2 Pumpen),

sowie

- für den HB2:
 - Rückbau zweier bestehender Vakuumpumpen für den Harzbetrieb HB2 und Ersatz durch die Errichtung und den Betrieb von 4 neuen Vakuumpumpen im Keller HB 2,
 - Errichtung von 4 weiteren Stellplätzen im Keller des HB3 als Vorbereitung für 4 weitere Vakuumpumpen für den HB2 als 2. Ausbaustufe.

Betrieb der damit insgesamt 11 Pumpen (HB2 4 Pumpen und HB3 7 Pumpen) mittels Förderleistung von 600 m³/h.

Das Betriebsvakuum im Maschinenhaus, Geb. 5, Einsatz als Redundanz und zur Abfederung von Produktionsspitzen, wird wie folgt geändert:

- Einsatz von 4 Wasserring-Vakuumpumpen mit 600 m³/h Saugleistung, statt bisher 6 Wasserring- Vakuumpumpen.

1.4.3 Filterlinien bzw. Filter-Stationen (Geb. 87, Geb. 49):

1.4.3.1 Filtration der hergestellten Produkte durch Errichtung und Betrieb der neuen Filterlinien F1-F6:

- spülbare Filterlinien F1 bis F5 im Keller HB2, Geb. 49, Filter-Halle genannt, mit jeweils einem max. Durchsatz von max. 20m³/h,
- Filterlinie F6 mit einem max. Durchsatz von max. 30m³/h incl. zweier Plattenwärmetauscher mit je 400 kW zur Kühlung auf der Kühlbandebene im HB3, EG., Geb. 87,

sowie

- Teilerneuerung der bestehenden Filterlinie 7 im 1. OG, HB3.

1.4.3.2 Errichtung und Betrieb der notwendigen verbindenden Rohrleitungen und Pumpen:

- Errichtung und Betrieb jeweils einer neuen Entnahmepumpe an allen Kochern (außer 21, 24) der Harzbetriebe HB2 und HB3 zum Anschluss an die Filterlinien, siehe auch Genehmigungsumfang Nr. 1.3.6.
- Errichtung und Betrieb neuer Fertigwaren-Leitungen zu den neuen Filterlinien:

- Errichtung und Betrieb von Fertigwaren-Leitungen von den Kochern HB2 zu den neuen Filtern F1 – F5 im Keller HB2 (Geb. 49),
- Errichtung und Betrieb von Fertigwaren-Leitungen von den Kochern HB3 zu den neuen Filtern F3 – F4 im Keller HB2 (Geb. 49) und zu dem Filter F6 auf der Kühlbandebene HB 3 (Geb. 87),
(siehe auch Genehmigungsumfang Nr. 1.2).

1.4.3.3 Nutzung der Filterlinien für:

- F1 = Lackharze
- F2 = Schaumharze
- F3 = Flex-Linie (flexible Nutzung)
- F4 = Flex-Linie (flexible Nutzung)
- F5 = Heiße Lösungen
- F6 = Resole zum TL 9
- F7 = Schmelzen aus dem HB3.

1.4.3.4 Errichtung und Betrieb von zwei Reinigungsbehältern B25 und B26 zum Sammeln von Produkt und Spüllösemittel, Anschluss an die Filterlinien:

- zylindrisch stehende Tanks mit Klöpferboden als Tankdach und Spitzboden als Tankboden aus dem Werkstoff 1.4571 oder 1.4404,
- Tankvolumen von jeweils 1,5 m³,
- Auslegung: PS -1/+10 bar und TS +100 °C,
- Aufstellungsorte: Tank B25 und B26, Geb. 137.

1.4.3.5 Errichtung und Betrieb molchbarer Leitungen oder eigenständiger „Direkt-Leitungen“ (direkte Anbindung an einen konkreten Produkttank) für die gefilterten Produkte zu den jeweiligen Abfüllanlagen und den Tanklagern Tanklager TL8, Tanklager TL4 und Tanklager TL9.

Im Einzelnen werden nach der Filtration auf der Druckseite folgende Anbindungen vorgenommen:

- F1-Lackharze:
 - Molchleitung zum Transfer ins Tanklager 8 und zum Füllplatz TKW 8
 - Leitung zur Gebinde-Abfüllanlage A1 mit eigener Abfülllanze.
- F2-Schaumharze:
 - Molchleitung zum Transfer ins Tanklager 8 und zum Füllplatz TKW 8.
- F3+F4-Flex-Linie:
 - zwei Molchleitungen zum Transfer ins Tanklager 4, Tanklager 8 und zum Füllplatz TKW 8,
 - eine Molchleitung zum Transfer ins Tanklager 9,
 - Leitung zur Gebinde-Abfüllanlage A1 mit eigener Abfülllanze.
- F5-Heiße Lösungen:
 - zwei Molchleitungen zum Transfer ins Tanklager 4, Tanklager 8 und zum Füllplatz TKW 8,
 - Leitung zur Gebinde-Abfüllanlage A1 mit eigenem Abfüllkopf.

- F6-Resole für TL 9:
 - Eine Molchleitung zum Transfer ins Tanklager TL9.
- F7- Schmelzen vom HB3, hier Kocher 24:
 - Leitung zur manuellen Abfüllanlage A03 für Schmelzen (siehe auch Genehmigungsumfang Nr. 1.9),
 - separate Leitung zum Tanklager 4.

1.4.4 Rohrleitungen für die Reinigungsprozesse zur Spülung der Kocher und Filterlinien mit Aceton und Natronlauge:

- Reinigungsprozesse im HB3:
Errichtung und Betrieb neuer Leitungen für die Reinigungslösungen
 - Aceton und
 - Natronlauge (Waschlauge)aus den Tanks 52/54 im Tanklager TL4 zu den Kochern im HB3, und rückführende Leitung von den Filterlinien zu den Tanks 52/54 im Tanklager 4 in direkter Anbindung.
- Reinigungsprozesse im HB2:
Errichtung und Betrieb neuer Leitungen für die Reinigungslösungen Aceton und Natronlauge von der Dosieranlage, Geb. 82 zu den Kochern / Filterlinien HB2 und rückführende Leitung von den Filterlinien zur Dosieranlage.

1.4.5 Rohstoff- und Reinigungsmittelhandling:

Veränderungen im bestehenden Rohstoff- und Reinigungsmittel-Handling durch Errichtung und Betrieb folgender Änderungen:

1.4.5.1 Änderung in der Formalin-Zudosierung:

Erneuerung der bestehenden Dosierstrecken (hier MDM und Regelventil) für Formalin am Strang 3 zu den Kocherlinien im HB3 für die neuen Zulaufstraten von bis zu 240kg/min.

Anmerkung:

Die bestehende Phenol-Dosierleitung und -Verteilung im HB3 bleibt unverändert.

1.4.5.2 Rückbau der Waagen 1 und 2:

Rückbau der Waagen 1 und 2.

Anmerkung:

Die Waagen wurden bisher für die Rohstoffdosierung in den Harzbetrieben genutzt; zukünftig erfolgt die Rohstoffdosierung über den neuen Dosierteiler im Geb. 87 (s. Dosierteiler).

1.4.5.3 Errichtung und Betrieb neuer fest zugeordneter Dosierleitungen:

Anbindung folgender sieben Medien aus der neuen Dosieranlage über fest zugeordnete Dosierleitungen an die Kocher (siehe auch Genehmigungsumfang Nr. 1.4.5.4):

Medium	Anlagenkennung	Kocher													
		12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	
VE-Wasser	VP06						x								
Polyviol	VP11						x								
Dowanol PnB	C20						x								
Monoethanolamin	VP12	x											x		
Hexamethyldiamin	VP13									x			x		
Diethanolamin 80%	VP14											x			
Emulan EL	VP15					x									

Erläuterung:

VP = Vorlage –Pumpe, C= Containerstation[IBC-Station])

Führung der Rohstoffe VE-Wasser, Polyviol und Dowanol PnB über eine gemeinsame Leitung zum Kocher 17.

Verlegung der Leitungen der Dosieranlage am Harzbetriebs HB2 entlang direkt zu den relevanten Kochern.

1.4.5.4 Errichtung und Betrieb einer Dosieranlage (Dosierstation) für die Harzbetriebe im überdachten und geschlossenen Geb. 82 sowie von drei IBC-Stationen am Geb. 82:

Anmerkung:

Es handelt sich gemäß VAWS um eine HBV-Anlage der Produktion; eine Lagerung im Sinne der Anhänge 1+2 der 4. BImSchV ist hier nicht gegeben.

Dosierstation 1. Ausbaustufe – Grundsätzliches:

- Errichtung und Betrieb einer Dosieranlage zur Dosierung von Rohstoffen und Reinigungsmitteln mittels automatischer Kocherbeschickung im geschlossenen System über Vorlagebehälter und IBC-Stationen mittels Leitungen entlang des Harzbetriebes HB2.

Die Dosierstation erhält ein Vor-Ort-Bedienterminal; sie kann zusätzlich aber auch über die zentrale Messwarte im Geb. 49 bedient werden.

Die Befüllung der Vorlagebehälter erfolgt aus bereitzustellenden Transportgebinden an Befüllstationen mittels Fülllanzen.

Errichtung und Betrieb von

- 19 Vorlagebehältern für Rohstoffe,
- 3 IBC- Stationen (auch für kleinere Fässer)

zur zeitgleichen Dosierung von bis zu 22 Rohstoffen in die Kocher der HB2 und HB3.

- Anbindung der Dosieranlage für Rohstoffe an die Kocher der Harzbetriebe 2 und 3:
 - mittels einzelner Rohrleitungen für jeden Rohstoff, mit Ausnahme der Rohstoffe VE-Wasser, Polyviol und Dowanol PnB, diese werden über eine gemeinsame Leitung geführt (siehe auch Genehmigungsumfang Nr. 1.4.5.3), bzw.
 - über den neuen Dosierverteiler im Harzbetrieb HB3 (siehe auch Genehmigungsumfang Nr. 1.4.5.7).
- Dosierung von Reinigungslösungen (Aceton und Waschlauge) in den HB2 aus:
 - 9 weiteren Vorlagebehältern (Errichtung und Betrieb) mittels direkter Anbindung an die Kocher.
- Treibmedienbehälter:
 - Errichtung und Betrieb von 2 weiteren Vorlagebehältern als Treibmedienbehälter mit jeweils max. 6 m³ Aceton für die molchbare TKW-Befüllleitung (Molchanlage 4) und für die Molchanlage 2 und 3, siehe auch Genehmigungsumfang Nr. 3.2.2 und Nr. 3.2.3.
- Errichtung und Betrieb folgender verbindender Rohrleitungen:
 - 20 neue separate Rohrleitungen für jeden Rohstoff (mit Ausnahme der Rohstoffe VE-Wasser, Polyviol und Dowanol PnB, diese werden über eine gemeinsame Leitung geführt) von der Dosieranlage zu den Übergabepunkten im Harzbetrieb HB2 und HB3. Die Säureleitungen werden aus Kunststoff ausgeführt.
 - 2 neue Rohrleitungen für Spülaceton von und zu den Übergabepunkten im Harzbetrieb HB2.
 - 2 neue Rohrleitungen für Spüllauge von und zu den Übergabepunkten im Harzbetrieb HB2.
 - 1 neue Rohrleitung für Aceton vom Tanklager TL4 zum Tanklager TL8.

Vorbereitung Dosierstation 2. Ausbaustufe:

Errichtung von 5 weiteren Stellplätzen.

Dort Errichtung von 2 weitere Vorlagebehältern á 6 m³ und 3 Vorlagebehältern á 3 m³ als Ausbaureserve (= keine Nutzung).

Zusammenfassende Darstellung der Dosierstation:

Mit den 19 Rohstoff-Vorlagebehältern, den 9 Reinigungslösungs-Vorlagebehältern, den 2 Treibmittel-Vorlagebehältern und den aufzustellenden, aber noch nicht genutzten 5 Vorlagebehältern der 2. Ausbaustufe verfügt die Dosieranlage insgesamt demnach über 35 Vorlagebehälter und die o. g. 3 IBC-Stationen (auch für kleinere Fässer).

- Max. Gesamtvolumen der Dosierstation inkl. der 2. Ausbaustufe: **110 m³**.

Weitere Rahmendaten der Dosierstation mit den Vorlagebehältern (Pumpvorlagen und Treibmittelvorlagen):

- zylindrische, stehende Behälter mit einem Vol. von 1 m³ bis max. 6 m³.

Anmerkung: Unterschiedliche Größe der Behälter aufgrund erforderlicher Dosiermenge je Ansatz und der Häufigkeit der Dosiervorgänge je Rohstoff / Reinigungslösung).

- Behälter mit Klöpperböden oder Spitzböden,
- Aufstellung innerhalb von Stahlgestellen mit Tragepratzen,
- Stahlgestelle in drei Behälterreihen übereinander stapelbar,
- Auffangwannen aus Stahl bzw. Edelstahl, 6 m³ Vol. innerhalb einer Regal-ebene.

Konkretisierung der flexiblen Belegung der Pumpvorlagen und Container (= IBC-)Stationen mit den folgenden Stoffgruppen unter Berücksichtigung nachfolgender Punkte:

- Rohstoff - Vorlagen
 - 19 Pumpvorlagen VP-1 bis VP-19 für Rohstoffe, davon auch Säuren,
 - Sicherstellung einer eindeutigen Zuordnung der Rohstoffe zur entsprechenden Pumpvorlage (VP) mittels Barcode-System und 4-Augenprinzip.
- Vorlagen für Reinigungsmedien
 - 9 Pumpvorlagen (B-30 bis B-38) für die Reinigungsmedien Aceton und Natronlauge zur Dosierung in die Harzbetriebe HB2.
- IBC-Stationen C20 bis C22 im Geb. 82
 - 3 IBC-Stationen zur direkten Entnahme von Rohstoffen aus IBC's und kleineren Fässern.
- Nutzung der Rohstoff-Pumpvorlagen und Containerstationen je nach Erfordernis für folgende Stoffgruppen:
 - 1) Säuren
 - 2) Laugen
 - 3) Amine
 - 4) Lösungsmittel
 - 5) Phenol und Derivate
 - 6) Katalysatoren
 - 7) Additive

gemäß folgendem beispielhaften Belegungsplan:

Reihe	Pumpvorlage IBC-Station	Vol. m ³	Stoffbeispiel	Stoffgruppe	Flamm- punkt in °C
2	VP-1	6	Butylglycol	Lösungsmittel	67
2	VP-2	6	MIBK	Lösungsmittel	-10
2	VP-3	6	Dowanol PM	Lösungsmittel	34
3	VP-4	6	Diethylenglycol	Lösungsmittel	>135
3	VP-5	6	m-Kresol	Phenol und Derivate	86
3	VP-6	6	VE-Wasser	Lösungsmittel	n. a.
1	VP-7	3	Schwefelsäure 38%	Säure	n. a.
1	VP-08	3	Milchsäure	Säure	>110
1	VP-09	3	Phosphorsäure 75%	Säure	n. a.
1	VP-10	3	Phenol-4-	Säure	100

Reihe	Pumpvorlage IBC-Station	Vol. m ³	Stoffbeispiel	Stoffgruppe	Flamm- punkt in °C
			Sulfonsäure		
1	VP-11	3	Polyviol	Additive	n. a.
1	VP-12	3	Monoethanolamin	Amine	91
1	VP-13	3	Hexametylendiamin	Amine	>85
1	VP-14	3	Diethanolamin	Amine	176
1	VP-15	3	Emulan EL	Additive	>100
1	VP-16	3	Pluriol	Additive	>250
1	VP-17	3	Kresol 20H	Phenol und Derivate	80
1	VP-18	3	Dipropylenglycol	Lösungsmittel	138
3	VP-19	1	Triethylamin	Amine	-11
	VP23-VP29	6 / 3	2 Treibmittelbehälter sowie geplante 2. Ausbaustufe	Aceton	- 18
	C20	IBC	Dowanol PnB	Lösungsmittel	ca. 60
	C21	IBC	Ethanol	Lösungsmittel	13
	C22	IBC	Isodecylalkohol	Lösungsmittel	>90
2/ 3	B33-B38	3	Reinigung: Aceton	Lösungsmittel	- 18
2/ 3	B30-B32	3	Reinigung: max. 10% Natronlauge	Lauge	n. a.

Eingrenzung möglicher Stoffcharakteristika:

- Genehmigungsumfang Nr. 1.1.4 „Vielstoffbestimmung“ mit max. Gefahrenklassen und Gefahrenkategorien,
- TA Luft 2002, hier Nr. 5.2.5, max. Klasse 1
- WGK: max. WGK 2.

Innerhalb der o .g. Stoffgruppen können die Vorlagen und IBC-Stationen flexibel unter Beachtung nachfolgender Punkte genutzt werden:

Besondere Ausstattungsmerkmale der 4 Säure-Vorlagen und der entsprechenden Rohrleitungen:

- Die Säuren sind inkompatibel mit allen anderen Stoffen, die Säurevorlagen werden dementsprechend räumlich abgetrennt, Stoffleckagen werden in eigenen Wannen aufgefangen und die Befüllung der Pumpenvorlagen erfolgt von einem räumlich abgegrenzten Füllplatz für Säuren.
- Der Werkstoff 1.4571 ist nicht geeignet für Phenol-4-Sulfonsäure 65%, Phosphorsäure 75% und Schwefelsäure 38%.
Die Behälterinnenbeschichtung der betreffenden 3 Pumpenvorlagen wird dementsprechend medienbeständig beschichtet und diese Rohrleitungen werden aus PE-HD oder einem anderen medienbeständigen polymeren Werkstoff erstellt.

Anmerkung:

Siehe auch Genehmigungsumfang Nr. 1.4.5.10 „zusätzlicher Säureverteiler“.

Weitere Ausstattungsmerkmale aller Pumpenvorlagen außer VP-12:

- Auslegungsdruck 500 mbar,
- Auslegungstemperatur 100 °C,

- Werkstoff 1.4571.

Ausstattungsmerkmale der Pumpenvorlage für Monoethanolamin (VP-12):

- Ausführung als Druckbehälter,
- Überlagerung mit $p_e = 0,5$ bar Stickstoff und Absicherung mit einem Sicherheitsventil (Einstelldruck $p_e = 0,8$ bar),
- Auslegungsdruck $p_s = +1,0$ barü,
- Auslegungstemperatur $T_s = 100$ °C,
- Werkstoff 1.4571.

Weitere Ausstattungsmerkmale der Dosieranlage mit den Pumpvorlagen und IBC-Stationen:

- Überfüllsicherung mit Alarmierung und selbsttätig schließender Zulaufarmatur,
- Füllstandsmessung,
- Überdruck- und Unterdrucksicherung der Pumpvorlagen sowie Absicherung durch Berstscheiben (Ausnahme VP-12),
- Heizen: die Pumpvorlagen VP-9, VP-10, VP-11, VP-14, VP-15 werden mittels elektrischer Begleitbeheizung auf 30 °C bis 60 °C temperiert,
- Behälter und Fülllanzen zur Beschickung der Pumpvorlagebehälter und IBC-Stationen aus Transportgebinden werden in Tropfwannen oder in befahrbaren Flächenschutzsystemen aufgestellt.
- Aufstellung der gesamten Dosieranlage incl. der IBC-Stationen sowie der Gebindeabfüllung (siehe Genehmigungsumfang Nr. 1.8) in einer gemeinsamen Auffangwanne mit Betonaufkantung und Löschwasserschotten (neben den oben genannten dezentralen Auffangwannen) für Produktleckagen, Löschwasser u. Löschschaum aus Stahlbeton gem. DWA A-786 mit Gefälle zu einem Tiefpunkt mit Pumpensumpf mit einem Nettoauffangvolumen (Flüssigkeiten und Schaum) von ca. 326 m³,
- Aufstellung der Dosieranlage im neuen Gebäude Geb.82,
- Abtrennung dieses neu zu errichtenden Gebäudes 82 (Dosieranlage, Gebindeabfüllung) incl. der Bereitstellungsfläche (Geb. 186) (brandschutztechnisch nicht getrennt) mit Brandwänden zum Tanklager 2, Tanklager 4 (Bestand) und Tanklager 8,
- halbautomatische ortsfeste Schaumlöschanlage (Auslösung über die Löschzentrale Geb. 185 (Nebenraum TL8),
- Brandmeldeanlage mit Aufschaltung zur Werkfeuerwehr,
- Anschluss an die bestehende Notstromversorgung, soweit aus Sicherheitsaspekten erforderlich,
- Bedienterminal vor Ort,
- 19 Befüll- und 22 Dosierpumpen und 2 Reinigungspumpen (22 Rohstoffe, 1* Aceton, 1* Waschlauge) (PO1-P19, PC20-22, P30, P33) mit einer max. Förderleistung von 24 m³/h und einem Förderdruck von max. 10 bar,
- Gaswarnanlage in Form einer Sauerstoffmessung im Bereich der Dosieranlage mit Alarmierung.

Nutzung der „Feuerungsanlage zur Prozessdampfgewinnung incl. Dampfkeselanlage“ (Geb. 167, Nordgelände) zur Mitverbrennung:

- der Tankatmung
- der Verdrängungsluft, die

- beim Befüllen der Pumpenvorlagen der Dosieranlage aus den Befüllstationen über Fülllanzen (VP-01 bis VP-06, VP-11 bis VP19, B30-B38),
 - aus dem Treibmittelmedium - Behälter(Aceton) für die Molchsendestation
- sowie
- der Absaugung der IBC-Stationen aus Transportgebinden anfällt.

Errichtung und Betrieb einer neuen Sammelleitung zum Transport der Abluft zur „Feuerungsanlage zur Prozessdampfgewinnung incl. Dampfkesselanlage“.

Die Säurepumpenvorlagen VP-07 bis VP-10 und die Abluft der zugehörigen Befüllstationen werden aus sicherheitstechnischen Aspekten nicht an die Abluftsammeleleitung angeschlossen, hier erfolgt eine Ableitung über Dach.

Umgang mit anfallendem Prozesswasser, wie beladenes Reinigungsaceton sowie beladene Waschlauge:

- Ablass über die Bodenarmatur der Pumpvorlagen in IBCs und sodann:
 - Waschlauge wird einer externen thermischen Verwertung zugeführt,
 - Reinigungsaceton wird der „Feuerungsanlage zur Prozessdampfgewinnung incl. Dampfkesselanlage“ zugeführt und innerhalb der bereits bestehenden, genehmigten Menge an „flüssigen org. Reststoffen“ von max. 150 kg/h mitverbrannt oder kann alternativ auch extern thermisch verwertet werden.

Errichtung und Betrieb von Pausenraum, WC und Büro in einem Einbaugeschoss auf +5,30 m Höhe und Einbaubühne, durch eine Schleuse abgetrennt von der Dosieranlage.

1.4.5.5 Errichtung und Betrieb einer eingehausten Bereitstellungsfläche (Geb. 186) für volle und leere Gebinde im Arbeitsgang:

- überdachte Zone zwischen dem Gebäude 82 und dem Tanklager TL8; an 2 Seiten über Tore mit Staplerverkehr befahrbar,
- zur kurzzeitigen Lagerung der angelieferten Rohstoffe und Hilfsstoffe in 200 Liter Fässern und 1000 Liter IBC's bis zur Nutzung in der Produktion, max. insgesamt 100 m³,
- zur kurzzeitigen Lagerung bereitgestellter Fertigwaren in 200l Fässern und IBC's (max. 1000l) bis zur Abholung, max. insgesamt 100 m³.
- Die gesamte Bereitstellungskapazität beträgt **100 m³**.

Gemäß VAWs-Sachverständigenbescheinigung wird die Bereitstellungsfläche als LAU-Anlage eingestuft.

Eingrenzung möglicher Stoffcharakteristika:

- Genehmigungsumfang Nr. 1.1.4 „Vielstoffbestimmung“ mit max. Gefahrenklassen und Gefahrenkategorien. Demnach sind hier u. a. Akut Tox. 2 und Akut tox. 1 gemäß „Vielstoffbestimmung“ ausgeschlossen.
- Die Menge an Stoffen und Gemischen sowie Produkte, die innerhalb der o. g. Vielstoffbestimmung der Nr. 30 des Anhanges 2 der 4. BImSchV zuzurechnen sind, wird auf **max. 9,9 t** begrenzt.

Damit handelt es sich nicht um ein Anlagenteil (AVN), dass den Nr. 9.3.2.29/9.3.1.29 bzw. 9.3.2.30/9.3.1.30 der Anhänge 1+2 der 4. BImSchV zuzurechnen ist.

- Die Schwellenwerte der Nummern 9.2.1 und 9.2.2 des Anhanges 1 der 4. BImSchV werden von allen Lagerbereichen in Gänze nicht überschritten. Dementsprechend findet keine Einstufung in die Nr. 9.2.1 und 9.2.2 des Anhanges 1 der 4. BImSchV statt.

Ausstattungsmerkmale der Bereitstellungsfläche:

- a. Ausführung des Hallenbodens als halbstarrer Belag gem. DWA-A 786, Tabelle 2, lfd. Nr. 3 mit „Fugenabdichtungssystem in LAU-Anlagen“ nach DIBT.
- b. Betonaufkantung von mind. 40 cm sowie im Bereich der beiden Tore absenkbar Löschwasser-Schotten.
- c. Das Netto-Rückhaltevolumen für Produktleckagen über die Gefällelage der Asphaltenschicht beträgt, abzgl. der Versperrungen durch die Transportgebäude, ca. 13.2 m³. Für den Einsatz von Schwerschaum steht ein zusätzliches Freibord in Höhe von 40 cm für Löschschaummittellösung und Löschschaum zur Verfügung.
- d. Abtrennung der Bereitstellungsfläche Geb. 186 (brandschutztechnisch nicht getrennt von der Dosieranlage und der Gebindeabfüllung im Geb. 82) mit Brandwand zum Tanklager 8.
- e. Brandbekämpfung über die beiden Tore und von dem Dach des Einbaugeschoss auf +5,30 m Höhe als neu errichteter Einbaubühne mittels mobiler Schaumlöschanlagen der Werkfeuerwehr.
- f. Brandmeldeanlage mit Aufschaltung zur Werkfeuerwehr.

1.4.5.6 Errichtung und Betrieb von zwei Wärmeschränken vor dem Geb. 133

Vorbemerkung:

Es handelt sich gemäß VAWS-NRW um eine HBV-Anlage; demnach handelt sich nicht um eine Lageranlage im Sinne der Anhänge 1+2 der 4. BImSchV.

Aufstellung von 2 Wärmekammern (Wärmeschränken) mit Auffangwanne (jeweils 1,5 m³ Vol.) zur Temperierung (Aufschmelzung) verschiedener Rohstoffe in ihren Liefergebunden, um die jeweilige Pumpbarkeit aus den IBC's / Fässern in die Pumpvorlagen zu ermöglichen:

- Wärmekammer T1: max. Temperatur 40 °C.
- Wärmekammer T2: max. Temperatur 80 °C.

Weitere Ausstattungsmerkmale der Wärmeschränke:

- jeweils baurechtlich zugelassene Auffangwanne mit einem Nettoauffangvolumen von jeweils 1,5 m³,
- Ausstattung jeweils mit einer trockenen Löschleitung; Einspeisung erfolgt zentral im Außenbereich durch die Werkfeuerwehr,
- Anschluss der Abluft der Wärmeschränke an die „Feuerungsanlage zur Prozessdampfgewinnung incl. Dampfkesselanlage“ (Geb. 167, Nordgelände).
- Durch Bestands-Brandwände erfolgt die Abtrennung zum Tanklager TL4.

Anmerkung:

Der weiterhin bestehende Wärmeschrank (Geb. 166) wird zeitweise zum Aushärten von Phenolharzen zur Entsorgung verwendet.

1.4.5.7 Rohstoff- und Reinigungsmittelverteilung und -Dosierung auf die Kocheranlagen durch 3 Dosierverteiler:

- Errichtung und Betrieb neuer Rohstoff-Zuleitungen von den Verteilerstöcken (= bestehender Dosierverteiler in der vorhandenen Gaube im HB 2, Geb. 49) zu den verschiedenen Kochern,
- Weiternutzung der bestehenden Rohstoffverteiler im HB 3, Geb. 87.
- Errichtung und Betrieb eines neuen Dosierverteilers im HB 3, Geb. 87 für HB2 und HB3 zur Verteilung und Dosierung von insgesamt 22 Rohstoffen aus der neu errichteten Dosieranlage Harzbetriebe (Geb. 82) und den IBC-Stationen entlang des Harzbetriebs HB2 sowie aus den Bestandstanklagern mittels einzelner Rohrleitungen für jeden Rohstoff; Verteilung der Rohstoffe direkt auf alle 13 Kocher der HB2 + HB3.
- Merkmale des neuen Dosierverteilers:
 - Die Dosierung erfolgt mittels Durchflussmessungen und Regelventilen, die im Bereich der Verteilung installiert sind.
 - Folgende Rohstoffe werden über den neuen Dosierverteiler HB 3, Geb. 87 an die Kocher der Harzbetriebe HB2 und HB3 angebunden:
 - T 19 – (Frisch-)Natronlauge
 - T 91 – Methanol
 - T 97 – (Frisch-)Aceton
 - T 111 – Nonylphenol
 - T 112 – Ortho-Kresol
 - T 114 – Kresol 20 (früher m-Kresol)
 - T 115 – Xylenol
 - T 116 – MEK (früher Kresol 20)
 - T 117 – Isopropanol (IPA) (früher Kresol 20H)
 - T 127 – Kalilauge (Tanklager 8)
 - VP 1 - Butylglycol
 - VP 2 - MIBK
 - VP 3 - Dowanol PM
 - VP 4 - Diethylenglycol
 - VP 5 - m-Kresol
 - VP 18 - Dipropylenglycol
 - VP 16 - Pluriol
 - VP 17 - Kresol 20H
 - VP 19 - Triethylamin
 - C 21 - Ethanol
 - C 22 – Isodecylalkoholsowie Stadtwasser.
(Erläuterung: T = Tanks, VP =Vorlage Pumpe , C= Containerstation[-IBC-Station])

- Unterhalb dieses neuen Dosierverteilers im HB 3, Geb. 87 für HB2 und HB3 wird eine Tropfwanne installiert.
- Neue Rohstoff-Zuleitungen von dem neuen Dosierverteiler im Harzbetrieb HB3 zu allen Kochern HB2 und HB3.
- Außerdem werden Waschlauge aus Tank T52 und Waschaceton aus Tank T54 über direkte Anbindung in die Kocher 20, 22 und 23 HB3 verteilt.

1.4.5.8 Errichtung und Betrieb eines neuen Säureverteilers aus Kunststoff im HB2, Geb. 49 für HB2 und HB3 und kurze Säurezuleitung vom Säureverteiler zu den Kochern im HB2 für folgende Rohstoffe aus folgenden Tanks (T) bzw. Pumpvorlagen (VP):

- T 126 – para Toluolsulfonsäure 65% (PTSA , Tanklager 8)
- VP07 – Schwefelsäure 38%
- VP08 – Milchsäure 80%
- VP09 – Phosphorsäure 75%
- VP10 – Phenol-4-Sulfonsäure 65%.

Die Säureverteilung wird mit Wasser nachgespült.

1.4.5.9 Feststoffzudosierung

Weiterhin Zudosierung kleiner Mengen an (auch flüssigen) und festen Stoffen über eine Zugabeeinrichtung direkt an den einzelnen Kochern, wobei auch dieses Einsaugen unter Vakuum erfolgt.

Zugabe von weiteren kleinen Mengen an flüssigen und festen Stoffen unter Normaldruck durch das Mannloch; hierzu Nutzung von Besaugungsanlagen.

Anmerkung:

Die Errichtung und der Betrieb einer sicherheitstechnisch geeigneten Feststoffzugabe für die Harzbetriebe HB2 und HB3 befindet sich zurzeit in der Konzeptphase und Erprobungsphase.

1.5 Errichtung und Betrieb eines neuen **Harnstoff-Handlings**

1.5.1 Errichtung und Betrieb eines mobilen Harnstoffbehälters mit Harnstoff als Feststoff zu Beschickung der Kocher 12 bis 15 sowie 18 und 19 des HB2.

1.5.2 Errichtung und Betrieb eines neuen Harnstoffsilos sowie Zubehör (Geb. 187) mit max. 140 m³ Fassungsvermögen vor den Gebäuden 147 und 88 als Zwischenlager und Verteilstelle zur pneumatischen Dosierung zu den Harnstoffempfangsbehältern und einer Harnstoffbeschickung der Harzbetriebe HB2 und HB3.

Das Silo ist unmittelbar an das pneumatische Fördersystem angeschlossen und mit einem Abluftfilter für das gesamte Harnstoff-Handling-System ausgerüstet und beliefert die nachfolgenden Harnstoffempfangsbehälter.

1.5.3 Errichtung und Betrieb von drei neuen Harnstoffempfangsbehältern (Feststoffbunker mit Auslauf und Austraghilfe) zur pneumatischen Dosierung in die Kocherlinien sowie einem Harnstofflösemittelbehälter:

- ein Harnstoffempfangsbehälter im HB2 (Geb. 49) mit 1,6 m³ Fassungsvermögen zur Versorgung der Kocher angebunden wird,
- ein Harnstoffempfangsbehälter im HB3 (Geb. 87) mit 2,7 m³ Fassungsvermögen für die Kocher 20 und 23 mit Harnstoffbeschickung als Feststoff und außerdem Beschickungsmöglichkeit für einen Harnstofflösebehälter (isolierter Tank mit Rührwerk, ca. 7 m³) zur Beschickung der Kocher mit Harnstofflösung,
- ein Harnstoffempfangsbehälter (ca. 500 Liter) zur direkten Beschickung mit Harnstoff als Feststoff.

1.6 **Rückbau** der nicht mehr benötigten **Thermalölanlage** für den Harzbetrieb HB3 im Geb. 157.

1.7 Erweiterungen im **Produktions-Schutzkonzept** (Änderungen im PF Standard)

1.7.1 Errichtung und Betrieb eines neuen, stehenden, nach oben offenen Auffangbehälters für den HB3 (Catch-Tank HB3, auch Catchment-Tank HB3 genannt, zukünftige Geb. - Nr. 157) vor den Geb. 87 und 126 mit einem Bruttovolumen von mind. 155 m³ und einer max. Auffangkapazität von 81 m³.

Anschluss aller HB3 - Reaktoren mittels Berstleitungen mit Prallplatte über Dach

- Kocher 20 bis Kocher 23: Berstleitungen DN 600
 - Kocher 22: Berstleitung DN 800
- an den Catchment-Tank HB3.

Beim Ansprechen der Berstscheiben aufgrund einer Kocherflutung (siehe Genehmigungsumfang Nr. 1.7.3) Ableitung einer stark verdünnten Harz-Wasserlösung mittels der Berstleitungen in den Catch-Tank HB3.

Notrückhalt: Regenklär- und Löschwasserrückhaltebecken B1 (Geb. 136).

- 1.7.2 Errichtung und Betrieb eines neuen, stehenden nach oben offenen Auffangbehälters für den HB2 (Catch-Tank HB2, auch Catchment-Tank HB2 genannt, zukünftige Geb.-Nr. 84) mit einem Bruttovolumen von mind. 100 m³ und einer maximalen Auffangkapazität von 42 m³ zwischen den Gebäuden 49, 82 und 133 im Bereich des ehem. Tanklagers 2.

Anschluss aller HB2 – Reaktoren mittels Berstleitungen mit Prallplatte über Dach

- Kocher 12-18: Berstleitungen DN 400
 - Kocher 19: Berstleitung DN 600
- an den Catchment-Tank HB2.

Beim Ansprechen der Berstscheiben aufgrund einer Kocherflutung (siehe Genehmigungsumfang Nr. 1.7.3) Ableitung einer stark verdünnten Harz-Wasserlösung mittels der Berstleitungen in den Catch-Tank HB2.

Notrückhalt: Regenklär- und Löschwasserrückhaltebecken B1 (Geb. 136).

- 1.7.3 Errichtung und Betrieb einer Kocherflutung für alle Kocher, bestehend aus:
- einer DN 200 – Flutungsleitung über Rohrbrücke Geb. 188 mit Stichen zu den einzelnen Kochern in DN 80,
 - Ausstattung der Flutungsleitung DN 200 (als Nassleitung) mit Begleitheizung und Isolierung,
 - Nutzung von Druckluft (mit Pufferspeicher) für die Armaturen,
 - zwei Elektromotorpumpen sowie eine Ersatzpumpe die von dem bestehenden Kühlbecken (Geb.94, unter dem Kühlturm) gespeist werden, um bei Überschreitung relevanter Prozessparameter die Kocher mit Werkswasser zur Unterbrechung der Reaktion zu fluten (siehe Nr. Genehmigungsumfang Nr. 1.7.1 und Nr. 1.7.2).

Beim Ausfall des Werkwassers kann mit Kühlwasser aus dem Kühlwasserteich geflutet werden.

- 1.7.4 Errichtung und Betrieb einer Füllstandsmessung als Leermelder für alle Kocher.

- 1.7.5 Sukzessive Optimierung der Destillatwasserentsorgung aller Kocher im Harzbetrieb 2 und 3, beginnend mit Kocher 22:
- Installation eines Flüssigkeitsabscheiders von max. 2m³ zur neuen kontinuierlichen Destillatwasserentsorgung, Einbau jeweils zwischen Vakuumverteiler und Kondensator und ggf.,
 - späterer Rückbau der vorhandenen größeren Destillatvorlagen.

1.8 Errichtung und Betrieb einer **Gebindeabfüllanlage für Fertigwaren in IBC's und Fässer** im Geb. 82

Vorbemerkung

Es handelt sich um eine LAU – Anlage gemäß VAWS-NRW. Es findet jedoch keine Lagerung statt und die Anlage ist dementsprechend nicht den Anhängen 1+2 der 4. BImSchV zuzurechnen.

Es gelten auch hier die Stoffbegrenzungen gemäß Genehmigungsumfang Nr. 1.1.4 „Vielstoffbestimmung“

1.8.1 Rückbau der vorhandenen Kleingebinde-Abfüllung HB2 im Geb. 137.

1.8.2 Errichtung und Betrieb Gebindeabfüllanlage, Ausbaustufe 1:

Errichtung und Betrieb einer halbautomatischen Abfüllanlage A01 für Fertigwaren mit folgenden wesentlichen Merkmalen:

- ein Rollengang zum Transport der Gebinde,
- ein Abfüllarm mit geeichter Waage,
- Abfüllung von Fertigwaren von den Filterlinien F1, F3, F4 und F5 im Harzbetrieb HB2 mit einer Abfüllkapazität in Höhe von ca. 5 IBC/h bzw. 16 Fässer/h,
- Anbindung der Abfüllanlage über Rohrleitungen von den Filterlinien Harzbetrieb HB2, dazu werden folgende neue Rohrleitungen errichtet:
 - 4 neue Rohrleitungen für Fertigwaren von den Filterlinien F1, F3, F4 und F5 im Harzbetrieb HB2 zu der Abfüllanlage A01 und A02 (Ausbaureserve).

Weitere Ausstattungsmerkmale der Gebindeabfüllanlage:

- a) Errichtung der Abfüllanlage auf befahrbaren, flachen Stahlwannen mit Lichtgitterrosten als Tropfwannen,
- b) Aufstellung der Abfüllanlage in der VAWS Wanne „Dosieranlage“ (siehe dort).
- c) Abfüllung über Wiegesysteme, die bei Erreichen der maximalen Füllmenge automatisch die Gebindeabfüllung unterbrechen,
- d) Abfüllarm mit selbsttätig schließendem Ventil bei Erreichen eines unzulässig hohen Befüllstandes im Gebinde,
- e) Anschluss der Abfüllungsabluft an die bestehende „Feuerungsanlage zur Prozessdampfgewinnung incl. Dampfkesselanlage“ (Geb. 167, Nordgelände).

1.8.3 Vorbereitungen für eine 2. Ausbaustufe:

Stellplatz für eine zweite Kleingebinde-Abfüllanlage A02.

Vorbereitung für eine neue Rohrleitung für Fertigwaren zur geplanten Abfüllanlage A02.

- 1.9 Errichtung und Betrieb einer **manuellen Abfüllanlage A03 für Schmelzen** der Filterlinie F7, HB3, im Bereich der Kühlbandhalle, HB 3, Geb. 87, bestehend aus:
- einem Abfüllarm mit selbsttätig schließendem Ventil bei Erreichen eines unzulässigen hohen Befüllstandes im Gebinde,
 - automatische Unterbrechung der Gebindeabfüllung bei Erreichen der max. Füllmenge,
 - geeichte Waage,
 - Aufstellung auf flacher Stahlwanne mit Lichtgitterrosten als Tropfwanne,
 - Abfüllkapazität: 16 Fässer/h.
 - Anschluss der Abluft der Abfüllung an den bestehenden Aktivkohlefilter und Warsenfilter Harzaufgabe Geb. 87, Quellen Nr. 307.

Außerdem Errichtung und Betrieb einer neuen Rohrleitung für Schmelzen (Fertigwaren) von der Filterlinie F7 im HB 3 zur Abfüllanlage A03.

- 1.10. Anzeige der stillgelegten und bereits zurückgebauten Harzabfüllung in Fässern und Containern (Geb. 65) sowie Stilllegung und Rückbau der außerdem bestehenden Fass- und Containerstation im Bereich des TL 2.

2. Änderungen im Bereich der Anlagenteile (AVN's) und Betriebseinheiten (BE's)

2.1 AVN 0001 „Feuerungsanlage zur Prozessdampfgewinnung incl. Dampfkesselanlage“

2.1.0 Ausgangslage:

Bei der bestehenden „Feuerungsanlage zur Prozessdampfgewinnung“ handelt es sich um das Anlagenteil AVN 0001 (4. BImSchV Anhang 1; Nr. 1.2.4) der BImSchG-Anlage „Harzbetriebe“ (Genehmigung vom 30.09.1996, Az.: 42.056/96/0401KI-KreISE).

Das Anlagenteil besteht aus dem Feuerungskessel Nr. 3 mit einer Feuerungswärmeleistung von max. 12MW, Emissionsquelle ist die Quelle 3101. Hauptbrennstoff ist Erdgas. Daneben können als weitere Einsatzstoffe „Abluft (Verdrängungsluft)“, Prozessabwasser und fl. org. Reststoffe eingesetzt werden.

Außerdem gibt es am Standort eine weitere Dampfkesselanlage (als Nicht – BImSchG- Anlage mit den Feuerungskesseln 1+2 mit jeweils 9,6 MW). Emissionsquelle ist die Quelle 3201. Als Brennstoffe wird Erdgas genutzt. Bisher war hier die Mitverbrennungsmöglichkeit von Prozessabluft auf den Kessel 2 mit max. 800 m³/h begrenzt.

Die Feuerungsanlage zur Prozessdampfgewinnung wird wie folgt geändert:

- 2.1.1 Einbeziehung der bestehenden Nicht-BImSchG Anlage N010 „Dampfkesselanlage“ mit 2* 9,6 MW FWL (Kessel 1 und Kessel 2) in das bestehende BImSchG - Anlagenteil „Feuerungsanlage zur Prozessdampfgewinnung“ (Kessel 3, bisher Anlagenteil AVN 0001) und Begrenzung der max. Leistung des geänderten Anlagenteils, AVN 0001 „Feuerungsanlage zur Prozessdampfgewinnung incl. Dampfkesselanlage“, durch technische Maßnahmen (Drosselung der Gaszufuhr durch Einsatz einer Lochscheibe / Blende) auf max. 19,9 MW FWL.

2.1.1.1 Aufbau der „Feuerungsanlage zur Prozessdampfgewinnung incl. Dampfkesselanlage“:

Die geänderte AVN 0001 „Feuerungsanlage zur Prozessdampfgewinnung incl. Dampfkesselanlage“ besteht aus:

- „Dampfkesselanlage“ im Kesselhaus, Geb. 9, BE 3200, bestehend aus:
 - Kessel 1 (Herst.-Nr. 13519) und
 - Kessel 2 (Herstell-Nr. 14234) (Abluftverbrennung Redundanz, Ablufteintragungssystem mit Sicherheitsstrecke) Dampferzeuger,
 - mit zugehöriger Emissionsquelle Nr. 3201 (Kamin aus Stein) [BE1300], Geb. 24,
- sowie
- „Feuerungsanlage zur Prozessdampfgewinnung“, Geb. 167, BE 3100, bestehend aus:
 - sog. Kessel 3 (= Combuster, Reaktionskammer, Abhitzekessel mit Economiser, Frischluftvorwärmer, Rohrleitungen und Armaturen, MSR-Ausrüstung, Ventilatoren, Detonations- und Explosionssicherungen, Klappen und Dampfnotkühler)
 - mit zugehöriger Emissionsquelle Nr. 3101 (Kamin aus Stahl), Geb. 168.

2.1.1.2 Begrenzung der Feuerungswärmeleistung

Die Feuerungsleistung der neuen AVN 0001 „Feuerungsanlage zur Prozessdampfgewinnung incl. Dampfkesselanlage“ wird durch Drosselung der Gaszufuhr dauerhaft und gesichert auf gesamt max. 19,9 MW begrenzt.

2.1.1.3 Einsatzstoffe

- Hauptbrennstoff Erdgas,

außerdem:

- Kessel 2:
 - „Abluft zur Mitverbrennung“ = Prozessabluft (hochkalorisch, Beladung 0 - bis 63g C_{Ges}/Nm³ auf der Basis von Aceton)
 - Objektabluft (niedrigkalorisch) als Frischluftersatz;
- Kessel 3:
 - „Abluft zur Mitverbrennung“ = Prozessabluft (hochkalorisch, Beladung 0 - bis 64g C_{Ges}/Nm³ auf der Basis von Aceton),
 - Objektabluft (niedrigkalorisch) als Frischluftersatz,

- Prozesswasser zur Mitverbrennung,
- flüssige org. Reststoffen zur Mitverbrennung.

2.1.1.4 Verbrennungsluft und Abluftvolumenstrom - Begrenzungen

- Verbrennungsluft Kessel 1+2 jeweils zwischen 3.000 m³/h und max. 10.000 m³/h;
 - Abluftvolumenstrom max. 12.000 m³/h an der zugehörigen Quelle 3201.
- Verbrennungsluft Kessel 3 zwischen 5.000 m³/h und max. 12.000 m³/h;
 - Abluftvolumenstrom max. 24.000 m³/h an der zugehörigen Quelle 3101.

2.1.1.5 Weitere Änderungen im Bereich der „Feuerungsanlage zur Prozessdampfgewinnung incl. Dampfkesselanlage“

- Ausstattung des Kessels Nr. 2 mit einem neuen Brenner,
- Erweiterung der bereits bestehenden, genehmigten max. Menge an „Abluft zur Mitverbrennung“ = Prozessabluft (hochkalorisch Beladung 0 – bis 64g C_{Ges}/Nm³ auf der Basis von Aceton) am Kessel 3, von max. 1500 m³/h auf max. 1600 m³/h (Brennstoffersatz),
- Erhöhung der Verbrennungskapazität von derzeit max. 800 m³/h auf max. 1600 m³/h am Kessel 2 zur Mitverbrennung der Prozessabluft (hochkalorisch, Beladung 0-bis 63g C_{Ges}/Nm³ auf der Basis von Aceton) falls die Prozessabluft-Mitverbrennung des Kessel 3 außer Betrieb ist,
- zusätzliche Mitverbrennung von max. 5000 m³/h sog. Objektabluft (niedrigkalorisch) als Frischluftersatz in Kessel 3 sowie, bei Stillstand des Kessels 3, im Kessel 2 (hier ab einer Verbrennungsluftmenge von 5000 Nm³/h möglich).

2.1.1.6 Weitere Randparameter bzgl. des Betriebes der Feuerungsanlage zur Prozessdampfgewinnung incl. Dampfkesselanlage“

- Die Menge an „Prozesswasser zur Mitverbrennung, ca. 6% Phenol“ von max. 30.000 t/a bzw. 3500 kg/h am Kessel 3 bleibt unverändert,
- die Menge an „flüssigen org. Reststoffen zur Mitverbrennung“ am Kessel 3 bleibt unverändert bei max. 150 kg/h.
Hier dient der Kocher 9 (BE 100) im Geb. 10 als Mischbehälter.
- Falls sowohl Kessel 2 und 3 gleichzeitig ausfallen, erfolgt eine sukzessive Reduzierung der Abluft der Gesamtanlage „Harzbetriebe“.

Die Ableitung der Abgase erfolgt dann zeitlich begrenzt über Dach über die Quellen Nr. 3102, Notkamin Prozessabluft sowie Quelle Nr. 3103, Notkamin Objektluft.

Anmerkung:

Das Kesselhaus versorgt neben der BImSchG - Anlage „Harzbetriebe“ auch die Nicht-BImSchG-Anlagen „Formmassenherstellung“ und „Pulverharzbetrieb“ sowie Werkstatt-Laborgebäude und Gebäudeheizungen mit Prozessdampf.

2.1.2. Anschluss der Abluft aller neuen Anlagenteile und Betriebseinheiten mit TA-Luft-relevanten Stoffen über eine geschlossene Abluft-Erfassung mittels einer Sammelleitung zur „Feuerungsanlage zur Prozessdampfgewinnung incl. Dampfkesselanlage“.

Dort Mitverbrennung der, aus den neuen Behältern bzw. neu an die Tankatmung angeschlossenen Behältern der Dosieranlage HB, Gebindeabfüllstation sowie aus den Tanklagern 1, 3, 4, 8 und 9, zusätzlich zu den bereits angeschlossenen Tanks der Tanklager 5, 7 anfallenden Tankatmung und Verdrängungsluft aus Befüllvorgängen (siehe weitere Einzelpunkte, wie z. B. Nr. 4, im Genehmigungsumfang).

2.1.3 Im Rahmen der Gesamt-Sanierung Erfassung und Weiterleitung der Abluft mit TA – Luft- relevanten Stoffen aus bestehenden Tanks, Reaktoren etc. sowie aus den Hauben- Absaugungen über diffusen Quellen zur Mitverbrennung in der bestehenden „Feuerungsanlage zur Prozessdampfgewinnung incl. Dampfkesselanlage“ (siehe weitere Einzelpunkte, wie z. B. Nr. 4, im Genehmigungsumfang).

2.2 **AVN 0002 „Tanklager Nr. 7“:**

Nr. 9.3.1.29 („G“), Anhang 1+2 zur 4. BImSchV

2.2.1 Formale Änderung der bisherigen AVN 0002 „Tanklager Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 7“: jeweils Nr. 9.3.1.30 („G“), Anhang 1 und 2 zur 4. BImSchV zu einer

- AVN 0002 „Tanklager Nr. 7“

Nr. 9.3.1.29 („G“), Anhang 1+2 zur 4. BImSchV.

Erläuterung:

Im bestehenden Tanklager 7, hier Tank T102 und Tank T103 mit jeweils max. 250 m³, wird der Einsatzstoff Formalin 45% gelagert.

Formaldehyd wird zurzeit u. a. in die Gefahrenklasse Akut toxisch, Gefahrenkategorie 2 eingestuft.

Mit der Neufassung der 4. BImSchV sind akut toxische Stoffe, Kategorie 1 und 2 ab 20 t der Nr. 9.3.1.29 der Anhänge 1+2 zur 4. BImSchV zuzuordnen.

Damit ist das Tanklager 7 nunmehr, allein aufgrund der Änderung der 4. BImSchV und ohne Änderung in der Menge der Formalin – Lagerung, dieser spezifischeren Nummer der Anhänge 1+2 zur 4. BImSchV zuzuordnen und wird zu einer eigenständigen AVN: AVN 0002 „Tanklager Nr. 7“: Nr. 9.3.1.29 („G“), Anhang 1 und 2 zur 4. BImSchV.

Stoffliche Rahmenparameter

Im Tanklager 7 werden neben dem Formalin 45% weitere Einsatzstoffe gelagert, die z. B. über eine Einstufung in die Gefahrenklasse Akut toxisch, Gefahrenkategorie 3 verfügen, siehe bestehende Genehmigungen und Nr. 1.1.4 des Genehmigungsumfanges „eingeschränkte Vielstoffbestimmung“, weitere Regelungen im Genehmigungsumfang, wie z. B. hier nachfolgend, sowie die mitgelieferten Antragsunterlagen.

Ohne die spezifischere Einstufung in die Nr. 9.3.1.29 wäre das Tanklager 7 damit weiterhin in Nr. 9.3.1.30 der Anhänge 1+2 der 4. BImSchV; einzustufen.

Die Schwellenwerte der Nummern 9.2.1 und 9.2.2 des Anhanges 1 der 4. BImSchV werden von allen Lagerbereichen in Gänze nicht überschritten. Dementsprechend findet keine Einstufung in die Nr. 9.2.1 und Nr. 9.2.2 des Anhanges 1 der 4. BImSchV statt.

2.2.2 Änderungen im bestehenden Tanklager 7 (Geb. 144)

2.2.2.1 Verlagerung von Rohstoffen

Die bisherigen Lagermedien

- Rohstoff M-Kresol und
- Rohstoff Kresol 20H

werden in das Gefahrstofflager verlagert und von dort bei Bedarf zu den entsprechenden Vorlagen der Dosieranlage der Harzbetriebe verbracht.

2.2.2.2 Änderung der Tankbelegung einiger Tanks im Tanklager TL7:

- Im Tank 114 wird zukünftig Kresol 20 (vorher Tank 116) gelagert.
- Im Tank 116 wird zukünftig MEK (Methylethylketon) gelagert.
- Im Tank 117 wird zukünftig IPA (Isopropylalkohol) gelagert.

Damit wird die, mit Genehmigung 53-DO-0025/13/4.1.8-Es vom 09.08.2013, genehmigte variable Nutzung der Tanks in Tankgruppen verändert: Kresol 20 wird innerhalb der Tankgruppe T114 bis T117 in den T 116 verlagert.

MEK wird in eine andere Tankgruppe verlegt, in den Tank T116 der Tankgruppe T114-T117 und IPA erstmalig eingelagert (T117, Tankgruppe T114-T117).

Aufgrund der Neubelegung der Tanke T116 und T117 mit den o. g. Lösemiteln (entzündbare Flüssigkeiten) erfolgt die Abschaltung der vorhandenen Beheizung durch Trennung von der Stromversorgung.

2.2.2.3 Eingrenzung Stoffcharakteristika

Tank Nr.	Rohstoff	Flammpunkt in °C
114	Kresol 20	80
116	MEK	-10
117	IPA	12

- Die Stoffe gehören zu den Gefahrenklassen und Gefahrenkategorien im Genehmigungsumfang Nr. 1.1.4 „Vielstoffbestimmung“ mit max. Gefahrenklassen und Gefahrenkategorien, hier insbesondere
 - Gefahrenklasse Akut toxisch, max. Gefahrenkategorie 3,
 - Gefahrenklasse Entzündbare Flüssigkeiten, hier P5c (Stoff-Nr. der Anlage 1 der 12. BImSchV), max. Kategorie 2,
- TA Luft 2002, hier Nr. 5.2.5, max. Klasse 1,
- Lagerklassen: 6.1.C und 3,
- WGK: max. WGK 2.

2.2.3 Änderungen im Bereich der TKW-Entleerestelle (= Verladefläche 2, Gebäude 181), gemeinsame Entleerestelle für die Tanklager 5 und 7

Vorbemerkung:

Für das Tanklager 7 werden zwei nebeneinander liegende TKW - Entladeflächen genutzt. Die Verladefläche 1 (Geb. 141) wird auch weiterhin für Phenol- und Formalinentladungen (TKW-Unterentladung) aus TKW in das Tanklager 7 genutzt.

Aufgrund des erhöhten Formalinbedarfs für die Produktionsanlagen wird zukünftig auch die Verladefläche 2 (Geb. 181) für die Formalinentladung genutzt:

- Errichtung und Betrieb einer weiteren TKW-Unterentladung für Formalin mittels einer Pumpe mit Magnetkupplung und einem 3“-Edelstahl- Verladeschlauch zur Befüllung der bestehenden Lagertanke T102 und T103 im Tanklager 7 auf der gemeinsamen Entleerestelle für die Tanklager V und VII.
- Zur Befüllung der Lagertanke T116 und T117 des Tanklagers 7 werden Rohrleitungsumschlüsse von der vorhandenen TKW-Unterentladepumpe P98.1 auf die Befüllleitungen der Tanke errichtet und betrieben.

2.3 AVN 0003 „Zentrales Gefahrstofflager“, Geb. Nr.170:
Nr. 9.3.1.30 („G“), Anhang 1 zur 4. BImSchV

Innerhalb der bestehenden, genehmigten Stoffarten an Stoffen / Gemischen und Produkten (siehe außerdem Genehmigungsumfang Nr. 1.1.4 „Vielstoffbestimmung“ mit max. Gefahrenklassen und Gefahrenkategorien) und Stoffmengen werden auch Stoffe aus dem DOMINO-Projekt gelagert, so werden z. B. M-Kresol und Kresol 20H aus den Tanks des Tanklagers 7 hierhin verlagert und über die neue Dosieranlage weiterverteilt.

Die Schwellenwerte der Nummern 9.2.1 und 9.2.2 des Anhanges 1 der 4. BImSchV werden von allen Lagerbereichen in Gänze nicht überschritten. Dementsprechend findet keine Einstufung in die Nr. 9.2.1 und Nr. 9.2.2 des Anhanges 1 der 4. BImSchV statt.

2.4 AVN 0004 „Phenolextraktionsanlage“:
Nr. 4.8 („V“), Anhang 1 zur 4. BImSchV

- Aufgrund der Änderungen im Produktportfolio und damit ggf. einhergehender Verringerung der Abwassermenge wird die Möglichkeit eröffnet, die Betriebsweise von kontinuierlichem Betrieb auf batchweisen / diskontinuierlichen Betrieb zu ändern.
- Anfallendes Abwasser in einer Größenordnung von ca. 12.000 m³/a wird als Abfall zur Verwertung in die Kläranlage Baarbachtal verbracht.
- Formale Anpassung der zugehörigen Emissionsquelle Nr. 3501 an die TA Luft 2002 - Grenzwerte.

2.5 AVN 0005: „Tanklager Nr. 1, 3, 4, 5 mit TKW-Plätzen sowie weitere VAWS-Lagerflächen“:

Nr. 9.3.1.30 („G“), Anhang 1+2 zur 4. BImSchV.

Anmerkung:

Die Stoffe / Gemische / Produkte entsprechen max. dem Genehmigungsumfang Nr. 1.1.4 „Vielstoffbestimmung“ mit max. Gefahrenklassen und Gefahrenkategorien.

2.5.1 Formale Eingliederung der Tanklager 1, 3, 4 und 5 in die bestehende AVN 0005 „VAWS-Lagerflächen“:

Aufgrund der Neufassung der 4. BImSchV werden die weiterhin bestehenden Tanklager Nr. 1, 3, 4, 5 mit ihren TKW-Plätzen mit den „VAWS-Lagerflächen“ zusammengefasst zur:

- AVN 0005: „Tanklager Nr. 1, 3, 4, 5 mit TKW-Plätzen sowie weitere VAWS - Lagerflächen“,
Nr. 9.3.1.30 („G“), Anhang 1 und 2 zur 4. BImSchV.

Anmerkung:

Die Tanklager und die weiteren VAWS-Lagerflächen unterlagen auch bisher bereits der Nr. 9.3.1.30 der Anhänge 1+2 der 4. BImSchV.

Es erfolgt aufgrund der Änderung der 4. BImSchV und der Ausgliederung des Tanklagers 7 zur neuen AVN 0002 „Tanklager 7“ lediglich eine formale Umstrukturierung.

Die Schwellenwerte der Nummern 9.2.1 und 9.2.2 des Anhanges 1 der 4. BImSchV werden von allen Lagerbereichen in Gänze nicht überschritten.

Dementsprechend findet keine Einstufung in die Nr. 9.2.1 und Nr. 9.2.2 des Anhanges 1 der 4. BImSchV statt.

2.5.2 Tanklager TL1 (Geb. 30) mit TKW-Platz 1 (Geb. 182)

- Ersatz der alten Tanks 27, 29, unverändert jeweils max. 40 m³, weiterhin zur Lagerung von phenolhaltigen Prozesswasser, (max. akut toxisch Kategorie 3),
- Anschluss der Prozessabluft (z. B. Tankatmung, Verdrängungsluft etc.) der neuen Tanks sowie der TKW-Oberbeladung & Abtankstelle (Geb. 182) an die „Feuerungsanlage zur Prozessdampfgewinnung incl. Dampfkesselanlage“ (Geb. 167, Nordgelände),
- Stilllegung der offenen Abwasser-Grube.
- Errichtung einer neuen, zusätzlichen Betondecke als Fundamentierung deckungsgleich über die Bodenplatte der ehemaligen Tankwanne des Tanklagers TL 1, siehe auch Genehmigungsumfang Nr. 2.7.6.
- Nutzung der ehemaligen Auffangwanne (80m³) des Tank T1 (stillgelegt und rückgebaut) als Kaltwasserspeicherbecken und hydraulische Weiche.
- Aufstellung der notwendigen Pumpen oberhalb des Kaltwasserspeicherbeckens (siehe auch Genehmigungsumfang Nr. 1.4.1.2).

2.5.3 Stilllegung Tanklager 2 (Geb. 84) und der Tankwagenabfüllstation (Geb. 135) am Harzbetrieb II

- Stilllegung des Tanklagers 2 sowie der Tankwagenabfüllstation nach Fertigstellung des Domino Projektes.
- Die Fertigwaren aus dem Tanklager 2 werden über das Tanklager 4 oder die Flex-Tanks im Tanklager 8 verladen.

Anmerkung: Laut Brandschutzgutachter kann bei der Stilllegung des TL2 auf die bestehende Brandwand des TL2 verzichtet werden. Dies wird in das modulare Gesamtbrandschutzkonzept (Module HB2, TL4 und Dosierstation) einfließen.

2.5.4. Tanklager 3 (Geb. 89)

- Anschluss der Objektluft des gesamten Tanklagers TL3 (Geb. 89) an die „Feuerungsanlage zur Prozessdampfgewinnung incl. Dampfkesselanlage“ (Geb. 167, Nordgelände).

2.5.5 Tanklager TL4 (Geb. 133) mit zugehöriger TKW – Be- und Entladung TKW4

- Umsetzung der Ergebnisse und Empfehlungen des VAWs-Prüfberichtes GG2-TNS-15-110-016-003 der TÜV Nord Systems, DMT Abt.GG2/Ren, Prüfdatum 08.08 und 16.08.2016 für das Tanklager 4 inkl. TKW Platz 4, Geb. 133, wie z. B.
 - Stilllegung der vorhandenen TKW-Oberbeladung Nr. III bis nach Inbetriebnahme Tanklager 8.
- Änderung der Tankbelegung im Tanklager TL4:
Die Tankbelegung der bestehenden 8 Tanks á max. 30 m³ erfolgt gemäß nachfolgender Tabelle und den nachgenannten Stoffcharakteristika und der eingeschränkt flexiblen Tankbelegung:

Tank Nr.	Vol. [m ³]	Produkt/Rohstoff/ Reinigungsmittel	Flammpunkt in °C
51	30	BAKELITE® PF1298 HD	56
52	30	Waschlauge –max. 10% Natronlauge	n. a.
53	30	BAKELITE® PF 9264 IZ	11
54	30	Waschacetone	-18
55	30	BAKELITE® PF 8505 F (Schmelze)	> 200
56	30	BAKELITE® PF 9444 F02 (Schmelze)	157
57	30	BPAC-CG	85
58	30 / max. 29 t	BPAC-CG / Waste BULK	85

n. a. = nicht anwendbar

- Eingrenzung Stoffcharakteristika
 - o Die Stoffe / Gemische / Produkte entsprechen dem Genehmigungsumfang Nr. 1.1.4 „Vielstoffbestimmung“ mit max. Gefahrenklassen und Gefahrenkategorien, hier insbesondere
 - a) Gefahrenklasse Akut toxisch, max. Gefahrenkategorie 3 und
 - b) Gefahrenklasse Entzündbare Flüssigkeiten, hier P5c (Stoff-Nr. der Anlage 1 der 12. BImSchV), max. Kategorie 2,
 - o TA Luft 2002, hier Nr. 5.2.5, max. Klasse 1,
 - o Lagerklassen: 3, 6.1.C, 8A und 10,
 - o WGK: max. WGK 3.
- Eingeschränkte flexible Tankbelegung der Tanke T51, T53, T55, T56 sowie T58:

- a) Flexible Tankbelegung mit Kunsthartzschmelzen (Fertigwaren) der Tanke T55 und T56 sowie mit Kunsthärzen (Fertigwaren) der Tanke T51 und T53.
 - b) Flexible Tankbelegung des Rohstofftanks T58 mit BPAC Rohstoff oder BPAC Abfall als Rohstoffersatz.
Für den Einsatz von „BPAC-Abfall“ aus Pernis (NL) als Rohstoff in der Produktion der Harzbetriebe Kocher 15, 19 und Kocher 21 (siehe Genehmigungsumfang Nr. 1.1.4) werden max. **29,0 t** des BPAC-Abfalls (Abfallschlüssel-Nr. EWC: 070108*; Basel-Code: A3140) ausschließlich im Lagertank T 58 (Tanklager 4) eingelagert.
- Ausstattungsänderungen der Lagertanks:
 - Über-/Unterdruckabsicherung der Tanke mit überwachten Berstscheiben,
 - Demontage vorhandener Rührwerke in den Tanks T51 bis T54,
 - Errichtung und Betrieb von / eines:
 - zwei Rohrleitungen für Waschlauge vom Lagertank T52 zum Harzbetrieb HB 3 und vom Harzbetrieb HB3 zum Lagertank T52,
 - Rohrleitungsanschlusses zur beidseitigen Förderung von Waschaceton vom /zum Lagertank T54 zum / vom Harzbetrieb HB3 (siehe auch Genehmigungsumfang Nr. 2.7.3 und Nr. 3.2),
 - einer Anbindung der Fertigwarentanks (T51, T53) über die Filterlinien F1 bis F5 an die neu zu errichtenden molchbaren Transferleitungen aus den Harzbetrieben (HB2 und HB3) zum Tanklager TL8; siehe auch Genehmigungsumfang Nr. 3.2.1,
 - einer direkte Anbindung der Fertigwarentanks (T55, T56) über die Filterlinien F7 aus dem Harzbetriebe HB3,
 - zweier Rohrleitungen für phenolische Kunsthärze:
 - vom Fertigwarentank (T51) zum Kocher 23 und
 - vom Fertigwarentank (T53) zum Kocher 13,
 - neuer TA – Luft konformer Pumpen als Ersatz für die Bestandspumpen des TL4.

TKW-Be- und Entladung TKW-Platz 4, Geb. 133:

- Nutzung der TKW-Verladung TKW-Platz 4, hier vorhandene TKW-Oberbeladungen I und II:
 - überwiegend für Schmelzen aus Tank T55 und T56 in TKW's sowie
 - jeweils max. 12mal im Jahr, unter Nutzung der sicherheitstechnischen Einrichtungen, zur Verladung von Waschaceton aus Tank T54 und Waschlauge aus Tank T52.
- Rohstoffe, die bei Umgebungstemperatur als hoch viskos einzustufen sind, werden unverändert mit der vorhandenen TKW-Unterentladung in die Tanks T57 / T58 entladen.

Tanklager 4 inkl. TKW- Be- und Entladung Platz 4, Geb. 133:

- Anschluss aller Lagertanke sowie der TKW-Oberbeladungen I und II an die „Feuerungsanlage zur Prozessdampfgewinnung incl. Dampfgewinnung“ (Geb. 167, Nordgelände).

- Anschluss der ortsfesten Beschäumungsanlage an die neue Löschzentrale zur Löschschaumversorgung am Tanklager 8 (Geb. 185), siehe auch Nr. 2.7.4.
- Die bestehende Brandwand des Tanklagers 4 wird nach Prüfung ggf. ausgebessert.

2.5.6 Änderungen im bestehenden Tanklager 5 (Geb. 113)

- Wie bei den anderen Tanklagern 1, 3, 4 formale Zuordnung des Tanklagers zur AVN 0005.
- Änderungen im Bereich der gemeinsamen TKW-Entleerestelle (=Verladefläche 2, Gebäude 181) für die Tanklager 5 und 7, siehe Genehmigungsumfang Nr. 2.2.3.

2.5.7 „Weitere VAWs – Lagerflächen“:

Innerhalb der bestehenden, genehmigten Stoffarten und Stoffmengen, siehe Genehmigungsumfang Nr. 1.1.4 „Vielstoffbestimmung“ mit max. Gefahrenklassen und Gefahrenkategorien, werden auch Stoffe aus dem DOMINO-Projekt gelagert.

2.6 **AVN 0006 „Tanklager 9 (TL 9) mit TKW-Beladungsplatz (TKW-Platz 9)“ (= Betriebseinheit), Geb.184:**

Vorbemerkung:

Das Tanklager Nr. 9 wurde mit Änderungsbescheid 53-Do-0029/16/4.1.8-MEh vom 09.06.2017 genehmigt.

- Darstellung geplanter Modifizierungen, z. B. im Bereich der Molchanlage 1.
- Erweiterung der Betriebszeiten für das Tanklager 9 gemäß Nachtrag vom 03.08.2017, siehe auch Nr. 5.3.2 des Genehmigungsumfanges.

2.7 **AVN 0007 „Tanklager 8 mit Be- und Entladeplatz TKW-Platz 8“ [neu]:**

- #### 2.7.0 Errichtung und Betrieb des überdachten Tanklagers 8 mit Be- und Entladeplatz TKW-Platz 8 sowie Bewirtschaftungsräumen (E-Technikraum, Löschzentrale, Raum Heizen und Kühlen, Pausenraum-Fahrer) für Phenolharze (Fertigwaren) und Rohstoffe auf dem Nordgelände im Bereich der Gebäude 82 (Dosieranlage für den Harzbetrieb) und Gebäude 133 (Tanklager 4), zukünftige Gebäude-Nr. 185 als eine, für sich genommen genehmigungsbedürftige, notwendige Nebeneinrichtung der bestehenden BImSchG – Anlage:
- Bezeichnung:

- AVN 007: „Tanklager 8 (TL8) mit TKW-Be- und Entladeplatz (TKW-Platz 8)“, aufgrund der Lagermengen Zuordnung zu der Nr. 9.3.2.30 („V“) der Anhänge 1 + 2 der 4. BImSchV.

2.7.1 Errichtung und Betrieb des überdachten Tanklagers TL 8

- 16 Standplätze (Fundamente) für Lagerbehälter innerhalb einer Auffangwanne (Auffangraum) aus FD-Beton gemäß VAWS [Bodenplatte mit aufgehenden Wänden des Auffangraumes bis 1,45 m Höhe],

1. Ausbaustufe:

- 13 Standplätze zur Errichtung und zum Betrieb von Lagertanks.

Vorbereitung zur 2. Ausbaustufe:

3 Fundamente als Reserve für 3 Tanks mit jeweils max. 50 m³ Vol.

Errichtung und Betrieb der 1. Ausbaustufe Tanklager TL 8

- Errichtung und Betrieb von 13 Lagertanks (einwandige, zylindrische, stehende Lagertanks mit gewölbten Böden auf Standfüßen, Edelstahl (Werkstoff –Nr. 1.4571)) auf den o. g. Fundamenten in einer Auffangwanne (Auffangraum) aus Beton gemäß VAWS:

- 10 Tanks (T126, T127 sowie T131-T138), mit einem Nutzvolumen pro Einzeltank von max. 50 m³,
- 3 Tanks (T128 – T130), mit einem Nutzvolumen pro Einzeltank von max. 30 m³.

Insgesamt verfügt das Tanklager 8 in dieser ersten Ausbaustufe über eine max. Lagerkapazität von **590 m³**.

- Nutzung der beiden Tanks T126 und T127 als Rohstofftanks für die Harzproduktion mit folgenden Ausstattungsmerkmalen:
 - Rohstofftank T126 (Vol. max. 50 m³) zur Lagerung von 65% para - Toluolsulfonsäure (PTSA):
 - Innenbeschichtung des Tanks mit einer Hartgummierung (CHE-MONIT 33),
 - räumliche Trennung des Tanks T126 innerhalb des Auffangraumes mittels separater Aufkantung aufgrund der Säurelagerung, der so geschaffene Auffangraum für T126 verfügt über ein Netto-Rückhaltevolumen von 3,9 m³,
 - am T126 außen anliegendes Elektro-Heizkabel zur Temperierung auf ca. 15-25 °C (= elektrische Begleitheizung).
 - Rohstofftank T127 (Vol. max. 50 m³) zur Lagerung von 50% Kalilauge (KOH):
 - außen anliegende Kühlkissen (Pillow Plates) zur Temperierung auf ca. 15-25 °C,
 - Beaufschlagung mit Stickstoff.
 - Zuordnung jeweils einer Pumpe (max. Volumenstrom 20 m³/h) zu den Rohstofftanks T126 und T127 zur Befüllung der jeweiligen Tanks aus TKW's bzw. Transport des jeweiligen Rohstoffs Richtung Produktion (HB2 und HB3),
 - Ultraschallmessung in den Füllleitungen zur Verhinderung einer Verwechslung der Befüllung,

- Überfüllsicherung mit Alarmierung und selbsttätig schließender Zulaufarmatur sowie Füllstandsmessung für beide Tanks.
- Nutzung der 11 Tanks T128 bis T138 zur Lagerung von Fertigwaren (Phenolharze) mit jeweils folgenden Ausstattungsmerkmalen:
 - Überfüllsicherung mit Alarmierung und selbsttätig schließender Zulaufarmatur sowie Füllstandsmessung,
 - Rührwerk bestehend aus Rührorgan, doppelt wirkender Gleitringdichtung und Antrieb,
 - Über-/Unterdruckabsicherung durch Berstscheiben,
 - Heizen/Kühlen (Schaumharztanks 128, 129 und 130 nur Kühlen),
 - Temperierung der Tanks T131 bis T138 mittels außen anliegenden Pillow Plates,
 - Abkühlung der Tanks T128 bis T130 jeweils mit einer innenliegenden Rohrschlange auf 15°C,
 - Reinigung mit Hilfe von Spüldüsen bei Produktwechsel oder bei allgemeiner Reinigung über Rohrleitungen vom Tanklager 4 aus mit Waschaceton, Frischaceton aus Tank T97 oder Stadtwasser.
- Weitere Ausstattungsmerkmale der Lageranlage Tanklager 8:
 - a) Auffangwanne (Auffangraum) aus Stahlbeton gem. DWA-A786, Tabelle 2, lfd.-Nr. 7 und DAfStb-RL (BUmwS) mit einem Netto - Rückhaltevermögen von ca. 367 m³ und Pumpensumpf; evtl. anfallendes Niederschlagswasser wird mittels Membranpumpe nach Qualitätskontrolle entweder dem vorhandenen Regenklär- und Löschwasser-Rückhaltebecken B1, Geb. 136 oder der „Feuerungsanlage zur Prozessdampfgewinnung incl. Dampfkesselanlage“ zugeführt oder extern entsorgt,
 - b) Überdachung,
 - c) brandschutztechnische Abtrennung des Tanklagers TL8 von der Bereitstellungsfläche (Geb. 186) durch eine Brandwand,
 - d) Beschäumungsanlage zur Tankinnenbeschäumung sowie eine stationäre Beschäumung der Tankwanne mit Anbindung an die neue Löschzentrale TL 8,
 - e) die Lagerbehälter werden mit Tankberieselungsanlagen (Außenseiten der Behältermantelwände) ausgestattet,
 - f) Brandmeldeanlage mit Aufschaltung zur Werkfeuerwehr,
 - g) Anschluss an die bestehende Notstromversorgung, soweit aus Sicherheitsaspekten erforderlich,
 - h) Bedienterminal vor Ort zur parallelen Steuerung sowie Steuerung über die zentrale Messwarte M1 (Leitwarte) der Harzbetriebe HB2 und HB3 im Gebäude 49.
 - i) 11 Entnahmepumpen (P128.1 bis P138.1) mit jeweils einem max. Volumenstrom von 40 m³/h und einem Förderdruck von max. 10 bar zum Transfer der Fertigwaren aus den Lagerbehältern zum TKW-Be- und Entladeplatz (TKW-Platz 8),
 - j) Errichtung und Betrieb einer Bühnenanlage mit Zugang von der TKW-Verladebühne,
 - k) Gaswarnanlage in Form einer Sauerstoffmessung im Bereich der Tankwanne mit Alarmierung (zur Erkennung einer Stickstoffleckage),

- l) LKW-Verladestelle zum temporären Abstellen eines LKW zu Ladezwecken.

Anmerkung:

Eine Nutzung durch TKW ist nicht zulässig (siehe zugehöriges Brandschutzkonzept.)

2.7.2 Bewirtschaftungsräume und Stromversorgung

- E-Technikraum, auch für die Dosierstation,
- Löschzentrale mit Auslösung der Tankinnenbeschäumung- und Tankwandberieselung der Tanks in den Tanklagern TL 4 und TL8, der Beschäumung der Dosierstation Geb. 82 sowie der Beschäumung der Tankstationen für die genannten Tanklager; außerdem
- Raum Heizen und Kühlen,
- Pausenraum-Fahrer.
- Stromversorgung für das Tanklager: Trafostation 2.
- Stromversorgung für Löschtechnik:
Redundante Stromversorgung über Trafostation 1 mit Anbauten (Geb. 22, 73 und 74) und Trafostation 2 mit Anbau (Geb. 77 und 102).

2.7.3 Errichtung und Betrieb eines zugehörigen **TKW-Be- und Entladeplatzes (TKW-Platz 8)** zur Beladung (Phenolharze (Fertigwaren)) und Entladung (Rohstoffe) von TKW's, bestehend aus:

- Überdachung des Platzes,
- Obenbefüllung mittels Befüllarm,
- Überfüllsicherung mit Abschaltung der Befüllpumpe,
- Absturzsicherung durch Rahmengeländer zur Begehung des Tankfahrzeugs,
- integrierter überdachter TKW-Waage zur TKW-Oberspiegelbeladung von Fertigwaren innerhalb einer Auffangwanne aus Stahlbeton –Fertigteilen (FDE-Beton) mit Übereinstimmungszertifikat einer anerkannten Zertifizierungsstelle gem. Bauregelliste A, Teil 1, lfd. Nr. 15.32.
- Mittels umlaufender Aufkantung wird in der Auffangwanne ein Rückhaltevermögen von ca. 19 m³ realisiert.
- Evtl. anfallendes Niederschlagswasser wird über Edelstahlleitungen mittels Membranpumpe, nach Qualitätskontrolle in einem Kontrollschacht, entweder dem Regenklär- und Löschwasser - Rückhaltebecken B1, Geb. 136 oder der „Feuerungsanlage zur Prozessdampfgewinnung incl. Dampfkesselanlage“ zugeführt oder extern entsorgt.
- 2 TKW-Entladeschläuche/Rohrleitungen mit 2 Entladepumpen zur TKW-Unterspiegel-Entladung von Rohstoffen,
- Verladebühne mit Überdachung,
- Sicherheitseinrichtungen: Kameraüberwachung, Überwachung des Anpressdruckes des Verladearmes und Kontrolle der TKW-Erdung und automatische Wegfahrsperre, Brandmeldeanlage mit Aufschaltung zur Werksfeuerwehr.
- Die Befüllung erfolgt im geschlossenen System über einen Verladekopf mit Anbindung an die bestehende Abluftverbrennung AVN 0001 „Feuerungsanlage zur Prozessdampfgewinnung incl. Dampfkesselanlage“.

2.7.4 Errichtung und Betrieb von neuen verbindenden Rohrleitungen des TL8:

- 2 molchbare Transferleitungen auf der neu zu errichtenden Rohrbrücke von den bestehenden Harzbetrieben 2 und 3 (Gebäude 49, bzw. 87) zum Tanklager 8 zur Befüllung aller Fertigwarentanks (T128-T138),
siehe Genehmigungsumfang Nr. 3.2.1,
- Befüllung der TKW's mit Fertigware von den Tanks oberspiegelig mittels molchbarem Abfüllarm mit Absaugung der Emissionen zur Abluftanlage an der TKW Be- und Entladung TKW-Platz 8,
siehe Genehmigungsumfang Nr. 3.2.1,
- 1 Rohstoff-Leitung vom Tank 127, Tanklager TL8 zum Dosierverteiler Harzbetrieb,
- 1 Rohstoff-Leitung vom Tank 126, Tanklager TL8 zum Säureverteiler Harzbetrieb,
- 1 Fertigwaren-Leitung von Tank 131 im Tanklager TL8 zum Kocher 14 im Harzbetrieb HB2,
- 1 Fertigwaren-Leitung von Tank 132 im Tanklager TL8 zum Kocher 12 im Harzbetrieb HB2,
- 1 Frischaceton-Leitung vom bestehenden Dosierverteiler in der vorhandenen Gaube im HB2, Geb. 49 zum Tanklager 8,
siehe auch Genehmigungsumfang Nr. 1.4.5.7,
- 1 Befüllleitung für Waschaceton von Tank T54 im Tanklager TL4 zum Tanklager TL8 und eine Rückführleitung vom Tanklager 8 zum Tank T54 Tanklager TL4.

2.7.5 Bewirtschaftung Tanklager TL 8 incl. TKW-Platz 8 sowie weiterer Anlagenteile:

Die Steuerung und Bewirtschaftung des Tanklagers TL8 incl. TKW-Platz 8 erfolgt von den Nebenräumen an der Nordseite des Tanklagers.

Außerdem Errichtung und Betrieb:

- Anschluss an die neue, zentrale Kaltwasseranlage (Kaltwasserversorgung) mittels Wärmetauscher (600 kW, im Raum „Heizen und Kühlen“ des Tanklagers 8) zur Bereitstellung der Kühlenergie,
- Anschluss an die bestehende Dampfversorgung mittels Wärmetauscher (100 kW, im Raum „Heizen und Kühlen“ des Tanklagers 8) zur Warmwasserversorgung,
- eines neuen Schaltschrankraumes zur elektrischen Versorgung von TL 8, Dosieranlage und Gebindeabfüllung (E-Technikraum),
- einer neuen Löschzentrale zur Löschschaumversorgung für die Dosieranlage, Tanklager 8 und Tanklager 4.

Anmerkung: siehe auch Genehmigungsumfang Nr. 1.4.1 und Nr. 2.2.2 sowie Nr. 3.4.

2.7.6 Errichtung und Betrieb von drei weiteren Molchanlagen, bestehend aus

- Molchleitung 2, 3 und Molchleitung Nr. 4 (Anbindung des Verladearms, TKW-Platz 8) sowie
- Molchsendestationen und Molchempfängsstationen; siehe auch Genehmigungsumfang Nr. 2.7.3 und Nr. 3.2.

2.7.7 Errichtung und Betrieb einer Rohrbrückenanlage mit 2 Rohrtrassen, 4 Rohrbrücken und 4 Türmen:

- Rohrtrasse 1 vom Geb. 10 (Zugang) bis zum Turm 1 (westl. Geb. 69), im Bereich der Trasse in Höhe Geb. 30 (Tanklager 1) werden 4 Kühlaggregate und 2 Kältemaschinen aufgestellt und betrieben,
- Rohrbrücke 1 vom Turm 1 (westl. Geb. 69) bis zum Turm 2 (dort Zugang zum HB3 im Geb. 87),
- Rohrbrücke 2 vom Turm 2 (dort Zugang zum HB3 im Geb. 87) bis zum Turm 3 (zwischen Geb. 49 (HB2) und Geb. 133 (Tanklager4)),
- Rohrbrücke 3 vom Turm 3 ((zwischen Geb. 49 (HB2) und Geb. 133 (Tanklager4)) bis zur Ecke Geb. 49 (HB2) und Geb. 84 (ehem. Tanklager 2, Catch-Tank HB2),
- Rohrtrasse 2 von Ecke Geb. 49 (HB2) und Geb. 84 (ehem. Tanklager 2, Catch-Tank HB2) bis zum Turm 4, Höhe Geb. 82 (Dosierstation) und Geb. 186 (Bereitstellungsfläche),
- Rohrbrücke 4 vom Turm 4, Höhe Geb. 82 (Dosierstation) und Geb. 186 (Bereitstellungsfläche) bis zum Tanklager 8 (Zugang Geb. 185).
- Die Rohrbrückenanlage (BE4000, Geb. 188) dient u. a. folgenden Rohrleitungen:
 - Produkt-/Rohstoffleitungen vom Harzbetrieb zum Tanklager 8,
 - Infrastrukturleitungen: Dampf, Kaltwasser, Druckluft, N₂, Flutungsleitung, Abluftleitungen etc..
- Hierzu wird eine neue, zusätzliche, Betondecke als Fundamentierung deckungsgleich über die Bodenplatte der ehemaligen Tankwanne des Tanklagers TL 1 errichtet.
- Außerdem wird eine Rohrbrücke 5 (Geb. 189) zwischen Geb. 105 und Tanklager 8 (Geb. 185) errichtet und betrieben.
Die Rohrbrücke wird mit Versorgungsleitungen (Dampf, Kaltwasser, Kondensat, Stadtwasser) belegt.

2.7.8 Nutzung der „Feuerungsanlage zur Prozessdampfgewinnung incl. Dampfkeselanlage“ (Geb. 167, Nordgelände) für das Tanklager 8 incl. dem TKW- Be- und Entladeplatz (TKW-Platz 8):

- a) Die Tankatmung und die Verdrängungsluft der Tanks T128-T138, die beim Befüllen aus der Produktion sowie bei der Befüllung der TKW (max. 70 m³/h) anfällt, wird mittels neu zu errichtender Sammelleitung zur Feuerungsanlage transportiert und als „Abluft zur Mitverbrennung“ mitverbrannt.

b) Prozesswasser:

- Förderung des anfallenden Prozesswassers, hier das beladene Molchspülaceton sowie das Waschaceton zum Spülen der Tanke (T128 bis T138), zum Tank T54 im Tanklager TL4 und
- Weiterleitung zur „Feuerungsanlage zur Prozessdampfgewinnung incl. Dampfkesselanlage“, sodann
- Mitverbrennung innerhalb der bereits bestehenden, genehmigten max. Menge an „Prozesswasser zur Mitverbrennung“ von max. 30.000 t/a.
- Alternativ kann das Molchspülaceton und das Waschaceton (Spülvorgänge der Tanks) auch extern thermisch verwertet werden.

2.7.9 Tankatmung / Verdrängungsluft der Rohstofftanks des TL8:

- Die Tankatmung des Rohstofftank T127 wird bei der Befüllung mit dem TKW gependelt und ist mit Stickstoff beaufschlagt.
- Die Tankatmung sowie die Verdrängungsluft beim Befüllen des Rohstofftanks T126 werden über Dach abgeleitet.

2.7.10 Flexible Tankbelegung TL 8:

Nutzung der neuen Fertigwarentanks mit Phenolharzen (Fertigwaren) in Tankgruppen je nach Erfordernis für folgende Produktgruppen:

- Flexibel-Schaumharz im Tank T128, T129, T130,
- Coating-Harze in Tank T131,
- Flex-Tanks für Fertigwaren in den Tanks T132-T138.

Anmerkung:

Die Rohstofftanks werden nicht flexibel genutzt und sind hier lediglich zur Komplettierung der Tankliste aufgeführt.

Tank Nr.	Vol. [m ³]	Bezeichnung	Flammpunkt in °C
126	50	PTSA Rohstoff	n. b.
127	50	Kalilauge/ Rohstoff	n. a.
		Beispielhafte Belegung:	
128	30	Flexibel Schaumharz, z. B. 1757	n. a.
129	30	Flexibel Schaumharz, z. B. 1951	n. a.
130	30	Flexibel - Schaumharz	> 95
131	50	Coating-Harze	>21
132-138	50	Flexibel: diverse Fertigwaren (Phenolharze)	< 21

- Zur flexiblen Verwendung der Tanke innerhalb der hier genannten Phenolharzgruppen wird das gesamte Tanklager für die Lagerung von entzündbaren Flüssigkeiten, Flammpunkt (<23°C) ausgelegt.
- Die Schwellenwerte der Nummern 9.2.1 und 9.2.2 des Anhanges 1 der 4. BImSchV werden in allen Lagerbereichen (also auch vom Tanklager 8) einzeln, als auch in Gänze, nicht überschritten.
- Eingrenzung der flexiblen Nutzung des TL8 inkl. TKW-Platz 8 mit folgenden Stoffcharakteristika
 - Die Stoffe / Gemische / Produkte entsprechen dem Genehmigungsumfang Nr. 1.1.4 „Vielstoffbestimmung“ mit max. Gefahrenklassen und Gefahrenkategorien, hier insbesondere
 - Gefahrenklasse Akut toxisch, max. Gefahrenkategorie 3 und
 - Gefahrenklasse Entzündbare Flüssigkeiten, hier P5c (Stoff-Nr. der Anlage 1 der 12. BImSchV), max. Kategorie 2.
 - Die Menge an Stoffen und Gemischen sowie Produkten, die innerhalb der o. g. Vielstoffbestimmung der Nr. 30 des Anhanges 2 der 4. BImSchV zuzurechnen sind, wird auf **max. 199 t** begrenzt. Damit handelt es sich um ein Anlagenteil (AVN), dass der Nr. 9.3.2.30 der Anhänge 1+2 der 4. BImSchV zuzurechnen ist.
 - TA Luft 2002, hier Nr. 5.2.5, max. Klasse 1,
 - Lagerklassen: 3, 6.1.C, 8A und 8B,
 - WGK: max. WGK 2.

3. Errichtung und Betrieb von Versorgungs- und Entsorgungsanlagen, weiteren Molchanlagen sowie sonstigen Infrastruktur – und Sicherheitseinrichtungen

3.1 Errichtung und Betrieb anlageninterner Verrohrung zur Anbindung der neuen Teilanlagen an die vorhandene Infrastruktur:

- Dampf, Wasser (siehe Genehmigungsumfang z. B. Kühlleistung Nr. 1.4.1),
- Druckluft,
- Stickstoff (siehe Genehmigungsumfang z. B. Nr. 3.3),
- Vakuum (siehe Genehmigungsumfang z. B. Nr.1.4.2),
- Abluftsystem (siehe Genehmigungsumfang z. B. Nr. 2.1).

3.2 Errichtung und Betrieb von drei weiteren Molchanlagen (Nr. 2 und 3), bestehend aus

- molchbaren Transferleitungen (Molchleitungen und Anbindungen = Molchleitungen 2 bis 4),
 - Molchsendestationen und
 - Molchempfangstationen
- sowie Änderungen der Molchanlage 1:

Vorbemerkungen:

Die Molchanlagen dienen dazu, Fertigprodukte über Molchleitungen zu den Tanklagern TL4, TL8, TL9 und den entsprechenden TKW-Verladestellen zu befördern.

Mit Genehmigung 53-DO-0029/16/4.1.8-MEh vom 09.06.2017 wurde u. a. die Errichtung und der Betrieb der Molchleitung (Transferleitung) Nr. 1 auf der bestehenden Rohrbrücke (Geb. 119) vom bestehenden Harzbetrieb HB2/HB3 (Nordgelände, Gebäude 49 bzw. 87) zum Tanklager 9 (Südgelände) zur Befüllung aller Tanks (T150-156) des TL 9 mit einem max. Volumenstrom von 30 m³/h sowie einer Transportleitung (mit Stickstoffspülung) vom Tanklager 9 zum TKW-Befüllplatz (TKW-Platz 9) genehmigt.

Außerdem ist die Errichtung und der Betrieb einer Molchanlage für die molchbare Transferleitung, bestehend aus:

- a) Molchsendestation im Keller des bestehenden Gebäudes Nr. 49,
 - b) Molchempfangsstation mit Peripherie, wie z. B. Entspannungsgefäß in der Auffangwanne des Tanklagers TL9
- im Genehmigungsumfang 53-DO-0029/16/4.1.8-MEh enthalten.

Zwischenzeitliche Planungsänderungen führen zu Veränderungen in der Errichtung und im Betrieb der Molchanlage 1.

3.2.1 Transferleitungen (=Molchleitungen Nr. 2 bis Nr. 4)

Errichtung und Betrieb von drei Molchleitungen:

- Errichtung und Betrieb von 2 molchbaren Transferleitungen (Nr. 2 und Nr. 4) mit den Treib- und Spülmitteln Aceton- und Stickstoff auf der neu zu errichtenden Rohrbrücke vom bestehenden Harzbetrieb (Gebäude 49, bzw. 87):
 - Molchleitung 2 zum Tanklager 8 zur Befüllung aller Fertigwarentanks (T128-T138) bzw.
 - Molchleitung 4 mittels Anbindung (Verladeleitung = Molchleitung 4) mit Stickstoffspülung vom Tanklager 8 zum TKW-Verladearm (TKW-Platz 8) zur Betankung der TKW's aus den Fertigwarentanks,
- Errichtung und Betrieb einer molchbaren Anbindung (Molchleitung 3) der Fertigwarentanks (T51, T53) im Tanklager 4 (Gebäude 133) an die neu zu errichtende molchbare Transferleitungen aus den Harzbetrieben (HB2 und HB3) zum TKW-Platz 8, siehe auch Genehmigungsumfang Nr. 2.2.4.

3.2.2 Molchsendestationen:

- Errichtung und Betrieb der Molchsendestationen Nr. 2 und 3 im Keller Harzbetrieb HB2 (Geb. 49),
- Errichtung und Betrieb einer Molchsendestation (Nr. 4) im Auffangbereich der Tankwanne Tanklager 8 für die Molchleitung Verladearm TKW (Molchleitung Nr. 4).
- Versorgung aller drei Molchleitungen (molchbare TKW-Befüllleitung (Molchanlage 4) und Molchanlage 2 und 3) aus zwei Vorlagebehältern als Treibmedienbehälter mit jeweils max. 6 m³ Aceton (Lösemittel, entzündbare Flüssigkeit, hier P5c (Stoff-Nr. der Anlage 1 der 12. BImSchV), max. Kategorie 2, TA Luft 5.2.5, Flammpunkt -18 °C, WGK1) Standort Dosiervorrichtung, Geb. 82,
- Versorgung aller drei Molchsendeanlagen (Nr. 2, 3 und 4) mit Stickstoff über das neue Stickstoffversorgungsnetz.
- Errichtung und Betrieb eines Treibmedienbehälters für Wasser der Molchsendestation Nr. 1 (Molchanlage 1 für das Tanklager 9), (max. 9 m³

Nutzvolumen, Standort im Bereich des Harzbetriebes 2) als Änderung zur Genehmigung für das Tanklager 9.

- Molchspülwasser fällt in geringen Mengen bei den Molchanlagen Nr. 2 und Nr. 3 im Keller HB2 bei den Sendestationen an und wird über das bestehende Abwassersystem im HB2 der „Feuerungsanlage zur Prozessdampfgewinnung inkl. Dampfkesselanlage“ zugeführt oder extern entsorgt.

3.2.3 Molchempfanganstationen Nr. 2, Nr. 3 und Nr. 4:

- Errichtung und Betrieb von 3 Molchempfanganstationen im Tanklager 8, eine Empfangsstation wird am Verladearm positioniert und die beiden anderen werden auf der oberen Wartungsbühnenebene angeordnet.

Spülmedienbehälter mit 200l Aceton:

- Aceton - Spülmittel wird bis zur max. Beladung im Kreislauf gefahren,
 - Befüllung des Spülmedienbehälters über eine Frischaceton-Leitung vom bestehenden Dosierverteiler in der vorhandenen Gaube im HB2, Geb. 49 zum Tanklager 8 (siehe auch Genehmigungsumfang Nr. 1.4.5.7) und
 - Entleerung über die Rohrleitung für Waschaceton in Tank T54 des Tanklagers TL4.

Anmerkung bzgl. Molchempfanganstation Nr. 1:

Aufstellungsort unverändert in der Auffangwanne des Tanklagers TL9, siehe Vorbemerkung.

3.3 Errichtung und Betrieb einer neuen **Stickstoff-Versorgung** und einer **Sauerstoff-Überwachung** im Werk

3.3.1 Stickstoffversorgung zum Leerdrücken und Spülen von Leitungen und zum Überlagern von Tanken, bestehend aus:

- einem Stickstoffsilo (Kaltvergaser mit 41m³) mit zwei Luftverdampfern, Geb. 190,
- Stickstoffversorgungsnetz (Edelstahl mit geschweißten Rohrleitungen) für die Abnehmer HB2 und HB3 Filterlinien, Tanklager 8, Dosieranlage und Abfüllung sowie Tanklager 9,
- Ausrüstung der Stickstoffzuleitungen mit einer Druckmessung und einer Durchflussmessung, ggf. Alarmierung im Leitsystem.

3.3.2 Errichtung und Betrieb einer Raum-Zu- und Abluftanlage im Keller des HB2 (Geb. 49), ausgelegt auf einen Leckagefall des Stickstoffsystems.

3.3.3 Errichtung von Sauerstoff-Sensoren im Werksgelände zur Detektion von Stickstoff-Leckagen, u. a. im HB2 und HB3, und Nutzung als zusätzliche Gaswarnanlage zur bestehenden EX-Schutzgaswarnanlage.

- 3.4 Erweiterung der Messwarten und elektrischen Schaltanlagen durch:
- Errichtung und Betrieb eines neuen Schaltraums HB2 (Geb. 46) am Standort der ehemaligen Mischer M3 und M4 zur Versorgung der neuen Filterlinien.

Anmerkungen:

Geb. 49 dient weiterhin als zentrale Messwarte M1 (=Leitwarte) zur Steuerung und Bewirtschaftung der Harzbetriebe HB2 und HB3.

Es gibt weitere bestehende Messwarten: M2 (an den Kühlbändern), M3 (Südgelände für die Tanklager 5,7 und 9, Geb. 112). Die Dosieranlage und das Tanklager 8 erhalten Vor-Ort-Bedienterminals.

Des Weiteren gibt es die ständig besetzte Einsatzzentrale der Werkfeuerwehr.

Außerdem sind Vor-Ort-Leitstände und teilweise Visualisierungssysteme vorhanden.

- 3.5 Schaumlöschzentrale Werkteil Süd, Gebäude 112:
- Ersatz des bisherigen Löschschaummittelbehälters durch Errichtung und Betrieb eines neuen werksgefertigten Lagertanks mit Auffangwanne für Löschschaummittel.

4. Umsetzung der TA Luft 2002

Vorbemerkung:

Einzelmaßnahmen, siehe auch vorherige Nummern im Genehmigungsumfang, insbesondere auch Nr. 2.1.

4.1 **Neuanlagen:**

- Errichtung und Betrieb aller neuen Anlagenteile mit TA-Luft-relevanten Stoffen mit geschlossener Abluftfassung und Weiterleitung zur Mitverbrennung in der „Feuerungsanlage zur Prozessdampfgewinnung incl. Dampfkesselanlage“:
 - Alle neu installierten medienführenden Pumpen, Armaturen, Absperrorgane und Flansche in TA Luft konformer Ausführung (siehe Nr. 5.2.6 der TA Luft 2002):
 - Alle medienführenden Pumpen, die im Rahmen der hier dargestellten Maßnahme neu zu installieren sind, werden den Anforderungen der TA-Luft, Ziffer 5.2.6.1 entsprechen.
 - Alle medienführenden Flanschverbindungen, die im Rahmen der hier dargestellten Maßnahme neu zu installieren sind, werden mit Dichtungen ausgerüstet, die den Anforderungen der TA-Luft, Ziffer 5.2.6.3 entsprechen.

- Alle medienführenden Absperrorgane, die im Rahmen der hier dargestellten Maßnahme neu zu installieren sind, werden den Anforderungen der TA-Luft, Ziffer 5.2.6.4 genügen.
- Sämtliche Probenahmearmaturen, die im Rahmen der hier dargestellten Maßnahme neu zu installieren sind, werden den Anforderungen der TA-Luft, Ziffer 5.2.6.5 entsprechen.

4.2 TA-Luft-2002-Altanlagenanierung

Gesamt-Sanierung bzgl. der Prozessabluft aus Tanks, Reaktoren und Absaugungen:

- Erfassung und Weiterleitung der hochkalorischen (Prozess-)abluft zur Mitverbrennung in der bestehenden „Feuerungsanlage zur Prozessdampfge-
winnung incl. Dampfkesselanlage“ aus den Quellen:
 - Kocher,
 - Vakuumpumpen,
 - Tanks mit TA-Luft relevanten Stoffen (im Rahmen der TA Luft Sanie-
rung werden alle bestehenden, noch nicht an die „Feuerungsanlage“
angeschlossenen, Tankläger an die „Feuerungsanlage“ angeschlos-
sen, siehe Beschreibung dort),
 - Andocksysteme der TKW-Füllplätze.
- Die Prozessabluft (hochkalorisch) wird als Abgas in Kessel 3 der Feu-
erungsanlage sowie im Kessel 2 der Feuerungsanlage zum Mitverbrennen
genutzt.
- Erfassung und Weiterleitung der niedrigkalorischen (Prozess-)abluft zur
Mitverbrennung in der bestehenden „Feuerungsanlage zur Prozessdampf-
gewinnung incl. Dampfkesselanlage“ aus den Hauben- Absaugungen über
diffusen Quellen, wie z. B.
 - Mannlochdeckel an den Kochern,
 - Gebindeabfüllanlage,
 - Filterstationen,
 - Dosierstation,
 - Wärmeschränke.
- Die Objektluft (niedrigkalorisch) wird als Verbrennungsluft in Kessel 3
sowie im Kessel 2 der „Feuerungsanlage zur Prozessdampfgewinnung
incl. Dampfkesselanlage“ zum Mitverbrennen genutzt.
- Weitere Maßnahmen sind z. B. im Bereich der Vakuumpumpen, der Ersatz
der Kolbenpumpen im HB 2 durch 4 neue Wasserringpumpen sowie die Er-
richtung und den Betrieb von 3 zusätzlichen Wasserringpumpen im HB3
(siehe dort).
- Stilllegung eines Schneckenrockners zur Eindampfung der salzhaltigen
Prozeßwässer aus den Harzbetrieben (42.116/00/0401K1 - Kre/Stern).

Anmerkung

Aufgrund der sog. TA- Luft- Sanierung und der umfangreichen baulichen und technischen Veränderungen werden aktuelle Grenzwerte und ggf. Messauflagen für alle Emissionsquellen der BImSchG –Anlage „Harzbetriebe“ neu festgesetzt, siehe Nebenbestimmungen und Hinweise. **Die bisherigen Festsetzungen sind damit aufgehoben.**

5) Rahmenbestimmungen für die BImSchG – Anlage „Harzbetriebe“**5.1 Anlagenstruktur**

Mit diesem Bescheid stellt sich die Anlagenstruktur der BImSchG –Anlage „Harzbetriebe“ wie folgt dar:

BImSchG – Anlage – Nr. 0001: Harzbetriebe
Nr. 4.1.8 des Anhang 1 zur 4. BImSchV

AVN 0001 Feuerungsanlage zur Prozessdampfgewinnung incl.
Dampfkesselanlage

Nr. 1.2.4, Anhang 1 zur 4. BImSchV

AVN 0002 Tanklager Nr. 7

Nr. 9.3.1.29, Anhänge 1+2 zur 4. BImSchV

AVN 0003 Zentrales Gefahrstofflager

Nr. 9.3.1.30, Anhänge 1+2 zur 4. BImSchV

AVN 0004 Phenolextraktionsanlage

Nr. 4.8, Anhang 1 zur 4. BImSchV

AVN 0005 Tanklager Nr. 1, 3, 4, 5 mit TKW-Plätzen sowie weitere
VAWS –Lagerflächen

Nr. 9.3.1.30, Anhänge 1+2 zur 4. BImSchV

AVN 0006 Tanklager 9 (TL 9) mit TKW-Beladungsplatz (TKW-Platz 9)
Betriebseinheit

AVN 0007 Tanklager 8 mit Be- und Entladeplatz TKW-Platz 8
(neu, zukünftig Geb. 185)

Nr. 9.3.2.30, Anhänge 1+2 zur 4. BImSchV.

5.2 Kapazitätserhöhung

Die Kapazität der BImSchG – Anlage „Harzbetriebe“ wird von aktuell genehmigten 65.000 t/a auf **95.000 t/a** an Phenolharzen (Novolake und Resole) erhöht.

5.3 Festlegung der Betriebszeiten für die BImSchG-Anlage „Harzbetriebe“:**Vorbemerkung:**

Gemäß Bedingung Nr. 1.2 ist ein Schallgutachten zum Nachweis der Einhaltung der Immissionsrichtwerte unter Berücksichtigung eines umfassenden Logistikkonzeptes zu erstellen.

5.3.1 Nordgelände (Produktions- und Lagerbereiche):

- ganzjährig, Montag bis Sonntag 0:00 Uhr bis 24:00 Uhr,

5.3.2 Südgelände (Lagerbereiche):

- Erweiterung der Betriebszeiten für alle Lagerbereiche auf:
 - Lagerung 24 h, ganzjährig, 7 Tage/Woche,
 - Füllbetrieb (Produkte aus den Harzbetrieben) 24h über Rohrleitungen in die Fertigwarentanks, ganzjährig, 7 Tage/Woche,
 - TKW-Be- und Entladungen: 24 h, ganzjährig, 7 Tage/Woche
 - LKW Be- und Entladungen (z. B. Fässer, IBC's etc.):
 - Mo. - Fr. 06:00 Uhr bis 06:00 Uhr (24h),
 - Samstag 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr.
- Damit insbesondere Zufahrt zu den Tanklagern 9/7/5 über den Autobahnzubringer zum Südgelände auch zu Nachtzeiten nach 22:00 Uhr auch an Sonn- und Feiertagen.

6. Indirekteinleitung - Genehmigung

Hiermit wird der Fa. Hexion GmbH gem. § 58 WHG i. V. m. § 58 LWG wider- ruflich und befristet bis zum 31.12.2026 die Indirekteinleitung von Abwasser aus der Wasseraufbereitung und der Dampferzeugung vom Betriebsgelände in 58642 Iserlohn, Gennaer Str. 2-4, in die öffentliche Kanalisation der Stadt Iserlohn nach Maßgabe der in diesem Bescheid getroffenen Regelungen genehmigt. Die Antragsunterlagen vom 05.08.2016 i. d. F. vom 20.12.2016 sowie die beigefügte Anlage 1 sind Bestandteil dieses Bescheides (siehe insbesondere auch Kapitel IV dieses Bescheides).

I.2 Eingeschlossene Genehmigungen und Entscheidungen

Dieser Bescheid schließt gemäß § 13 BImSchG folgende die Anlage betreffenden behördlichen Entscheidungen mit ein:

Baugenehmigungen:

Die aufgrund der Bestimmungen der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW -) erforderlichen Baugenehmigungen nach § 63 BauO NRW zur Errichtung aller baulichen Anlagen, hier

- Errichtung eines überdachten Tanklagers TL 8 inkl. Fundamente,
 - TKW Be- und Entladestelle (TKW-Platz 8),
 - Errichtung Dosierstation,
 - Errichtung einer überdachten Bereitstellungsfläche für Container, Catchmenttanks „Fundamentierung“, Harnstoffsilo „Fundamentierung“
- werden mit eingeschlossen.

Insbesondere werden die Baugenehmigungen für die zugelassenen Maßnahmen gemäß Zulassungsbescheid **53-DO-0055/16/4.1.8-§8a-MEh vom 12.01.2017** bzgl. der dort genannten Errichtungsmaßnahmen miteingeschlossen.

Indirekteinleitergenehmigung

Ebenfalls eingeschlossen und **befristet bis zum 31.12.2026** wird die Genehmigung zur Einleitung des Abwassers aus der Produktion in die öffentliche Kanalisation gemäß § 58 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V. mit § 58 Landeswassergesetz (LWG) unter dem Vorbehalt des Widerrufs (§ 58 Abs. 4 WHG) mit erteilt.

Die maximalen Einleitungsmengen werden Antragsgemäß wie folgt festgesetzt:

- 47 m³/d
- 17.155 m³/a.

Die Einleitungsstelle in den öffentlichen Mischwasserkanal der Stadt Iserlohn hat die Koordinaten:

- ETRS89/UTM-Koordinaten:
East Zone 32: 40 40 18
North: 56 91 155.

Von dort wird das Abwasser zur Kläranlage Iserlohn – Letmathe des Ruhrverbandes geleitet.

Diesbezügliche Angaben, Auflagen und Hinweise werden als Kapitel IV im vorliegenden Genehmigungsbescheid geführt.

Erlaubnis gemäß § 18 der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV)
Ebenfalls ist die Erlaubnis zur Errichtung und Betrieb für

- das Tanklager 4 nach § 18 (1) Nr. 5 BetrSichV;
 - 3 oberirdische Lagerbehälter (T51, T53, T54) für entzündbare Flüssigkeiten, Kategorie 1 mit je 30 m³ Inhalt,
 - 1 Abfüllleinrichtung (TKW-Befüllstation),
- Tanklager 7 nach § 18 (1) Nr. 4 BetrSichV:
 - 2 oberirdische Lagerbehälter (T116,T117,) für entzündbare Flüssigkeiten Kategorie 1 mit je 30 m³ Inhalt,
- Tanklager 8, bestehend aus nach § 18 (1) Nr. 5 BetrSichV
 - 10 Lagerbehälter f(T126,T127, T131-T138) für entzündbare Flüssigkeiten, Kategorie 1 mit 50 m³ Inhalt,
 - 3 oberirdische Lagerbehälter (T128-T130) für entzündbare Flüssigkeiten, Kategorie 1 mit je 30 m³ Inhalt
 - 1 Abfüllleinrichtung (TKW-Befüllstation),Füllstelle Harzbetrieb nach § 18 (1) Nr. 5 BetrSichV
 - 1 Abfüllleinrichtung (Dosier- und Abfüllanlage)mit eingeschlossen.

Eignung nach VAWS

Nach Prüfung des Vorhabens durch das zuständige Dezernat 52 (VAWS-Team) der Bezirksregierung Arnsberg ist festzustellen, dass für die Errichtung und den Betrieb der VAWS-Anlagen dieses Bescheides (siehe Genehmigungsumfang sowie Nebenbestimmungen und Hinweise), insbesondere für die sog. LAU-Anlagen, wie z. B. des Tanklagers 8 mit zugehörigem TKW-Beladungsplatz, geänderte und ergänzte Bescheinigungen nach § 7 Abs. 4 der Verordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen -VAWS- eines Sachverständigen gem. § 11 VAWS vorliegen; siehe auch Vorbemerkung zu den Nebenbestimmungen Nr. 11.

Für die Tankbehälter des Tanklagers TL 8 ist eigentlich eine Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung (AbZ) des DIBt erforderlich.

Da aber aus technischen Gründen Lagertanks mit einer maximal zulässigen Temperatur von 110 °C benötigt werden, die „AbZ“ aber die maximal zulässige Temperatur bei 50°C begrenzt, erfolgt in Abstimmung mit dem Unternehmen ein Eignungsnachweis auf Basis der hier vorliegenden Bescheinigung gem. §7 (4) VAWS.

Eine Eignungsfeststellung nach §8 VAWS-NRW ist bis auf Widerruf **nicht** erforderlich

Anmerkung: siehe Begründung bzgl. der Nicht-Berücksichtigung der AwSV.

Der Bescheid ergeht im Übrigen unbeschadet sonstiger behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dem Bescheid eingeschlossen sind.

1. Fortsetzung des Ausgangszustandsberichtes (AZB)

Bei der in Rede stehenden BImSchG - Anlage handelt es sich um eine Anlage nach der Industrieemissionsrichtlinie. Die Anlage ist außerdem Bestandteil eines Betriebsbereiches nach Störfall-Verordnung.

Gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG ist mit den Antragsunterlagen ein Bericht über den derzeitigen Zustand des Bodens und des Grundwassers im gesamten Gelände der

Hexion GmbH in Iserlohn –Letmathe (Ausgangszustandsbericht [AZB]) vorzulegen, da in der Anlage relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden und eine Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers durch diese relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist.

Für das Betriebsgelände der Hexion GmbH am Standort Iserlohn-Letmathe gibt es bereits einen AZB

„Gelände der Hexion GmbH in Iserlohn-Letmathe, Ausgangszustandsbericht „Industrieemissionsrichtlinie (IE-RL)“, Projektphase I, „Relevanzprüfung, beprobungslose Erstbewertung zur Boden- und Grundwassersituation und Untersuchungskonzept“ und Projektphase II „Untersuchungen und Abschlussbewertung“

des Ingenieurbüros DMT GmbH & Co. KG, Am Technologiepark 1, 45307 Essen vom 24.03.2017, DMT-Bearbeitungs-Nr.: 11700-2015-116 (siehe Genehmigungsbescheid 53-DO-0029/16/4.1.8-MEh vom 09.06.2017).

Deshalb wurde als Nachtrag zu den Antragsunterlagen hier eine Fortschreibung des AZB vorgelegt:

- DMT GmbH & Co. KG, Am Technologiepark 1, 45307 Essen: Gutachten: „Gelände der Hexion GmbH in Iserlohn-Letmathe – **1- Fortschreibung zum AZB Hexion**“, Bearbeitungs-Nr. 11700-2015-116, Stand 18.05.2017.

Mit diesem fortgeschriebenen Bericht wird der derzeitige Zustand beschrieben. Er dient als Grundlage für die Ausgestaltung der zukünftigen Pflicht des Anlagenbetreibers, das Anlagengrundstück nach Betriebseinstellung in den Ausgangszustand zurück zu versetzen.

Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG

Der Genehmigungsantrag stammte vom 05.08.2016, eingegangen am 05.08.2016 und wurde aufgrund seiner Komplexität in Modulen eingereicht.

Für die Errichtung

- des Tanklagers 8 (TL 8) mit TKW-Platz (TKW-Platz 8) und Nebenräumen
- der Dosieranlage (Dosierstation) incl. dreier IBC-Stationen sowie Einbaugeschoß und Einbaubühne,
- der Gebindeabfüllanlage für Fertigwaren
- der Bereitstellungszone (zukünftig Geb. 186),

sowie den

- Abbau Kocheranlage 22alt und Errichtung der Kocheranlage 22Neu auf dem Nordgelände als zukünftige Nebenanlagen der BImSchG–Anlage Nr. 0001 „Harzbetriebe“ wurde mit Bescheid

- **53-DO-0055/16/4.1.8-§8a-MEh vom 12.01.2017**

der vorzeitige Baubeginn zugelassen.

Dieser vorläufigen Zulassung lagen nachfolgende Antragunterlagen auf Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung der o. g. Anlage gemäß § 16 BImSchG vom 05.08.2016 mit den Modulen:

- Ordner 1 - Allgemeiner Teil (Kapitel 0-5),

- Ordner 2 -Tanklager 8, Dosieranlage + Abfüllanlage + Bereitstellungsfläche (Kapitel 6),
- Ordner 3 – Kocher 22 (Kapitel 7)

und ergänzt bis zu dem damaligen Zeitpunkt mit u. a. folgenden Nachträgen zugrunde:

- 1. Fortführung Projekt-Nr. 16 134 (16 309) des Brandschutzkonzeptes der Werner Bauingenieure, Stand 13.09.2016 mit Austauschseite 30/31 vom 02.12.2016 bzgl. der „Errichtung Tanklager TL8 mit Nebenräumen und TKW- Befüllstelle und Errichtung Dosierstation HB2/3 mit Bereitstellungsfläche“, des Büros „Werner Bauingenieure“, Menden, sowie der Ergänzungs- E-Mail vom 11.11.2016 bzgl. der Durchflussmöglichkeiten von evtl. anfallendem Löschwasser zum Brandschutzgutachten HB2 vom 05.02.2003 (HST) incl. Brandschutztechnische Stellungnahme vom 15.07.2016 (Werner Bauing.) und Brandschutzgutachten HB3 vom 23.01.2003 (HST) incl. Brandschutztechnische Stellungnahme vom 18.07.2016 (Werner Bauing.),
- geänderte Sachverständigenbescheinigung gemäß §7(4) VAwS-NRW der DMT GmbH & Co. KG vom 22.09.2016 bzgl. der „Errichtung und Betrieb neue Dosieranlage für den Harzbetrieb und Fass-IBC-Abfüllung im Gebäude 82 sowie der Bereitstellungszone“,
- Sachverständigenbescheinigung gemäß §7(4) VAwS-NRW, 1. Ergänzung, der DMT GmbH & Co. KG vom 01.12.2016 bzgl. der „Errichtung und Betrieb des neuen Tanklagers TL8 für Fertigwaren und Rohstoffe inkl. der zugehörigen TKW - Be- und Entladung“,
- Schreiben der DMT GmbH & Co. KG vom 05.10.2016 mit einer „Stellungnahme zum erforderlichen Untersuchungsumfang (im Ausgangszustandsbericht) für die geplanten Umbaumaßnahmen gemäß Genehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG i. v. m § 8a BImSchG, Anträge vom 30.05.2016 und 05.08.2016,
- Schreiben der DMT GmbH & Co. KG vom 30.11.2016 mit einer Stellungnahme „Hexion, Ausgangszustandsbericht (AZB), Phasen 1 und 2 sowie Empfehlungen zur weiteren Vorgehensweise für den Bereich des Tanklager1“

sowie

- der Nachtragsordner Modul Nr. 9.

Mit Bestandskraft dieser Genehmigung wird die o. g. Zulassung des vorzeitigen Beginns vom **12.01.2017 (53-DO-0055/16/4.1.8-§8a-MEh)** gegenstandslos.

Anmerkungen:

- Siehe Hinweis Nr. 1.2 des Zulassungsbescheides.
- Siehe Nebenbestimmung 2.1.2 dieses Bescheides.

II. Fortdauer bisheriger Genehmigungen sowie Entscheidungen als Bestätigung von Anzeigen gemäß §15 Abs. 1 BImSchG

Genehmigungen

Die bisher erteilten Genehmigungen (siehe Formular 1, Blatt 3) behalten ihre Gültigkeit, **soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben** und sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen sind.

Insbesondere wird auf folgende Genehmigungen verwiesen:

Genehmigung des Staatlichen Umweltamtes Hagen:

- vom 25.07.1991, Az. 55.8851.5.1-G 29/90 (Genehmigungsumfang u. a. Tanklager 7 mit einem Formalintank)
- vom 30.09.1996, Az. 42.056/96/0401K1 - Kre/Se (Genehmigungsumfang u. a. Stilllegung HB1, Kocher 19)
- vom 19.12.2000, Az. 42.084/00/0401K1 - Kre/Ks (Genehmigungsumfang weiterer Formalintank im Tanklager 7)

sowie

Genehmigungen der Bezirksregierung Arnsberg:

- vom 09.08.2013, Az. 53-DO-0025/13/4.1.8-Es (Genehmigungsumfang Erweiterung Tanklager 7)
- vom 09.06.2017, Az. 53-DO-0029/16/4.1.8-MEh (Genehmigungsumfang Tanklager 9).

Entscheidungen gemäß § 15 Abs. 2 BImSchG

Die Entscheidungen der Bezirksregierung Arnsberg als Bestätigung einer Anzeige gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG behalten ihre Gültigkeit soweit sich aus dieser Genehmigung keine Abweichungen ergeben.

Insbesondere wird Bezug genommen auf folgende Entscheidung:

- vom 03.02.2015, Az. 53-DO-A-0207/14-MEh (Anzeigeumfang Probebetrieb BPAC-Abfall).

III. Bedingungen, Nebenbestimmungen und Hinweise

Der Bescheid wird unter nachstehend aufgeführten Bedingungen, Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt:

1. Bedingungen

1.1 Brandschutzkonzept unter Berücksichtigung einer notwendigen Werkfeuerwehr

Vorbemerkung:

Bei den geplanten Änderungen im gesamten Domino-Projekt handelt es sich um Vielzahl an Änderungen im gesamten Betriebsbereich nach Störfall-Verordnung.

Dem Antrag liegen mehrere aktuelle Brandschutzkonzepte bzw. brandschutztechnische Stellungnahmen bei, die auf vorhandenen, älteren Brandschutzkonzepten basieren.

Alle aktuellen Brandschutzkonzepte sowie VAWS-Gutachten und VAWS-Prüfberichte gehen von einer funktionierenden, anerkannten Werkfeuerwehr aus.

Die Situation erfordert daher zwingend eine umfassende Neubewertung des Brandschutzes am gesamten Standort (Betriebsbereich nach 12. BImSchV) auf der Basis des aktuellen Standes der Sicherheitstechnik.

Aus hiesiger, auch genehmigungsrechtlicher Sicht, ist die **Werkfeuerwehr unabdingbar**

1.1.1 Für den gesamten Betriebsbereich nach 12. BImSchV ist ein **modulares Brandschutzkonzept (allgemeiner Teil sowie gebäude-/ bzw. anlagenbezogene Teile) zu erstellen bzw. wo Module vorhanden sind, sind diese zu überprüfen und ggf. zu überarbeiten.**

Im allgemeinen Teil sind die gebäudeübergreifenden Brandschutzmaßnahmen, wie zum Beispiel die notwendige Werkfeuerwehr, Brandmeldeanlage, Löschwasserversorgung und Löschwasserrückhaltung usw. zu beschreiben und zu bewerten.

Bei der Erstellung / Überarbeitung aller Brandschutzkonzept-Module sind auch weitere Vorschriften, die Brandschutz - Regelungen enthalten, zu berücksichtigen, wie z. B. die GefStoffV, TRGS 509 und 510, AwSV, TRwS, LÖRüRL, BetrSichV, TRBS, Arbeitsstättenverordnung, ASR und StörfallV.

Bei der Bewertung des baulichen, betrieblichen und anlagentechnischen Brandschutzes ist gemäß Störfall-Verordnung der aktuelle Stand der Sicherheitstechnik zu berücksichtigen.

Dazu hat der/die Brandschutzsachverständige mit anderen Sachverständigen, zum Beispiel dem/der VAWS-Sachverständigen, zusammen zu arbeiten.

Bei Abweichungen von Vorschriften ist eine Risikobetrachtung durchzuführen.

In der Regel sind ausgleichende Maßnahmen festzulegen und deren Gleichwertigkeit und dauerhafte Wirksamkeit nachzuweisen.

Alle Module des Brandschutzkonzeptes (allgemeiner Teil und gebäude-/anlagenbezogene Teile) sind im Entwurfsstadium und ggf. inklusive eines Zeit- und Maßnahmenplanes der Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 53 Dort-

mund und dem Bauordnungsamt Iserlohn (zur Beteiligung der Brandschutzdienststelle) zur Abstimmung der weiteren Vorgehensweise **bis spätestens Ende 2018** vorzulegen.

Anmerkung: siehe auch Nebenbestimmungen unter Nr. 7 und Nr. 9.

1.1.2 Es muss dauerhaft gewährleistet sein, dass eine Werkfeuerwehr entsprechend der behördlichen Anerkennung bzw. Anordnung der Bezirksregierung Arnsberg in der jeweils gültigen Fassung einsatzbereit ist. Die konkreten Anforderungen an den Aufbau, die Stärke, Ausstattung und Ausbildung sowie die Schutzzielerrreichung der Werkfeuerwehr sind der behördlichen Anerkennung bzw. Anordnung der Bezirksregierung Arnsberg in der jeweils gültigen Fassung zu entnehmen.

1.1.3 Die Leistungsfähigkeit und die Schutzzielerrreichung der Werkfeuerwehr sind fortlaufend durch die Dokumentation der Personalstärke und der jeweiligen Qualifikationen je Schicht und bei Einsätzen nachzuweisen. Diese Nachweise sind der Bezirksregierung Arnsberg jederzeit auf Verlangen vorzulegen.

1.2 Logistikkonzept sowie umfassendes Schallgutachten

Vorbemerkung:

Den mitgeltenden Antragsunterlagen zu diesem Bescheid liegt eine auf Nachforderung ergänzte „Prognose über die zu erwartenden Geräuschemissionen und -immissionen durch zwei neue Tanklager mit LKW-Verladestellen, einem LKW-Entladeplatz für Harnstoff sowie einem geplanten LKW-Warteplatz der Hexion GmbH, mit Planungsstand Juli 2016“, B1540102-01(2)ver05Aug2016 vom 05.08.2016 als Gutachten bei.

1.2.1 Zur Optimierung der Logistik zur Entzerrung des Werkverkehrs und zur Entlastung der Warenein- bzw. -ausgangsabläufe ist ein Logistikkonzept für das gesamte Werk zu entwickeln und der Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 53-Do bis zur Inbetriebnahme des Tanklagers 8 zur Abstimmung der weiteren Vorgehensweise (Verfahrensart etc.) zuzusenden.

Das Logistikkonzept muss mindestens folgende konkrete Angaben incl. eines Übersichtsplanes und eines **Schallgutachtens** enthalten:

- Schaffung zusätzlicher Stellflächen für LKW (konkrete Nennung der Orte und max. Stellflächen, Nutzungszeiten etc..)
- weitere Verkehrsplanungen, wie z. B.
 - Einbahnstraßenverkehr,
 - Verlagerung Mitarbeiterparkplätze,
 - Installation eines Kommunikationssystems zur Verkehrsregelung,
 - Slotmanagement,
 - Logistikmanagement.

Das Schallgutachten hat den gesamten Betrieb (alle Produktions- und alle Logistikkvorgänge) auf dem Werksgelände der Hexion GmbH (Betriebsbereich nach Störfall-Verordnung) und ggf. auch temporär (z. B. als alternative

Möglichkeit) genutzte benachbarte Nutzflächen (z. B. LKW-Parkplätze bei benachbarten Firmen) zu berücksichtigen.

Des Weiteren hat das Schallgutachten die mit Nachtrag vom 03.08.2017 beantragte Erweiterung der Betriebszeiten für das Tanklager 9 zu berücksichtigen.

Die Einhaltung der Immissionsrichtwerte an den Aufpunkten ist sicherzustellen (siehe auch Nebenbestimmungen unter Nr. 4 in diesem Bescheid).

1.3 Grundwassermonitoring und Maßnahmen

Vorbemerkung:

Auf dem Gelände der Hexion GmbH in Iserlohn-Letmathe wurden im Rahmen von Genehmigungsanträgen (Tanklager 9, Genehmigung 53-DO-0029/16/4.1.8-MEh vom 09.06.2017 und sog. DOMINO- Antrag, hier vorliegende Genehmigung) Untersuchungen zum Ausgangszustand hinsichtlich möglicher Boden – und Grundwasserbeeinträchtigungen durchgeführt.

In diesem Zusammenhang wurden Verunreinigungen des Untergrundes und des Grundwassers mit Schwerpunkt im Bereich des Tanklagers 1 festgestellt.

1.3.1 Bezüglich des festgestellten Grundwasserschadens im Bereich des Tanklagers 1 sind die geplanten Detailuntersuchungen mit Grundwasser-Monitoring durchzuführen.

Die sich hieraus ergebenden Maßnahmen sind in Abstimmung mit den zuständigen Behörden umzusetzen.

Insbesondere sind die Empfehlungen zur weiteren Vorgehensweise (Kapitel 6.2) des Gutachtens „Gelände der Hexion GmbH in Iserlohn-Letmathe - Ergänzende Boden- und Grundwassererkundungen Tanklager 1“ der DMT GmbH & Co. KG, Am Technologiepark 1, 45307 Essen:“, Bearbeitungs-Nr. 11700-2015-116, Stand 09.03.2017, umzusetzen.

Die Empfehlungen können durch die zuständige Behörde (Untere Bodenschutzbehörde Märkischer Kreis) modifiziert und ergänzt werden.

2. Allgemeine Nebenbestimmungen und Hinweise

2.1 Allgemeine Nebenbestimmungen

- 2.1.1 Die Anlage muss nach den geprüften, mit Anlagestempel / Etiketten und Dienstsiegel gekennzeichneten Antragsunterlagen errichtet, eingerichtet und betrieben werden.

Anmerkung:

Im laufenden Verfahren gab es Planungsänderungen, die z. B. durch Nachträge in die Antragsunterlagen eingearbeitet wurden und in den Genehmigungsumfang integriert wurden.

Es gelten die Festsetzungen im Genehmigungsumfang.

Sofern im Genehmigungsumfang bzw. in den nachstehenden Nebenbestimmungen **abweichende Anordnungen zu den Antragsunterlagen** getroffen werden, gelten die Festsetzungen im Genehmigungsumfang bzw. es sind die Anordnungen aus den Nebenbestimmungen durchzuführen.

2.1.2 Bereithalten der Genehmigung sowie weiterer Bescheide

Dieser Genehmigungsbescheid, die zugehörigen Antragsunterlagen oder entsprechende Kopien sind an der Betriebsstätte oder in der zugehörigen Verwaltung auf dem Werksgelände jederzeit bereit zu halten und den Beschäftigten der zuständigen Aufsichtsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

Die Zulassung 53-DO-0055/16/4.1.8-§8a-MEh vom 12.01.2017 ist mit dieser Genehmigung gegenstandslos (siehe Hinweis Nr. 1.2 des Zulassungsbescheides).

Aufgrund des komplexen Verfahrens ist der Zulassungsbescheid jedoch ebenfalls jederzeit bereit zu halten und den Beschäftigten der zuständigen Aufsichtsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

2.1.3 Frist für die Änderung/Errichtung und den Betrieb/Betriebsbeginn

Die mit diesem Bescheid genehmigten Änderungen müssen innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft dieser Genehmigung errichtet und betrieben werden, andernfalls erlischt die Genehmigung.

2.1.4 Anzeige über den Baubeginn

- 2.1.4.1 Der Beginn sowie der Abschluss der Maßnahmen sind der Bezirksregierung Arnsberg - Dezernat 53 - Ruhrallee 1-3, 44139 Dortmund jeweils schriftlich (z. B. per E-Mail) anzuzeigen.

- 2.1.4.2 Der Stadt Iserlohn, Untere Bauaufsichtsbehörde, sind
- a) der Maßnahmenbeginn,
 - b) sowie der Abschluss der zugelassenen Maßnahmen vorab schriftlich anzuzeigen (siehe auch Nebenbestimmungen 6.1).

2.1.5. Anzeige über die Inbetriebnahme der Anlage und Nachlieferung aktualisierter Pläne

2.1.5.1 Der zuständigen Überwachungsbehörde, zurzeit die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53-Do, sind jeweils der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlagenteile sowie die Gesamt-Inbetriebnahme schriftlich anzuzeigen.

2.1.5.2 Mit der jeweiligen Inbetriebnahme-Meldung, sind der zuständigen Behörde, Überwachungsbehörde, zurzeit die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53-Do, folgende Unterlagen 1fach in Papierform und 1fach als USB-Stick zu übersenden:

- ein aktualisierter Werklageplan,
- ein Übersichtsplan mit Kennzeichnung aller Lagerbereiche, insbesondere der „Weiteren VAWS-Flächen“,
- ein aktualisierter Quellen-Übersichtsplan,
- ein aktualisierter Formularsatz,
- ein aktualisierter Satz aller R+ I Fließbilder.

Anmerkung:

Den mitgeltenden Antragsunterlagen wurden z. B. im Ordner 7 zwei R+I Fließbilder „Rohstoffe Dosierverteiler Harzbetriebe, Teil2 Nr. 15-043.P+ID.3“, einmal Stand 21.07.2016 und einmal Stand 06.10.2017 beigelegt. Es ist mitzuteilen, welcher Plan gilt.

Bei einigen Fließbildern fehlt die Legende, etc.

- Ein aktualisierter Satz aller weiteren Maschinenaufstellungspläne, sonstigen Pläne und Zeichnungen, wie z. B. Übersichtsplan HBII und Übersichtsplan HBIII, Plan Kocher 22, Plan bzgl. der Catchment-Tanks, der Abfüllanlagen, Übersichtsskizze des Molchsystems etc.
- Alle Ex-Schutzdokumente, z. B. für
 - Tanklager 8, Geb. 82
 - Tanklager 4
 - Tanklager 7
 - Harzbetrieb.
- Nennung der max. Kapazität der Wärmekammern,
- Beschreibung mit Übersichtsplan der neuen Stickstoffversorgung inkl. Beschreibung der installierten Gaswarnanlage (Sauerstoffmessung zur Detektion einer Leckage im Stickstoffnetz) mit u. a. Lage und Anzahl der Sensoren.
- Spätestens mit der (Teil-)Inbetriebnahme-Meldung bzw. vor der ersten Produktion von Niax-Harzen, ist das konkrete CO₂ – Detektionskonzept zu beschreiben (inkl. Übersichtsplan).
- Die Raum-Zu- und Abluftanlage im Keller des HB2 (Geb. 49), ausgelegt auf einen Leckagefall des Stickstoffsystems, ist zu beschreiben, mit Übersichtsplan.
- Beschreibung mit Übersichtsplan „Kühlwasserkreis und Kaltwassernetz inkl. Fließbild.

- Bericht bzgl. der sukzessiven Optimierung der Destillatentwässerung.

2.1.5.3 Nebenbestimmung bzgl. der geänderten „Feuerungsanlage zur Prozessdampfgewinnung incl. Dampfkesselanlage“

Vorbemerkung:

Die Firma hat sich verpflichtet, den notwendigen Erlaubnisantrag nach BetrSichV, siehe z. B. aufgrund des geplanten neuen Brenners im Kessel 2, separat zu stellen.

- a) Mit der Inbetriebnahme-Meldung ist eine aktuelle zusammenfassende Beschreibung der AVN 0001 „Feuerungsanlage zur Prozessdampfgewinnung incl. Dampfkesselanlage“ zu übersenden mit u. a. folgenden Rahmenparametern:

Beschreibung der einzelnen relevanten Aggregate mit jeweils mindestens folgenden Parametern:

- betriebsinterne Bezeichnung des Kessels / Aggregats,
- Hersteller,
- Bauart,
- Herstell-Nr.,
- Herstelljahr,
- Max. zulässiger Druck,
- Max. zulässige Temperatur,
- Max. zulässiger Feuerungswärmeleistung,
- ggf. Art der Beheizung / mögliche max. Brennstoffe.

Beschreibung des Abluftweges mit z. B.

- zugehörige Quellenbeschreibungen
- max. Abluftvolumenströmen pro Quelle
- Zuordnung der Aggregate zu den möglichen Quellen.

Aktueller Lageplan.

Aktuelles Fließbild.

- b) Der notwendige Erlaubnisbescheid nach BetrSichV für die geänderte AVN 0001 „Feuerungsanlage zur Prozessdampfgewinnung incl. Dampfkesselanlage“ ist bis spätestens 01.04.2018 einfach in Papierform und als pdf-Datei der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53- Do vorzulegen.

2.1.5.4 Der Beginn der Erprobungsphase für die sicherheitstechnisch geeignete Feststoffzugabe an den Kochern ist formlos mitzuteilen.

Die weitere genehmigungsrechtliche Umsetzung der Planungen (Errichtung und Betrieb der konkreten Maßnahme) ist vorab mit der Genehmigungsbehörde, zurzeit die Bezirksregierung Arnsberg, Dez 53-Do) abzustimmen.

2.1.6 Anzeige über einen Betreiberwechsel

Zur Sicherstellung der Betreiberpflichten gemäß § 5 BImSchG ist ein Wechsel des Anlagenbetreibers der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53-Do, unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

2.1.7 Anzeige über die Stilllegung von Anlagen oder Anlagenteilen

Der Bezirksregierung Arnsberg ist der Zeitpunkt der Stilllegung von Anlagen oder wesentlichen Anlagenteilen in **einfacher Ausfertigung** in Papierform und zusätzlich auf **elektronischem Wege als pdf-Datei** (poststelle@bra.nrw.de) schriftlich anzuzeigen.

Bei einer vollständigen Anlagenstilllegung müssen die der Anzeige gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 BImSchG beizufügenden Unterlagen insbesondere folgende Angaben enthalten:

- a) Die weitere Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstückes (Verkauf, Abbruch, andere Nutzung, bloße Stilllegung usw.),
- b) bei einem Abbruch der Anlage der Verbleib der dabei anfallenden Materialien,
- c) bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.) und vor dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte,
- d) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und Erzeugnisse und deren weiterer Verbleib,
- e) mögliche Gefahren verursachende Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung,
- f) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Abfälle und deren Verwertung bzw. Beseitigung (Nachweis des Abnehmers) sowie
- g) bei einer Beseitigung der Abfälle die Begründung, warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder unzumutbar ist.
- h) Angaben zum Zustand des Bodens und des Grundwassers und im Fall von festgestellten und aus dem Betrieb der Anlage herrührenden erheblichen Bodenverschmutzungen und/oder erheblichen Grundwasserverschmutzungen durch relevante gefährliche Stoffe Angaben zur Beseitigung dieser Verschmutzungen.

2.2 Allgemeine Hinweise

2.2.1 Die Genehmigung erlischt, wenn

1. innerhalb der in Nebenbestimmung 2.1.3 gesetzten Frist nicht mit der Errichtung und dem Betrieb der Anlage begonnen
o d e r
2. die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.

Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag o.g. Fristen aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des BImSchG nicht gefährdet ist (§ 18 BImSchG).

2.2.2. Hinweise bzgl. notwendiger Meldeverfahren:

Vorbemerkung:

Den in den Antragsunterlagen vorgeschlagenen „Meldeverfahren“ **für neue Einsatzstoffe oder bzgl. Änderungen der Tankbelegung** wird so nicht grundsätzlich gefolgt. Aus den Regelungen im Genehmigungsumfang ergeben sich folgende Regelungen, auf die hier hingewiesen wird:

- 2.2.2.1 Der Einsatz von „neuen“ Einsatzstoffen, die in allen Parametern (Stoffeigenschaften) der eingeschränkten Vielstoffbestimmung, siehe Genehmigungsumfang Nr. 1.1.4“ und mitgeltende Antragsunterlagen, entsprechen, muss nicht gemeldet werden, da es sich im Sinne dieses Bescheides nicht um neue Stoffe handelt.

Bei einem geplanten Einsatz von anderen Stoffen, bei denen ein oder mehrere Parameter, von den Parametern der eingeschränkten Vielstoffbestimmung abweicht, ist im Vorfeld mit der zuständigen Überwachungsbehörde, zurzeit die Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 53-Do, die weitere Vorgehensweise abzustimmen.

Anmerkung:

Siehe Nebenbestimmungen und Hinweise, z. B. Nebenbestimmung Nr. 3.

- 2.2.2.2 Bei einem Wechsel der Tankbelegung innerhalb der Rahmenbestimmungen dieses Bescheides, wie z. B. die „eingeschränkte Vielstoffbestimmung“ und die jeweiligen Lagerbegrenzungen ist nach Nebenbestimmung Nr. 3.1 zu verfahren.

Bei einem anderen geplanten Tankbelegungswechsel, der einen oder mehrere Bestimmungen dieses Bescheides nicht entspricht, ist im Vorfeld mit der zuständigen Überwachungsbehörde, zurzeit die Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 53-Do, die weitere Vorgehensweise abzustimmen.

- 2.2.3 Insbesondere ist die Vorgehensweise, wie z. B. die notwendige Verfahrensart nach BImSchG, im Vorfeld mit der zuständigen Behörde, zurzeit die Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 53-Do, für folgende geplante Änderungen abzustimmen:

- Zusammenführung der beiden Kaltwassernetze,
 - 2. Ausbaustufe des Vakuumsystems,
 - 2. Ausbaustufe der Dosierstation,
 - Ausbaustufe Destillatkühler K22.2 und ggf. Rückbau der größeren Bestands-Destillatsvorlagen,
 - Abfüllanlage A02.
- Zurzeit ist schon absehbar, dass für die 2. Ausbaustufe Tanklager 8 ein Änderungsgenehmigungsverfahren nach BImSchG erforderlich wird, das im Vorfeld mit der zuständigen Behörde, zurzeit die BR Arnsberg, Dez. 53-Do, abzustimmen ist.

- 2.2.4 Jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der Bezirksregierung Arnsberg mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann (§ 15 Abs. 1 BImSchG).
Das Anzeigeverfahren für eine störfallrelevante Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereiches ist, ist gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG durchzuführen.
- 2.2.5 Gemäß § 16a BImSchG bedarf die störfallrelevante Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereiches ist, ggf. einer störfallrechtlichen Genehmigung, wenn der angemessene Sicherheitsabstand erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.
- 2.2.6 Jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage bedarf einer erneuten Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein **können**.
Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebes für sich genommen die **Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen** des Anhangs zur 4. BImSchV erreichen bzw. diese erstmalig überschritten werden.

Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist (§ 16 Abs. 1 BImSchG).
- 2.2.7. Die Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen – Umweltschadensanzeige-Verordnung ist zu beachten.
- 2.2.8. Gem. § 16 Abs. 2 des Vermessungs- und Katastergesetzes (VermKatG NRW) ist die/der Eigentümer/in oder Erbbauberechtigte eines Grundstückes, auf dem ein Gebäude errichtet oder in seinem Grundriss verändert worden ist, verpflichtet, das Gebäude oder die Grundrissveränderung durch die Katasterbehörde oder einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur einmessen zu lassen.
- 2.2.9 Dem vorzeitigen Beginn (Az. **53-DO-0055/16/4.1.8-§8a-MEh vom 12.01.2017**) wurde gemäß § 8a Abs. 2 BImSchG unter dem Vorbehalt zugestimmt, dass in der Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage Nr. 0001: „Harzbetriebe“ auch nachträgliche Anforderungen (z. B. Auflagen) an die Änderung der Anlagen festgelegt werden, falls diese aufgrund der

abschließenden Prüfung, auch der Stellungnahmen der beteiligten Fachbehörden und Institutionen, erforderlich sind und außerdem die Zulassung jederzeit widerrufen werden kann.

3. Überwachung von Betriebsbeschränkungen

3.1 Nebenbestimmungen bzgl. Überwachung von Lagerbegrenzungen

Mittels Dokumentation, z. B. einer jederzeit aktuellen Belegungsliste bzw. einem (elektronischen) Stoffverwaltungsprogramm ist die Einhaltung der Lagerbegrenzungen gemäß Kapitel I.1 „Genehmigungsumfang“, zu gewährleisten, insbesondere die Einhaltung der jeweils zulässigen Gefahrenkategorien und Gefahrenklassen und der max. zulässigen Mengen.

Auf Nachfrage der zuständigen Überwachungsbehörde (zurzeit Dez 53-Do der Bezirksregierung Arnsberg) ist die jeweils aktuelle Belegungsliste vorzulegen und die Einhaltung der Begrenzungen dieser Behörde jederzeit nachzuweisen.

Verantwortliche, die die Stoffmengen und Stoffarten überwachen und ggf. die erforderlichen Maßnahmen einleiten und überwachen, sind schriftlich zu bestellen.

Insbesondere die Tanks der Tankläger müssen auch bei Belegungswechsel innerhalb der flexiblen Tankbelegung die jeweils aktuelle Beschriftung und Kennzeichnung (Stoffarten) aufweisen.

Die notwendigen innerbetrieblichen Abteilungen, wie z. B. die Werkfeuerwehr und der/die Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte sind bei Belegungswechsel vorab zu beteiligen.

3.2 Nebenbestimmungen bzgl. der Überwachung der eingeschränkten Vielstoffbestimmung

Mittels Dokumentation, z. B. einer jederzeit aktuellen Belegungsliste bzw. einem (elektronischen) Stoffverwaltungsprogramm ist die Einhaltung der eingeschränkten Vielstoffbestimmung gemäß Kapitel I.1 „Genehmigungsumfang“, hier Genehmigungsumfang Nr. 1.1.4 und der mitgeltenden antragsunterlagen, zu gewährleisten, insbesondere die Einhaltung der jeweils zulässigen Gefahrenkategorien und Gefahrenklassen.

Auf Nachfrage der zuständigen Überwachungsbehörde (zurzeit Dez 53-Do der Bezirksregierung Arnsberg) ist die jeweils aktuelle Dokumentation vorzulegen und die Einhaltung der Begrenzungen dieser Behörde jederzeit nachzuweisen.

Verantwortliche, die die Stoffarten und sonstigen Eingrenzungen der Vielstoffbestimmung überwachen und ggf. die erforderlichen Maßnahmen einleiten und überwachen, sind schriftlich zu bestellen.

4. Nebenbestimmungen / Hinweise zu Geräuschemissionen / -immissionen / Lärmschutz

Vorbemerkung:

Den mitgeltenden Antragsunterlagen zu diesem Bescheid liegt eine „Prognose über die zu erwartenden Geräuschemissionen und -immissionen durch zwei neue Tanklager mit LKW-Verladestellen, einem LKW-Entladeplatz für Harnstoff sowie einem geplanten LKW-Warteplatz der Hexion GmbH, mit Planungsstand Juli 2016“, B1540102-01(2)ver05Aug2016“ vom 05.08.2016 des Instituts für Immissionschutz GmbH „ABK“ als Gutachten bei. Es berücksichtigt damit einen Teil der hier genehmigten Änderungen.

4.1. Nebenbestimmungen und ein Hinweis zum Lärmschutz in der Bauphase

4.1.1 Nebenbestimmungen zum Lärmschutz in der Bauphase

4.1.1.1 Die Bestimmungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Schutz gegen Baulärm-Geräuschimmissionen (VVBaulärmG) vom 19.08.1970 sind insbesondere hinsichtlich der Einhaltung der Immissionsrichtwerte und der Maßnahmen zur Minderung des Baulärms (Nr. 3 und 4 ff VVBaulärmG) zu beachten.

4.1.1.2 Der Betrieb von Baumaschinen auf Baustellen (incl. von Kraftfahrzeugen auf der Baustelle), darf nur werktags während der Tagzeit (07:00 Uhr bis 20:00 Uhr) durchgeführt werden.

4.1.1.3 Die Arbeiten sind unter Einsatz von, dem Stand der Technik entsprechenden, lärm- und erschütterungsarmen Baumaschinen, Geräten und Abtragsverfahren durchzuführen.

4.1.2 Hinweis zum Lärmschutz in der Bauphase

4.1.2.1 Auf die Bestimmungen der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) weise ich hin.

4.2 Nebenbestimmungen bzgl. Geräuschemissionen / -immissionen / Lärmschutz

4.2.1 Nach Inbetriebnahme der mit diesem Bescheid geänderten BImSchG - Anlage dürfen die vom Gesamtbetrieb (gesamtes Werk der Hexion GmbH, Gennaer Straße 2-4, 58642 Iserlohn - Letmathe) einschließlich aller Nebeneinrichtungen (wie z.B. Lüftungsanlagen, Pumpen) inklusive des innerbetrieblichen Transportverkehrs und des Lieferverkehrs verursachten Geräus-

schimmissionen im gesamten Einwirkungsbereich außerhalb des Werkes keinen Beitrag zu einer Überschreitung der von den betriebsfremden und betriebseigenen Anlagen - Gesamtbelastung – einzuhaltenen Immissionsrichtwerte beitragen.

Es werden Immissionswerte für die Tag- und Nachtzeit festgeschrieben.

Die zulässigen Immissionsrichtwerte ergeben sich aus Nr. 6.1 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503), zuletzt geändert am 01.06.2017.

Insbesondere dürfen die Beurteilungspegel der Gesamtbelastung

Immissionsorte (IO)	Immissionsrichtwerte gemäß Nr. 6.1 TA Lärm	
	tagsüber	nachts
IO 1, WHS Gennaer Straße 14	60 dB(A)	45 dB(A)
IO 2, WHS An Pater und Nonne 26	60 dB(A)	45 dB(A)
IO 3, WHS Untergrüner Straße 2	60 dB(A)	45 dB(A)

nicht überschreiten.

Die Nachtzeit beginnt um 22.00 Uhr und endet um 06.00 Uhr.

Maßgebend für die Beurteilung der Nacht ist die volle Nachtstunde mit dem höchsten Beurteilungspegel, zu dem die Anlage relevant beiträgt.

Die Geräuschimmissionen sind nach der o. g. TA Lärm zu messen und zu bewerten.

Die Ermittlung der Geräuschimmissionen ist nach Nr. 6.8 TA Lärm vorzunehmen.

4.2.2 Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die, vor den benachbarten Wohnhäusern, geltenden Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

4.2.3 Die zuständige Behörde, zurzeit die Bezirksregierung Arnsberg - Dezernat 53 – Do, Ruhrallee 1-3, 44139 Dortmund – behält sich vor, die Einhaltung der Nebenbestimmungen Nr. 4.2.1 und Nr. 4.2.2 dieses Bescheides auf Kosten der Betreiberin feststellen zu lassen.

Mit der Durchführung der Messungen hat die Betreiberin auf ihre Kosten spätestens 4 Wochen nach schriftlicher Aufforderung durch die zuständige Behörde, zurzeit die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53-Do, eine nach § 29b BImSchG i. V. m. der 41. BImSchV bekanntgegebene Stelle als unabhängiges geeignetes Messinstitut zu beauftragen.

Die zurzeit bekannt gegebenen Messinstitute sind der Datenbank ReSyMe-Sa - Recherchesystem Messstellen und Sachverständige - www.resyimesa.de (Modul Immissionsschutz) zu entnehmen.

4.2.4 Über das Ergebnis der Messungen oder Berechnungen nach Nebenbestimmung Nr. 4.2.3 ist ein Messbericht erstellen zu lassen und der zuständigen Behörde, zurzeit die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 - Do, Ruhrallee 1-3, 44139 Dortmund, in einfacher Ausfertigung in Papierform und

zusätzlich per elektronischer Post als pdf- Datei mit OCR-Erkennung unverzüglich vorzulegen.

Der Bericht soll Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über den Betriebszustand der einzelnen zum Gesamtbetrieb gehörenden Aggregate und der Einrichtungen zur Emissionsminderung.

Das Messinstitut ist zu verpflichten, den Messbericht nach Maßgabe der Nr. A.3.5 des Anhangs zur Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503), zuletzt geändert am 01.06.2017, zu erstellen.

- 4.2.5 Notwendige wiederkehrende Reinigungs- und Wartungsarbeiten, insbesondere im Bereich von Schalldämpfern und Ventilatoren sind durchzuführen und in einem Wartungsbuch (ggf. elektronisch) zu dokumentieren. Das Wartungsbuch ist auf Anforderung der zuständigen Behörde vorzulegen.

5. Nebenbestimmungen und Hinweise zur Luftreinhaltung und bzgl. Gerüchen

5.1 Nebenbestimmung zur Luftreinhaltung während des Baustellenbetriebes

- 5.1.1 Der Schutz der Nachbarschaft und Dritter vor erheblichen Belästigungen durch Staubimmissionen während der Bauarbeiten sowie beim Lagern, Zwischenlagern, Behandeln, Verladen und Transport von staubendem Material ist bei Bedarf durch geeignete Maßnahmen (z. B. ausreichendes Benetzen mit Wasser, regelmäßige Reinigung der Verkehrswege) sicherzustellen.

5.2 Nebenbestimmungen bzgl. der Grundsatzanforderungen zur Luftreinhaltung

- 5.2.1 Die grundsätzlichen Anforderungen zur integrierten Vermeidung und Verminderung von Umweltverschmutzungen sind einzuhalten und z. B. besondere Betriebszustände sind zu optimieren.

[TA Luft 2002 vom 24.07.2002 (GMBL S 511), nachfolgend TA Luft 2002, hier Nr. 5.1.3].

- 5.2.2 Abtransport von Abgasen:
Abgase sind so abzuleiten, dass ein ungestörter Abtransport mit der freien Luftströmung ermöglicht wird [TA Luft 2002 Nr. 5.5].

- 5.2.3 Emissionsbegrenzungen gasförmiger Emissionen beim Verarbeiten, Fördern, Umfüllen oder Lagern von flüssigen organischen Stoffen:
Beim Verarbeiten, Fördern, Umfüllen oder Lagern von flüssigen organischen Stoffen sind gem. Nr. 5.2.6 der TA Luft 2002 vom 24.07.2002 (GMBL S 511) die Anforderungen der Nummern 5.2.6.1 Pumpen, 5.2.6.2 Verdichter, 5.2.6.3 Flanschverbindungen, 5.2.6.4 Absperrorgane, 5.2.6.5 Probenahmestellen, 5.2.6.6 Umfüllung (z. B. Gaspendelung), und 5.2.6.7 Lagerung zu beachten und einzuhalten [TA Luft 2002 Nr. 5.2.6].

Insbesondere gilt:

- a) Neue Pumpen, Flansche und Absperrorgane, etc. sind TA Luft 2002 – konform ausgelegt einzubauen.

- 5.2.4 Krebserzeugende, erbgutverändernde oder reproduktionstoxische Stoffe sowie schwer abbaubare, leicht anreicherbare und hochtoxische organische Stoffe:

Die im Abgas enthaltenen Emissionen krebserzeugender, erbgutverändernder oder reproduktionstoxischer Stoffe oder Emissionen schwer abbaubarer, leicht anreicherbarer und hochtoxischer Stoffe sind unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit so weit wie möglich zu begrenzen (Emissionsminimierungsgebot [TA Luft 2002, Nr. 5.2.7].

- 5.2.5 Geruchsintensive Stoffe:

Bei Anlagen, die bei bestimmungsgemäßen Betrieb geruchsintensive Stoffe emittieren können, sind Anforderungen zur Emissionsminderung, wie z. B. die geeignete Lagerung der Einsatzstoffe, Einhausungen, etc. zu treffen [TA Luft 2002, Nr. 5.2.8].

Es gelten die Regelungen der Geruchsimmissions-Richtlinie – GIRL.

- 5.2.6 Staubbörmige Emissionen bei Umschlag, Lagerung oder Bearbeitung von festen Stoffen:

Die Staubemissionen, die während der Produktionsprozesse einschließlich Einlagerung und Lagerung etc. entstehen können, sind durch geeignete Maßnahmen, wie z. B. die Einhausung einzelner Aggregate etc., zu minimieren. [TA Luft 2002, Nr. 5.2.3]

5.3 Nebenbestimmungen bzgl. der Emissionsquellen / Emissionsbegrenzungen

Vorbemerkung

Es erfolgt für alle Quellen der BImSchG – Anlage „Harzbetriebe“ eine Festlegung von Emissionsbegrenzungen und Messverpflichtungen gemäß TA Luft 2002.

Hierbei ist zu beachten, dass in der BImSchG – Anlage im relevanten Maßstab Stoffarten, wie z. B. Phenol, eingesetzt werden, die dazu führen, dass Emissionen nach Nummer 5.2.5 Klasse I (Organische Stoffe) der TA Luft 2002 zu beachten sind.

Aufgrund der erfolgten Aufnahme in die CLP-Verordnung, Gefahrenkategorie Carc. 1.B, wird in der in Vorbereitung befindlichen neuen TA Luft, außerhalb der Wirkklassen für krebserzeugende Stoffe, unter Annahme einer Wirkschwelle, ein separater Emissions-

grenzwert für Formaldehyd festgelegt. Mit Erlass vom 24.02.2016 wurde vom MKULNV NRW die Umsetzung der entsprechenden LAI-Vollzugsempfehlung festgelegt. Siehe außerdem Nebenbestimmung Nr. 5.2.4 mit dem bereits bestehenden generellen Emissionsminimierungsgebot.

Mit der in diesem Bescheid festgeschriebenen TA Luft - Altanlagenanierung erfolgt eine Anbindung der Prozessabluft und Objektluft aus Tanks, Reaktoren und Absaugungen an die Feuerungsanlage. Es fällt eine Vielzahl bisheriger Quellen weg.

Mit Genehmigung 53-DO-0029/16/4.1.8-MEh vom 09.06.2017 für das Tanklager 9 war die Vorlage einer gutachterlichen Stellungnahme bzgl. der Emissionssituation für die neue AVN 0001 „Feuerungsanlage zur Prozessdampfgewinnung incl. Dampfkesselanlage“ unter Berücksichtigung aller möglichen max. Betriebszustände, aller möglichen Brennstoffe / Einsatzstoffe mit ihren max. Einsatzmengen festgeschrieben worden.

Das zwischenzeitlich vorgelegte Fachgutachten des Herrn Prof. Dr.-Ing. Otto Carlowitz, Institut für Umweltwissenschaften, TU Clausthal vom 28.09.2017 wurde den hier mitgelieferten Antragsunterlagen beigelegt und in den nachfolgenden Nebenbestimmungen berücksichtigt.

Neben den Emissionsquellen der „Feuerungsanlage zur Prozessdampfgewinnung incl. Dampfkesselanlage“ werden nachfolgend auch für alle verbliebenen weiteren Quellen der BImSchG- Anlage „Harzbetriebe“ Emissionsbegrenzungen und ggf. Messverpflichtungen geregelt.

Dementsprechend werden bisherige Festsetzungen aus früheren Genehmigungen aufgehoben.

5.3.1 Die BImSchG- Anlage Nr. 0001 „Harzbetriebe“ ist mit allen Anlagenteilen und Betriebseinheiten so zu betreiben, dass die nachfolgend genannten maximalen Emissionsbegrenzungen (Emissionswerte) nicht überschritten werden.

5.3.1.1 Emissionsgruppe „Quellen der AVN 0001 „Feuerungsanlage zur Prozessdampfgewinnung incl. Dampfkesselanlage“:

- Quelle 3102: Notkamin Prozessabluft Kessel 2 und 3
- Quelle 3103: Notkamin Objektluft Kessel 2 und 3
- Quelle 3201: Abluft Dampfkesselanlage, Kessel 1 und Kessel 2,
- Quelle 3101: Abluft der Feuerungsanlage zur Prozessdampfgewinnung, (Kessel 3).

Quelle 3101: Abluft der Feuerungsanlage zur Prozessdampfgewinnung,
(Kessel 3)

Anmerkung:

Einsatz von Erdgas, organischen Reststoffen sowie Prozesswasser sowie Einsatz und Mitverbrennung von Prozessabluft und Objektluft (als Sauerstoffspender) zur oxidativen Behandlung gemäß Genehmigungsumfang Nr. 2.1.

Spalte 1	Spalte 2
Luftverunreinigende Stoffe	Emissionswert
Gesamtstaub	≤ 20 mg/m ³
Kohlenmonoxid	≤ 60 mg/m ³
Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid	≤ 0,20 g/m ³
Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid	≤ 20 mg/m ³
Organische Stoffe, ausgenommen staubförmige organische Stoffe	≤ 20 mg/m ³
Formaldehyd	≤ 5 mg/m ³

Anmerkung:

Die Emissionswerte wurden teilweise gemäß TA Luft Nr. 5.4.1.2.4 analog der Regelungen für Mischfeuerungen (sog. Mischrechnung) festgesetzt.

Die Emissionsbegrenzungen beziehen sich auf das Abgasvolumen im Normzustand (273,13 K; 101,3 kPa) und einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 3 von Hundert. [TA Luft 2002: Nr. 5.4.1.2.2 und Nr. 5.4.1.2.3 sowie Nr. 2.5]

Quelle 3201: Abluft Dampfkesselanlage, Kessel 1 und Kessel 2

Anmerkung:

Einsatz von Erdgas im Kessel 1 und Kessel 2 sowie Einsatz und Mitverbrennung von Prozessabluft und Objektluft (als Sauerstoffspender) zur oxidativen Behandlung gemäß Genehmigungsumfang Nr. 2.1. im Kessel 2.

Spalte 1	Spalte 2
Luftverunreinigende Stoffe	Emissionswert
Gesamtstaub	≤ 5 mg/m ³
Kohlenmonoxid	≤ 50 mg/m ³
Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid	≤ 0,15 g/m ³
Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid	≤ 10 mg/m ³
Organische Stoffe, ausgenommen staubförmige organische Stoffe	≤ 20 mg/m ³
Formaldehyd	≤ 5 mg/m ³

Anmerkung:

Die Emissionswerte wurden gemäß

- TA Luft 2002 Nr. 5.4.1.2.3
- TA Luft 2002 Nr. 5.2.5, hier Klasse1
- Umsetzung LAI-Empfehlung Formaldehyd festgelegt.

Die Emissionsbegrenzungen beziehen sich auf das Abgasvolumen im Normzustand (273,13 K; 101,3 kPa) und einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 3 von Hundert. [TA Luft 2002: Nr. 5.4.1.2.2 und Nr. 5.4.1.2.3 sowie Nr.2.5]

Quelle 3102: Notkamin Prozessabluft (statt Kessel 2 und 3) und

Quelle 3103: Notkamin Objektluft (statt Kessel 2 und 3)

Anmerkung:

Für die Notkamine als Sicherheitseinrichtungen bei Ausfall von Kessel 2 und 3 werden keine Emissionswerte festgelegt.

5.3.1.2 Emissionsgruppe AVN 0004 „Phenolextraktionsanlage“:
Emissionsquelle 3501 „Phenolextraktionsanlage“

Anmerkung

Laut vorhandenem Messbericht ist kein Ventilator vorhanden bzw. erforderlich. Insgesamt handelt sich um eine Quelle mit einem äußerst geringen Volumenstrom von ca. 4 Nm³/h. Trotz der Vielzahl von Quellen der BImSchG – Anlage „Harzbetriebe“ kann aufgrund des äußerst geringen Volumenstroms auf die Festlegung von max. Massenkonzentrationen verzichtet werden, es werden weiterhin max. Massenströme als Emissionsbegrenzungen vorgegeben.

- a) Organische Stoffe:
 Gesamtkohlenstoff C_{Ges} : Massenstrom: 0,50 kg/h
 [TA Luft Nr. 5.2.5]

Innerhalb dieses Massenstroms für Gesamtkohlenstoff C_{Ges} , auch bei dem Vorhandensein mehrerer Stoffe derselben Klasse, insgesamt:

Klasse I: Massenstrom: 0,10 kg/h
 (z. B. Phenol, Methylisobutylketon, Kresol, Acetaldehyd, Methanol)
Klasse II: Massenstrom: 0,50 kg/h.

[TA Luft Nr. 5.2.5, Organische Stoffe, hier Klasse I aufgrund von organischen Stoffen oder deren Folgeprodukte, die nicht namentlich im Anhang 4 der TA Luft 2002 genannt sind und mindestens eine der in der TA Luft Nr. 5.2.5 genannten Einstufungen oder Kriterien erfüllen, wie z. B. Verdacht auf krebserzeugende, erbgutverändernde, reproduktionstoxische Wirkung, etc. sowie Klasse II].

Beim Vorhandensein von Stoffen mehrerer Klassen dürfen zusätzlich zu den o.g. Anforderungen beim Zusammentreffen von Stoffen der Klassen I und II im Abgas insgesamt die Emissionswerte der Klasse II nicht überschritten werden.

- b) Formaldehyd:
 Formaldehyd: Massenstrom: 12,5 g/h

Es gelten die Bestimmungen der TA Luft 2002, Nr. 2.4 „Abgasvolumen und Abgasvolumenstrom“, 2.5 „Emissionen“ und 2.7 „Emissionswerte und Emissionsbegrenzungen“.

5.3.1.3 Emissionsgruppe „Sonstige Phenol- und Formaldehyd - relevante Produktionsbereiche“

- Emissionsquelle 303 „Kühlband 4&2/Förderpneumatik 2 Abluft“
- Emissionsquelle 304 „Abluftstrom Abwurf Kühlbänder 2+4, Kühlbandhalle/ Maschinenbesaugungsanlage“
- Emissionsquelle 306 „Kühlband 2 Abluft (Kühlluft)“
- Emissionsquelle 307 „Wrasenabluf Harzaufgabe Kühlband „2&4 Aktivkohlefilter & Wrasenfilter“
- Emissionsquelle 313 „Tankwagenabfüllung Schmelze, HBIII“

- a) Gesamtstaub:
 Gesamtstaub: Massenkonzentration: 20 mg/m³
 [TA Luft Nr. 5.2.1]

- b) Organische Stoffe:
 Gesamtkohlenstoff C_{Ges} : Massenkonzentration: 50 mg/m³,
 [TA Luft Nr. 5.2.5]

Innerhalb dieser Massenkonzentration für Gesamtkohlenstoff C_{Ges} , auch bei dem Vorhandensein mehrerer Stoffe derselben Klasse, insgesamt:

Klasse I: Massenkonzentration: 20 mg/m³
 (z. B. Phenol, Methylisobutylketon, Kresol, Acetaldehyd, Methanol)
Klasse II: Massenkonzentration: 0,10 g/m³.

[TA Luft Nr. 5.2.5, Organische Stoffe, hier Klasse I aufgrund von organischen Stoffen oder deren Folgeprodukte, die nicht namentlich im Anhang 4 der TA Luft 2002 genannt sind und mindestens eine der in der TA Luft Nr. 5.2.5 genannten Einstufungen oder Kriterien erfüllen, wie z. B. Verdacht auf krebserzeugende, erbgutverändernde, reproduktionstoxische Wirkung, etc. sowie Klasse II].

Beim Vorhandensein von Stoffen mehrerer Klassen dürfen zusätzlich zu den o.g. Anforderungen beim Zusammentreffen von Stoffen der Klassen I und II im Abgas insgesamt die Emissionswerte der Klasse II nicht überschritten werden.

- c) Formaldehyd:
Formaldehyd: Massenkonzentration: 5 mg/m³

Es gelten die Bestimmungen der TA Luft 2002, Nr. 2.4 „Abgasvolumen und Abgasvolumenstrom“, 2.5 „Emissionen“ und 2.7 „Emissionswerte und Emissionsbegrenzungen“.

5.3.1.4 Emissionsgruppe „staublastige Produktionsbereiche“

- Emissionsquelle 3901 „Harnstoffsilo und pneumatisches Fördersystem“
- Emissionsquelle 208 „Kleinkomponentenwaage HBII“
- Emissionsquelle 209 „Raumluftbesaugung HBII Kocher 15-17“
- Emissionsquelle 211 „Raumluftbesaugung HBII Kocher 12-14“
- Emissionsquelle 301 „Raumluftbesaugung 1, HBIII, Bereich Kocher“
- Emissionsquelle 302 „Förderpneumatik Kühlband 1+2, HB III (Hammermühle)“
- Emissionsquelle 305 „Abluft Filter 14, Staubsauganlage, HBIII“

- a) Gesamtstaub:
Gesamtstaub: Massenkonzentration: 20 mg/Nm³
[TA Luft Nr. 5.2.1]

Es gelten die Bestimmungen der TA Luft 2002, Nr. 2.4 „Abgasvolumen und Abgasvolumenstrom“, 2.5 „Emissionen“ und 2.7 „Emissionswerte und Emissionsbegrenzungen“.

5.3.2 Nebenbestimmungen bzgl. durchzuführender Messungen

5.3.2.1 Einzelmessungen und Auswertung der Emissionen

- 5.3.2.1a) **Nach Inbetriebnahme** der geänderten Anlage und anschließend **wiederkehrend** jeweils nach Ablauf von drei Jahren sind an den Emissionsquellen
- Quelle 3201: Abluft Dampfkesselanlage, Kessel 1 und Kessel 2,
 - Quelle 3101: Abluft der Feuerungsanlage zur Prozessdampfgewinnung, (Kessel 3).

die Emissionen der unter Nebenbestimmung Nr. 5.3.1.1 genannten luftverunreinigenden Stoffe durch Messungen einer nach § 29b BImSchG i. V. mit 41. BImSchV bekannt gegebenen Stelle auf Kosten der Betreiberin feststellen zu lassen.

- 5.3.2.1b) Ebenfalls **nach Inbetriebnahme** der geänderten Anlage und anschließend **auf Verlangen** sind an den Emissionsquellen

- Emissionsquelle 303 „Kühlband 4&2/Förderpneumatik 2 Abluft“
- Emissionsquelle 304 „Abluftstrom Abwurf Kühlbänder 2+4, Kühlbandhalle/ Maschinenbesaugungsanlage“
- Emissionsquelle 306 „Kühlband 2 Abluft (Kühlluft)“
- Emissionsquelle 307 „Wrasenabluft Harzaufgabe Kühlband „2&4 Aktivkohlefilter & Wrasenfilter“

die Emissionen der unter Nebenbestimmung Nr. 5.3.1.3 genannten luftverunreinigenden Stoffe durch Messungen einer nach § 29b BImSchG i. V. mit 41. BImSchV bekannt gegebenen Stelle auf Kosten der Betreiberin feststellen zu lassen.

Die erstmalige Messung nach Errichtung/Änderung der Anlage ist jeweils nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme vorzunehmen.

5.3.2.1c) Nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage sind **einmalig** und sodann **auf Verlangen** der Überwachungsbehörde (zurzeit die Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 53-Do) an der

- Emissionsquelle 313 „Tankwagenabfüllung Schmelze, HBIII“

die Emissionen der unter Nebenbestimmung Nr. 5.3.1.3 genannten luftverunreinigenden Stoffe durch Messungen einer nach § 29b BImSchG i. V. mit 41. BImSchV bekannt gegebenen Stelle auf Kosten der Betreiberin feststellen zu lassen.

Ebenfalls nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage sind **einmalig** und sodann **auf Verlangen** der Überwachungsbehörde (zurzeit die Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 53-Do) an der

- Emissionsquelle 3501 „Phenolextraktionsanlage“

die Emissionen der unter Nebenbestimmung Nr. 5.3.1.2 genannten luftverunreinigenden Stoffe durch Messungen einer nach § 29b BImSchG i. V. mit 41. BImSchV bekannt gegebenen Stelle auf Kosten der Betreiberin feststellen zu lassen.

Ebenfalls nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage sind **einmalig** und sodann **auf Verlangen** der Überwachungsbehörde (zurzeit die Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 53-Do) an der

- Emissionsquelle 3901 „Harnstoffsilo und pneumatisches Fördersystem“

die Emissionen der unter Nebenbestimmung Nr. 5.3.1.4 genannten luftverunreinigenden Stoffe durch Messungen einer nach § 29b BImSchG i. V. mit 41. BImSchV bekannt gegebenen Stelle auf Kosten der Betreiberin feststellen zu lassen.

Diese erstmalige Messung nach Errichtung/Änderung der Anlage ist jeweils nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme vorzunehmen.

5.3.2.1d) Auf **Verlangen** der Überwachungsbehörde (zurzeit die Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 53-Do) sind an den Quellen der

- Emissionsquelle 208 „Kleinkomponentenwaage HBII“

- Emissionsquelle 209 „Raumluftbesaugung HBII Kocher 15-17“
- Emissionsquelle 211 „Raumluftbesaugung HBII Kocher 12-14“
- Emissionsquelle 301 „Raumluftbesaugung 1, HBIII, Bereich Kocher“
- Emissionsquelle 302 „Förderpneumatik Kühlband 1+2, HB III (Hammermühle)“
- Emissionsquelle 305 „Abluft Filter 14, Staubsauganlage, HBIII“

die Emissionen der unter Nebenbestimmung Nr. 5.3.1.4 genannten luftverunreinigenden Stoffe durch Messungen einer nach § 29b BImSchG i. V. mit 41. BImSchV bekannt gegebenen Stelle auf Kosten der Betreiberin feststellen zu lassen.

5.3.2.2 Die zurzeit bekannt gegebenen Messinstitute sind der Datenbank ReSy-MeSa - Recherchesystem Messstellen und Sachverständige - auf der Internetseite (s. <http://www.resymesa.de>) (Immissionsschutz - Stellen) zu entnehmen.

5.3.2.3 Die Festlegung der Messaufgabe und des Messplans muss den Anforderungen der DIN EN 15259 „Luftbeschaffenheit – Messung von Emissionen aus stationären Quellen – Anforderungen an Messstrecken und ...“ entsprechen. Die Anzahl der Messungen und die Dauer der Einzelmessung ergeben sich aus Nr. 5.3.2.2 Absätze 2 und 3 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft – vom 24.07.2002 (GMBI. S. 511).

Die notwendigen Messstrecken und Messplätze müssen so beschaffen sein und so ausgewählt werden, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung entsprechend den Anforderungen der DIN EN 15259 ermöglicht wird.

Die Auswahl des Messverfahrens hat nach Nr. 5.3.2.3 der TA Luft 2002 zu erfolgen. Zur Sicherstellung der Homogenität der Zusammensetzung und der physikalischen Parameter des Abgases ist eine geeignete Probennahme - Strategie entsprechend der DIN EN 15259 anzuwenden.

5.3.2.4 Der zuständigen Behörde, zurzeit die Bezirksregierung Arnsberg Dez. 53-Do, sind Durchschriften der Messaufträge zuzuleiten (gerne als pdf-Dateien mit OCR-Erkennung) und die Vornahme der Messungen mindestens zwei Wochen vor dem beabsichtigten Termin anzuzeigen.

5.3.2.5 Über das Ergebnis der Messungen gemäß Nebenbestimmungen Nr. 5.3.2.1a-d) ist ein Messbericht erstellen zu lassen und der zuständigen Behörde, zurzeit die Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 53-Do, in **einfacher Ausfertigung** in Papierform und zusätzlich auf **elektronischem Wege als pdf-Datei** mit OCR-Erkennung (poststelle@bra.nrw.de) spätestens 8 Wochen nach Messung vorzulegen.

Der Messbericht soll Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über Brenn- und Einsatzstoffe sowie über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung.

Sie müssen dem bundeseinheitlichen Mustermessbericht entsprechen. Die aktuelle Version steht auf der Internetseite des Landesamtes für Natur; Umwelt- und Verbraucherschutz NRW - LANUV - unter folgender Adresse zum Download bereit:

www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuv/luft/emissionen/pdf/mustermessbericht.pdf).

Der Bericht ist im Anhang C der Richtlinie VDI 4220 (Ausgabe April 2011) abgedruckt.

Die Emissionsbegrenzungen nach den Nebenbestimmungen Nummer 5.3.1 gelten als eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit diese Emissionsbegrenzungen nicht überschreitet (Nr. 5.3.2.4 Abs. 2 TA Luft).

5.4 Sonstige Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz

5.4.1 Nebenbestimmungen bzgl. notwendiger Wartungen:

- 5.4.1.1 Die installierten Ablufferfassungs- und Abluftreinigungsanlagen, wie z. B. Staubfilter, Aktivkohlefilter etc. sind regelmäßig (entsprechend den Angaben des Herstellers, mindestens jedoch einmal vierteljährlich sachkundig zu warten und bei Bedarf zu reinigen; die Wartungsergebnisse sowie ggf. notwendige Instandsetzungsmaßnahmen / Austausch etc. sind in einem Betriebs-tagebuch (z. B. elektronisch) zu dokumentieren.
Die Dokumentation ist am Betriebsort mindestens 5 Jahre, gerechnet von der letzten Eintragung bzw. dem letzten Beleg, aufzubewahren und der zuständigen Behörde, zurzeit die Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 53-Do, auf Verlangen vorzulegen.

Insgesamt sind alle selbst auferlegten sowie aus den gesetzlichen und sonstigen technischen Regelwerken hervorgehenden regelmäßigen sonstigen Prüfungen, Wartungen, Reinigungen, Kontroll- und Reparaturarbeiten, etc. durchzuführen und inkl. der Durchführung evtl. notwendiger Maßnahmen zu dokumentieren (ggf. elektronisch).

Die Dokumentation ist der zuständigen Behörde, zurzeit die Bezirksregierung Arnsberg Dez. 53 -Do, auf Verlangen vorzulegen.

Wartungsarbeiten haben unter Aufsicht von dafür schriftlich bestellten und unterwiesenen Betriebsangehörigen, z. B. Koordinatoren, zu erfolgen.

- 5.4.1.2 Für die Abluftreinigungsanlagen sind ggf. notwendige Ersatzteile vorrätig zu halten, um Störungen während des Betriebes, die zu erhöhten Emissionen luftverunreinigender Stoffe führen, zeitlich auf ein Minimum zu begrenzen. Verantwortliche, die im Störfall die erforderlichen Maßnahmen einleiten und überwachen, sind schriftlich zu bestellen.
- 5.4.1.3 Bei Störungen während des Betriebes, die zu erhöhten Emissionen luftverunreinigender Stoffe führen, hier Ausfall der beiden Kessel 2 und 3 der Feu-

erungsanlage, ist die zugehörige Produktion geordnet und gesichert abzuführen.

Die maximale Zeitdauer der Beaufschlagung der Notkamine (Quellen Nr. 3102, Notkamin Prozessabluft sowie Quelle Nr. 3103, Notkamin Objektluft) mit Abluft wird auf jährlich max. 300 Stunden begrenzt.

Die jährlichen Ausfallstunden sind im Betriebstagebuch (z. B. elektronisch mit Begründung zu dokumentieren und auf Verlangen der zuständigen Überwachungsbehörde, zurzeit die Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 53-Do vorzulegen.

Verantwortliche, die im Störfall die erforderlichen Maßnahmen einleiten und überwachen, sind schriftlich zu bestellen.

- 5.4.1.4 Es sind Maßnahmen zum frühzeitigen Erkennen von Leckagen, wie z. B. regelmäßige (tägliche) Kontrollgänge durchzuführen und im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

Die Überprüfungsergebnisse sowie die ggf. notwendigen Reinigungsmaßnahmen sind in einem Betriebstagebuch (z. B. elektronisch) zu dokumentieren.

Die Dokumentation ist der zuständigen Behörde, zurzeit die Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 53-Do, auf Verlangen vorzulegen.

- 5.4.2 Nebenbestimmung bzgl. Tagebuch Störungen / Meldeverpflichtung:

Die beim Betrieb der Anlage auftretenden Störungen (ausgenommen Brennerstörungen), die erhöhte Luftverunreinigungen verursachen, sind unter Angabe

- a) der Emissionsquelle (Austrittsstelle der Emissionen in die Atmosphäre),
- b) der Art,
- c) der Ursache,
- d) des Zeitpunktes,
- e) der Dauer

der Störung sowie unter Angabe der in Verbindung damit aufgetretenen Emissionen (nach Art und Menge - ggf. unter Zugrundelegung einer Abschätzung) in einem geeigneten Betriebstagebuch (ggf. elektronisch) zu registrieren.

In das Tagebuch sind zusätzlich die ergriffenen Maßnahmen zur Beseitigung und künftigen Verhinderung der jeweiligen Störung einzutragen.

Die Daten können auch mit elektronischen Datenträgern erfasst und gespeichert werden.

Gleichfalls sind Art und Umfang der durchgeführten Wartungs- und Kontrollarbeiten zu vermerken.

Das Tagebuch ist zur jederzeitigen Einsichtnahme für die zuständige Behörde bereitzuhalten.

5.5 Hinweise zur Luftreinhaltung

5.5.1 Die nachfolgenden Quellen werden zurzeit als nicht relevant eingestuft; es wird auf die Festsetzung von Emissionswerten verzichtet, da es sich z. B. um sehr geringe Volumenströme handelt, die z. B. die Arbeitsplatzgrenzwerte einhalten bzw. Quellen die nur sehr kurzzeitig in Betrieb sind.

- Emissionsquelle 201 „Entlüftung Vakuumvorlagen VV1 bis VV4, HBII“
- Emissionsquelle 311 „Abluft Absaugkabine HBIII (Personenabs.), HBIII“
- Emissionsquelle 312 „Abluft Raumbesaugung Q2, Raumfilter, HBIII,

Ebenfalls werden die Abluftquellen

- Verdrängungsluft der Säurebehälter aus der Dosierstation sowie
 - Tankatmung des Rohstoff-Tanks T126 des TL8,
- die über Dach abgeleitet werden, als zurzeit nicht relevant eingestuft.

Anmerkung:

Die Quellen-Nr. für die Verdrängungsluft der Säurebehälter und die Tankatmung des Tank T 126 wird mit dem aktualisierten Quellenübersichtsplan mitgeteilt, siehe Nebenbestimmung Nr. 2.1.5.2.

5.5.2 Nach § 31 Abs. 3 BImSchG ist der Betreiber einer IED-Anlage verpflichtet, der zuständigen Überwachungsbehörde (zurzeit die Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 53-Do) unverzüglich mitzuteilen, wenn Anforderungen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG nicht eingehalten werden.

Dazu gehört insbesondere auch die Information über nicht eingehaltene Emissionsbegrenzungen.

Die Ursachen (insbesondere die anlagenspezifischen) sind zu ermitteln und der Behörde darzulegen. Dabei sind die zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebes erforderlichen Maßnahmen unverzüglich zu treffen.

5.5.3 Auf die Zweiundvierzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider – 42. BImSchV) vom 12.07.2017 wird hingewiesen.

5.5.4 Zurzeit befindet sich ein Entwurf einer neuen „Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft – „TA Luft“ in der Abstimmungsphase.

Hieraus können sich weitere Anforderungen ergeben.

Insbesondere wird auch auf die Richtlinie (EU)2015/2193 vom 25.11.2015 zur Begrenzung der Emissionen bestimmter Schadstoffe aus mittelgroßen Feuerungsanlagen in der Luft („MCP-Richtlinie“) verwiesen.

6. Nebenbestimmungen und Hinweise zum Bauordnungsrecht

6.1 Nebenbestimmungen zum Bauordnungsrecht

- 6.1.1 Der Ausführungsbeginn der Baumaßnahme und die abschließende Fertigstellung der genehmigten baulichen Anlagen sind der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Iserlohn mindestens eine Woche vorher anzuzeigen, um eine Bauzustandsbesichtigung des Rohbaues sowie eine Bauzustandsbesichtigung nach abschließender Fertigstellung zu ermöglichen.

Über das Ergebnis dieser Besichtigung wird auf Verlangen eine Bescheinigung ausgestellt (§ 82 BauO NRW).

6.1.2 Standsicherheitsnachweis

Für das Bauvorhaben ist ein Standsicherheitsnachweis (statische Berechnung mit Konstruktionsplänen) erforderlich. Dieser muss spätestens bei Baubeginn der Bauaufsichtsbehörde (Stadt Iserlohn) vorliegen. Ohne ihn darf mit der Bauausführung nicht begonnen werden.

Der Nachweis muss von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 85 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW geprüft sein.

Anmerkung der Stadt Iserlohn:

Es ist ausreichend, die Prüfungsberichte der Statiken vor Baubeginn der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen, die Statiken und Berechnungen selbst verbleiben bei den Bauherren.

Die Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 53-Do, ist schriftlich (z. B. per E-Mail) über die Vorlage der Prüfungsberichte zu informieren.

- 6.1.3 Während der Bauausführung haben sich die staatlich anerkannten Sachverständigen durch stichprobenhafte Kontrollen davon zu überzeugen, dass die baulichen Anlagen entsprechend den Nachweisen errichtet werden. Sie haben hierüber Bescheinigungen auszustellen.
Die Bescheinigung ist der Bauaufsichtsbehörde mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung vorzulegen.

Mit der Anzeige des Baubeginns sind der Bauaufsichtsbehörde die mit der Bauüberwachung beauftragten staatlich anerkannten Sachverständigen zu benennen.

6.2 Hinweise zum Bauordnungsrecht

- 6.2.1 Die Vorschriften der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung- (BauO NRW) sowie die Verwaltungsvorschriften zur Landesbauordnung (VV BauO NRW) sind zu beachten und einzuhalten.

- 6.2.2 Die Bauausführung hat nach den anerkannten Regeln der Baukunst unter Einhaltung der Technischen Baubestimmungen sowie insbesondere ent-

sprechend den Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Bauberufsgenossenschaft zu erfolgen.

7. Nebenbestimmungen und Hinweise zum Brandschutz

7.1 Nebenbestimmungen zum Brandschutz

- 7.1.1 Das dem Antrag (siehe Nachträge) beiliegende Brandschutzkonzept „1. Fortführung, Projekt-Nr. 16134 (16309) des Sachverständigen Dipl.-Ing. Günter Werner („Werner Bauingenieure“, Menden) mit Datum vom **13.09.2016** „1. Fortführung als Ersatz für die Brandschutzkonzepte 16134 und 16309 vom 23.06.2016 und 11.07.2016“ **mit Austauschseite 30/31 vom 02.12.2016** ist in allen Punkten umzusetzen.

Anmerkung:

Siehe auch Bedingung 1.1 “Brandschutzkonzept unter Berücksichtigung einer notwendigen Werkfeuerwehr“ sowie Nebenbestimmungen Nr. 9.2 und 9.3.

- 7.1.2 Bei Änderungen der hier vorgelegten Planung des Bauvorhabens ist das Brandschutzkonzept zu aktualisieren. Jede Änderung des Konzeptes ist der Bauaufsichtsbehörde und der Feuerwehr Iserlohn zu Prüfung vorzulegen.

Ergänzung der Bezirksregierung Arnsberg:

Alle geplanten Änderungen und die daraus resultierende weitere Vorgehensweise sind im Vorfeld mit der Genehmigungsbehörde, zurzeit die Bezirksregierung Arnsberg, abzustimmen, neben der evtl. notwendigen Aktualisierung von Brandschutzkonzepten sind ggf. u. a. weitere genehmigungsrechtliche Konsequenzen zu beachten.

Erläuterung:

Änderungen der Brandschutzkonzepte können insbesondere, neben der reinen Brandschutz-Thematik, u. a. auch für die Bereiche Umsetzung der 12. BImSchV (Störfall-Verordnung), der VAwS, der BetrSichV etc. von Belang sein.

- 7.1.3 Nach Fertigstellung des Bauvorhabens ist der Bauaufsichtsbehörde die Einhaltung und Umsetzung des Brandschutzkonzeptes durch den Bauleiter oder eines durch ihn benannten Fachbauleiters zu bestätigen.

Anmerkung: siehe auch Nebenbestimmung Nr. 9.2.

- 7.1.4 Der unter Punkt 7.15 im o. g. Brandschutzkonzept „1. Fortführung als Ersatz für die Brandschutzkonzepte 16134 und 16309 vom 23.06.2016 und 11.07.2016“ beschriebene Feuerwehrplan nach DIN 14095 muss vor Inbetriebnahme der baulichen Anlage erstellt werden. Einzelheiten sind mit der Feuerwehr Iserlohn, Abtl. Vorbeugender Brandschutz abzustimmen.

Insgesamt ist für den gesamten Betrieb ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 zu erstellen.

Ergänzung durch die Bezirksregierung Arnsberg:

Der abgestimmte Feuerwehrplan / die abgestimmten Feuerwehrpläne ist/sind spätestens mit der Inbetriebnahme-Meldung der Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 53-DO 1-fach in Papierform und als pdf-Dokument zu übersenden.

- 7.1.5 Die vorhandenen Teilbrandschutzkonzepte sind in ein gesamtheitliches Konzept zusammen zu führen.

Anmerkung: siehe Konkretisierung unter Bedingung Nr. 1.1.1.

7.2 Hinweise zum Brandschutz

- 7.2.1 Die Auflagen der Brandschutzdienststelle aus vorangegangenen Genehmigungsverfahren behalten ihre Gültigkeit.

- 7.2.2 Es besteht eine Brandschulpflicht.

8. Nebenbestimmungen und Hinweise zum Störfallrecht

8.1 Nebenbestimmungen zum Störfallrecht

- 8.1.1 Die objektbezogenen Brandschutzkonzepte und Stellungnahmen sind zu einem aktuellen Dokument zusammenzufassen. Bei der Gesamtbewertung des vorbeugenden baulichen, des anlagentechnischen, des betrieblichen und des abwehrenden Brandschutzes sind alle Vorschriften und allgemein anerkannten Regeln der Technik, die hierzu Vorschriften enthalten, zum Beispiel StörfallV, GefStoffV, BetrSichV, AwSV, TRGS, TRBS und TRwS, ASR, zu berücksichtigen (siehe auch Bedingung Nr. 1.1.1).

- 8.1.2 Die Teilsicherheitsberichte der Tanklager 1, 4 und 7 sowie der Harzbetriebe 2 und 3 sind zu aktualisieren und mit der jeweiligen Inbetriebnahme-Meldung der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, vorzulegen.

- 8.1.3 Der in den Genehmigungsunterlagen vorgelegte Teilsicherheitsbericht zu Tanklager 8 ist bis zur Inbetriebnahme anhand der folgenden Punkte zu überarbeiten und mit der jeweiligen Inbetriebnahme-Meldung der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, vorzulegen:

- a. Der Teilsicherheitsbericht für Tanklager 8 ist zu aktualisieren und an den tatsächlichen Ist-Zustand des neu errichteten Tanklagers anzupassen.

- b. Alle Unterlagen, auf die innerhalb des Teilsicherheitsberichts verwiesen wird, sind dem Teilsicherheitsbericht beizufügen.
- c. Eine Beschreibung der Gefahrenquellen, die zu Störfällen führen können, ist zu ergänzen (gem. Anhang II, Abschnitt III. Nr. 1, 12. BImSchV).
 - i. Hierbei ist auch auf die Verwendung von Aceton (Flam. Liq. 2) einzugehen.
- d. Eine Beschreibung der Bedingungen, unter denen der jeweilige Störfall eintreten könnte, ist zu ergänzen (gem. Anhang II, Abschnitt III. Nr. 1, 12. BImSchV)
- e. Die Beschreibung der gefährlichen Stoffe ist um die in Anhang II, Abschnitt III Nr. 3 geforderten Angaben zu ergänzen:
 - i. Chemische Bezeichnung
 - ii. CAS-Nummer
 - iii. IUPAC-Nomenklatur
 - iv. Höchstmenge, die vorhanden sein kann in kg
 - v. Einstufung der Stoffe gemäß CLP-Verordnung
 - vi. Genauere Angaben zum physikalischen und chemischen Verhalten unter normalen Einsatzbedingungen oder bei vorhersehbaren Störungen
- f. Eine eingehende Beschreibung der Szenarien möglicher Störfälle ist zu ergänzen, welche folgende Betrachtungen enthalten muss:
 - i. Angaben zu ihrer Wahrscheinlichkeit oder den Bedingungen für ihr Eintreten, einschließlich einer Zusammenfassung der Vorfälle, die für das Eintreten jedes dieser Szenarien ausschlaggebend sein könnten, unabhängig davon, ob die Ursachen hierfür innerhalb oder außerhalb der Anlage liegen (gem. Anhang II, Abschnitt IV. Nr. 1, 12. BImSchV).

Der Verweis auf andere Teilsicherheitsberichte reicht nicht aus.
 - ii. Abschätzung des Ausmaßes und der Schwere der Folgen der ermittelten Störfälle, einschließlich Karten, Bilder oder gegebenenfalls entsprechend der Beschreibungen, aus denen die Bereiche ersichtlich sind, die von derartigen Störfällen in dem Betriebsbereich betroffen sein können (gem. Anhang II, Abschnitt IV. Nr. 2, 12. BImSchV).

Wenn hierbei stattdessen auf das Gutachten nach KAS 18 vom März 2016 verwiesen werden soll, so ist dieses als Anhang dem Teilsicherheitsbericht beizufügen.
- g. Zusammenfassende Angaben zum Alarmplan und zur Organisation der Notfallmaßnahmen sind zu ergänzen (gem. Anhang II, Abschnitt V. Nr. 2, 12. BImSchV).

8.2 Hinweis zum Störfallrecht

- 8.2.1 Sofern der aktualisierte Sicherheitsbericht (und dessen Anhänge) Angaben enthält, die aus Gründen gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2003/4/EG nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind, so ist bei der Bezirksregierung Arnberg die Zustimmung für einen geänderter Sicherheitsbericht einzuholen.

Welche Teile des Sicherheitsberichts ausgespart werden können und welche zwingend enthalten sein müssen, ist innerhalb des Leitfadens SFK-GS-38 beschrieben.

Nach Zustimmung der Bezirksregierung Arnsberg ist der Behörde ein geänderter Sicherheitsbericht vorzulegen, in dem die nicht offenzulegenden Teile ausgespart sind und der zumindest allgemeine Informationen über mögliche Auswirkungen eines Störfalls auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt umfasst.

Dieser Sicherheitsbericht ist der Öffentlichkeit auf Anfrage unverzüglich zugänglich zu machen. (vgl. § 11 Abs. 5 und 6, 12. BImSchV)

Wird kein Antrag auf ein öffentliches Sonderexemplar des Sicherheitsberichts gestellt, so geht die Bezirksregierung Arnsberg davon aus, dass der vorgelegte Sicherheitsbericht auf Anfrage (z. B. gem. UIG) veröffentlicht werden kann.

9. Sonstige sicherheitstechnische Nebenbestimmungen

- 9.1 Gemäß §3 (4) der Störfall-Verordnung müssen die Beschaffenheit und der Betrieb der Anlagen des Betriebsbereiches dem Stand der Sicherheitstechnik entsprechen.

Der sog. „Bestandsschutz“ greift daher nicht für Betriebsbereiche im Sinne des BImSchG und der Störfall-Verordnung.

Dies hat wiederum zur Folge, dass Betreiber von Betriebsbereichen auch unabhängig von Genehmigungsverfahren im Rahmen der regelmäßig wiederkehrenden Überprüfung ihrer Sicherheitsbetrachtung den aktuellen Stand der Sicherheitstechnik, insbesondere die allgemein anerkannten Regeln der Technik, wie z. B. die Richtlinie über den baulichen Brandschutz im Industriebau (Industriebaurichtlinie – IndBauR NRW) vom 04.02.2015 berücksichtigen und ggf. zusätzliche Maßnahmen ergreifen müssen, die ggf. vorab mit der zuständigen Behörde (zurzeit die Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 53-DO) abzustimmen sind.

- 9.2. Die Maßgaben aus den Brandschutzkonzepten / Ergänzungen / brandschutztechnischen Stellungnahmen etc.:

- der 1. Fortführung des Brandschutzkonzeptes der Werner Bauingenieure, Menden, Stand 13.09.2016, Projekt-Nr. 16 134 (16 309), mit Austauschseite 30/31 vom 02.12.2016, bzgl. der „Errichtung Tanklager TL8 mit Nebenräumen und TKW- Befüllstelle und Errichtung Dosierstation HB2/3 mit Bereitstellungsfläche“, als Ersatz für die Brandschutzkonzepte 16134 vom 23.06.2016 und 16309 vom 11.07.2016,
- der brandschutztechnischen Stellungnahme vom 15.07.2016 der Werner Bauing. als Ergänzung zum Brandschutzkonzept der HST vom 05.02.2003 bzgl. „Modifikationen im Harzbetrieb HB2, Geb. 46, 49, 137“,

- der brandschutztechnischen Stellungnahme vom 18.07.2016 der Werner Bauing. als Ergänzung zum Brandschutzkonzept der HST vom 23.01.2003: „Modifikationen im Harzbetrieb HB3, Geb. 87, 88, 128“,
 - der brandschutztechnischen Stellungnahme der „Werner Bauingenieure“, Projekt 16392, Stand 18.07.2016, bzgl. der „Nutzungsänderung im Bereich Tanklager TL4 und der zugehörigen TKW-Be- und Entladung TKW4 (Gebäude 133),
 - der brandschutztechnischen Stellungnahme der „Werner Bauingenieure“, Projekt 16345, Stand 18.07.2016, bzgl. der „Nutzungsänderung im Bereich Tanklager TL7 (Gebäude 144), Errichtung einer neuen TKW-Entladung für Formalin (Gebäude 181), Errichtung eines neuen Schaummittelbehälters (Gebäude 112) für den Werkteil Süd“,
- sind unter Berücksichtigung der Bedingung III, Nr. 1.1 „Brandschutzkonzept unter Berücksichtigung einer notwendigen Werkfeuerwehr“ umzusetzen.

Es sind zentrale, manuelle Auslöschungspunkte für die gleichzeitige automatische Schließung aller Löschwasserbarrieren zu errichten und zu betreiben. Die Barrieren für die Dosierstation und die Bereitstellungsfläche können auch durch zwei getrennte Auslöser bedient werden. Die genaue Lage der zentralen Auslöschungspunkte für die Barrieren ist im Vorfeld mit der Werkfeuerwehr abzustimmen.

Anmerkungen:

- siehe Bedingung Nr. 1.1.
- Die Ergänzungs- E-Mail vom 11.11.2016 bzgl. der Durchflussmöglichkeiten von evtl. anfallendem Löschwasser in die Keller des HB2 und HB3 als Nachtrag vom 12.04.2017 der Werner Bauingenieure ist überholt, siehe Nachtrag Kapitel 25 der mitgeltenden Antragunterlagen und Nebenbestimmung Nr. 9.7.

9.3 Die Durchführung der Maßnahmen aus den Brandschutzkonzepten / Ergänzungen / brandschutztechnischen Stellungnahmen etc. ist durch einen Brandschutzsachverständigen zu begleiten.

Die erfolgte vollständige Umsetzung der Brandschutzkonzepte / Ergänzungen / brandschutztechnischen Stellungnahmen etc. ist durch den Brandschutzsachverständigen zu bescheinigen.

Diese Bescheinigung ist dem Vorbeugenden Brandschutz der Stadt Iserlohn, cc. dem Dez. 53-Do der Bezirksregierung Arnsberg, mit der Inbetriebnahme-Meldung zu übersenden.

Anmerkung: siehe auch Bedingung Nr. 1.1 und Nebenbestimmungen unter Nr. 7.

9.4 Erforderliche Zu- und Durchfahrten sowie die Aufstell- und Bewegungsflächen für Feuerwehrfahrzeuge dürfen nicht durch Einbauten eingeengt werden und sind auch während der Bauphase ständig freizuhalten.

9.5 Im Rahmen der Bauphase ist die sichere Durchführung von Änderungen zu planen, deren Gefahren sind zu bewerten und die Beschäftigten des Werkes

- sowie das im Werk beschäftigte Personal von Subunternehmen ist zu unterweisen und zu schulen.
- 9.6 Das Gelände ist auch während der Bauphase vor Eingriffen Unbefugter zu sichern.
- 9.7 Mit dem Nachtrag (siehe Kapitel 25 der mitgeltenden Antragsunterlagen) hat die DMT GmbH & Co. KG, Am Technologiepark 1, 45307 Essen ein „Fachgutachten und Prüfung der Anlagen nach § 12 VAwS-NRW auf dem Werkstandort der Hexion GmbH in Iserlohn - Letmathe, hier: Ordnungsrechtliche Vorprüfung der Ausführungsplanungen auf Optimierung der Ableitung von Produktleckagen und Löschwasser aus den Produktionsgebäuden HB2 und HB3 in die zugehörigen Kellergeschosse als ausgewiesene sekundäre Barrieren“, mit Vorprüfungs-Prüfberichten nach VAwS, Stand 12.04.2017 für
- Produkt- und Löschwasserableitung in den Keller HB3
 - Produkt- und Löschwasserableitung in den Keller HB2“
- vorgelegt.
Diese Maßnahmen sind umzusetzen,
- 9.8 Die Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS), wie z. B. die TRGS 509 „Lagern von flüssigen und festen Gefahrstoffen in ortsfesten Behältern sowie Füll- und Entleerstellen für ortsbewegliche Behälter“ sowie die TRGS 510 „Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern“ sind - auch in der Errichtungsphase - zu beachten.
- 9.9 Bis zur Inbetriebnahme-Meldung ist die teilweise nicht vollständige oder nicht vorhandene Kennzeichnung im HB3-Betrieb (siehe „Besondere Angaben zur Betriebsweise / Sonstige Hinweise / Prüffristen“ hier, Nr. 1-26 des VAwS-Prüfberichtes, TÜV-Nord, GEE2-TNS-16-102-014-007, Prüfdatum 16.08.2016 vollständig herzustellen. Die durchgeführte Kennzeichnung ist durch den VAwS-Sachverständigen zu bestätigen.
- Anmerkung:
Die Bestätigung der Kennzeichnung kann z. B. durch die Vorlage eines VAwS-Prüfberichtes (Prüfung vor Inbetriebnahme), ggf. zu den entsprechenden Teilanlagen des geänderten HB3-Betriebes, wie z. B. Kocher 22, erfolgen.
- 9.10 Die ständig aktuell gehaltene Übersicht prüfpflichtiger Betriebsmittel mit einer Dokumentation der durchgeführten Prüfungen inkl. Weiterverfolgung einer ggf. notwendigen Mängelbehebung ist der zuständigen Behörde, zurzeit die Bezirksregierung Arnsberg, Dez 55-Do und Dez. 53- Do auf Verlangen vorzulegen.

- 9.11 Über emissionsrelevante Störungen, Schadensfälle mit Außenwirkung sowie jede bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes der Anlage ist die ständig besetzte Nachrichten- und Bereitschaftszentrale beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW in Essen (Tel.-Nr.: 0201-714-488) unmittelbar zu informieren und zwar unabhängig von der unverzüglichen Meldung an die zuständige Behörde, zurzeit die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53-Do.

Verantwortliche, die im Störfall die erforderlichen Maßnahmen einleiten und überwachen, sind schriftlich zu bestellen.

- 9.12 Die Rufnummer des Notfallmanagers der Deutschen Bahn AG und die Angabe des Streckenkilometers zur schnellen Ortung des Betriebsbereichs aus bahntechnischer Sicht, sind in den Alarm- und Gefahrenabwehrplan aufzunehmen.

Insgesamt sind die im Alarm- und Gefahrenabwehrplan enthaltenen Rufnummern aus gegebenem Anlass und regelmäßig mindestens einmal jährlich auf ihre Aktualität hin zu überprüfen.

10. Nebenbestimmungen und Hinweise zum Abfallrecht

10.1 Nebenbestimmungen zum Abfallrecht

Vorbemerkung:

Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz NRW (ZustVU) zurzeit die Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 52 (Team Abfallstromkontrolle) die zuständige Umweltschutzbehörde ist.

- 10.1.1 Beim Neubau anfallende Abfälle sind im Sinne des KrWG ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten, und falls dies nicht möglich ist gemeinwohlverträglich zu beseitigen.
- 10.1.2 Bei der Entsorgung von Abfällen ist die Entsorgungssatzung des Märkischen Kreises zu beachten.
- 10.1.3 Werden bei den Bauarbeiten Verunreinigungen des Bodens vorgefunden, so darf mit den weiteren Bauarbeiten erst wieder begonnen werden, wenn die zuständige Behörde, zurzeit die Bezirksregierung Arnsberg Dezernat 52, die Baustelle wieder freigegeben hat und die Entsorgung des anfallenden Materials gesichert ist.

10.1.4 Entsorgungsnachweise sind auf Verlangen der zuständigen Behörde (Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 52 Abfallstromkontrolle) vorzulegen.

10.1.5 Nebenbestimmung zum Abfallrecht durch die Stadt Iserlohn:
Bei der Baumaßnahme anfallende Abfälle sind im Sinne des KrWG zu trennen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Abfälle zur Beseitigung sind auf eine dafür zugelassene Abfallentsorgungsanlage im Märkischen Kreis zu verbringen.

10.2 Hinweise zum Abfallrecht

10.2.1 Für die grenzüberschreitende Verbringung von Abfällen, hier „BPAC-Abfall“ aus Pernis (NL), ist, gestützt auf Artikel 4 bis 10 der Verordnung EG Nr. 1013/2006 i. V. m. §§ 3 und 4 des Abfallverbringungsgesetzes (AbfVerbrG), eine Genehmigung erforderlich. Ein Antrag bzgl. des Notifizierungsverfahrens ist bei der zuständigen Behörde, zurzeit die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, zu stellen.

Anmerkung:

Der Genehmigungsbescheid 52.04.04-E96295458/NI214001 vom 27.10.2016 ist bis zum 31.08.2017 befristet.

10.2.2 Auf die ggf. vorhandene Verpflichtung zur Führung eines Entsorgungsnachweises gemäß der §§ 3 ff der Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise - Nachweisverordnung - NachwV- vom 20.10.2006 (BGBl. I S. 2298) in der zurzeit geltenden Fassung bei der Entsorgung wird hingewiesen.

10.2.3 Hinweis zum Abfallrecht durch die Stadt Iserlohn
Auf die Überlassungspflicht von Abfällen nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz und den Anschluss- und Benutzungszwang nach der Satzung über die Abfallwirtschaft im Märkischen Kreis in der derzeitigen Fassung wird hingewiesen.

10.3 Weitere Hinweise zum Abfallrecht (Abfallstromkontrolle)

10.3.1 Bei der Zuordnung und Einstufung der Abfälle sind die Vorgaben der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung AVV) zu beachten.

10.3.2 § 49 KrWG i. V. mit § 24 NachwV sieht eine Registerpflicht für die Abfälle vor. Die Form und der Inhalt des Registers richten sich nach den v. g. Rechtsvorschriften.

- Das Abfallregister für gefährliche Abfälle ist nach den Bestimmungen des Abschnitts 4 der NachwV elektronisch zu führen.
- 10.3.3 Auf Verlangen der zuständigen Behörde ist das Abfallregister vorzulegen oder Angaben daraus mitzuteilen (§49 Abs. 4 KrWG).
- 10.3.4 Das Abfallregister ist mindestens 3 Jahre, ab dem Zeitpunkt der Eintragung oder Einstellung gerechnet, aufzubewahren (§ 49 Abs. 5 KrWG i. V. mit § 25 Abs. 1 NachwV).
- 10.3.5 Die Nachweispflichten hinsichtlich der Entsorgung der Abfälle ergeben sich aus § 50 KrWG und den Bestimmungen der NachwV.
- 10.3.6 Auf die ggf. vorhandene Verpflichtung zur Führung eines Entsorgungsnachweises gemäß der §§ 3 ff der Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise - Nachweisverordnung -NachwV- in der zurzeit geltenden Fassung bei der Entsorgung nachweispflichtiger Abfälle weise ich hin.
- 10.3.7 Entsorgungsnachweise sind auf Verlangen der zuständigen Behörde (Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 52 Abfallstromkontrolle) vorzulegen.
- 10.3.8 Werden in der Anlage Abfälle angenommen, die zuvor grenzüberschreitend verbracht, d. h. aus den anderen Ländern importiert wurden, sind die Bestimmungen im Artikel 20 der EG-VO 1013/2006 zur Aufbewahrung von Unterlagen und Informationen (u.a. Versanddokumente, Verträge) zu beachten.
- 11. Nebenbestimmungen und ein Hinweis zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen**
- 11.1 Nebenbestimmungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- Grundsätzliche Anforderung:
- 11.1.1 Es liegen dem Antrag nach § 16 (2) BImSchG als mitgeltende Antragsunterlagen zu diesem Bescheid u...a. folgende Unterlagen bei:
- Sachverständigenbescheinigung gem. § 7 (4) VAwS-NRW der DMT GmbH & Co. KG, Am Technologiepark 1, 45307 Essen vom **22.09.2016**, DMT-Bearbeitungs-Nr.: GG2-TNS-16-115: „Fachgutachten und Anlagenabnahmen im Werk Iserlohn-Letmathe der Hexion GmbH: **Nut-**

zungsänderung Tanklager TL4 inkl. der zugehörigen TKW-BE- und Entladung TKW4,

- Sachverständigenbescheinigung gem. § 7 (4) VAWS-NRW der DMT GmbH & Co. KG, Am Technologiepark 1, 45307 Essen vom **26.08.2016**, DMT-Bearbeitungs-Nr.: GG2-TNS-16-115: „Fachgutachten und Anlagenabnahmen im Werk Iserlohn-Letmathe der Hexion GmbH: **Nutzungsänderung Tanklager TL7, Errichtung und Betrieb der neuen TKW-Entladung für Formalin, Errichtung und Betrieb des neuen Schaummittelbehälters für den Werkteil Süd**“,
- Sachverständigenbescheinigung gem. § 7 (4) VAWS-NRW der DMT GmbH & Co. KG, Am Technologiepark 1, 45307 Essen vom **06.10.2016**, DMT-Bearbeitungs-Nr.: GG2-TNS-16-115: „Fachgutachten und Anlagenabnahmen im Werk Iserlohn-Letmathe der Hexion GmbH: **Modifikationen im Harzbetrieb HB2**“,
- Sachverständigenbescheinigung gem. § 7 (4) VAWS-NRW der DMT GmbH & Co. KG, Am Technologiepark 1, 45307 Essen vom **06.10.2016**, DMT-Bearbeitungs-Nr.: GG2-TNS-16-115: „Fachgutachten und Anlagenabnahmen im Werk Iserlohn-Letmathe der Hexion GmbH: **Modifikationen im Harzbetrieb HB3**“,
- Sachverständigenbescheinigung gemäß §7(4) VAWS-NRW der DMT GmbH & Co. KG, Am Technologiepark 1, 45307 Essen vom **22.09.2016**, DMT-Bearbeitungs-Nr.: GEE2-TNS-16-115, bzgl. der „**Errichtung und Betrieb neue Dosieranlage für den Harzbetrieb und Fass-IBC-Abfüllung im Gebäude 82 sowie der Bereitstellungszone**“,
- Sachverständigenbescheinigung gem. § 7 (4) VAWS-NRW der DMT GmbH & Co. KG, Am Technologiepark 1, 45307 Essen, DMT-Bearbeitungs-Nr.: GEE2-TNS-16-115, vom **21.07.2016** bzgl. der „**Errichtung und Betrieb des neuen Tanklagers TL8 für Fertigwaren und Rohstoffe inkl. der zugehörigen TKW - Be- und Entladung**“ sowie Sachverständigenbescheinigung gemäß §7(4) VAWS-NRW der DMT GmbH & Co. KG, Am Technologiepark 1, 45307 Essen vom **01.12.2016**, bzgl. der „Errichtung und Betrieb des **neuen Tanklagers TL8 für Fertigwaren und Rohstoffe inkl. der zugehörigen TKW - Be- und Entladung**“, hier: „**1. Ergänzung**“.
- Nachtrag vom 12.04.2017: DMT GmbH & Co. KG, Am Technologiepark 1, 45307 Essen:
Fachgutachten und Prüfung der Anlagen nach § 12 VAWS-NRW auf dem Werkstandort der Hexion GmbH in Iserlohn - Letmathe, hier: „**Ordnungsrechtliche Vorprüfung der Ausführungsplanungen auf Optimierung der Ableitung von Produktleckagen und Löschwasser aus den Produktionsgebäuden HB2 und HB3** in die zugehörigen Keller-geschosse als ausgewiesene sekundäre Barrieren“, mit Vorprüfungs-Prüfberichte nach VAWS für
 - Produkt- und Löschwasserableitung in den Keller HB3
 - Produkt- und Löschwasserableitung in den Keller HB2.

- Nachtrag vom 03.02.2017: „Änderungen der Ausführungsplanung“: TÜV Nord Prüfberichte nach VAWS :
 - a) TKW-Verladung TKW 8
 - b) Auffangraum Tanklager TL8
 - c) Dosieranlage und Fass-/IBC-Abfüllung.
- Nachtrag vom 21.08.2017: TÜV Nord Prüfbericht nach AwSV vom 15.08.2017:
 - a) HBII, Gebäude 49 sowie ehem. Vakuumpumpen-Raum bzgl. Keller Beschichtung.

Außerdem liegen den mitgeltenden Antragsunterlagen u. a. weitere VAWS-Prüfberichte bei.

Die in den Unterlagen aufgeführten Maßnahmen (z. B. Sanierungs-Vorgaben sowie Hinweise und Auflagen) sind umzusetzen. Die Umsetzung ist durch einen VAWS-Sachverständigen zu begleiten.

Die erfolgte vollständige Umsetzung ist durch einen VAWS - Sachverständigen zu bescheinigen.

Diese Bescheinigung (z. B. als Prüfbericht) ist den Dezernaten Dez 52-VAWS sowie Dez. 53-Do der Bezirksregierung Arnsberg, mit der Inbetriebnahme-Meldung zu übersenden.

Anmerkung

Die nachfolgenden ursprünglichen Sachverständigenbescheinigungen sind überholt und werden allein aus Verfahrensgründen in den Antragsunterlagen belassen:

- Sachverständigenbescheinigung gemäß § 7 (4) VAWS-NRW der DMT GmbH & Co. KG, Am Technologiepark 1, 45307 Essen, DMT-Bearbeitungs-Nr.: GEE2-TNS-16-115, vom **22.07.2016** bzgl. der „**Errichtung und Betrieb neue Dosieranlage für den Harzbetrieb und Fass-IBC-Abfüllung im Gebäude 82 sowie der Bereitstellungszone**“.
- Sachverständigenbescheinigung gem. § 7 (4) VAWS-NRW der DMT GmbH & Co. KG, Am Technologiepark 1, 45307 Essen vom **27.07.2016**, DMT-Bearbeitungs-Nr.: GG2-TNS-16-115: „Fachgutachten und Anlagenabnahmen im Werk Iserlohn-Letmathe der Hexion GmbH: **Modifikationen im Harzbetrieb HB3**“.

Nebenbestimmungen.....VAWS.....zum.....vorzeitigen.....Baubeginn.....gem. §8a BImSchG:

- 11.1.2 Die Herstellung der VAWS-relevanten Bereiche, u. a.
- Auffangwanne inkl. der Seitenwände (bis mindestens 1,50 m über Sohl-oberkante) und Aufstellfläche
 - Aufstelltasche der Unterflur-Waage
 - Boden der Dosierstation
 - Aufstellung der Stahltanks
 - Fußboden der Bereitstellungsfläche
 - Rohrleitungsbau
- hat durch einen Fachbetrieb gem. § 3 Abs. 2 WassGefAnIV zu erfolgen.

Die hergestellte Betongüte ist vom ausführenden Bauunternehmen, sowie einer hierfür anerkannten Überwachungsstelle gemäß DIN 1045-3 zu überprüfen und zu bestätigen.

Der von der anerkannten Überwachungsstelle angefertigte Überwachungsbericht der Baumaßnahme (inkl. zeichnerischer Darstellungen, Querschnitte, etc.) ist der Bezirksregierung Arnsberg Dez. 52-VAwS-Gruppe sowie cc. Dez-53-Do nach Abschluss der Arbeiten vorzulegen.

11.1.3 Bei der Planung und Ausführung der Betonwanne zur Aufstellung der Auffangwanne des TL 8, der Aufstelltasche der Unterflur-Waage und des Bodens der Dosierstation sind folgende, die Flüssigkeitsundurchlässigkeit beeinflussende Gesichtspunkte einzeln und in ihrem Zusammenwirken zu berücksichtigen, zu dokumentieren und die Dokumentation dem Sachverständigen nach § 11 VAwS bei der Anlagenprüfung vor Inbetriebnahme vorzulegen (s. Erläuterungen zur DAfStb-Richtlinie wasserundurchlässige Bauwerke aus Beton, Heft 555):

- a. Wahl eines geeigneten Betons (FD) in ausreichender Mächtigkeit (30 cm oder mehr);
- b. Wahl von Bauteilabmessungen und Bewehrungsführung, die den planmäßigen Einbau von bauartzugelassenen Fugenabdichtungen und einen fehlerstellenfreien Betoneinbau ermöglichen;
- c. dauerhafte Abdichtung und Begrenzung der Breite von Rissen;
- d. Planung sämtlicher Fugen und Durchdringungen unter Berücksichtigung fehlerstellfreier Ausführbarkeit (Dichtheit);
- e. Planung von Bauablauf, Betonierabschnitten, Arbeitsfugen, ggfs. Sollrissquerschnitten („Scheinfugen“) einschließlich der erforderlichen Qualitätssicherungsmaßnahmen;
- f. erforderlichenfalls Berücksichtigung angreifender (Grund-)Wässer und Böden.
- g. Die technischen Verantwortlichkeiten oder Baubeteiligten für die einzelnen Teilbereiche der Planung (Entwurf und Ausführung), der Koordinierungsbedarf bzw. Informationsaustausch sind festzulegen.

11.1.4 Alle oberirdischen Rohrleitungen zur Beförderung von WGK 2 und 3 müssen den Anforderungen der TRwS 780 entsprechen. Sofern diese Anforderungen für eine Rohrleitung nicht erfüllt werden, ist eine Gefährdungsabschätzung i.S. d. Nr. 3.3.1 VV-VAwS (im Rahmen der Anlagenbeschreibung) anzufertigen.

11.1.5 Unterirdische Rohrleitungen sind nur zulässig, wenn sie in Schutzrohren verlegt, als Saugleitungen ausgebildet oder einen gleichwertigen techni-

schen Aufbau besitzen. Bestehende unterirdische Rohrleitungen müssen den Anforderungen der TRwS 789 entsprechen.

- 11.1.6 Die Rohrleitungen, die mit wassergefährdenden Stoffen/Gemischen beaufschlagt werden, sind in der Anlagenbeschreibung zu erfassen (ggfs. tabellarisch).
- 11.1.7 Die Schweißarbeiten an VAWS-Anlagen dürfen nur von einem Fachbetrieb nach § 3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (WassGefAnIV) vom 31. März 2010 ausgeführt werden, der durch ein aktuelles Zertifikat einer dafür zugelassenen Stelle die Anforderung und Qualifizierung von Schweißverfahren für metallische Werkstoffe - Schweißverfahrensprüfung nach DIN EN ISO 15614-1 nachweist. Für die Schweißarbeiten sind nur Schweißer mit gültiger Prüfbescheinigung nach DIN EN ISO 9606-1 einzusetzen.

Nebenbestimmungen VAWS

- 11.1.8 Die in den Brauchbarkeitsnachweisen von den Anlagenteilen („Allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen“)
- Überfüllsicherungen an den Tanks
 - Überfüllsicherung am Befüllarm TKW-Beladung
 - Fugenbleche Auffangraum
 - Auffangwanne TKW-Verladung
- aufgeführten Bestimmungen und sonstigen Festsetzungen sind bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlagenteile zu beachten und einzuhalten.
- 11.1.9 Die allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen des DIBt oder das Übereinstimmungszertifikat einer anerkannten Zertifizierungsstelle gemäß Bauregelliste A, Teil 1, lfd. Nr. 15.32 sind spätestens **zur Inbetriebnahme** der Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 52 VAWS und cc. Dez. 53-Do, vorzulegen.
- 11.1.10 Die Arbeiten an der Dosierstation, inklusive aller Nebeneinrichtungen und dem TL8 inklusive der TKW-Verladung und den gesamten Rohrleitungen dürfen nur von einem Fachbetrieb nach WHG gefertigt werden.
- 11.1.11 Nach § 1 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (WassGefAnIV) hat der Betreiber **vor Inbetriebnahme** die Anlage
- Tanklager 8 mit zugehörigem TKW-Beladungsplatz
 - Dosieranlage mit Fass-/IBC-Abfüllung und Bereitstellungsplatz
- inklusive aller Anlagenteile und Nebeneinrichtungen durch Sachverständige nach § 11 VAWS überprüfen zu lassen.

Der vom Sachverständigen über die durchgeführte Prüfung erstellte Prüfbericht ist der Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 52-VAwS und cc. Dez. 53-Do, unaufgefordert vorzulegen.

- 11.1.12 Nach § 1 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (WassGefAnIV) in Verbindung mit § 62 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) hat der Betreiber **spätestens 5 Jahre nach der letzten Überprüfung** die Anlage
- Tanklager 8 mit zugehörigem TKW-Beladungsplatz
 - Dosieranlage mit Fass-/IBC-Abfüllung und Bereitstellungsplatz
- inklusive aller Anlagenteile und Nebeneinrichtungen **wiederkehrend** durch Sachverständige nach § 11 VAwS überprüfen zu lassen.
Die Fristen für die wiederkehrenden Prüfungen beginnen mit dem Abschluss der Prüfung vor Inbetriebnahme. Die Prüfberichte sind der Bezirksregierung Arnsberg, Dez.52-VAwS und cc. dem Dez. 53-Do, unaufgefordert vorzulegen.
- 11.1.13 Der Betreiber einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen mit einem Anlagenvolumen von mehr als 1 m³ hat gem. § 3 Abs. 4 VAwS eine Anlagenbeschreibung mit Überwachungs-, Instandsetzungs- und Alarmierungsplan **vor Inbetriebnahme** aufzustellen.
Die daraus für den Betrieb der Anlage notwendigen Maßnahmen sind in einer Betriebsanweisung festzulegen.
Die einzelnen Anforderungen an die Anlagenbeschreibung /Betriebsanweisung sind der TRwS „Arbeitsblatt DWA 779: Allgemeine Technische Regelungen,, unter Punkt 6.2 zu entnehmen.
- 11.1.14 Sämtliche Befüll- und Verladevorgänge am TKW-Beladungsplatz sind ausschließlich nur durch eingewiesenes Personal durchzuführen und zu überwachen. Die Regelung ist in die gem. § 3 Abs. 4 VAwS zu erstellende Betriebsanweisung aufzunehmen.
- 11.1.15 Die Auslegung, Herstellung und Prüfung der neuen Rohrleitungen müssen den Anforderungen gemäß ATV-DVWK-A 780, Teil 1 mit unlösbaren oder lösbaren Verbindungen der Bauart A entsprechen.
- 11.1.16 Vor der Inbetriebnahme der neu installierten Rohrleitungen ist eine Dichtheitsprüfung gemäß TRBS 1201, Teil 2 durchzuführen.
- 11.1.17 Die Rohrleitungen, die mit wassergefährdenden Stoffen/Gemischen beaufschlagt werden, sind in der Anlagenbeschreibung zu erfassen (ggfs. tabellarisch).

- 11.1.18 Die technischen Dokumentationen (Stand sicherheitsnachweise, Zulassungen, Konformitätserklärungen, Materialzeugnisse, Prüfzeugnisse, Abnahmen, usw.) der Rohrleitungen und Verbindungen sind der Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 52 –VAwS und cc. Dez. 53-Do, **mittels USB-Stick** spätestens zur Inbetriebnahme nach §12 VAwS-NRW vorzulegen.
Auf Verlangen des Dez. 52-VAwS ist ein Exemplar in Papierform vorzulegen.
- 11.1.19 Die Auffangräume des Tanklagers sind stets sauber, trocken und einsehbar zu halten, um eventuell auftretende Leckagen frühzeitig zu erkennen.
- 11.1.20 Bei Schadensfällen oder Betriebsstörungen hat der Betreiber einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gemäß § 3 Abs. 5 VAwS unverzüglich Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, eine Gefährdung oder Schädigung des Gewässers zu verhindern.
Die Anlagen bzw. Anlagenteile sind außer Betrieb zu nehmen, soweit erforderlich, ist die Anlage bzw. das Anlagenteil zu entleeren, wenn die vorgenannte Gefährdung oder Schädigung des Gewässers nicht auf andere Weise verhindert oder unterbunden werden kann.
Die Bez.- Reg. Arnsberg, Dez. 52 –VAwS und cc. Dez. 53-DO, ist hierbei unverzüglich zu unterrichten.

Nebenbestimmungen zur Löschwasserrückhaltung:

- 11.1.21 Die Vorgaben, Hinweise und Auflagen der 1. Fortführung des Brandschutzkonzepts des Ingenieurbüros Werner Bauingenieure in Menden mit der Projektnummer 16 134 vom 13.09.2016 als Ersatz für die Brandschutzkonzepte 16134 vom 23.06.16 und 16309 vom 11.07.16 sind bei der Löschwasserrückhaltung zu berücksichtigen (siehe auch Nebenbestimmung Nr. 9.2 und Nr. 9.3).
- 11.1.22 Die stationären Mittelschaumrohre sind entsprechend durch Fachpersonal nach Herstellerangaben zu warten.
- 11.2 Hinweis zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- 11.2.1 Die Errichtung, Änderung und der Betrieb der Anlagen und der Arbeitsstätten sind unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsvorschriften, Erlasse, der technischen Baubestimmungen, der VDE-Bestimmungen, der Unfallverhütungsvorschriften, der DIN-Normen und sonstiger Regeln der Technik durchzuführen.
Insbesondere sind zu beachten:
- a) Die Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW) vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 255/SGV. NRW. 232) in der zurzeit geltenden Fassung mit den dazu zurzeit geltenden Rechtsvorschriften und Verwaltungsvorschriften;

- b) Das Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in der zurzeit geltenden Fassung;
- c) Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31.03.2010 (BGBl. I S. 377) in der zurzeit geltenden Fassung;
- d) Das Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW 77) in der zurzeit geltenden Fassung;
- e) Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS) vom 20.03.2004 (GV. NRW. S. 274/SGV. NRW. 77) in der zurzeit geltenden Fassung;
- f) Die Richtlinie zur Bemessung von Löschwasser-Rückhalteanlagen beim Lagern wassergefährdender Stoffe – LÖRüRL vom 14.10.1992 in der zurzeit geltenden Fassung.

12. Nebenbestimmungen zum Ausgangszustandsbericht (AZB)

Vorbemerkung:

Im Zulassungsbescheid **53-DO-0055/16/4.1.8-§8a-MEh vom 12.01.2017** war unter Nr. 3.1 der Hinweis aufgeführt, dass gemäß § 10 Absatz 1a BImSchG i.V. mit § 21 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 der 9. BImSchV der, mit der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52 – Bodenschutz endgültig abgestimmte Ausgangszustandsbericht über die gesamte Anlage gemäß Artikel 10 der RL 2010/75/EU und ihren Nebeneinrichtungen nach § 1 Absatz 2 Nr. 2 der 4. BImSchV bis zur Erteilung des Genehmigungsbescheides vorzuliegen hat.

12.1 Nebenbestimmungen zum Ausgangszustandsbericht (AZB)

Vorbemerkung:

Die Obere Bodenschutz- und Abfallbehörde ist für Entscheidungen im Zusammenhang mit der Erstellung des Ausgangszustandsberichts für Boden und Grundwasser zuständig.

12.1.1 Maßgebend für die Beschreibung des Ausgangszustands der Böden und des Grundwassers im Bereich des Werksgeländes sind die vom Büro DMT im Ausgangszustandsbericht vom 24.03.2017 sowie der 1. Fortschreibung vom 18.05.2017 aufgeführten Rammkernsondierungen und Grundwassermessstellen und die dort ermittelten Untersuchungsergebnisse.

12.1.2 Der AZB ist bei relevanten Veränderungen der Anlage im Rahmen von Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutz-Gesetz bzgl. der Beschaffenheit oder des Betriebes der ursprünglich geplanten Anlage anzupassen, wenn:

- mit einer Änderung erstmals oder neue relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden,
- eine Erhöhung der Menge eines gefährlichen Stoffes erstmals dazu führt, dass die Mengenschwelle zur Relevanz überschritten wird oder
- Stoffe an anderen Stellen eingesetzt werden.

13. Nebenbestimmungen und Hinweise zum Bodenschutz

Vorbemerkung:

Für den nördlichen Bereich des Betriebsgrundstückes Gennaer Straße 2-4, 58642 Iserlohn liegt ein Eintrag im Altlastenkataster des Märkischen Kreises unter der Nummer 06/216 als Verdachtsfläche/schädliche Bodenveränderung vor. Der Eintrag wurde vor dem 31.12.2009 vorgenommen. Daher liegt die bodenschutzrechtliche Zuständigkeit bei der unteren Bodenschutzbehörde, dem Märkischen Kreis.

Für den südlichen Bereich des Betriebsgrundstückes liegt gem. ZustVU die bodenschutzrechtliche Zuständigkeit beim Dez. 52 der Bezirksregierung Arnsberg. Des Weiteren ist die obere Bodenschutzbehörde für neue Einträge von schädlichen Stoffen in den Boden während ihrer Zuständigkeit als zuständige Immissionsschutz- und Genehmigungsbehörde zuständig.

13.1 Nebenbestimmung zum Bodenschutz (Südgelände)

Vorbemerkung:

Der Zulassungsbescheid 53-DO-0055/16/4.1.8-§8a-MEh vom 12.01.2017 war unter dem Hinweis der Oberen Bodenschutzbehörde erteilt worden, dass weitergehende Auflagen, Nebenbestimmungen und Hinweise im Bescheid nach § 16 BImSchG festgelegt werden können.

- 13.1.1 Tritt ein Schadensfall ein, bei dem die Schutzgüter Boden oder Grundwasser betroffen sein können, ist die Bezirksregierung Arnsberg Dez. 52 Bodenschutz und Dez. 54 Wasserwirtschaft (Grundwasser) sowie cc. Dez. 53-Do und die Untere Bodenschutzbehörde des Märkischen Kreises zu informieren.

13.2 Hinweise zum Bodenschutz (Südgelände)

- 13.2.1 Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung, die bei Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Eingriffen in den Boden und Untergrund bekannt werden, sind unverzüglich der Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 52 – Bodenschutz mitzuteilen und das weitere Vorgehen abzustimmen.
(Mitteilungspflicht gemäß § 2 Abs. 1 LBodSchG NRW)
- 13.2.2 Die allgemeinen gesetzlichen Regelungen zum Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in den Boden sind zu beachten, insbesondere § 12 BBodSchV in Verbindung mit § 2 Abs. 2 LBodSchG-NRW.

13.3 Nebenbestimmungen der Unteren Bodenschutzbehörde

- 13.3.1 Sollten während der Baumaßnahme und Errichtung der Anlagen unbekannt kontaminierte Bereiche an nicht überprüften Stellen und / oder besondere

Auffälligkeiten des Bodens angetroffen werden, sind diese der Bezirksregierung Arnsberg, Dez 52- Bodenschutz und der Unteren Bodenschutzbehörde des Märkischen Kreises zur Abstimmung der weiteren Vorgehensweise unverzüglich mitzuteilen.

- 13.3.2 Im Rahmen der Gefahrenabwehr erforderliche Maßnahmen, die sich z. B. evtl. aus den AZB-Untersuchungen (AZB = Ausgangszustandsbericht) ergeben, sind in Abstimmung mit der zuständigen Behörde und der Unteren Bodenschutzbehörde des Märkischen Kreises durchzuführen.

14. Nebenbestimmungen und ein Hinweis zum Schutz und zur Überwachung des Bodens und des Grundwasser gemäß § 21 Abs. 2a Nrn. 1, 3b, 3c der 9. BImSchV

14.1 Nebenbestimmung zum Monitoring Boden

- 14.1.1 Alle 5 Jahre ab Inbetriebnahme ist dem Dezernat 52 der Bezirksregierung Arnsberg ein Sachstandsbericht mit folgendem Mindestinhalt unaufgefordert vorzulegen:

- Beschreibung des Zustands der versiegelten Hof- und Verkehrsflächen
- Beschreibung des Zustands der Werkskanalisation
- Beschreibung des Zustands der VAWS-Anlagen.

Bei den wiederkehrenden Sachstandsberichten bezüglich Bodenmonitoring sind Aussagen zu den klassischen Betreiberpflichten (Wartung und Pflege der Flächen) sowie Aussagen zu den zurückliegenden VAWS-Kontrollen bzw. Kanalbefahrungen zu machen.

Zusätzliche VAWS-Kontrollen bzw. Kamerabefahrungen werden mit vorstehender Nebenbestimmung nicht gefordert.

14.2 Nebenbestimmungen zum Monitoring Grundwasser (Dez. 54)

- 14.2.1 Zur turnusmäßigen Beurteilung der Grundwasserqualität sind die Grundwassermessstellen GWM 1b, 2, 3, 4, 5b sowie die Brauchwasserbrunnen 1 und 2 alle 5 Jahre (also erstmalig im Jahr 2021) auf die nachfolgenden Parameter des vorgelegten AZB zu untersuchen:

- pH-Wert
- elektrische Leitfähigkeit
- Redoxpotenzial
- Sauerstoffgehalt
- Phenolindex
- Phenole
- Nonylphenole
- Aldehyde

- Amine
 - Lösungsmittel
 - Nitroaromaten
 - Glykole
 - BTEX/LHKW
 - Kohlenwasserstoffe
 - PAK
 - PCB
 - Schwermetalle Pb, Cd, Hg, Cr, Zn, Cu, Ni zzgl. Arsen.
- 14.2.2 Vor Beginn der Probenahme sind die Ruhewasserstände aller Brunnen und die Wasserstände in Steinbruch und Lenne bezogen auf müNN zu ermitteln. Die Grundwasserfließrichtung ist in einem Grundwassergleichenplan darzustellen.
- 14.2.3 Die Untersuchungsergebnisse einschließlich einer gutachterlichen Bewertung sind der Bezirksregierung Arnsberg als obere Bodenschutzbehörde in digitaler Form (PDF Datei) sowie als Datendatei im TEIS-kompatiblen Format zur Einspielung in das landeseigene Datenbanksystem HygrisC unaufgefordert zu übermitteln.
- 14.2.4 Zusätzlich sind die Untersuchungsergebnisse an die Untere Bodenschutzbehörde des Märkischen Kreises in Papierform zu senden.
- 14.2.5 Die Grundwassermessstellen müssen für zukünftige Probenahmen zugänglich und funktionsfähig erhalten werden.
- 14.3 Hinweis zum Grundwassermonitoring
- 14.3.1 Die Obere Wasserbehörde behält sich vor, in Abhängigkeit von den Analysergebnissen einen kürzeren Beprobungssturnus und/oder größeren Untersuchungsumfang zu fordern.
- 14.4 Nebenbestimmungen der Unteren Bodenschutzbehörde
- 14.4.1 Die GWM2 (Grundwassermessstelle) im Bereich des Tanklagers 1 muss dauerhaft zugänglich bleiben und genutzt werden können.
- 14.4.2 Die Nebenbestimmungen und Hinweise unter Nebenbestimmung Nr. 14.1 bis Nr. 14.3 gelten aus Sicht der Unteren Bodenschutzbehörde auch für das nördliche Gelände.

- 14.4.3 Die Ergebnisse der im Rahmen des Grundwassermonitorings (1/4 jährlich, Tanklager 1, siehe Bedingung Nr. 1.3) durchzuführenden Analysen sind der Unteren Bodenschutzbehörde und zeitgleich der Oberen Wasserbehörde (Dez 54 der Bezirksregierung Arnsberg) zu übermitteln.
- 14.4.4 Das mögliche Risiko der Anlagenstörung / Beschädigung bei der Grundwasser-Sanierung bzw. bei Sicherungsmaßnahmen verbleibt beim Betreiber (Antragsteller).

15. Nebenbestimmungen und Hinweise zur Erlaubnis nach BetrSichV sowie zum Arbeitsschutz

15.1 Nebenbestimmung zur Erlaubnis nach BetrSichV

15.1.1 Die in den Prüfberichten

- 16EXAM11051BVS-Lz vom 06.02.2017,
- 16EXAM11049BVS-Lz vom 26.01.2017,
- 16EXAM11236BVS-Lz vom 20.01.2017 und
- 16EXAM11047BVS-Lz vom 16.02.2017

der zugelassenen Überwachungsstelle jeweils unter Nr.7 „Zusammenfassung der Beurteilungsergebnisse und Vorschläge zu Auflagen und Bedingungen“ beschriebenen Maßnahmen sind zu beachten und umzusetzen.

15.2 Hinweise zur Erlaubnis nach BetrSichV

15.2.1 Die Anlagen dürfen erst in Betrieb genommen werden, nachdem sie von einer zugelassenen Überwachungsstelle (Anhang 2, Abschnitt 1 BetrSichV) geprüft worden sind und diese eine Bescheinigung erteilt hat, dass sich die Anlagen in ordnungsgemäßem Zustand befinden (§§ 15 u. 17 BetrSichV).

15.2.2 Wesentliche Veränderungen und Änderungen der Bauart oder der Betriebsweise der Anlage, welche die Sicherheit der Anlage beeinflussen, bedürfen der Erlaubnis. (§ 13 BetrSichV).

15.3 Nebenbestimmung zum Arbeitsschutz

15.3.1 Die TKW-Abfüllstationen sind mit absenkbaaren Rahmengeländern auszustatten, so dass ein sicheres Begehen der TKWs durch die Mitarbeiter gewährleistet ist.

15.3.2 Mit der Konformitätserklärung nach Anhang II A der Richtlinie 89/392/EWG (Maschinenrichtlinie) ist der Nachweis zu erbringen, dass die maschinellen Einrichtungen der Fass- und Gebinde-Abfüllanlage in ihrer Anordnung entsprechend den grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen des Anhangs I der v. g. Richtlinie beschaffen sind.

15.3.3 Die genehmigte Anlage darf erst in Betrieb genommen werden, nachdem sie von einer befähigten Person (§ 2(6) BetrSichV) geprüft worden ist und diese eine Bescheinigung erteilt hat, dass sich die Anlage in ordnungsgemäßem Zustand befindet (§§ 14,15 u. 17 BetrSichV).

15.4 Hinweise zum Arbeitsschutz

15.4.1 Der Anfahrsschutzes für den Druckbehälter (Stickstoffbehälter) und die zugehörige Ausrüstung), gegen mechanische Einwirkung von außen, ist entsprechend dem VdTÜV Merkblatt 965 Abschnitt 4.1 auszuführen.

15.4.2 Die Änderungen sind in die Gefährdungsbeurteilung gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz, in Verbindung mit den §§ 7 ff Gefahrstoffverordnung bzw. § 3 Betriebssicherheitsverordnung mit einzubeziehen.
Die Gefährdungsbeurteilung ist bei jeder Änderung der Anlage entsprechend fortzuschreiben.

15.4.3 Arbeitsschutzverpflichtungen für den Bauherren
Die Anforderungen der Baustellenverordnung (BaustellV) einschließlich der Anhänge I und II sind zu beachten.
Insbesondere ergeben sich hieraus für den Bauherrn folgende Pflichten:

- Schon in der Planungsphase müssen die allgemeinen Arbeitsschutzgrundsätze bei der Einteilung der verschiedenen Arbeitsabschnitte und der zeitlichen Abschätzung berücksichtigt werden.
- Spätestens 2 Wochen vor Einrichtung der Baustelle ist der Arbeitsschutzbehörde das Bauvorhaben anzukündigen.
- Vor Einrichtung der Baustelle muss ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan erstellt werden, der die erforderlichen Arbeitsschutzmaßnahmen enthält.
- Bei Tätigwerden mehrerer Firmen auf der Baustelle ist ein Koordinator zu bestellen, der während der Planungsphase und der Bauphase den Arbeitsschutz organisiert.

16. Nebenbestimmung bzgl. Kampfmittelfreiheit

16.1 Vorbemerkung:
Baugrundstücke müssen auch im Hinblick auf ihre Kampfmittelfreiheit für bauliche Anlagen geeignet sein (§16(2) BauO NRW).

Weist bei der Durchführung des Bauvorhabens der Erdaushub auf eine außergewöhnliche Verfärbung hin oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und es ist die Ordnungsbehörde der Stadt Iserlohn, cc. Dez. 53 –DO der Bezirksregierung Arnsberg, zu verständigen, damit der Kampfmittelbeseitigungsdienst durch die Ordnungsbehörde der Stadt oder durch die Polizei verständigt wird.

17. Nebenbestimmung des Eisenbahn-Bundesamtes

- 17.1 Die benachbarten Eisenbahnanlagen dürfen durch die Errichtung und den Betrieb nicht beeinträchtigt werden, insbesondere auch nicht in der Bauphase.

18. Hinweis der Deutschen Bahn AG, DB Immobilien, Region West, Kompetenzteam Baurecht

- 18.1 Für die neue Kreuzung in einer vorhandenen Kabelbrücke ist zwischen dem Antragsteller und der DB Immobilien rechtzeitig vor Baubeginn ein Kreuzungsvertrag abzuschließen.

Bemerkung:

Laut Stellungnahme der Deutschen Bahn AG, DB Immobilien, Region West, Kompetenzteam Baurecht, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, gehen alle anfallenden Kosten zu Lasten des Antragstellers oder dessen Rechtsnachfolger.

Als Ansprechpartner wird benannt:

Deutsche Bahn AG
DB Immobilien
Liegenschaftsmanagement
Vertragsrecht Leitungskreuzungen
Deutz-Mülheimer Straße 22-24,
50679 Köln.

21. Hinweis zum Naturschutz

- 21.1 Sollte bei zukünftigen Planungen evtl. das benachbarte Lenne-Ufer betroffen sein, so ist im Vorfeld die weitere Vorgehensweise mit dem Dezernat 51 (Natur- und Landschaftsschutz, Fischerei) sowie dem Dezernat 53-Do der Bezirksregierung Arnsberg abzustimmen.

IV. Genehmigung der Indirekteinleitung

Eingeschlossene Genehmigung zur Indirekteinleitung von Abwasser gem. Anhang 31 der Abwasserverordnung (AbwV) nach § 58 WHG i. V. m. § 58 LWG

1. Zweck der Einleitung

Die Einleitung dient der Entsorgung von behandeltem Abwasser des Anhangs 31 der Abwasserverordnung, Wasseraufbereitung, Kühlsysteme, Dampferzeugung, Herkunftsbereich 1: Wasseraufbereitung und Herkunftsbereich 3: Dampferzeugung.

2. Dauer der Genehmigung

Die Genehmigung ist befristet bis zum 31.12.2026.

3. Betriebsbezogene Angaben zur Einleitung

3.1. Lage des Betriebes

58642 Iserlohn, Gennaer Str. 2-4

Gemarkung: Letmathe, Flur: 20, Flurstück: 43

3.2. Abwasseranfallstellen

- Abwasser aus der Teilentsalzungs-Anlage (Wasseraufbereitung)
- Abschlammwasser aus der Dampfkesselanlage (Dampferzeugung)

3.3. Lage der Einleitungsstelle

Die Einleitungsstelle in den öffentlichen Mischwasserkanal der Stadt Iserlohn hat die Koordinaten:

- ETRS89/UTM-Koordinaten:
East Zone 32: 40 40 18
North: 56 91 155.

Von dort wird das Abwasser zur Kläranlage Iserlohn Letmathe des Ruhrverbands geleitet.

4. Wasserrechtliche Anforderungen an Menge und Beschaffenheit des Abwassers

4.1. Abwasserverordnungsanhänge

Der Abwasserstrom fällt unter den Anwendungsbereich der Abwasserverordnung Anhang 31 (Wasseraufbereitung, Kühlsysteme, Dampferzeugung) Herkunftsbereich 1: Wasseraufbereitung und 3: Dampferzeugung.

4.2. Maximale Einleitungswassermenge

Die maximale Einleitungswassermenge an der Übergabestelle wird antragsgemäß wie folgt festgesetzt:

- 47 m³/d
- 17.155 m³/a.

4.3. Überwachungswerte

4.3.1. Für das einzuleitende Abwasser werden die in Anlage 1 aufgeführten Überwachungswerte festgelegt.

Die Werte gelten unabhängig von der Ortssatzung der Stadt Iserlohn und sind an der jeweiligen Probenahmestelle einzuhalten.

4.3.2. Ist ein festgesetzter Überwachungswert aus der Anlage 1 nach dem Ergebnis einer Überprüfung im Rahmen der behördlichen Überwachung nicht eingehalten, gilt er gem. § 6 Abs. 1 AbwV dennoch als eingehalten, wenn die Ergebnisse dieser und der vier vorausgegangenen behördlichen Überprüfungen in vier Fällen den jeweils maßgebenden Wert nicht überschreitet und kein Ergebnis der Wert um mehr als 100 % übersteigt. Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.

4.4. Allgemeine Anforderungen

4.4.1. Der Nachweis, dass keine der in Teil B, Absatz 1 des Anhangs 31 der AbwV genannten Stoffe oder Stoffgruppen, die aus dem Einsatz von Betriebs- und Hilfsstoffen stammen können, im Abwasser enthalten sind, ist dadurch zu erbringen, dass die eingesetzten Betriebs- und Hilfsstoffe in einem Betriebstagebuch (gemäß Anlage 2 Nr. 2 AbwV) aufgeführt sind und nach Angaben des Herstellers keine der genannten Stoffe oder Stoffgruppen enthalten.

5. Nebenbestimmungen

5.1. Selbstüberwachung

5.1.1. Das einzuleitende Abwasser ist von der Fa. Hexion GmbH an der Probenahmestelle auf Kosten der Fa. Hexion von einer geeigneten Stelle auf die aus der Anlage 1 genannten Parameter in der dort genannten Häufigkeit zu untersuchen. Name und Anschrift sowie jeder Wechsel der beauftragten Stelle sind der Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 54, unverzüglich mitzuteilen.

5.1.2. Wird bei der behördlichen Überwachung die Überschreitung eines Überwachungswertes festgestellt, kann die Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 54, die Zahl der von der Fa. Hexion GmbH vorzunehmenden Untersuchungen für diesen Parameter erhöhen.

5.1.3. Die Proben zur Selbstüberwachung sind in unregelmäßigen über das Jahr verteilten Abständen und zu unterschiedlichen Tageszeiten zu entnehmen. Bei Nachtbetrieb auch zu diesen Zeiten. Mit den Untersuchungen ist sofort zu beginnen. Die Ergebnisse der Selbstüberwachung sind mindestens drei Jahre lang aufzubewahren und der Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 54, unaufgefordert und umgehend vorzulegen.

- 5.1.4. Wird im Rahmen der Selbstüberwachung festgestellt, dass die Überwachungswerte dauerhaft unterschritten werden, kann von der Fa. Hexion bei der Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 54, ein Antrag auf Verringerung der Überwachungshäufigkeit einzelner Parameter gestellt werden.
- 5.1.5. Es ist ein Betriebstagebuch gem. Anlage 2 Nr. 2 AbwV zu führen, in dem alle wichtigen Vorkommnisse und Ergebnisse wie z. B. Wartungs-, Reparaturarbeiten, Untersuchungsergebnisse einzutragen sind.
Dieses Buch ist drei Jahre (gerechnet ab der letzten Eintragung) aufzubewahren und der Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 54, auf Verlangen vorzulegen. Das Betriebstagebuch muss chronologisch geheftet und die Seiten müssen durchnummeriert sein.
Das Betriebstagebuch kann auch, z. B. unter Verwendung eines Prozess-Leit-Systems (PLS), auf einer ADV-Anlage geführt werden.
Auf Verlangen der zuständigen Wasserbehörden sind unmittelbar Ausdrucke anzufertigen. Die Ausdrucke sind in übersichtlicher und allgemein verständlicher Form zu gestalten.

5.2. Probenahmestelle

- 5.2.1. Im Ablauf des Abschlammbehälters und im Ablauf der Teilentsalzungsanlage ist jeweils eine Probenahmestelle vor der Vermischung mit anderem Abwasser einzurichten.
- 5.2.2. Die Probenahmestellen (Messstellennummern 22215562 und 22215563) sind mit dem Schild mit der amtlichen Messstellenummer zu versehen, das der Fa. Hexion vom LANUV zur Verfügung gestellt wird.

Anmerkung: Laut erneuter Stellungnahme des Dezernats 54-IGL vom 19.09.2017 kann die Messstelle 22215563 entfallen.

- 5.2.3. Es muss sichergestellt sein, dass die behördliche Überwachung gem. § 120 LWG jederzeit erfolgen kann. Die Fa. Hexion hat dazu innerhalb angemessener Frist (< 1/2 Stunde) eine geeignete Begleitperson zu stellen oder sonst den Zutritt zu ermöglichen.

5.3. Mengenummessung

- 5.3.1. Die täglich und wöchentlich eingeleitete Abwassermenge aus der Regeneration der Ionenaustauscher der Teilentsalzungsanlage ist über die durchgeführten Regenerationen zu bilanzieren.
- 5.3.2. Die täglich und wöchentlich eingeleitete Abwassermenge aus der Abschlammung der Dampfessel ist mittels einer geeigneten Abwassermengenmessrichtung oder einer anderen geeigneten Methode zu ermitteln.
- 5.3.3. Bei Einbau und/oder Betrieb von Durchflusssystemen sind die vom Hersteller angegebenen Einbauvorschriften und die für die Sicherstellung der Messgenauigkeit maßgeblichen Randbedingungen einzuhalten.

Die Durchflussmesssysteme sind in den vom Hersteller vorgeschriebenen zeitlichen Abständen zu warten und gegebenenfalls neu zu kalibrieren. Die v. g. Arbeiten sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

5.3.4. Die wöchentlich abgeleiteten Abwassermengen der beiden Anfallstellen sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

5.4. Betrieb, Wartung

5.4.1. Für die Überwachung der Erfüllung der Nebenbestimmungen sowie als Ansprechpartner für die Behörden sind der Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 54, innerhalb eines Monats nach Zugang dieses Bescheides ein verantwortlicher Betriebsbeauftragter gem. § 13 Abs. 2 Nr. 3 WHG sowie ein Stellvertreter zu nennen. Jeder Wechsel der Personen ist der Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 54, spätestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

5.4.2. Alle Veränderungen rechtlicher und technischer Art des in den Antragsunterlagen dargestellten und beschriebenen Unternehmens, der Anlagen und Auswirkungen, die mit der Kanalbenutzung zusammen hängen, hat Fa. Hexion der Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 54, unverzüglich mitzuteilen.
Das gilt auch für eine Änderung des einzuleitenden Abwassers und der Abwassermengen.

5.4.3. Sofern die Gefahr besteht, dass durch Betriebsstörungen die öffentlichen Abwasseranlagen geschädigt, Menschen gefährdet, die Funktion der Kläranlagen beeinträchtigt oder das Gewässer verunreinigt werden können, ist die Fa. Hexion verpflichtet, umgehend den Kanal- und Kläranlagenbetreiber und die Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 54, zu unterrichten.

In der Sofortmeldung sind, soweit möglich, auch Art und Umfang der in die Kanalisation bzw. in das Gewässer gelangten Schadstoffe sowie bereits ergriffene Gegenmaßnahmen anzugeben.

Die Erreichbarkeit der Bezirksregierung Arnsberg ist, auch außerhalb der regulären Dienstzeit, über die ständig besetzte Nachrichtenzentrale beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (Tel.-Nr. 0201/714488) gewährleistet.

5.4.4. Eine Vermischung des Abwassers zum Zwecke der Verdünnung ist nicht zulässig.

5.4.5. Außer dem zugelassenen Abwasser dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, die geeignet sind, den biologischen, chemischen und physikalischen Zustand der öffentlichen Abwasseranlage (öffentliche Kanalisation und Kläranlage) nachteilig zu beeinflussen.

5.5. Rechtsnachfolge

Diese Genehmigung geht auf einen Rechtsnachfolger im Eigentum der Benutzungsanlage oder des Grundstücks über.

6. Vorbehalt

Diese Genehmigung steht unter dem Vorbehalt zusätzlicher nachträglicher Anforderungen u. Auflagen sowie des Widerrufs gem. § 58 Abs. 3 und 4 WHG.

7. Hinweise

- 7.1.** Rechte Dritter, insbesondere solche des Eigentümers und/oder Betreibers von öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen bleiben unberührt.
- 7.2.** Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 58 Abs. 3 WHG erforderliche Maßnahmen durchzuführen sind, sofern vorhandene Abwassereinleitungen nicht den Anforderungen nach § 58 Abs. 2 WHG entsprechen.
- 7.3.** Den Vertretern der zuständigen Behörden sind die Anlagen jederzeit zugänglich zu machen, Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen (§ 101 WHG). Dies gilt auch insbesondere für diesen Bescheid und die Antragsunterlagen.
- 7.4.** Sofern eine Indirekteinleitung in die öffentliche Kanalisation über den genehmigten Zeitraum hinaus beabsichtigt wird, ist der Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 54 spätestens sechs Monate vor Ablauf der Frist ein Neuantrag mit den erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- 7.5.** Nach § 49 Abs. 2 LWG ist die Fa. Hexion kraft Gesetzes abwasserbeseitigungspflichtig. Die Stadt Iserlohn ist von ihrer Pflicht zur Abwasserbeseitigung freigestellt.
- 7.6.** Die Einleitungsgrenzwerte der Satzung über die Grundstücksentwässerung in der Stadt Iserlohn (Entwässerungssatzung) in der jeweils gültigen Fassung sind einzuhalten.
- 7.7.** Ändert sich der Rechtsinhaber oder wird die Einleitung aufgegeben oder geändert, so ist der Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 54 dies unverzüglich mitzuteilen.

V. Antragsunterlagen

Vorbemerkung

Der Antrag stammt vom 05.08.2016, eingegangen am 05.08.2016 und wurde aufgrund seiner Komplexität in Modulen eingereicht.

Am 05.08.2017 wurden die

- Ordner 1 : Allgemeiner Teil,
 - Ordner 2: Tanklager 8, Dosieranlage, Abfüllanlage, Bereitstellungsfläche
 - Ordner 3: Kocher 22
- eingereicht.

Weitere Module (die Ordner 4 bis 9) wurden am 22.12.2016 eingereicht.

Gleichzeitig erfolgten Nachlieferungen und Konkretisierungen, zuletzt mit Datum vom 28.09.2017.

Dem Genehmigungsbescheid Az.: 53-DO-0056/16/4.1.8-MEh liegen nunmehr die nachstehend aufgeführten Unterlagen - mit Anlagestempel und Etikettaufklebern gekennzeichnet und Dienstsiegel versehen – zugrunde.

Dabei ist zu beachten, dass sich im Ordner 9 Nachträge und geänderte Antragsunterlagen (Konkretisierungen etc.) befinden.

Die Aussortierung überholter Antragsunterlagen aus den jeweils betroffenen Ordnern und die nachträgliche Einsortierung der geänderten Antragsunterlagen aus Ordner 9 ist nicht sinnvoll, da damit der Verfahrensablauf des Antrages schwer nachvollziehbar geworden wäre und teilweise die Unterlagen auf die Ursprungsunterlagen verweisen. Mitgeltende Antragsunterlage ist jeweils die aktuellste Version.

Ordner 1 Antrag

DVD:

Gefahrstoffkataster Werk Letmathe

Sicherheitsdatenblätter

Stand 02.08.2016 [Vertraulich zu behandeln]

- | | | |
|----|---|----------|
| 1. | Anschreiben vom 05.08.2016 und Deckblatt | 3 Blatt |
| 2. | Formales
- Verteiler
- Inhaltsverzeichnis Stand Dezember 2016 | 22 Blatt |

Hinweis:

- Die Unterlagen, die im Gesamt-Inhaltsverzeichnis genannt wurden, befinden sich teilweise in anderen Ordnern und wurden dementsprechend hier unter diesen Ordnern aufgeführt.
- Im Gesamt-Inhaltsverzeichnis Stand Dezember 2016 sind einige mitgeltende Antragsunterlagen nicht aufgelistet.

Fazit:

Es gelten allein die hier im Bescheid aufgelisteten mitgeltenden Antragsunterlagen.

Anmerkung: siehe Nebenbestimmung 2.1.1.

- | | | |
|---|--|----------|
| 3 | Grundsätzliches „Antrag“ | 68 Blatt |
| | 3.1 Antrags-Formular 1 inkl. Auflistung Genehmigungsbestand | |
| | 3.2 Kurzbeschreibung | |
| | 3.3 Erklärung des Betriebsrates | |
| | 3.4 Erklärung der Sicherheitsfachkraft | |
| | 3.5 Erklärung des Werkarztes | |
| | 3.6 Antrag gem. § 16 (2) BImSchG auf Verfahrenserleichterung | |
| | 3.7 Antrag gem. § 8a BImSchG | |
| | 3.8 Antrag gemäß § 18 BetrSichV | |

	3.9	Abstandsgutachten (Gutachten TÜV Nord, März 2016, SEIS – E.20160216.142446: „Untersuchung zur möglichen Veränderung des angemessenen Abstands nach Leitfaden KAS 18 im Rahmen des Projekts „Domino“ der Hexion GmbH“)	
	3.10	Ergebnis der SEVESO-III-Vorprüfung, Schreiben der Bezirksregierung Arnsberg vom 19.04.2016	
	3.11	Kostenübernahmeerklärung	
4	Pläne		3 Blatt
	4.1	Topographische Karte	
	4.2	Werklageplan und Gebäudeplan mit Umgebungsbebauung	
5	Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung		25 Blatt
	5.1	Betrachtung der Pflicht zur Durchführung einer UVP	
	5.2	Planunterlagen	
	5.2.1	FFH Gebiete	
	5.2.2	Geschützte Biotop	
	5.2.3	Naturschutzgebiete	
	5.2.4	Vogelschutzgebiete	
	5.3	Angaben zur Artenschutzprüfung gemäß § 44 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz	
	5.4	Protokoll einer Artenschutzprüfung	
6	Sonstige Unterlagen		55 Blatt
	6.1	Stoffkonzept	
	6.2	Lärmgutachten 05.08.2016: Prognose über die zu erwartenden Geräuschemissionen und -immissionen durch zwei neue Tanklager mit LKW-Verladestellen, einem LKW-Entladeplatz für Harnstoff sowie einem geplanten LKW-Warteplatz der Hexion GmbH, mit Planungsstand Juli 2016“, B1540102-01(2)ver05Aug2016 vom 05.08.2016, Institut für Immissionsschutz GmbH „ABK“	
	6.3	Zertifikat DIN EN ISO 14001 TÜV Saarland, Zertifikat DE12/81839708.01, gültig bis 20.06.2018	
7	Verzeichnis der Unterlagen mit Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen		1 Blatt

Ordner 2: Tanklager TL 8, Dossieranlage Geb. 82

8	8.1	Bauvorlagen TL 8, Dosierstation und Bereitstellungsfläche	314 Blatt
	8.1.1	Antragsformulare für den baulichen Teil	
	8.1.1.1	Bauantrag	
	8.1.1.2	Baubeschreibung	
	8.1.1.3	Betriebsbeschreibung	
	8.1.1.4	Statistischer Erhebungsbogen	
	8.1.1.5	Berechnung umbauter Raum	
	8.1.2	Lage- und Abstandsflächenplan	
	8.1.3	Genehmigungsplan Übersichtsplan, Stand 29.05.2016	
	8.1.4	Bauzeichnungen (Grundriss, Ansichten, Schnitte)	
	8.1.5	Baubeschreibung	
	8.1.6	Nachweis der Standsicherheit Hinweis: hier nur Deckblatt mit dem Hinweis „wird nachgereicht“.	
	8.1.7	Brandschutzkonzepte	
	8.1.7.1	Brandschutzkonzept Projekt-Nr. 16 134, Stand 23.06.2016, „Errichtung Tanklager TL8 mit Nebenräumen und TKW- Befüll-	

- stelle (Nordgelände)“, des Büros „Werner Bauingenieure“, Menden
- 8.1.7.2 Brandschutzkonzept Projekt-Nr. 16 309, Stand 11.07.2016, „Errichtung Dosierstation HB“/3 mit Bereitstellungsfläche (Nordgelände)“, des Büros „Werner Bauingenieure“, Menden
Hinweis:
Beide Brandschutzkonzepte sind überholt durch die 1. Fortführung, siehe Ordner Nr. 9.
- 8.2 Anlage und Betrieb
- 8.2.1 Anlagen- und Betriebsbeschreibung
- 8.2.1.1 Tanklager 8
- 8.2.1.2 Dosieranlage, Abfüllanlage und Bereitstellungsfläche
- 8.2.2 Schematische Darstellung (Fließbilder)
- 8.2.2.1 Tanklager 8
- R+I Tanklager 8 Fertigung I, Stand 21.06.2016
- R+I Tanklager 8 Fertigung II/ Rohstoffe, Stand 13.07.2016
- R+I Kühl-/ Heizkreisläufe TL 8, Stand 21.06.2016
- 8.2.2.2 Dosieranlage und Abfüllanlage
- R+I Dosieranlage Geb. 82 – Reihe 1 und Containerstationen, Stand 21.07.2016
- R+I Dosieranlage Geb. 82 –Reihe 2, Stand 21.07.2016
- R+I Dosieranlage Geb. 82 – Reihe 3, Stand 21.07.2016
- R+I Abfüllanlage Geb. 82, Stand 18.07.2016
- 8.2.3 Maschinenaufstellungsplan
Hinweis: hier nur Deckblatt mit Hinweis auf Kapitel 8.1.4
- 8.2.4 Maßnahmen
- 8.2.4.1 Maßnahmen zur effizienten Energienutzung
- 8.2.4.2 Maßnahmen zur Anlagensicherheit
- 8.2.4.2.1. Stellungnahme Zusammenlagerung Tanklager 8
- 8.2.4.2.2. Stellungnahme Zusammenlagerung Dosierstation
- 8.2.4.3 Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten sowie Angaben zu Arbeitsräumen und Sozialeinrichtungen
Auszug Gefahrstoffkataster Tanklager 8
Auszug Gefahrstoffkataster Dosierstation
- 8.2.4.4 Maßnahmen zur Abwasservermeidung/-verminderung, Abwasserbehandlung und Abwasserbeseitigung sowie Maßnahmen zur Niederschlagswasserbehandlung und -beseitigung
- 8.2.4.5 Maßnahmen zur Abfallvermeidung/-verminderung, Abfallverwertung und Abfallbeseitigung
- 8.2.4.6 Maßnahmen zum Schutz und zur Vorsorge vor Luftverunreinigungen, Lärm, Erschütterungen, Licht und sonstigen Emissionen/Immissionen und Gefahren
- 8.2.4.7 Maßnahmen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- 8.2.4.7.1 Sachverständigenbescheinigung gem. § 7 (4) VAWS-NRW der DMT GmbH & Co. KG, Am Technologiepark 1, 45307 Essen, DMT- Bearbeitungs-Nr.: GEE2-TNS-16-115, vom 21.07.2016 bzgl. der „Errichtung und Betrieb des neuen Tanklagers TL8 für Fertigwaren und Rohstoffe inkl. der zugehörigen TKW - Be- und Entladung“
Hinweis: siehe auch 1. Ergänzung im Ordner 9.
- 8.2.4.7.2 Sachverständigenbescheinigung gemäß § 7 (4) VAWS-NRW der DMT GmbH & Co. KG, Am Technologiepark 1, 45307 Essen, DMT-Bearbeitungs-Nr.: GEE2-TNS-16-115 vom 22.07.2016, bzgl. der „Errichtung und Betrieb neue Dosieranlage für den Harzbetrieb und Fass-IBC-Abfüllung im Gebäude 82 sowie der Bereitstellungszone“,
Hinweis:
Diese Sachverständigenbescheinigung ist überholt und wird allein aus Verfahrensgründen in den Antragsordnern belassen; neue Sachverständigenbescheinigung siehe Ordner Nr. 9.
- 8.2.4.8 Darstellung der Auswahl der Werkstoffe zu den eingesetzten Stoffen/Apparateliste

- 8.2.4.9 Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung
- 8.2.4.10 Immissionsprognose
 - 8.2.4.10.1 Luftverunreinigungen einschließlich Gerüche
 - 8.2.4.10.2 Lärm
- 8.2.5 Formulare für das TL 8, Dosieranlage, Abfüllanlage und Bereitstellungszone
 - 8.2.5.1 Betriebseinheiten Formular (nachfolgend F) F2
 - 8.2.5.2 Technische Daten- Einsatzseite /Produktseite F 3 Blatt 1-2
 - 8.2.5.3 Emissionen Luft F 4 Blatt 1
 - 8.2.5.4 Emissionen Abwasser (F 4 Blatt 2)
 - 8.2.5.5 Verwertung/Beseitigung von Abfällen (F 4 Blatt 3)
 - 8.2.5.6 Quellenverzeichnis Luft (F 5)
 - 8.2.5.7 Abgasreinigung (F 6 Blatt 1)
 - 8.2.5.8 Abwasserreinigung/-behandlung (F 6 Blatt 2)
 - 8.2.5.9 Niederschlagsentwässerung (F 7)
 - 8.2.5.10 Anlagen z. Lagern flüssiger wassergefährdender Stoffe F 8.1 Blatt 1-3
 - 8.2.5.11 Anlagen zum Lagern fester wassergefährdender Stoffe (F 8.2)
 - 8.2.5.12 Anlagen zum Abfüllen/Umschlagen wassergefährdender flüssiger Stoffe (F 8.3 Blatt 1-2)
 - 8.2.5.13 Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe (HBV-Anlagen) (F 8.4)
 - 8.2.5.14 Rohrleitungen zum Transport wassergefährdender Stoffe (F 8.5 Blatt 1-2)

Ordner 3: Kocher 22, Geb. 87

- | | | | |
|---|---------|--|-----------|
| 9 | 9.1 | Bauvorlagen | 174 Blatt |
| | 9.1.1 | Antragsformulare für den baulichen Teil | |
| | 9.1.1.1 | Bauantrag | |
| | 9.1.1.2 | Baubeschreibung | |
| | 9.1.1.3 | Betriebsbeschreibung | |
| | 9.1.1.4 | Statistischer Erhebungsbogen | |
| | 9.1.2 | Lage- und Abstandsflächenplan | |
| | 9.1.3 | Genehmigungsplanung (Übersichtsplan)
Hinweis: hier nur Deckblatt, kein Plan beigefügt. | |
| | 9.1.4 | Bauzeichnung Nr. 2160091.A.5d „Harzgebäude3“, Stand 22.07.2016 | |
| | 9.1.5 | Baubeschreibung
Hinweis: hier nur Deckblatt mit Hinweis: - entfällt - | |
| | 9.1.6 | Nachweis der Standsicherheit
Hinweis: hier nur Deckblatt mit dem Hinweis „wird nachgereicht“. | |
| | 9.1.7 | Brandschutzkonzept | |
| | 9.1.7.1 | Brandschutztechnische Stellungnahme der „Werner Bauingenieure“, Projekt-Nr. 16133 vom 18.07.2016, „Brandschutztechnische Stellungnahme als Ergänzung zum Brandschutzkonzept der HST GmbH vom 23.01.2003 bzgl. „Modifikationen im Harzbetrieb HB3, Geb. 87, 88, 128“, | |
| | 9.1.7.2 | Brandschutzkonzept der „HST Hannover Sicherheitstechnik“ vom 23.01.2003, Auftrags-Nr. Hj-2002/26 | |
| | 9.2 | Anlage und Betrieb | |
| | 9.2.1 | Anlagen- und Betriebsbeschreibung Kocher 22 | |
| | 9.2.2 | Schematische Darstellung (Fließbild)
Harzbetrieb 3, R+I Fließbild Kocher 22, Stand 21.07.2016 | |
| | 9.2.3 | Maschinenaufstellungsplan
Hinweis: hier nur Deckblatt mit dem Hinweis „siehe Bauzeichnungen“. | |
| | 9.2.4 | Maßnahmen | |
| | 9.2.4.1 | Maßnahmen zur effizienten Energienutzung | |
| | 9.2.4.2 | Maßnahmen zur Anlagensicherheit | |
| | 9.2.4.3 | Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten sowie Angaben zu | |

- Arbeitsräumen und Sozialeinrichtungen
Auszug Gefahrstoffkataster Harzbetrieb
- 9.2.4.4 Maßnahmen zur Abwasservermeidung/-verminderung, Abwasserbehandlung und Abwasserbeseitigung sowie Maßnahmen zur Niederschlagswasserbehandlung und -beseitigung
- 9.2.4.5 Maßnahmen zur Abfallvermeidung/-verminderung, Abfallverwertung und Abfallbeseitigung
- 9.2.4.6 Maßnahmen zum Schutz und zur Vorsorge vor Luftverunreinigungen, Lärm, Erschütterungen, Licht und sonstigen Emissionen/Immissionen und Gefahren
- 9.2.4.7 Maßnahmen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
Sachverständigenbescheinigung gem. § 7 (4) VAWS-NRW der DMT GmbH & Co. KG, Am Technologiepark 1, 45307 Essen vom 27.07.2016, DMT-Bearbeitungs-Nr.: GG2-TNS-16-115: „Fachgutachten und Anlagenabnahmen im Werk Iserlohn-Letmathe der Hexion GmbH: Modifikationen im Harzbetrieb HB3“.
Hinweis:
Diese Sachverständigenbescheinigung ist überholt und wird allein aus Verfahrensgründen in den Antragsordnern belassen; neue Sachverständigenbescheinigung, siehe Ordner Nr. 7.
- 9.2.4.8 Darstellung der Auswahl der Werkstoffe zu den eingesetzten Stoffen/Apparateliste
- 9.2.4.9 Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung
- 9.2.4.10 Immissionsprognose
- 9.2.4.10.1 Luftverunreinigungen einschließlich Gerüche
- 9.2.4.10.2 Lärm
- 9.2.5 Formulare Kocher 22
- 9.2.5.1 Betriebseinheiten (Formular 2 / F 2)
- 9.2.5.2 Technische Daten – Einsatzseite / Produktseite (F 3 Blatt 1 – 2)
- 9.2.5.3 Emissionen Luft (F 4 Blatt 1)
- 9.2.5.4 Emissionen Abwasser (F 4 Blatt 2)
- 9.2.5.5 Verwertung/Beseitigung von Abfällen (F 4 Blatt 3)
- 9.2.5.6 Quellenverzeichnis Luft (F 5)
- 9.2.5.7 Abgasreinigung (F 6 Blatt 1)
- 9.2.5.8 Abwasserreinigung/-behandlung (F 6 Blatt 2)
- 9.2.5.9 Niederschlagsentwässerung (F 7)
- 9.2.5.10 Anlagen z. Lagern flüssiger wassergefährdender Stoffe (F 8.1 Blatt 1-3)
- 9.2.5.11 Anlagen zum Lagern fester wassergefährdender Stoffe (F 8.2)
- 9.2.5.12 Anlagen zum Abfüllen/Umschlagen wassergefährdender flüssiger Stoffe (F 8.3 Blatt 1-2)
- 9.2.5.13 Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe (HBV-Anlagen) (F 8.4)
- 9.2.5.14 Rohrleitungen z. Transport wassergefährdender Stoffe (F 8.5 Blatt 1-2)

Ordner 4: TA Luft / Antrag auf Indirekteinleitergenehmigung

- | | | | |
|----|----------|--|-----------|
| 10 | 10.1 | Bauvorlagen, entfällt
Hinweis: Nur Deckblatt. | 195 Blatt |
| | 10.2 | Anlage und Betrieb | |
| | 10.2.1 | Anlagen- und Betriebsbeschreibung | |
| | 10.2.1.1 | Feuerungsanlage zur Prozessdampfgewinnung (Kessel 3) und Dampfkessel (Kessel 2) | |
| | 10.2.1.2 | TA Luft Abluftkonzept | |
| | 10.2.1.3 | Gutachten zur Verbrennung organischer Reststoffe in der Feuerungsanlage zur Prozessdampfgewinnung von Prof. Dr. Carlowitz vom 03.06.1996 | |
| | 10.2.1.4 | Festlegung des Grenzwertes Gesamtstaub | |
| | 10.2.2 | Schematische Darstellung (Fließbild) | |
| | 10.2.2.1 | Grundfließbild zum Überblick über die Einbindung von Feuer- | |

- rungsanlage zur Prozessdampfgewinnung in die Produktionsbetrieb:
- „Übersicht Kesselanlagen 1 u. 2 und Feuerungsanlage zur Prozessdampferzeugung“, Stand 06.10.2016
- 10.2.2.2 Feuerungsanlage zur Prozessdampfverbrennung (Kessel 3). R+I Schema Feuerungsanlage Dampferzeug, Betriebseinheit 3100, Stand 06.10.2016
- 10.2.2.3 Dampfkesselanlage (Kessel 2):
Zeichnung 15-043 „ Stand 06.10.2016 Feuerungsanlage „Heizöl S + Gas mit Abluftverbrennung“
Hinweis: Heizöl wird nicht eingesetzt.
- 10.2.2.4 TA Luft
- 10.2.2.4.1 Schema Abluft Projekt Domino:
Zeichnung 15-043.P+ID.16 „Konzeptstudie, R+I Fließbild Schema Abluft Domino, Stand 09.09.2016
- 10.2.2.4.2 Zeichnung 15.043-LY.4 Konzeptstudie Domino, Rohrleitungsverläufe Abluftsystem, Stand 09.09.2016
- 10.2.2.4.3 Tanklager 3, R+I Fließbild BE 700-Geb.84, Stand 15.10.2014
Tanklager 3 Teil 2, BE 700-Geb.84, Stand 06.10.2016
- 10.2.3 Maschinenaufstellungsplan
Hinweis: hier nur Deckblatt mit dem Hinweis „entfällt“.
- 10.2.4 Maßnahmen
- 10.2.4.1 Maßnahmen zur effizienten Energienutzung
- 10.2.4.2 Maßnahmen zur Anlagensicherheit
- 10.2.4.3 Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten sowie Angaben zu Arbeitsräumen und Sozialeinrichtungen
- 10.2.4.4 Maßnahmen zur Abwasservermeidung/-verminderung, Abwasserbehandlung und Abwasserbeseitigung sowie Maßnahmen zur Niederschlagswasserbehandlung und -beseitigung
Antrag auf Indirekteinleitergenehmigung Dampferzeugung Kessel 1-3
- 10.2.4.5 Maßnahmen zur Abfallvermeidung/-verminderung, Abfallverwertung und Abfallbeseitigung
- 10.2.4.6 Maßnahmen zum Schutz und zur Vorsorge vor Luftverunreinigungen, Lärm, Erschütterungen, Licht und sonstigen Emissionen/Immissionen und Gefahren
- 10.2.4.7 Maßnahmen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- 10.2.4.8 Darstellung der Auswahl der Werkstoffe zu den eingesetzten Stoffen/Apparateliste
- 10.2.4.9 Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung
- 10.2.4.10 Immissionsprognose
- 10.2.4.10.1 Luftverunreinigungen einschließlich Gerüche
- 10.2.4.10.2 Lärm
- 10.2.5 Formulare
- 10.2.5.1 Betriebseinheiten (Formular 2 / F 2)
- 10.2.5.2 Technische Daten – Einsatzseite / Produktseite (F 3 Blatt 1 – 2)
- 10.2.5.3 Emissionen Luft (F 4 Blatt 1)
- 10.2.5.4 Emissionen Abwasser (F 4 Blatt 2)
- 10.2.5.5 Verwertung/Beseitigung von Abfällen (F 4 Blatt 3)
- 10.2.5.6 Quellenverzeichnis Luft (F 5)
- 10.2.5.7 Abgasreinigung (F 6 Blatt 1)
- 10.2.5.8 Abwasserreinigung/-behandlung (F 6 Blatt 2)
- 10.2.5.9 Niederschlagsentwässerung (F 7)
- 10.2.5.10 Anlagen z. Lagern flüssiger wassergefährdender Stoffe (F 8.1 Blatt 1-3)
- 10.2.5.10 VAWS Anlagenprüfungen
- 10.2.5.10.1 VAWS Prüfbericht Tanklager 3
- 10.2.5.10.2 VAWS Prüfbericht Phenolextraktionsanlage und Kocher 9
- 10.2.5.10.3 VAWS Prüfbericht Regenklär- und Löschwasserrückhaltebecken B1 (Geb. 136)

Ordner 5:**Tanklager 4 / 7**

11	11.1	Bauvorlagen, entfällt Hinweis: Nur Deckblatt.	155 Blatt
	11.2	Anlage und Betrieb	
	11.2.1	Anlagen- und Betriebsbeschreibung	
	11.2.1.1	Tanklager 4	
	11.2.1.2	Tanklager 7	
	11.2.2	Schematische Darstellung (Fließbild)	
	11.2.2.1	R+I Fließbild Tanklager 4, Stand 09.09.2016	
	11.2.2.2	R+I Fließbild Tanklager 5, Stand 29.07.2016	
	11.2.2.3	R+I Fließbild Tanklager 7, T101 bis T103, Stand 29.07.2016	
	11.2.2.3	R+I Fließbild Tanklager 7, T111 bis T 117, Stand 29.07.2016	
	11.2.3	Maschinenaufstellungsplan Hinweis: hier nur Deckblatt mit dem Hinweis „entfällt“.	
	11.2.4	Maßnahmen	
	11.2.4.1	Maßnahmen zur effizienten Energienutzung	
	11.2.4.2	Maßnahmen zur Anlagensicherheit	
	11.2.4.2.1	Tanklager 4	
	11.2.4.2.1.1	Brandschutztechnische Stellungnahme der „Werner Bauingenieure“, Projekt 16392, Stand 18.07.2016, „Nutzungsänderung im Bereich Tanklager TL4 und der zugehörigen TKW-Be- und Entladung TKW4 (Gebäude 133)	
	11.2.4.2.2	Tanklager 7	
	11.2.4.2.2.1	Brandschutztechnische Stellungnahme der „Werner Bauingenieure“, Projekt 16345, Stand 18.07.2016, Nutzungsänderung im Bereich Tanklager TL7 (Gebäude 144), Errichtung einer neuen TKW-Entladung (Gebäude 181), Errichtung eines neuen Schaummittelbehälters (Gebäude 112)	
	11.2.4.3	Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten sowie Angaben zu Arbeitsräumen und Sozialeinrichtungen	
	11.2.4.3.1	Auszug Gefahrstoffkataster Tanklager TL4	
	11.2.4.3.2	Auszug Gefahrstoffkataster Tanklager TL7	
	11.2.4.4	Maßnahmen zur Abwasservermeidung/-verminderung, Abwasserbehandlung und Abwasserbeseitigung sowie Maßnahmen zur Niederschlagswasserbehandlung und -beseitigung	
	11.2.4.5	Maßnahmen zur Abfallvermeidung/-verminderung, Abfallverwertung und Abfallbeseitigung	
	11.2.4.6	Maßnahmen zum Schutz und zur Vorsorge vor Luftverunreinigungen, Lärm, Erschütterungen, Licht und sonstigen Emissionen/Immissionen und Gefahren	
	11.2.4.7	Maßnahmen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	
	11.2.4.7.1	Sachverständigenbescheinigung gem. § 7 (4) VAwS-NRW der DMT GmbH & Co. KG, Am Technologiepark 1, 45307 Essen vom 22.09.2016, DMT-Bearbeitungs-Nr.: GG2-TNS-16-115: „Fachgutachten und Anlagenabnahmen im Werk Iserlohn-Letmathe der Hexion GmbH: Nutzungsänderung Tanklager TL4 inkl. der zugehörigen TKW-BE- und Entladung TKW4“	
	11.2.4.7.2	Sachverständigenbescheinigung gem. § 7 (4) VAwS-NRW der DMT GmbH & Co. KG, Am Technologiepark 1, 45307 Essen vom 26.08.2016, DMT-Bearbeitungs-Nr.: GG2-TNS-16-115: „Fachgutachten und Anlagenabnahmen im Werk Iserlohn-Letmathe der Hexion GmbH: Nutzungsänderung Tanklager TL7, Errichtung und Betrieb der neuen TKW-Entladung für Formalin, Errichtung und Betrieb des neuen Schaummittelbehälters für den Werkteil Süd“.	
	11.2.4.7.3	VAwS Prüfbericht Tanklager TL 4, TÜV Nord, Prüfdatum 08.08.2016 u. 16.08.2016	
	11.2.4.7.4	VAwS Prüfbericht Tanklager TL 5, TÜV Nord, Prüfdatum 10.09.2014 und 30.09.2014	
	11.2.4.7.5	VAwS Prüfbericht Tanklager TL 7, TÜV Nord, Prüfdatum	

- 12.04.2016, 08.08.2016 u. 16.08.2016
- 11.2.4.8 Darstellung der Auswahl der Werkstoffe zu den eingesetzten Stoffen/Apparateliste
 - 11.2.4.9 Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung
 - 11.2.4.10 Immissionsprognose
 - 11.2.4.10.1 Luftverunreinigungen einschließlich Gerüche
 - 11.2.4.10.2 Lärm
 - 11.2.5 Formulare Tanklager 4/7
 - 11.2.5.1 Betriebseinheiten (Formular 2 / F 2)
 - 11.2.5.2 Technische Daten – Einsatzseite / Produktseite (F 3 Blatt 1 – 2)
 - 11.2.5.3 Emissionen Luft (F 4 Blatt 1)
 - 11.2.5.4 Emissionen Abwasser (F 4 Blatt 2)
 - 11.2.5.5 Verwertung/Beseitigung von Abfällen (F 4 Blatt 3)
 - 11.2.5.6 Quellenverzeichnis Luft (F 5)
 - 11.2.5.7 Abgasreinigung (F 6 Blatt 1)
 - 11.2.5.8 Abwasserreinigung/-behandlung (F 6 Blatt 2)
 - 11.2.5.9 Niederschlagsentwässerung (F 7)
 - 11.2.5.10 Anlagen zum Lagern flüssiger wassergefährdender Stoffe (F 8.1 Blatt 1-3)
 - 11.2.5.11 Anlagen zum Lagern fester wassergefährdender Stoffe (F 8.2)
 - 11.2.5.12 Anlagen zum Abfüllen/Umschlagen wassergefährdender flüssiger Stoffe (F 8.3 Blatt 1-2)
 - 11.2.5.13 Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe (HBV-Anlagen) (F 8.4)
 - 11.2.5.14 Rohrleitungen zum Transport wassergefährdender Stoffe (F 8.5 Blatt 1-2)

Ordner 6:

12 12.1

Harzbetrieb Kapitel 12.1

Bauvorlagen Catchmenttanks

247 Blatt

- 12.1.1 Antragsformulare für den baulichen Teil
- 12.1.1.1 Bauantrag
- 12.1.1.2 Baubeschreibung
- 12.1.1.3 Betriebsbeschreibung
- 12.1.1.4 Statistischer Erhebungsbogen
- 12.1.2 Lage- und Abstandsflächenplan, Stand 26.09.2016
- 12.1.3 Genehmigungsplanung, Ansichten, Grundriss Dachebene, Stand 29.09.2016
- 12.1.4 Bauzeichnungen
 - Zeichnung 2160091.A.4.e, Layout Harzgebäude2, 19.09.2016
 - Zeichnung 2160091.A.5.h, Layout Harzgebäude3, 16.09.2016
- 12.1.5 Baubeschreibung
- 12.1.6 Hinweis auf Deckblatt „entfällt“
- 12.1.7 Nachweis der Standsicherheit
- 12.1.7.1 Hinweis: hier nur Deckblatt mit dem Hinweis „wird nachgereicht“.
- 12.1.7.2 Brandschutzkonzepte HB2 und HB3
 - ~~Ergänzungs-E-Mail vom 11.11.2016 bzgl. der Durchflussmöglichkeiten von evtl. anfallendem Löschwasser in die Keller des HB2 und HB3: überholt, siehe Kapitel 25~~
- 12.1.7.1 Brandschutz HB2
- 12.1.7.1.1 Brandschutzgutachten der HST Hannover Sicherheitstechnik Hj-2002/51 vom 05.02.2003 „Bakelite AG, Betriebsbereich „HBII“, Gennaer Straße 2-4, 58642 Iserlohn-Letmathe: Bewertung nach Abschnitt 7 der IndBauRL mit Berechnung nach DIN 18230 und Erstellung eines Brandschutzkonzeptes“
- 12.1.7.1.2 Brandschutztechnische Stellungnahme vom 15.07.2016 der Werner Bauing. als Ergänzung zum Brandschutzkonzept der HST vom 05.02.2003: „Modifikationen im Harzbetrieb HB2, Geb. 46, 49, 137“
- 12.1.7.2 Brandschutz HB3
- 12.1.7.2.1 Brandschutzgutachten der HST Hannover Sicherheitstechnik Hj-2002/26 vom 23.01.2003 „Bakelite AG, Betriebsbereich „HBIII“, Gennaer Straße 2-4, 58642 Iserlohn-Letmathe: Bewertung nach

- 12.1.7.2.2 Abschnitt 7 der IndBauRL mit Berechnung nach DIN 18230 und Erstellung eines Brandschutzkonzeptes
Brandschutztechnische Stellungnahme vom 18.07.2016 der Werner Bauing. als Ergänzung zum Brandschutzkonzept der HST vom 23.01.2003: „Modifikationen im Harzbetrieb HB3, Geb. 87, 88, 128“
- 12.2 Anlage und Betrieb
12.2.1 Anlagen- und Betriebsbeschreibung

Ordner 7:**Harzbetrieb ab Kapitel 12.2.2**

- 12.2.2 Schematische Darstellung (Fließbilder) 173 Blatt
12.2.2.1 Fließbilder Kocher 12- bis 24
- HB2 - R+I Fließbild Kocher 12, Stand 07.10.2016
- HB2 R+I Fließbild Kocher 13, Stand 07.10.2016
- HB2 - R+I Fließbild Kocher 14, Stand 07.10.2016
- HB2 R+I Fließbild Kocher 15, Stand 07.10.2016
- HB2 - R+I Fließbild Kocher 16, Stand 07.10.2016
- HB2 R+I Fließbild Kocher 17, Stand 07.10.2016
- HB2 - R+I Fließbild Kocher 18, Stand 07.10.2016
- HB2 R+I Fließbild Kocher 19, Stand 07.10.2016
- HB3 - R+I Fließbild Kocher 20, Stand 07.10.2016
- HB3 R+I Fließbild Kocher 21, Stand 07.10.2016
- HB3 - R+I Fließbild Kocher 22, Stand 07.10.2016
- HB3 R+I Fließbild Kocher 23, Stand 10.10.2016
- HB3 R+I Fließbild Kocher 24, Stand 11.10.2016
- 12.2.2.2 Fließbilder Dosierverteiler
- R+I Fließbild Rohstoffe Dosierverteiler Harzbetriebe, Teil1 Nr. 15-043.P+ID.7, Stand 21.07.2016
- R+I Fließbild Rohstoffe Dosierverteiler Harzbetriebe, Teil2 Nr. 15-043.P+ID.3, Stand 21.07.2016
- R+I Fließbild Rohstoffe Dosierverteiler Harzbetriebe, Teil2 Nr. 15-043.P+ID.3, Stand 06.10.2016
- R+I Fließbild Rohstoffe Dosierverteiler Harzbetriebe, Teil1 und Dosierung Waschlauge und Waschaceton, Nr. 15-043.P+ID.7, Stand 05.10.2016
- 12.2.2.3 R+I Fließbild Säureverteiler, Stand 18.07.2016
12.2.2.4 Fließbilder Filterlinien HB2 und HB3
- R+I Fließbild Nr. 4088 Filter-Halle HB2, Stand 30.09.2016
- R+I Fließbild Nr. 4089 Filterstationen HB3, Stand 29.09.2016
- 12.2.2.5 Fließbilder Molchleitungen
- Zeichnung DPA-016003R03, Molchleitung 1 - TL9, Stand 19.08.2016
- Zeichnung DPA-016004R03, Molchleitung 2 – TL8, Stand 19.08.2016
- Zeichnung DPA-016005R03, Molchleitung 3 – TL8, Stand 19.08.2016
- Zeichnung DPA-016006R01, Molchleitung TKW – TL8, Stand 19.08.2016
- 12.2.2.6 Fließbild Kocherflutung: Zeichnung 15-043-P+ID-01-Flutung, PF-Standard Flutung, Stand 20.07.2016
12.2.2.7 Fließbilder Vakuumpumpen HB2 und HB3:
- Zeichnung Nr. 3473, Harzbetrieb 2 Abfüllung und Energieversorgung, Stand 27.09.2016
- Zeichnung Nr. 0-3486-A, Harzbetrieb III, BE 300, Geb. 87, R+ I Fließbild Vakuum, Stand 27.09.2016
- 12.2.2.8 Fließbild Harnstoffdosierung: „Geroldinger“, Harnstoff-Handling, RB10Z1j, Stand 21.09.2016
12.2.2.9 Fließbild Feststoffdosierung: Zeichnung Nr. 4090, Feststoffhandling HB2/3, Stand 07.10.2016
12.2.3 Maschinenaufstellungsplan

- Hinweis: hier nur Deckblatt mit dem Hinweis „vgl. Anlage 12.1.4 Bauzeichnungen“.
- 12.2.4 Maßnahmen
 - 12.2.4.1 Maßnahmen zur effizienten Energienutzung
 - 12.2.4.2 Maßnahmen zur Anlagensicherheit
 - 12.2.4.2.1 Ex-Schutzdokument Harzbetrieb
Hinweis: hier nur Deckblatt.
 - 12.2.4.2.2 ZÜS-Prüfbericht Harzbetrieb
Hinweis: hier nur Deckblatt.
 - 12.2.4.3 Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten sowie Angaben zu Arbeitsräumen und Sozialeinrichtungen
 - 12.2.4.4 Maßnahmen zur Abwasservermeidung/-verminderung, Abwasserbehandlung und Abwasserbeseitigung sowie Maßnahmen zur Niederschlagswasserbehandlung und -beseitigung
 - 12.2.4.5 Maßnahmen zur Abfallvermeidung/-verminderung, Abfallverwertung und Abfallbeseitigung
 - 12.2.4.6 Maßnahmen zum Schutz und zur Vorsorge vor Luftverunreinigungen, Lärm, Erschütterungen, Licht und sonstigen Emissionen/Immissionen und Gefahren
 - 12.2.4.7 Maßnahmen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
 - 12.2.4.7.1 Sachverständigenbescheinigung gem. § 7 (4) VAWS-NRW der DMT GmbH & Co. KG, Am Technologiepark 1, 45307 Essen vom 06.10.2016, DMT-Bearbeitungs-Nr.: GG2-TNS-16-115: „Fachgutachten und Anlagenabnahmen im Werk Iserlohn-Letmathe der Hexion GmbH: Modifikationen im Harzbetrieb HB2“
 - 12.2.4.7.2 Sachverständigenbescheinigung gem. § 7 (4) VAWS-NRW der DMT GmbH & Co. KG, Am Technologiepark 1, 45307 Essen vom 06.10.2016, DMT-Bearbeitungs-Nr.: GG2-TNS-16-115: „Fachgutachten und Anlagenabnahmen im Werk Iserlohn-Letmathe der Hexion GmbH: Modifikationen im Harzbetrieb HB3“.
 - 12.2.4.8 Darstellung der Auswahl der Werkstoffe zu den eingesetzten Stoffen/Apparateliste
 - 12.2.4.9 Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung
 - 12.2.4.10 Immissionsprognose
 - 12.2.4.10.1 Luftverunreinigungen einschließlich Gerüche
 - 12.2.4.10.2 Lärm
 - 12.2.4.10.3 Bereinigtes Emissionsquellenkataster Harzbetrieb
- Zeichnung Emissionsquellenplan Betrieb: Energiebetrieb / HB,
Stand 08.11.2016
Anmerkung: überholt, siehe Nebenbestimmung Nr. 2.1.5.2.
 - 12.2.5 Formulare
 - 12.2.5.1 Betriebseinheiten (Formular 2 / F 2)
 - 12.2.5.2 Technische Daten – Einsatzseite / Produktseite (F 3 Blatt 1 – 2)
 - 12.2.5.3 Emissionen Luft (F 4 Blatt 1)
 - 12.2.5.4 Emissionen Abwasser (F 4 Blatt 2)
 - 12.2.5.5 Verwertung/Beseitigung von Abfällen (F 4 Blatt 3)
 - 12.2.5.6 Quellenverzeichnis Luft (F 5)
 - 12.2.5.7 Abgasreinigung (F 6 Blatt 1)
 - 12.2.5.8 Abwasserreinigung/-behandlung (F 6 Blatt 2)
 - 12.2.5.9 Niederschlagsentwässerung (F 7)
Hinweisblatt, dass statt der Formulare 8.3 bis 8.5 aktuelle VAWS-Prüfberichte beigelegt werden.
 - 12.2.5.10 VAWS – Prüfberichte
 - 12.2.5.10.1 VAWS Prüfbericht Harzbetrieb HB2, TÜV Nord, Prüfdatum 30.08.2016
 - 12.2.5.10.2 VAWS Prüfbericht Harzbetrieb HB3, TÜV Nord, Prüfdatum 16.08.2016
 - 12.2.5.10.3 VAWS Prüfbericht Tanklager TL 1, TÜV Nord, Prüfdatum 21.08.2015 bis 26.11.2015
 - 12.2.5.10.4 VAWS Prüfbericht Gebindelager Fertigwaren Geb. 111, TÜV Nord, Prüfdatum 02.05.2016
 - 12.2.5.10.5 VAWS Prüfbericht Fass- und Gebindelager Geb. 122, TÜV Nord,

12.2.5.10.6 Prüfdatum 02.05.2016
Gefahrstofflager, Werkteil Süd, Geb. 170, TÜV Nord, Prüfdatum
03.12.2015

Ordner 8: Utilities (Stickstofftank, Rohrbrücke, Kälte, Harnstoffsilo)

13	13.	Bauvorlagen	158 Blatt
	13.1	<u>Bauantrag Stickstofftank</u>	
	13.1.1	Antragsformulare für den baulichen Teil	
	13.1.1.1	Bauantrag	
	13.1.1.2	Baubeschreibung	
	13.1.1.3	Betriebsbeschreibung	
	13.1.1.4	Statistischer Erhebungsbogen	
	13.1.1.5	Ergänzungsunterlagen für Bauantrag für vakuumisolierte Stickstoff - Speicherbehälter /Kaltvergaser	
	13.1.2	Lage- und Abstandsflächenplan, Stand 09.09.2016	
	13.1.3	Genehmigungsplanung, Stickstoffsilo Übersichtsplan, Stand 14.09.2016	
	13.1.4	Bauzeichnung 4089-240-A, Genehmigungsplanung Stickstoffsilo, Grundriss, Ansichten und Schnitte, 14.09.2016	
	13.1.5	Baubeschreibung Hinweis auf Deckblatt „entfällt“	
	13.1.6	Nachweis der Standsicherheit Hinweis: hier nur Deckblatt mit dem Hinweis „wird nachgereicht“.	
	13.2	<u>Bauantrag Rohrbrücke und Kälteanlagen</u>	
	13.2.1	Antragsformulare für den baulichen Teil	
	13.2.1.1	Bauantrag	
	13.2.1.2	Baubeschreibung	
	13.2.1.3	Betriebsbeschreibung	
	13.2.1.4	Statistischer Erhebungsbogen	
	13.2.1.5	Plan der Firma ONI –Wärmetrafo GmbH, Abmessungen Kälteanlage, 14,6 MW	
	13.2.2	Lage- und Abstandsflächenplan, nicht beigefügt	
	13.2.3	Genehmigungsplanung, Rohrbrücke und Kühlzellen Grundriss Laufebene 1, Stand 28.10.2016	
	13.2.4	Bauzeichnung 4089-260-B, Genehmigungsplanung Rohrbrücke und Kühlzellen, Ansichten und Schnitte, 28.10.2016	
	13.2.5	Baubeschreibung Hinweis auf Deckblatt „entfällt“	
	13.2.6	Nachweis der Standsicherheit Hinweis: hier nur Deckblatt mit dem Hinweis „wird nachgereicht“.	
	13.3	<u>Bauantrag Harnstoffsilo</u>	
	13.3.1	Antragsformulare für den baulichen Teil	
	13.3.1.1	Bauantrag	
	13.3.1.2	Baubeschreibung	
	13.3.1.3	Betriebsbeschreibung	
	13.3.1.4	Statistischer Erhebungsbogen	
	13.3.2	Lage- und Abstandsflächenplan, Stand 14.07.2016	
	13.3.3	Genehmigungsplanung 4089-220-B, Harnstoffsilo Übersichtsplan Stand 18.07.2016	
	13.3.4	Bauzeichnung 4089-220-B, Genehmigungsplanung Harnstoffsilo, Grundriss, Ansichten und Schnitte, 18.07.2016	
	13.3.5	Baubeschreibung Hinweis auf Deckblatt „entfällt“	
	13.3.6	Nachweis der Standsicherheit Hinweis: hier nur Deckblatt mit dem Hinweis „wird nachgereicht“.	
	13.4	Anlage und Betrieb	
	13.4.1	Anlagen- und Betriebsbeschreibung Stickstoff und Kälteanlage, Rohrbrücke, Harnstoffsilo	
	13.4.2	Schematische Darstellungen (Fließbilder)	

- 13.4.2.1 R+I Fließbild Kühlwasserkreislauf gesamt, Kühlwasserverteilung Energiebetrieb, Nr. 0-4017, Stand 31.08.2016
- 13.4.2.2 Fließbild Kaltwasseranlagen und Kaltwasserverteilung, Stand 29.08.2016
- 13.4.2.3 Plan Harnstoff-Handling, „Geroldinger“,RB10Z1j Stand 21.09.2016
- 13.4.2.4 Rohrbrücken
- Übersichtsplan Neue Rohrhaupttrasse Nördliches Gelände, Auftrag 16-422, Blatt U1, Stand 19.08.2016
 - Plan Rohrbrücke 1, Zeichnungs-Nr. 207.1.A, 27.10.2016
 - Plan Rohrbrücke 2, Zeichnungs-Nr. 207.1.A, 27.10.2016
 - Plan Rohrbrücke 3, Zeichnungs-Nr. 207.1.A, 27.10.2016
 - Plan Rohrbrücke 4, Zeichnungs-Nr. 207.1.A, 27.10.2016
- 13.4.3 Maschinenaufstellungsplan
Hinweis: Deckblatt mit dem Hinweis „siehe Bauzeichnungen“.
- Plan „Konzeptstudie DOMINO, Aufstellung Utilities, 31.08.2016
- 13.4.4 Maßnahmen
- 13.4.4.1 Maßnahmen zur effizienten Energienutzung
- 13.4.4.2 Maßnahmen zur Anlagensicherheit
- 13.4.4.3 Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten sowie Angaben zu Arbeitsräumen und Sozialeinrichtungen
- 13.4.4.4 Maßnahmen zur Abwasservermeidung/-verminderung, Abwasserbehandlung und Abwasserbeseitigung sowie Maßnahmen zur Niederschlagswasserbehandlung und -beseitigung
- 13.4.4.5 Maßnahmen zur Abfallvermeidung/-verminderung, Abfallverwertung und Abfallbeseitigung
- 13.4.4.6 Maßnahmen zum Schutz und zur Vorsorge vor Luftverunreinigungen, Lärm, Erschütterungen, Licht und sonstigen Emissionen/Immissionen und Gefahren
- 13.4.4.7 Maßnahmen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- 13.4.4.8 Darstellung der Auswahl der Werkstoffe zu den eingesetzten Stoffen/Apparateliste
- 13.4.4.9 Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung
- 13.4.4.10 Immissionsprognose
- 13.4.4.10.1 Luftverunreinigungen einschließlich Gerüche
- 13.4.4.10.2 Lärm
- 13.4.5 Formulare Utilities
- 13.4.5.1 Betriebseinheiten (Formular 2 / F 2)
- 13.4.5.2 Technische Daten – Einsatzseite / Produktseite (F 3 Blatt 1 – 2)
- 13.4.5.3 Emissionen Luft (F 4 Blatt 1)
- 13.4.5.4 Emissionen Abwasser (F 4 Blatt 2)
- 13.4.5.5 Verwertung/Beseitigung von Abfällen (F 4 Blatt 3)
- 13.4.5.6 Quellenverzeichnis Luft (F 5)
- 13.4.5.7 Abgasreinigung (F 6 Blatt 1)
- 13.4.5.8 Abwasserreinigung/-behandlung (F 6 Blatt 2)
- 13.4.5.9 Niederschlagsentwässerung (F 7)
- 13.4.5.10 Anlagen zum Lagern flüssiger wassergefährdender Stoffe (F 8.1 Blatt 1-3)
- 13.4.5.11 Anlagen zum Lagern fester wassergefährdender Stoffe (F 8.2)
- 13.4.5.12 Anlagen zum Abfüllen/Umschlagen wassergefährdender flüssiger Stoffe (F 8.3 Blatt 1-2)
- 13.4.5.13 Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe (HBV-Anlagen) (F 8.4)
- 13.4.5.14 Rohrleitungen zum Transport wassergefährdender Stoffe (F 8.5 Blatt 1-2)

Ordner 9:

14 14.
14.1

Nachtragsordner

Nachträge / Änderungen etc.
Inhaltsverzeichnis des Nachtragsordners

41 Blatt

	14.2	Antragsformular 1 inkl. Auflistung Genehmigungsbestand	
	14.3	Nachtrag zum Formular 1, Anhang Nr. 3.10; hier: Korrigierte Aufschlüsselung der Gesamtkosten	
	14.4	Formular 2 „Gliederung der Anlagen in Betriebseinheiten“	
	14.5	Formular 3, „Technische Daten“	
	14.6	Formular 4, „Betriebsablauf und Emissionen - Luft“	
	14.7	Formular 4, „Betriebsablauf und Emissionen – Abwasser“	
	14.8	Formular 4, „Verwertung / Beseitigung von Abfällen“	
	14.9	Formular 5, „Quellenverzeichnis“	
	14.10	Formular 6, „Abgasreinigung“	
	14.11	Formular 6, „Abwasserreinigung/-behandlung“	
	14.12	Formular 7, „Niederschlagsentwässerung“	
15	15.	Kurzbeschreibung	21 Blatt
16	16.	Einkonzentrierte bzw. sonstige Anträge	6 Blatt
	16.1	Antrag gem. § 8a BImSchG	
	16.2	Antrag gemäß § 18 BetrSichV	
	16.3	Antrag auf Aussetzung von Festsetzungen zur wiederkehrenden Emissionsmessung	
17	17.1	Schreiben der DMT GmbH & Co. KG vom 05.10.2016 mit einer „Stellungnahme zum erforderlichen Untersuchungsumfang (im Ausgangszustandsbericht) für die geplanten Umbaumaßnahmen gemäß Genehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG i. v. m § 8a BImSchG, Anträge vom 30.05.2016 und 05.08.2016	6 Blatt
	17.2	Schreiben der DMT GmbH & Co. KG vom 22.12.2016 bzgl. Hexion, 1. Fortschreibung zum Ausgangszustandsbericht (AZB, Phasen 1 und 2).	
18.	18.	Pläne	2 Blatt
	18.1	Werklageplan Gesamtes Werk, Stand 16.12.2016	
	18.2	Plangrundlage Maßstab 1:1000, Az. 160493, Stand 04.11.2016	
19.	19.	Verkehrskonzept	2 Blatt
20.	20.	Änderungen in der Planung für das Tanklager 8 (Geb. 185) und die Dosieranlage (Geb. 82):	132 Blatt
	20.1	Lageplan 1:500, „ Errichtung eines Tanklager mit Nebenräumen, TKW-Befüllstelle und Abfüllhalle, Stand 31.08.2016	
	20.2	Vorblatt Erste Fortführung Brandschutzkonzept TL8 und Dosierstation 1. Fortführung Projekt-Nr. 16 134 (16 309) des Brandschutzkonzeptes der Werner Bauingenieure, Stand 13.09.2016 mit Austauschseite 30/31 vom 02.12.2016 bzgl. der „Errichtung Tankla-	

		ger TL8 mit Nebenräumen und TKW- Befüllstelle und Errichtung Dosierstation HB2/3 mit Bereitstellungsfäche“, des Büros „Werner Bauingenieure“, Menden als <u>Ersatz</u> für die Brandschutzkonzepte 16134 vom 23.06.2016 und 16309 vom 11.07.2016	
20.3		Sicherheitsbericht Modul 8 Tanklager 8 , Stand 20.12.2016	
20.4		VAwS-Thematik	
20.4.1		Vorblatt „Erste Fortführung des VAwS-Gutachtens vom 22.09.2016	
20.4.2		Sachverständigenbescheinigung gemäß §7(4) VAwS-NRW der DMT GmbH & Co. KG, Am Technologiepark 1, 45307 Essen vom 22.09.2016, DMT-Bearbeitungs-Nr.: GEE2-TNS-16-115, bzgl. der „Errichtung und Betrieb neue Dosieranlage für den Harzbetrieb und Fass-IBC-Abfüllung im Gebäude 82 sowie der Bereitstellungszone“	
20.4.3		Sachverständigenbescheinigung gemäß §7(4) VAwS-NRW der DMT GmbH & Co. KG, Am Technologiepark 1, 45307 Essen vom 01.12.2016, bzgl. der „Errichtung und Betrieb des neuen Tanklagers TL8 für Fertigwaren und Rohstoffe inkl. der zugehörigen TKW - Be- und Entladung“, hier: „1. Ergänzung“	
21	21.	Nachweis der Standsicherheit Kocher 22: Prüfbericht Nr. 2016/1459 IBG Güldenpfennig – Ingenieursozietät, Dipl.-Ing. Wilfried Kunze M.Engl., vom 11.11.2016, Geb. 87 – Umbau Kocher 22 im HBIII... Bescheinigung nach §12 abs. 1SV-VO über die Prüfung der Standsicherheit	3 Blatt
22	22.	Nachtrag vom 28.02.2017: ZÜS-Prüfberichte gemäß § 18(3) BetrSichV der DEKRA EXAM GmbH:	57 Blatt
	22.1	16.02.2017: ZÜS-Prüfbericht Tanklager 8 mit Füllstelle, Geb. 82	
	22.2	20.01.2017: ZÜS-Prüfbericht für die Tanks T51 bis T54 des Tanklagers 4 und der zugehörigen Abtankstation	
	22.3	06.02.2017: ZÜS-Prüfbericht für die Tanks T116 und T117 des Tanklagers 7	
	22.4	26.01.2017: ZÜS-Prüfbericht für die Dosier- und Abfüllanlage	
23	23.	Nachtrag vom 17.02.2017, E- Mail Stellungnahme der DMT GmbH & Co. KG, Am Technologiepark 1, 45307 Essen zu den neu verwendeten Roh- und Hilfsstoffen in Bezug auf die Grundsatzanforderungen nach § 3 VAwS-NRW	2 Blatt
24	24.	Nachtrag vom 22.02.2017 Gefahrstoffkataster inkl. weiterem USB-Stick mit Sicherheitsdatenblättern	7 Blatt
25	25.	Nachtrag vom 12.04.2017 DMT GmbH & Co. KG, Am Technologiepark 1, 45307 Essen: Fachgutachten und Prüfung der Anlagen nach § 12 VAwS-NRW auf dem Werkstandort der Hexion GmbH in Iserlohn - Letmathe, hier: „Ordnungsrechtliche Vorprüfung der Ausführungsplanungen auf Optimierung der Ableitung von Produktleckagen und Löschwasser aus den Produktionsgebäuden HB2 und HB3 in die zugehörigen Kellergeschosse als ausgewiesene sekundäre Barrieren“, mit Vorprüfungs-Prüfberichte nach VAwS für - Produkt- und Löschwasserableitung in den Keller HB3 - Produkt- und Löschwasserableitung in den Keller HB2.	3 Blatt

26	26.	03.08.2017: Nachtrag: Antrag auf Erweiterung der Betriebszeiten für das Tanklager 9	1 Blatt
27	27.	Schreiben der DMT GmbH & Co. KG vom 30.11.2016 mit einer Stellungnahme „Hexion, Ausgangszustandsbericht (AZB), Phasen 1 und 2 sowie Empfehlungen zur weiteren Vorgehensweise für den Bereich des Tanklager 1“	2 Blatt
28	28.	Nachtrag vom 03.02.2017: „Änderungen der Ausführungsplanung“: TÜV Nord Prüfberichte nach VAWS: a) TKW-Verladung TKW 8 b) Auffangraum Tanklager TL8 c) Dosieranlage und Fass-/IBC-Abfüllung	3 Blatt
29	29.	Nachtrag vom 21.08.2017: TÜV Nord Prüfberichte nach AwSV vom 15.08.2017: Beschichtung des Kellerbodens HB2, Geb. 49 sowie des ehemaligen Vakuumpumpen-Raumes inkl. Aufkantungen.	1 Blatt
30	30.	Fachgutachten des Herrn Prof. Dr.-Ing. Otto Carlowitz, Institut für Umweltwissenschaften, TU Clausthal vom 28.09.2017 „Gutachterliche Stellungnahme zur Emissionssituation für die geplante neue AVN 0001 „Feuerungsanlage zur Prozessdampfgewinnung inkl. Dampfkesselanlage“ der Firma Hexion GmbH, Iserlohn“	16 Blatt
31	31.	Nachtrag vom 09.12.2016 Übersicht bzgl. der Erlaubnisse nach BetrSichV	2 blatt

Ordner 10: Ergänzende Boden- und Grundwassererkundungen Tanklager 1

32	32.	DMT GmbH & Co. KG, Am Technologiepark 1, 45307 Essen: Gutachten: „Gelände der Hexion GmbH in Iserlohn-Letmathe - Ergänzende Boden- und Grundwassererkundungen Tanklager 1“, Bearbeitungs-Nr. 11700-2015-116, Stand 09.03.2017. Das Gutachten besteht aus 28 Seiten, 7 Anlagen und 3 Anhängen.	241Blatt
----	-----	---	----------

Ordner Nr. 11

33	33.	DMT GmbH & Co. KG, Am Technologiepark 1, 45307 Essen: Gutachten: „Gelände der Hexion GmbH in Iserlohn-Letmathe – 1- Fortschreibung zum AZB Hexion“, Bearbeitungs-Nr. 11700-2015-116, Stand 18.05.2017. Das Gutachten besteht aus 30 Seiten, 6 Anlagen und 5 Anhängen.	225 Blatt
----	-----	---	-----------

VI. Begründung

Anlass des Vorhabens

Die Antragstellerin betreibt in 58642 Iserlohn -Letmathe, Gennaer Str. 2-4, die von dieser Änderung betroffene BImSchG – Anlage:

- Anlage 0001: **„Harzbetriebe“**, mit AVN's (Anlagenteilen) / BE's (Betriebseinheiten).

Hierbei handelt es sich um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage, für deren Errichtung und Betrieb und wesentliche Änderungen in der Vergangenheit Genehmigungen nach den Bestimmungen des Bundes - Immissionsschutzgesetzes erforderlich waren und erteilt wurden.

Antragseingang und Antragsgegenstand

Am Standort in Iserlohn-Letmathe werden im Rahmen des "Domino-Projektes" zahlreiche Änderungen im gesamten Betriebsbereich nach Störfall-Verordnung geplant.

Der sog. „DOMINO-Antrag“ vom 05.08.2016, eingegangen am 05.08.2016 und zuletzt ergänzt durch Nachtrag vom 28.09.2017 bezweckt die Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung der „Harzbetriebe“ mit allen Anlagenteilen und Betriebseinheiten in dem im Genehmigungstenor aufgezeigten Umfang und wurde aufgrund seiner Komplexität in verschiedenen Modulen eingereicht.

Insbesondere der allgemeine Antragsteil mit z. B. Kurzbeschreibung, Umweltverträglichkeitsbetrachtung etc. war bereits am 05.08.2016 eingegangen.

Im Wesentlichen werden für die BImSchG – Anlage „Harzbetriebe“ mit Ihren Anlagenteilen und Betriebseinheiten eine Vielzahl von Maßnahmen, incl. einer Kapazitätserhöhung, durchgeführt:

- Ist- Darstellung der unveränderten Herstellung von Phenolharzen (Novolake und Resole) mit Modifikationen und Produktpaletten-Erweiterung sowie neues Produktionsverfahren für NIAX-Harze,
- neue Rohstoffe mit Festschreibung einer eingeschränkten Vielstoffbestimmung,
- Kocher 22alt Abbau und Ersatz durch größeren Kocher 22neu,
- Änderungen an anderen Kocheranlagen,
- genehmigungsrechtlicher Umsetzung von bisher gemäß § 15 (1) BImSchG angezeigten (teilweise befristeten) Maßnahmen,
- Rückbau von versch. Aggregaten,
- Automatisierung/Modifikation der / des Heiz- und Kühlprozesse, Vakuums, Filtration,
- Reinigungsprozesses, Rohstoffdosierung (z. B. Dosieranlage etc.), Rohstoffverteilung und Reinigungsmittelverteilung,
- Errichtung und Betrieb einer Bereitstellungsfläche, von Gebinde-Abfüllanlagen auch für Schmelzen, Wärmeschränke,
- Errichtung und Betrieb eines neuen Harnstoff-Handlings,
- Erweiterungen im Produktions-Schutzkonzept (Änderungen PF Standard) und damit Errichtung und Betrieb zusätzlicher Sicherheitseinrichtungen, wie z. B. Catchment-Tanks,

- Einbeziehung der bestehenden Nicht-BImSchG Anlage N010 „Dampfkesselanlage“ in das bestehende BImSchG - Anlagenteil „Feuerungsanlage zur Prozessdampfgewinnung“ zur neuen „Feuerungsanlage zur Prozessdampfgewinnung incl. Dampfkesselanlage“,
- Nutzung dieser Feuerungsanlage zum Mitverbrennen von Tankatmung, Verdrängungsluft, Prozesswasser, fl. Reststoffen,
- TA Luft Sanierung mit Festsetzung aktueller Grenzwerte für alle Quellen und Messverpflichtungen. (Dem Antrag auf wiederkehrende Messverpflichtungen an einigen Quellen zu verzichten kann teilweise nicht gefolgt werden, siehe Begründung weiter unten.)
- Änderungen an bestehenden Tanklagern 1, 3, 4, 5, 7, inkl. der TKW-Plätze, Stilllegung Tanklager 2
- Änderungen an weiteren Anlagenteilen,
- Errichtung und Betrieb Tanklager 8 mit Be- und Entladeplatz TKW-Platz8,
- Errichtung und Betrieb verbindender Rohrbrücken, Rohrleitungen,
- Errichtung und Betrieb von Versorgungs- und Entsorgungsanlagen, Molchanlagen sowie sonstigen Infrastruktur – und Sicherheitseinrichtungen,
- neben der Kapazitätserhöhung Festlegung weiterer Rahmenbedingungen, wie z. B. Betriebszeiten etc.

Anmerkung:

Die Änderung des Schichtmodells bedarf keiner Genehmigung nach BImSchG und findet deshalb keinen Eingang in diese Genehmigung.

Einstufung 4. BImSchV:

Seit einer Änderung der 4. BImSchV im Januar 2017 werden u. a. Stoffarten / Gemische der Gefahrenklasse „Akute Toxizität, Gefahrenkategorie 1 und 2“, abhängig von den Lagermengen, den Nummern 9.3.2.30 / Nr. 9.3.1.30 sowie den Nummern 9.3.2.29 / 9.3.1.29 der Anhänge 1+2 der 4. BImSchV zugeordnet.

Dabei handelt es sich bei den Nummern 9.3.2.29 / 9.3.1.29 um die spezielleren / spezifischeren Nummern bei Lageranlagen ab 2 Tonnen Lagergut an akut toxischen Stoffen / Gemischen der Kategorien 1 oder 2.

Im bestehenden Tanklager 7, hier Tank T102 und Tank T103, mit jeweils max. 250 m³ wird der Einsatzstoff Formalin 45% gelagert.

Diese beiden Formalintanks verfügen über geltende Änderungsgenehmigungen nach BImSchG:

- Bescheid vom 25.07.1991, Az. 55.8851.5.1-G 29/90 (u. a. Tanklager 7 mit einem Formalintank)
- Bescheid vom 19.12.2000, Az. 42.084/00/0401K1 – Kre/Ks – (weiterer Formalintank im Tanklager 7).

Formaldehyd wird zurzeit u. a. in die Gefahrenklasse Akut toxisch, Gefahrenkategorie 2 eingestuft.

Mit der oben erläuterten Neufassung der 4. BImSchV sind akut toxische Stoffe, Kategorie 1 und 2 ab 20 t der Nr. 9.3.1.29 der Anhänge 1+2 zur 4. BImSchV zuzuordnen.

Damit ist das Tanklager 7 nunmehr, allein aufgrund der Änderung der 4. BImSchV und ohne Änderung in der Menge der Formalin – Lagerung, der spezifischeren Nummer 9.3.1.29 der Anhänge 1+2 zur 4. BImSchV zuzuordnen und wird zu einer eigenständigen AVN:

AVN 0002 „Tanklager Nr. 7“: Nr. 9.3.1.29 („G“), Anhang 1 und 2 zur 4. BImSchV.
Aufgrund dieser Genehmigung ist eine eigenständige § 67 (2) BImSchG – Anzeige
für diese AVN nicht erforderlich.

Im Tanklager 7 werden weitere Einsatzstoffe gelagert, die z. B. über eine Einstufung in die Gefahrenklasse Akut toxisch, Gefahrenkategorie 3 verfügen, siehe Nr. 1.1.4 des Genehmigungsumfanges „eingeschränkte Vielstoffbestimmung“, bzw. weitere Regelungen im Genehmigungsumfang sowie die mitgeltenden Antragsunterlagen.
Ohne die spezifischere Einstufung in die Nr. 9.3.1.29 wäre das Tanklager 7 damit weiterhin in Nr. 9.3.1.30 der Anhänge 1+2 der 4. BImSchV; einzustufen.

Die weiteren Tanklager der früheren AVN 0002 werden der früheren AVN 0005 „VAwS-Flächen“ zugeordnet und bilden zusammen die geänderte AVN 0005 „Tanklager Nr. 1, 3, 4, 5 mit TKW-Plätzen sowie weitere VAwS –Lagerflächen“.
An der Einstufung in die Nr. 9.3.1.30 der Anhänge 1+2 der 4. BImSchV für diese AVN ändert sich hierbei nichts.

Aufgrund der o. g. Änderungen der 4. BImSchV in Stoffe und Stoffarten mit Gefahrenklassen und Kategorien nach Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und einer teilweisen anderen Zuordnung zu Lageranlagen sowie der hier geänderten Anlage setzt sich die BImSchG – Anlage „Harzbetriebe“ mit ihren Anlagenteilen (AVN's) und Betriebseinheiten (BE's) demnach wie folgt zusammen:

BImSchG – Anlage – Nr. 0001: Harzbetriebe

Nr. 4.1.8 des Anhang 1 zur 4. BImSchV

- | | |
|----------|--|
| AVN 0001 | Feuerungsanlage zur Prozessdampfgewinnung incl. Dampfkesselanlage
Nr. 1.2.4, Anhang 1 zur 4. BImSchV |
| AVN 0002 | Tanklager Nr. 7
Nr. 9.3.1.29, Anhänge 1+2 zur 4. BImSchV |
| AVN 0003 | Zentrales Gefahrstofflager
Nr. 9.3.1.30, Anhänge 1+2 zur 4. BImSchV |
| AVN 0004 | Phenolextraktionsanlage
Nr. 4.8, Anhang 1 zur 4. BImSchV |
| AVN 0005 | Tanklager Nr. 1, 3, 4, 5 mit TKW-Plätzen sowie weitere
VAwS –Lagerflächen
Nr. 9.3.1.30, Anhänge 1+2 zur 4. BImSchV |
| AVN 0006 | Tanklager 9 (TL 9) mit TKW-Beladungsplatz (TKW-Platz 9)
Betriebseinheit (zurzeit im Genehmigungsverfahren 53-Do-29/16) |
| AVN 0007 | Tanklager 8 mit Be- und Entladeplatz TKW-Platz 8
(neu, zukünftig Geb. 185)
Nr. 9.3.2.30, Anhänge 1+2 zur 4. BImSchV. |

Die Anlage Nr. 0001 „Harzbetriebe“ gehört zu den unter

- Nr. 4.1.8 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV), genannten Anlagen zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische, biochemische oder biologische Umwandlung in industriell-

lem Umfang,..., hier zur Herstellung von Kunststoffen (Kunstharzen, Polymeren, Chemiefasern, Fasern auf Zellstoffbasis)“.

Als Verfahrensart wird im Anhang 1 der 4. BImSchV ein Genehmigungsverfahren gemäß § 10 BImSchG (ggf. mit Öffentlichkeitsbeteiligung) vorgegeben [G+E].

Das zur BImSchG – Anlage zugehörige Anlagenteil AVN 0001 „Prozessdampfgewinnung incl. Dampfkesselanlage“ gehört zu den unter

- Nr. 1.2.4 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV genannten Anlagen, die der Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbinenanlage, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich zugehöriger Dampfkessel, ausgenommen Verbrennungsmotoranlagen für Bohranlagen und Notstromaggregate, durch den Einsatz von anderen als in Nummer 1.2.1 oder 1.2.3 des Anhangs 1 der 4. BImSchV genannten festen oder flüssigen Brennstoffen mit einer Feuerungswärmeleistung von 100 Kilowatt bis weniger als 50 Megawatt dienen.

Als Verfahrensart wird im Anhang 1 der 4. BImSchV ein Genehmigungsverfahren gemäß § 19 BImSchG (ohne Öffentlichkeitsbeteiligung) vorgegeben [V].

Das zur BImSchG – Anlage zugehörige Anlagenteil AVN 0002 „Tanklager Nr. 7“ gehört zu den unter

- Nr. 9.3.1.29 („G“) der Anhänge 1+2 zur 4. BImSchV genannten Anlagen, die der Lagerung von...
in der Stoffliste zu Nummer 9.3 (Anhang 2) genannten Stoffen dienen, mit einer Lagerkapazität von den in Spalte 4 der Stoffliste (Anhang 2) ausgewiesenen Mengen oder mehr; hier Stoffe oder Gemische, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 in die Gefahrenklasse „akute Toxizität“ Kategorien 1 oder 2 einzustufen sind von 20 Tonnen oder mehr.

Die zur BImSchG – Anlage zugehörigen Anlagenteile

- AVN 0003 „Zentrales Gefahrstofflager“ und
- AVN 0005 „Tanklager Nr. 1, 3, 4, 5 mit TKW-Plätzen sowie weitere VAWS –Lagerflächen“

gehören jeweils zu den unter

- Nr. 9.3.1.30.1 („G“) der Anhänge 1+2 zur 4. BImSchV genannten Anlagen, die der Lagerung von...
in der Stoffliste zu Nummer 9.3 (Anhang 2) genannten Stoffen dienen, mit einer Lagerkapazität von den in Spalte 4 der Stoffliste (Anhang 2) ausgewiesenen Mengen oder mehr; hier Stoffe oder Gemische, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 in die Gefahrenklassen „akute Toxizität“ Kategorien 1, 2 oder 3, „spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition)“ Kategorie 1 „spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition)“ Kategorie 1, „explosive Stoffe, Gemische und Erzeugnisse mit Explosivstoff“, „selbstersetzliche Stoffe und Gemische“, „organische Peroxide“, „oxidierende Gase“, „oxidierende Flüssigkeiten“ oder „oxidierende Feststoffe“ einzustufen sind, ausgenommen Stoffe oder Gemische, die in die Gefahrenklasse „explosive Stoffe, Gemische und Erzeugnisse mit Explosivstoff“, Unterklasse 1.6, „selbstersetzliche Stoffe und Gemische“, Typ G, oder „organische Peroxide“, Typ G, einzustufen sind von 200t oder mehr.

Das zur BImSchG –Anlage zugehörige Anlagenteil AVN 0004 „Phenolextraktionsanlage“ gehört zu den unter

- Nr. 4.8 („V“) des Anhang 1 zur 4. BImSchV genannten Anlagen zum Destillieren von flüchtigen organischen Verbindungen, die bei einer Temperatur von 293,15 Kelvin einen Dampfdruck von mindestens 0,01 Kilopascal haben, mit einer Durchsatzkapazität von 1 Tonne oder mehr je Stunde.

Das zur BImSchG – Anlage zugehörige Anlagenteil AVN 0006 „Tanklager 9 (TL 9) mit TKW-Beladungsplatz (TKW-Platz 9)“ ist für sich allein genommen nicht genehmigungsbedürftig nach BImSchG, da es für sich genommen keiner Nummer der 4. BImSchV zugeordnet werden kann.

Es handelt sich jedoch um eine notwendige Nebeneinrichtung der Harzbetriebe (Betriebseinheit), die dem Genehmigungserfordernis der BImSchG - Anlage „Harzbetriebe“ unterliegt.

Das mit dieser Änderungsgenehmigung eingeführte, zur BImSchG – Anlage zugehörige, Anlagenteil (AVN) AVN 0007 „Tanklager 8 mit Be- und Entladeplatz TKW-Platz 8“, (neu, zukünftig Geb. 185), gehört zu den unter

- Nr. **9.3.2.30.1** („V“), Anhänge 1 + 2 der 4. BImSchV genannten Anlagen, die der Lagerung von...
in der Stoffliste zu Nummer 9.3 (Anhang 2) genannten Stoffen dienen, mit einer Lagerkapazität von den in Spalte 3 der Stoffliste (Anhang 2) bis weniger als den in Spalte 4 der Anlage ausgewiesenen Mengen; hier Stoffe oder Gemische, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 in die Gefahrenklassen „akute Toxizität“ Kategorien 1, 2 oder 3, „spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition)“ Kategorie 1 „spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition)“ Kategorie 1, „explosive Stoffe, Gemische und Erzeugnisse mit Explosivstoff“, „selbstersetzliche Stoffe und Gemische“, „organische Peroxide“, „oxidierende Gase“, „oxidierende Flüssigkeiten“ oder „oxidierende Feststoffe“ einzustufen sind, ausgenommen Stoffe oder Gemische, die in die Gefahrenklasse „explosive Stoffe, Gemische und Erzeugnisse mit Explosivstoff“, Unterklasse 1.6, „selbstersetzliche Stoffe und Gemische“, Typ G, oder „organische Peroxide“, Typ G, einzustufen sind, von 10 t bis weniger als 200 t an Stoffen oder Gemischen.

Insgesamt werden die Lager-Mengenschwellen der Nr. 9.2.1 und 9.2.2 des Anhanges 1 der 4. BImSchV für entzündbare Stoffe nicht überschritten.

Störfall-Verordnung

Die BImSchG-Anlage „Harzbetriebe“ mit allen Anlagenteilen und Betriebseinheiten ist bereits vor Erteilung dieser Genehmigung Bestandteil eines Betriebsbereiches (Obere Kategorie mit erweiterten Pflichten) nach Störfall-Verordnung [12. BImSchV].

Die Anlage unterliegt demnach den unmittelbar geltenden Bestimmungen der Seveso III-Richtlinie (Richtlinie 2012/18/EU vom 04.07.2012) sowie der 12. BImSchV.

Bereits im Vorfeld der Antragstellung wurde für das gesamte DOMINO-Projekt eine Prüfung bzgl. Artikel 15 der o. g. Richtlinie auf der Grundlage einer Projektbeschreibung sowie einer gutachterlichen Aussage des Sachverständigen bzgl. des angemessenen Abstands (Gutachten TÜV Nord, März 2016, SEIS – E.20160216.142446) durchge-

führt. Diese Prüfung hat ergeben, dass eine Öffentlichkeitsbeteiligung im Verfahren aufgrund der SEVESO-III –Richtlinie nicht erforderlich ist.

Mit Änderung des BImSchG vom 07.12.2016 wurde der § 16a BImSchG („Störfallrelevante Änderung genehmigungsbedürftiger Anlagen“) eingeführt. Demnach handelt es sich um meine störfallrechtliche Änderung u. a. auch, wenn mit den geplanten Änderungen eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

In diesem Fall ist gemäß § 19 Abs. 4 ein Verfahren gemäß § 10 mit Ausnahme von Abs. 4, Nr. 3 und Absatz 6 durchzuführen (Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung ohne Erörterungstermin).

Es werden Lagerkapazitäten sowie deutlich die Produktionskapazität erhöht.

Aufgrund des bereits weit fortgeschrittenen Verfahrens und der erfolgten Prüfung hinsichtlich des angemessenen Sicherheitsabstandes wurde dieses Verfahren jedoch aufgrund einer Einzelfallentscheidung noch nach altem Recht ohne Öffentlichkeitsbeteiligung (siehe jedoch Veröffentlichung des Ergebnisses der Umweltverträglichkeits-Vorprüfung) durchgeführt.

Insbesondere bleibt auch festzuhalten, dass die im Genehmigungsumfang unter Nr. 1.1.4 aufgeführte Vielstoffbestimmung lediglich die bisher bereits genehmigte Stoffpalette (Stoffgruppen / Gemische / Produkte) zur Herstellung der Phenolharze (Novolake und Resole) in Gefahrenklassen und Gefahrenkategorien konkretisiert.

Die neuen Nix - Harze sind den Phenolharzen zuzurechnen und die insgesamt neu eingesetzten Stoffe

- können bereits genehmigten Stoffarten / Gemischen zugeordnet werden,
- sind nicht im Anhang zur 12. BImSchV aufgelistet oder ihnen ist aufgrund ihrer Stoffeigenschaften kein relevantes Gefahrenpotential bei luftgetragener Ausbreitung zuzuweisen,
- oder sie stellen keine neuen Stoffarten nach Anhang I der 12. BImSchV dar.

Auch die zwischenzeitlichen Planungsänderungen ändern nichts an der Gesamt - Beurteilung.

Umweltverträglichkeitsprüfung / Vorprüfung nach UVPG

Die Anlagenart der BImSchG - Anlage „Harzbetriebe“ gehört zu den in der Anlage 1, Nr. 4.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG -, aufgelisteten Anlagen zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische Umwandlung im industriellen Umfang, ausgenommen integrierte chemische Anlagen nach Nummer 4.1, Anlagen nach Nummer 10.1 und Anlagen zur Erzeugung oder Spaltung von Kernbrennstoffen oder zur Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe nach Nummer 11.1.

Das, zur o. g. BImSchG – Anlage „Harzbetriebe“ zugehörige, Anlagenteil 0001 „Feuerungsanlage zur Prozessdampfgewinnung incl. Dampfkesselanlage“ ist den unter Nr. 1.2.4.1 der Anlage 1 des UVPG aufgeführten Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbinenanlage, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich des jeweils zugehörigen Dampfkessels, ausgenommen Verbrennungsmotoranlagen für Bohranlagen und Notstromaggregate, durch den Einsatz von anderen als in Nummer 1.2.1 oder 1.2.3

genannten festen oder flüssigen Brennstoffen mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 MW bis weniger als 50 MW zuzuordnen.

Bei den Anlagenteilen AVN 0002 „Tanklager Nr. 7“, AVN 0003 „Zentrales Gefahrstofflager“ sowie AVN 0005 „Tanklager Nr. 1, 3, 4, 5 mit TKW-Plätzen sowie weitere VAWS –Lagerflächen“ handelt es sich gemäß Nr. 9.3.2 der Anlage 1 des UVPG jeweils um ein Anlagenteil, das der Lagerung von im Anhang 2 (Stoffliste zu Nummer 9.3 Anhang 1) der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der jeweils geltenden Fassung genannten Stoffen dient [hier für „Tanklager 7“ Stoff-Nr. 29, ansonsten Stoff-Nr. 30], mit einer Lagerkapazität von den in Spalte 4 des Anhangs 2 (Stoffliste zu Nummer 9.3 Anhang 1) der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen [4. BImSchV] in der jeweils geltenden Fassung ausgewiesenen Mengen bis insgesamt weniger als 200.000t.

Bei dem hier u. a. beantragten neuen Anlagenteil AVN 0007 „Tanklager Nr. 8 mit Be- und Entladeplatz TKW-Platz 8“, handelt es sich gemäß Nr. 9.3.3 der Anlage 1 des UVPG um ein Anlagenteil, das der Lagerung von im Anhang 2 (Stoffliste zu Nummer 9.3 Anhang 1) der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der jeweils geltenden Fassung genannten Stoffen dient [hier Stoff-Nr. 30], mit einer Lagerkapazität von den in Spalte 3 bis weniger als den in Spalte 4 des Anhangs 2 (Stoffliste zu Nummer 9.3 Anhang 1) der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen [4. BImSchV] in der jeweils geltenden Fassung ausgewiesenen Mengen.

Die anderen Anlagenteile (AVN's) sind nicht in der Anlage 1 des UVPG aufgeführt.

Beim Zusammenrechnen aller max. möglichen Lagermengen wird die Mengenschwelle von 200.000t an Lagergut gemäß Stoffliste des Anhangs 2 zur Nr. 9.3 Anhang 1 der 4. BImSchV weiterhin deutlich unterschritten. Die Nr. 9.3.1 der Anlage 1 zum UVPG trifft damit in keinem Fall zu.

Des Weiteren werden auch die Lager-Mengenschwellen der Nr. 9.2.1 und 9.2.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV für entzündbare Stoffe nicht überschritten und damit treffen die Nr. 9.2 der Anlage 1 zum UVPG ebenfalls nicht zu.

Die vorhandenen Anlagentypen sind in der in der Spalte 2 der Anlage 1 des UVPG vornehmlich mit „A“ gekennzeichnet. Lediglich das neue Tanklager 8 ist als Anlagentyp mit „S“ gekennzeichnet.

Das Vorhaben fällt damit zugleich unter § 2 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit den Nr. 4.2 Spalte 2 („A“), Nr. 1.2.4.1 Spalte 2 („A“), Nr. 9.3.2 Spalte 2 („A“) und Nr. 9.3.3 Spalte 2 („S“) der Anlage 1 zum UVPG.

Für diese Anlagen ist aufgrund der in Spalte 2 enthaltenen Kennungen „A und „S“ bei einer genehmigungspflichtigen Änderung oder Erweiterung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls, incl. einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls, gemäß § 3c UVPG durchzuführen. Dabei ist durch die zuständige Genehmigungsbehörde aufgrund überschlüssiger Prüfung der Antragsunterlagen und unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 des UVPG aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 des UVPG zu berücksichtigen wären.

Die Antragstellerin hat eine Stellungnahme zu den Kriterien nach Anlage 2 des UVPG zur allgemeinen und standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls vorgelegt.

Die UVP-Vorprüfung wurde im Rahmen dieses Verfahrens durchgeführt.

Es bleibt festzuhalten, dass die geplanten Änderungen, wie z. B. Kapazitätsänderungen, Erweiterungen der Produktpalette, Änderungen in der Betriebsweise sowie bauliche Änderungen etc. (siehe ausführlicher Genehmigungsumfang) gemäß dem Stand der Sicherheitstechnik errichtet und betrieben werden sollen. Außerdem sind Sanierungsmaßnahmen, wie z. B. die Anpassung an die TA Luft 2002 und weitergehende Emissionsbegrenzungen sowie die weitere Installation von zusätzlichen Sicherheitseinrichtungen Inhalt dieses Antrages.

Daneben finden die weiteren relevanten Gesetze, Verordnungen, technischen Regelwerke etc., wie z. B. die TA Lärm, die VAWs, die BetrSichV, Anwendung. Insbesondere werden auch besondere Brandschutztechniken eingesetzt.

Die Bewertung aufgrund einer überschlägigen Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen, u. a. und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen können.

Aufgrund einer ersten Kurzbeschreibung, umfangreicher Nachfragen und Konkretisierungen (Nachträge etc.) war trotz der sog. modularen Einreichung von Antragsunterlagen eine grundsätzliche Beurteilung und Durchführung der UVP-Vorprüfung gegeben.

Das Vorhaben bedurfte daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorgaben des UVPG.

Die Feststellung, dass für das Vorhaben keine UVP durchzuführen ist, wurde gemäß § 3a Satz 2 UVPG am 22. Oktober 2016 im Amtsblatt Nr. 42/2016 für den Regierungsbezirk Arnsberg und am 21.10.2016 auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg veröffentlicht.

Auch die im weiteren Verfahrensverlauf eingereichten Module und Nachlieferungen, mit Änderungen im Genehmigungsumfang aufgrund von Detailplanungen, ändern an dieser Bewertung nichts, so dass eine erneute Feststellung und Veröffentlichung nicht erforderlich wurde.

Artenschutzprüfung:

Dem Antrag wurden Angaben zur Stufe I der Artenschutzprüfung beigelegt.

Für alle Planungen wird bereits versiegeltes Werksgelände genutzt. Die geplante Tankanlage (hier Tanklager 8) wird in der Bauhöhe etwa so hoch wie die Bestandstanks der vorhandenen Tanklager sein.

Es müssen insgesamt keine Gehölze entfernt werden. Nicht ersetzbare Biotope werden nicht beansprucht.

Insgesamt ergab die Artenschutzvorprüfung, dass keine Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden.

Auch die im weiteren Verfahrensverlauf eingereichten Module und Nachlieferungen, mit Änderungen im Genehmigungsumfang aufgrund von Detailplanungen, ändern an dieser Bewertung nichts.

FFH-RL (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) und Vogelschutzrichtlinie

Die nächstgelegenen FFH-Gebiete (z. B. Schluchtwälder im Lennetal und Hüttenbläuserschachthöhle) liegen mindestens mehrere Kilometer entfernt. Emissionen an NO_x unterschreiten den Bagatellmassenstrom der TA Luft 2002. Erhebliche Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes sind deshalb offensichtlich ausgeschlossen. Auch großräumige Beeinträchtigungen sind auszuschließen. Eine FFH-Vorprüfung gemäß VV-Habitatschutz war deshalb nicht erforderlich.

Auch die im weiteren Verfahrensverlauf eingereichten Module und Nachlieferungen, mit Änderungen im Genehmigungsumfang aufgrund von Detailplanungen, ändern an dieser Bewertung nichts.

Schutz von Biotopen / Naturschutzgebieten

Das nächstgelegene Naturschutzgebiet liegt unter 500m vom Antragsgegenstand entfernt auf dem Werksgelände.

Aufgrund der Topographie (oberhalb der Lageranlagen und Produktionsstätten gelegen) sowie der Unterschreitung des Bagatellmassenstroms für NO_x sind Auswirkungen nicht zu befürchten.

Sonstige Schutzobjekte

Denkmäler, Bodendenkmäler und archäologisch bedeutende Landschaften, die durch das Vorhaben beeinflusst werden könnten, sind nicht bekannt.

Zuständigkeit

Die Zuständigkeit der Bezirksregierung Arnsberg zur Durchführung des Genehmigungsverfahrens ergibt sich im vorliegenden Fall aus § 2 in Verbindung mit Anhang 1 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU).

Fazit – Verfahrensart:

Das beschriebene Änderungsvorhaben (Projekt „Domino“) bedarf einer Genehmigung nach § 16 BImSchG für die BImSchG – Anlage „Harzbetriebe“ inkl. aller Anlagenteile und Betriebseinheiten.

Der zugrundeliegende Antrag stammt vom 05.08.2016, eingegangen am 05.08.2016 und wurde aufgrund seiner Komplexität in Modulen eingereicht.

Am 05.08.2017 wurden die

- Ordner 1 : Antrag Allgemeiner Teil,
- Ordner 2: Tanklager 8, Dosieranlage, Abfüllanlage, Bereitstellungsfläche,
- Ordner 3: Kocher 22

eingereicht.

Weitere Module (die Ordner 4 bis 9) wurden am 22.12.2016 als Nachlieferung übersendet, wobei es sich bei dem Ordner 9 um einen sog. Nachtragsordner handelt.

Die dort enthaltene Kurzbeschreibung dokumentiert den Planungsstand zum 22.12.2016. Danach wurden weitere Nachträge, zuletzt am 28.09.2017, u. a. aufgrund fortschreitender Detailplanungen, ebenfalls in diesem Ordner hinterlegt.

Des Weiteren erfolgten als Nachlieferungen die

- Ordner 10: Ergänzende Boden- und Grundwassererkundungen Tanklager 1,
- Ordner 11: 1. Fortschreibung zum AZB Hexion.

Es werden u. a. Lagerkapazitäten sowie deutlich die Produktionskapazität erhöht. Gemäß § 16 in Verbindung mit § 10 BImSchG bedarf die wesentliche Änderung der hier vorliegenden BImSchG – Anlage mit ihren Anlagenteilen und Betriebseinheiten eines Genehmigungsverfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung und Erörterungstermin. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass insbesondere aufgrund der TA Luft 2002 - Altanlagenanierung, den zusätzlichen Sicherheitseinrichtungen, wie z. B. den sog. Catchment-Tanks, den VAWS-Sanierungen und Verbesserungen im Brandschutz, etc. gleichwohl eine Verbesserung der Emissions- Situation und der Sicherheitssituation zu erwarten ist.

Außerdem ist zu beachten, dass es sich bei der BImSchG- Anlage „Harzbetriebe“ um eine Anlagenart handelt, die nach der 4. BImSchV keine Kapazitätsgrenzen aufweist.

Die Prüfung ergab deshalb als Einzelfallentscheidung, dass von der Veröffentlichung des Vorhabens nach § 10 Abs. 3 BImSchG gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG abgesehen werden konnte, da die Antragstellerin dies beantragte und durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 1 BImSchG zu besorgen sind.

Nach § 16 Abs. 2 BImSchG ist dies insbesondere dann der Fall, wenn, wie oben erläutert und hier erkennbar ist, dass derartige Auswirkungen unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schutzmaßnahmen ausgeschlossen werden.

Auch die im weiteren Verfahrensverlauf eingereichten Module und Nachlieferungen, mit Änderungen im Genehmigungsumfang aufgrund von Detailplanungen, ändern an dieser Bewertung nichts.

Alle Maßnahmen des Domino-Projekts werden insbesondere nach dem Stand der Sicherheitstechnik und der VAWS errichtet.

Durchführung des Genehmigungsverfahrens

Das Verfahren für die Erteilung der Genehmigung ist nach der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) durchgeführt worden.

Danach wurden Zeichnungen und Beschreibungen in dem für die Erteilung der Genehmigung erforderlichen Umfang mit dem o. g. Antrag vorgelegt und zuletzt am 28.09.2017 konkretisiert bzw. ergänzt (siehe Begründungspunkt „Fazit – Verfahrensart“).

Aufgrund einer ersten Kurzbeschreibung, umfangreicher Nachfragen und Konkretisierungen (Nachträge etc.) war trotz der sog. modularen Einreichung von Antragsunterlagen eine grundsätzliche umfassende Darstellung des geplanten Genehmigungsumfanges gegeben und damit eine Beurteilung bzgl. der grundsätzlichen Genehmi-

gungsfähigkeit und der Verfahrensart möglich. Auch die Beurteilung und Durchführung der UVP-Vorprüfung war gegeben.

Brandschutzkonzepte und VAWS-Gutachten wurden ggf. angepasst. Auch eine 1. Fortschreibung des AZB liegt den Antragsunterlagen bei.

Nachlieferungen wurden den von den Veränderungen betroffenen Fachbehörden zur Verfügung gestellt. Teilweise waren mehrere Beteiligungsschreiben erforderlich.

Die Prüfung der im weiteren Verfahrensverlauf eingereichten Module und Nachlieferungen ergab, dass die Änderungen, die in den Nachlieferungen beschrieben werden, insgesamt keine wesentlichen Auswirkungen auf bereits durchgeführten Prüfungen, wie z. B. die UVP-Vorprüfung etc. haben.

Die Genehmigungsbehörde kommt auch bzgl. der v. g. Planungsänderungen im Verfahren (sog. Detailplanungen) zu dem Schluss, dass nachteilige Auswirkungen auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter hiermit nicht verbunden sind, so werden z. B. durch die geänderte Planung Rückhaltevermögen von Auffangwannen vergrößert. Auch an der Einstufung, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, ändern diese Planungsänderungen deshalb nichts – eine erneute Veröffentlichung des Ergebnisses der UVP-Vorprüfung war nicht erforderlich.

Zulassung vorzeitigen Beginn

Mit dem v. g. BImSchG –Antrag „DOMINO“ wurde die Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG für einen Teilbereich der geplanten Änderungsmaßnahmen mit den Modulen Kocher 22 und Modul Tanklager 8, Dosieranlage, Abfüllanlage, Bereitstellungsfläche beantragt. Weitere Ergänzungsunterlagen wurden nachgeliefert.

Für die im Zulassungsumfang, siehe Zulassungsbescheid **53-DO-0055/16/4.1.8-§8a-MEh vom 12.01.2017** bzgl. der Ausführung von Hoch- und Tiefbauarbeiten gem. Bauvorlagen für

- das Tanklager 8 (TL 8) mit TKW-Platz (TKW-Platz 8) und Nebenräumen,
- die Dosieranlage (Dosierstation) (incl. dreier IBC-Stationen sowie Einbaugeschoß und Einbaubühne,
- die Gebindeabfüllanlage für Fertigwaren in IBC's und Fässer,
- die Bereitstellungszone

sowie für

- den Abbau der Kocheranlage 22alt und die Errichtung der Kocheranlage 22Neu, auf dem Nordgelände als zukünftige Nebenanlagen der BImSchG–Anlage Nr. 0001 „Harzbetriebe“ aufgeführten Errichtungsmaßnahmen wurde deshalb vorab die Zulassung des vorzeitigen Baubeginns beantragt und gestattet.

Die Zulassung ist mit dieser Genehmigung gegenstandslos. Der Zulassungsumfang und insbesondere die Baugenehmigung sind in diesem Verfahren eingeschlossen.

Behördenbeteiligung sowie Beteiligung weitere sachverständiger Stellen:

Die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erfolgte durch die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 unter Beteiligung nachfolgend genannter sachverständiger Behörden und Stellen auf Grundlage der vorgelegten bzw. ergänzten Antragsunterlagen. Folgende Stellungnahmen liegen vor:

- Stadt Iserlohn als
 - Stadt
 - Untere Bauaufsichtsbehörde
 - Brandschutzdienststelle
 vom 27.02.2017
- Märkischer Kreis, als
 - Untere Bodenschutzbehörde und Abfallbehörde zuletzt vom 29.05.2017,
 - Fachdienst Gesundheitsschutz und Umweltmedizin vom 07.03.2017,
- Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Essen vom 24.10.2016,
- Landeseisenbahnverwaltung NRW vom 26.09.2016,
 Anmerkung:
 Die Landeseisenbahnverwaltung hat mit E-Mail vom 26.09.2016 ihre Nicht-zuständigkeit erklärt.
- DB-Bahn AG, hier DB Immobilien GmbH, Region West, Kompetenzteam Bau-
 recht auch für die DB Netz AG, Regionalbereich West vom 08.09.2016,
- Bezirksregierung Arnsberg

- Dezernat 52 - Bodenschutz / AZB	zuletzt vom 12.06.2017,
- Dezernat 52 - VAWS-Gruppe	zuletzt vom 30.03.2017,
- Dezernat 53 - Störfallrecht	zuletzt vom 23.05.2017,
- Dezernat 53 - Mess- und Prüfdienst	zuletzt vom 08.08.2017,
- Dezernat 54 - Industrieabwasser	zuletzt vom 19.09.2017,
- Dezernat 54 - Grundwasser (über Dez.52)	zuletzt vom 27.09.2017,
- Dezernat 55 - Arbeitsschutz	zuletzt vom 19.05.2017.

Bereits vor Abgabe des Antrages wurde das Dezernat 51 (Natur- und Landschaftsschutz) der Bezirksregierung Arnsberg von der Genehmigungsbehörde beteiligt und um eine fachtechnische Beurteilung des geplanten Vorhabens im Rahmen seiner Zuständigkeit gebeten.

Mit E-Mail vom 02.06.2016 teilte das Dezernat 51 mit, dass aus landschaftsfachlicher Sicht das gesamte Domino - Projekt keine Belange von Natur und Landschaft berührt.

Darüber hinaus wurden durch die Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 53-Do, die Belange des Immissionsschutzes und weitere umweltrechtliche Belange geprüft.

Genehmigungsvoraussetzungen

Vor der Entscheidung über den vorliegenden Antrag hatte die Genehmigungsbehörde zu überprüfen, inwieweit die sich aus § 6 BImSchG ergebenden Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt werden bzw. durch welche Nebenbestimmungen eine Gewähr für die Einhaltung dieser Voraussetzungen geboten wird.

Nach den Vorgaben des § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffent-

lich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Arbeitsschutz

Soweit Fragen des Arbeitsschutzes berührt werden, wurde im Rahmen des § 89 Abs. 2 des Betriebsverfassungsgesetzes der zuständige Betriebsrat hinzugezogen.

Das Einverständnis des Betriebsrates ist schriftlich zum Ausdruck gebracht worden. Zusätzlich haben der Werksarzt und die Fachkraft für Arbeitssicherheit den Antrag zur Kenntnis genommen.

Die Firma hat sich verpflichtet, den notwendigen Erlaubnisantrag nach BetrSichV für die geänderte AVN 0001 „Feuerungsanlage zur Prozessdampfgewinnung incl. Dampfkesselanlage“ umgehend separat zu stellen. Mittels Nebenbestimmung wird die Vorlage des Bescheides bis spätestens 01.12.2017 geregelt.

Die weiteren notwendigen Erlaubnisse nach BetrSichV für

- das Tanklager 4 nach § 18 (1) Nr. 5 BetrSichV;
 - 3 oberirdische Lagerbehälter (T51, T53, T54,) für entzündbare Flüssigkeiten, Kategorie 1 mit je 30 m³ Inhalt,
 - 1 Abfüllleinrichtung (TKW-Befüllstation),
- Tanklager 7 nach § 18 (1) Nr. 4 BetrSichV:
 - 2 oberirdische Lagerbehälter (T116,T117,) für entzündbare Flüssigkeiten Kategorie 1 mit je 30 m³ Inhalt,
- Tanklager 8, bestehend aus nach § 18 (1) Nr. 5 BetrSichV
 - 10 Lagerbehälter f(T126,T127, T131-T138) für entzündbare Flüssigkeiten, Kategorie 1 mit 50 m³ Inhalt,
 - 3 oberirdische Lagerbehälter (T128-T130) für entzündbare Flüssigkeiten, Kategorie 1 mit je 30 m³ Inhalt
 - 1 Abfüllleinrichtung (TKW-Befüllstation),
Füllstelle Harzbetrieb nach § 18 (1) Nr. 5 BetrSichV
 - 1 Abfüllleinrichtung (Dosier- und Abfüllanlage)

wurden in diesen vorliegenden Bescheid eingeschlossen.

Planungsrecht

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um ein Bauvorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 Baugesetzbuch – BauGB). Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Iserlohn ist das Betriebsgelände der Antragstellerin als gewerbliche Baufläche dargestellt.

Die Eigenart der näheren Umgebung entspricht nach der jahrzehntelangen vorhandenen Bebauung hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung einem GI – Gebiet (Industriegebiet) im Sinne der BauNVO (§ 34 (2) BauGB).

Das Vorhaben ist planungsrechtlich zulässig, da es nach der vorhandenen Bebauung unbedenklich ist und die Erschließung gesichert ist. Das Einvernehmen der Stadt ist erteilt worden.

Bauordnung/Brandschutz

Die aufgrund der Bestimmungen der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW -) erforderlichen Baugenehmigungen nach § 63 BauO NRW zur Errichtung aller baulichen Anlagen, hier

- Errichtung eines überdachten Tanklagers TL 8 inkl. Fundamente,
- TKW Be- und Entladestelle (TKW-Platz 8),
- Errichtung Dosierstation,
- Errichtung einer überdachten Bereitstellungsfläche für Container werden mit eingeschlossen.

Wie unter der Bedingung Nr. 1.1 im Kapitel III. "Bedingungen, Nebenbestimmungen und Hinweise" festgeschrieben, wird eine umfassende Neubewertung des Brandschutzes am gesamten Standort (Betriebsbereich nach 12. BImSchV) benötigt.

Dem Antrag liegen mehrere aktuelle Brandschutzkonzepte bzw. brandschutztechnische Stellungnahmen bei, die teilweise auf vorhandenen, älteren Brandschutzkonzepten basieren.

Die Situation erfordert daher zwingend eine umfassende Neubewertung des Brandschutzes am gesamten Standort (Betriebsbereich nach 12. BImSchV) auf der Basis des aktuellen Standes der Sicherheitstechnik.

Aus hiesiger, auch genehmigungsrechtlicher Sicht, ist eine einsatzbereite Werkfeuerwehr entsprechend der behördlichen Anerkennung bzw. Anordnung der Bezirksregierung Arnsberg in der jeweils gültigen Fassung unabdingbar.

Mit der Bedingung Nr. 1.1.1 wird deshalb ein modulares Brandschutzkonzept (allgemeiner Teil sowie gebäude-/ bzw. anlagenbezogene Teile) und mit der Bedingung Nr. 1.1.2 eine Werkfeuerwehr entsprechend der behördlichen Anerkennung bzw. Anordnung der Bezirksregierung Arnsberg in der jeweils gültigen Fassung festgeschrieben.

Anmerkung:

Mit Anerkennungsverfügung vom 10.08.2017 hat die Bezirksregierung Arnsberg, Az. 22.01.02.02-016/2016-001, die weitere Anerkennung der Werkfeuerwehr befristet bis zum 31. Oktober 2019 erteilt.

Die bauordnungsrechtliche und brandschutztechnische Prüfung des Vorhabens erfolgte nach den Vorgaben der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - BauO NRW.

Sachverhalte, die dem Vorhaben entgegenstehen, sind nach Prüfung durch die Fachbehörden nicht erkennbar.

Erforderliche Bedingungen, Nebenbestimmungen und Hinweise wurden formuliert.

Sonstige sachverständige Beteiligungen

Der Betriebsbereich nach Störfall-Verordnung inkl. der BImSchG- Anlage „Harzbetriebe“ wird durch eine Eisenbahnstrecke in ein Nord- und ein Südgelände unterteilt.

Es erfolgte eine Beteiligung des Eisenbahn-Bundesamtes, der Landeseisenbahnverwaltung NRW und der DB-Bahn AG, hier DB Immobilien GmbH, Region West, Kompetenzteam Baurecht auch für die DB Netz AG, Regionalbereich West.

Sachverhalte, die dem Vorhaben entgegenstehen, sind nach Prüfung durch die Fachbehörden nicht erkennbar.

Erforderliche Nebenbestimmungen und Hinweise wurden formuliert.

Weitere Umweltschutzanforderungen

Bei der Prüfung der Frage, welche Anforderungen

- zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen

sowie

- zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen

nötig sind, sind insbesondere

- die Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung -12. BImSchV),
- die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS)
- die Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV)
- die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBl. S. 503) und
- die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 24.06.2002 (GMBl. S. 511)
- die Geruchsimmisions – Richtlinie – GIRL – vom 05.11.2009 (MBI.NRW.2009 S.533)

zu berücksichtigen.

Anmerkung: siehe teilweise auch andere Unterabschnitte dieser Begründung.

Richtlinie 2010/75/EU (Industrieemissions-Richtlinie)

Bei der hier zu betrachtenden BImSchG - Anlage „Harzbetriebe“ handelt es sich um eine Tätigkeit im Sinne von Artikel 10 der EU-Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen, die im Anhang I der Richtlinie unter

- Nr. 4.1.h „Herstellung von organischen Chemikalien wie Kunststoffen (Polymeren, Chemiefasern, Fasern auf Zellstoffbasis)“, hier Harzherstellung, durch chemische oder biologische Umwandlung im industriellen Umfang

genannt ist – vgl. auch Kennung „E“ in Spalte „d“ der Nr. 4.1.8 des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Insofern sind bei der Beurteilung der Anlage und der Festlegung der Emissionsbegrenzungen die Ausführungen der nachstehenden BVT-Merkblätter (Best verfügbare Techniken) und insbesondere die eventuell zugehörigen von der EU im Rahmen von

Durchführungsbeschlüssen der Kommission veröffentlichten Schlussfolgerungen zu beachten, hier:

- BVT-Merkblatt: „Integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (IVU), Referenzdokument über die besten verfügbaren Techniken für die Polymerherstellung“ vom Oktober 2006,
- Best Available Techniques (BAT) Reference Document for Common Waste Water and Waste Gas Treatment/Management Systems in the Chemical Sector Industrial Emissions Directive 2010/75/EU, Integrated Pollution Prevention and Control von 2016,
- BVT-Merkblatt: „Integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (IVU), Referenzdokument über die Besten Verfügbaren Techniken bei industriellen Kühlsystemen“ vom Dezember 2001,
- BVT-Merkblatt: „Integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (IVU), Referenzdokument über die besten verfügbaren Techniken für Emissionen aus der Lagerung“ vom Januar 2005.

Für diese Merkblätter wurde bisher folgende Schlussfolgerung veröffentlicht:

- „Durchführungsbeschluss (EU) 2016/902 der Kommission zur Festlegung der Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für eine einheitliche Abwasser-/ Abgasbehandlung und einheitliche Abwasser-/Abgasmanagementsysteme in der Chemiebranche, vom 30.05.2016.“

Für die restlichen BVT-Merkblätter, insbesondere dem Merkblatt bzgl. der Polymerherstellung, wurden bisher keine Schlussfolgerungen veröffentlicht, so dass sich die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen und insbesondere die Emissionsbegrenzungen zur Vorsorge und zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen hier weiterhin aus den Verordnungen, Technischen Anleitungen und Richtlinien, wie z. B. der TA Luft, dem Erlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 24.02.2016 bzgl. der Anwendung der LAI Vollzugsempfehlung zur Reklassifizierung von Formaldehyd, der TA Lärm, der GIRL etc. ergeben und festgelegt werden.

Lärm/Erschütterungen

Erschütterungen sind nur in der Bauphase zu erwarten. Aufgrund der Entfernung zu schützenswerten Objekten sind keine Auswirkungen zu besorgen.

Bzgl. der zu erwartenden Geräuschentwicklungen während der Bauphase wurde bereits im Zulassungsbescheid **53-DO-0055/16/4.1.8-§8a-MEh vom 12.01.2017** eine Nebenbestimmung aufgenommen und in diesem Bescheid noch einmal verankert.

Es werden teilweise neue und jeweils für verschiedene Bereiche unterschiedliche Betriebszeiten festgelegt.

Per Nachtrag wurde den mitgeltenden Antragsunterlagen ein auf Nachforderung ergänztes Schallgutachten beigefügt: „Prognose über die zu erwartenden Geräuschemissionen und -immissionen durch zwei neue Tanklager mit LKW-Verladestellen, einem LKW - Entladeplatz für Harnstoff sowie einem geplanten LKW-Warteplatz der Hexion GmbH, Standort der Anlage: 58642 Iserlohn, Gennaer Straße 2, Planungsstand: Juli 2016; B1540102-01(2)ver05Aug2016 vom 05.08.2016, Institut für Immissionsschutz GmbH „ABK“.

Dieses Gutachten zeigt die deutliche Einhaltung der Immissionsrichtwerte an den Aufpunkten auf.

Zwischenzeitliche Planungsänderungen sowie ein noch nicht umfassendes Logistikkonzept für den gesamten Werksstandort führen dazu, dass mittels Bedingung, siehe Kapitel III.1, Nr. 1.2.1 ein umfassendes Logistikkonzept mit Schallgutachten gefordert wird, dass der Bezirksregierung Arnsberg bis zur Inbetriebnahme des TL 8 einzureichen ist.

Die außerdem erfolgte Festsetzung von Immissionsgrenzwerten gemäß TA Lärm sowie das notwendige erweiterte Schallgutachten als Nachweis der Einhaltung der Immissionswerte sowie eine Messung auf Anforderung gewährleisten, dass insgesamt keine erheblichen schädlichen Auswirkungen und Nachteile zu befürchten sind.

Luft / Gerüche

Es erfolgt für die relevanten Quellen der BImSchG – Anlage „Harzbetriebe“ eine Festlegung von Emissionsbegrenzungen und ggf. Messverpflichtungen gemäß TA Luft 2002.

Hierbei ist zu beachten, dass in der BImSchG – Anlage im relevanten Maßstab Stoffarten, wie z. B. Phenol, eingesetzt werden, die dazu führen, dass Emissionen nach Nummer 5.2.5 Klasse I (Organische Stoffe) der TA Luft 2002 zu erwarten sind.

Aufgrund der erfolgten Aufnahme in die CLP-Verordnung, Gefahrenkategorie Carc. 1.B, wird in der in Vorbereitung befindlichen neuen TA Luft, außerhalb der Wirkklassen für krebserzeugende Stoffe, unter Annahme einer Wirkschwelle, ein separater Emissionsgrenzwert für Formaldehyd festgelegt. Mit Erlass vom 24.02.2016 wurde vom MKULNV NRW die Umsetzung der entsprechenden LAI-Vollzugsempfehlung festgelegt und dementsprechend hier berücksichtigt.

Siehe außerdem Nebenbestimmung Nr. 5.2.4 mit dem bereits bestehenden generellen Emissionsminimierungsgebot.

Mit der in diesem Bescheid festgeschriebenen TA Luft - Altanlagenanierung erfolgt eine Anbindung der Prozessabluft und Objektluft aus Tanks, Reaktoren und Absaugungen an die Feuerungsanlage.

Dadurch fällt eine Vielzahl bisheriger Quellen weg.

Mit Genehmigung 53-DO-0029/16/4.1.8-MEh vom 09.06.2017 für das Tanklager 9 war die Vorlage einer gutachterlichen Stellungnahme bzgl. der Emissionssituation für die neue AVN 0001 „Feuerungsanlage zur Prozessdampfgewinnung incl. Dampfkesselanlage“ unter Berücksichtigung aller möglichen max. Betriebszustände, aller möglichen Brennstoffe / Einsatzstoffe mit ihren max. Einsatzmengen festgeschrieben worden.

Das zwischenzeitlich vorgelegte Fachgutachten des Herrn Prof. Dr.-Ing. Otto Carlowitz, Institut für Umweltwissenschaften, TU Clausthal vom 28.09.2017 wurde den hier mitgeltenden Antragsunterlagen beigelegt und in den nachfolgenden Nebenbestimmungen berücksichtigt.

Neben den Emissionsquellen der „Feuerungsanlage zur Prozessdampfgewinnung incl. Dampfkesselanlage“ werden nachfolgend auch für alle verbliebenen weiteren Quellen der BImSchG- Anlage „Harzbetriebe“ Emissionsbegrenzungen und ggf. Messverpflichtungen geregelt.

Dementsprechend werden bisherige Festsetzungen aus früheren Genehmigungen aufgehoben.

Für die Quelle 3101 „Abluft der Feuerungsanlage zur Prozessdampfgewinnung (Kessel 3)“ wurden aufgrund des Einsatzes von

- Erdgas,
- Prozesswasser und org. Reststoffen, sowie dem Einsatz und Mitverbrennung von
- Prozessabluft und Objektluft (als Sauerstoffspender) zur oxidativen Behandlung

gemäß Genehmigungsumfang Nr. 2.1

analog der Mischungsregel (TA Luft 2002, Nr. 5.4.1.2.4) Emissionswerte für

- Gesamtstaub,
 - Kohlenmonoxid,
 - Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid,
- ermittelt und festgesetzt, die den Betriebszustand mit den ungünstigsten Emissionen beinhalten.

Hierfür wurden die Emissionswerte für

- Erdgas (TA Luft 2002 Nr. 5.4.1.2.3)
- Sonstige flüssige Brennstoffe (TA Luft Nr. 5.4.1.2.2)

für die Berechnung zugrunde gelegt.

Aufgrund der Bestandsanlage sowie insbesondere dem Einsatz von Prozessabluft / Objektluft, neben dem Prozesswasser und den org. Reststoffen, wurde bei

- Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid

für die Berechnung der Emissionswert für

- Erdgas (TA Luft 2002 Nr. 5.4.1.2.3) und dem Einsatz sonstiger Gase TA Luft Nr. 5.4.1.2.3g

hilfsweise herangezogen, da die in der TA Luft genannten Emissionswerte für sonstige flüssige Einsatzstoffe (gemäß Nr. 5.4.1.2.2) hier nicht zutreffen.

Für die Quelle 3201 wurden die Emissionswerte der TA Luft 2002 für Erdgas festgelegt, da mit dieser Quelle sowohl Kessel 1 als auch Kessel 2 emittieren und lediglich Kessel 2 für den Einsatz und die Mitverbrennung von Prozessabluft und Objektluft (als Sauerstoffspender) zur oxidativen Behandlung gemäß Genehmigungsumfang Nr. 2.1.vorgesehen ist. Außerdem erhält der Kessel 2 hierzu einen neuen Brenner, der dem Stand der Technik entspricht.

Bei den Quellen

- Quelle 3102: Notkamin Prozessabluft Kessel 2 und 3 und die
- Quelle 3103: Notkamin Objektluft Kessel 2 und 3

handelt es sich um sicherheitstechnische Einrichtungen, für die keine Emissionsbegrenzungen erfolgen. Allerdings wird die max. Anzahl an Betriebsstunden, in den hierüber emittiert werden kann begrenzt und es erfolgt eine Nebenbestimmung bzgl. der ggf. notwendigen Abfahrt von Produktionsbereichen.

Insgesamt wird durch die Änderungen eine Vielzahl an Quellen wegfallen, so dass trotz der Kapazitätserhöhung deshalb von einer Reduzierung der Gesamtemissionen auszugehen ist.

Es kommt außerdem durch die Absaugung von Prozess- und Objektluft vor Ort, insbesondere auch an den Kochern, und der Weiterleitung zur Mitverbrennung in den Kessel 3 und ggf. in den Kessel 2 zu einer Verringerung von diffusen Emissionen – dies führt auch zu einer Verringerung von Geruchsemissionen.

Wie o. bereits erwähnt, werden die Tankatmung der Tanks sowie die Verdrängungsluft beim Befüllen der Tanks zumeist gefasst und über die Sammelleitung zur Mitverbrennung in die AVN 0001 „Feuerungsanlage zur Prozessdampfgewinnung incl. Dampfkesselanlage“ geleitet. Auch die Befüllung der TKW's erfolgt im geschlossenen System.

Die Nr. 5.2.6 der TA Luft 2002 wird bei Pumpen, Flanschverbindungen und Absperrorganen berücksichtigt, so dass insgesamt keine relevanten diffusen Emissionen zu erwarten sind.

Insgesamt werden Emissionswerte und Messverpflichtungen zur Vorsorge und zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen gemäß TA Luft 2002 für die relevanten Quellen der gesamten BImSchG – Anlage festgelegt.

Darüber hinaus wird auf die neue 42. BImSchV hingewiesen.

Der Antragsteller hat beantragt, die wiederkehrenden Messverpflichtungen für die Quellen:

- Emissionsquelle 302 „Förderpneumatik Kühlband 1+2, HB III (Hammermühle)“
- Emissionsquelle 303 „Kühlband 4&2/Förderpneumatik 2 Abluft“
- Emissionsquelle 304 „Abluftstrom Abwurf Kühlbänder 2+4, Kühlbandhalle/ Maschinenbesaugungsanlage“
- Emissionsquelle 305 „Abluft Filter 14, Staubsauganlage, HBIII“
- Emissionsquelle 306 „Kühlband 2 Abluft (Kühlluft)“

auszusetzen.

Dem kann nur für die Quellen 302 und 305 gefolgt werden, da hier lediglich der Parameter Gesamtstaub in nicht relevanten Mengen durch Messungen bestätigt werden konnte und auch durch die Erhöhung der Produktionskapazität von der weiteren Einhaltung der Emissionswerte auszugehen ist.

Die Quellen 303, 304, und 306 sind jedoch nach Inbetriebnahme der relevanten Anlagenänderungen einmal zu messen und sodann auf Verlangen. Ein gänzlicher Verzicht auf Messungen ist hier nicht sinnvoll, da dort ggf. vereinzelt Emissionen an relevanteren Parametern, wie z.B. organische Stoffe der Klasse I, z. B. Phenol, auftreten können.

In den Antragsunterlagen wird insgesamt dargelegt, dass weiterhin die Bagatellmassenströme nach TA Luft 2002, Nr. 4.6.1.1, Tabelle 7 (hier insbesondere die Bagatellmassenströme für Staub und NO₂) unterschritten werden.

Strahlung / Licht

Relevante Emissionen an Strahlung und Licht sind hier nicht zu besorgen.

Anlagensicherheit / Störfall-Verordnung

Wie bereits erläutert, handelt es sich bei der BImSchG-Anlage „Harzbetriebe“ mit allen Anlagenteilen und Betriebseinheiten bereits vor den hier genehmigten Änderungen um einen Bestandteil eines Betriebsbereiches (Obere Kategorie mit erweiterten Pflichten) nach Störfall-Verordnung [12. BImSchV].

Es werden mit dieser Genehmigung keine neuen Stoffarten genehmigt. Der angemessene Abstand ändert sich nicht, siehe auch vorheriges Unterkapitel Störfall-Verordnung in dieser Begründung.

Die mitgeltenden Antragsunterlagen enthalten bzgl. der notwendigen sicherheitsrelevanten Auslegung der geplanten Maßnahmen u. a. mehrere Brandschutzkonzepte, mehrere § 7(4)-VAwS-Fachgutachten, den Sicherheitsbericht für das Tanklager 8 (Modul) etc..

Es werden unverändert Phenolharze (Novolake und Resole) hergestellt. Als neue, zusätzliche Resolarten werden zukünftig Schaumharze, Mineralwollharze (MiWO), Holzdekorharze und Holzwerkstoffharze sowie außerdem NIAX-Harze hergestellt (Erweiterung der bestehenden Resol-Produktpalette).

Im Antrag wird beschrieben, dass neue Stoffe im Rahmen der Produktverlagerung Projekt Domino am Standort Letmathe eingesetzt werden. Diese neu hinzukommenden Stoffe sind allerdings keine „Störfallstoffe“ oder ihnen ist aufgrund ihrer Stoffeigenschaften kein relevantes Gefahrenpotential bei luftgetragener Ausbreitung zuzuweisen. Das Stoffkonzept wird als Rahmen festgeschrieben.

Wegen der CO₂-Entwicklung bei der Herstellung des sog. NIAX-Harzes werden im Betrieb Sauerstoff-Sensoren installiert.

Durch die geplanten Änderungen, insbesondere auch durch die Kapazitätserhöhung, die Erweiterung innerhalb der bestehenden Resolpalette, die Veränderungen in der Betriebsweise (z. B. Modernisierungen wie z.B. Automatisierung, Novolak- und Resol-Herstellung auf allen Kochern etc.), die Errichtung und den Betrieb weiterer baulicher Anlagen, wie Tanklager 8 etc. (siehe umfassenden Genehmigungsumfang) kommt es nicht zu einer anderen Einstufung des Betriebsbereiches nach Störfall-Verordnung.

Es erfolgen umfangreiche, weitergehende Maßnahmen im Bereich der Anlagensicherheit, wie z. B. die Installation weiterer Sicherheitseinrichtungen, wie z.B. die Catch-Tanks, und die Betriebsweise wird modernisiert (automatisiert), dabei wird der Stand der Sicherheitstechnik berücksichtigt.

Die nach dem aktuellen Stand der Sicherheits-Technik getroffenen Maßnahmen dienen dem Schutz und der Vorsorge.

Es werden Bedingungen (hier z. B. bzgl. Brandschutz und Werkfeuerwehr), Nebenbestimmungen und Hinweise in den Bescheid aufgenommen.

VAwS – Löschwasser-Rückhaltung

Dem Antrag liegen mehrere, teilweise ergänzte VAwS-Gutachten gemäß § 7 (4) VAwS-NRW sowie Prüfberichte bei, deren Umsetzung und Begleitung durch einen VAwS-Gutachter mittels Nebenbestimmung geregelt wird.

Bei den durchgeführten Planungsänderungen im laufenden Verfahren handelt es sich um Detailplanungen, die Ausführungen entsprechen laut ordnungsrechtlicher Vorprüfung den Ausführungsplanungen durch den TÜV Nord den Vorgaben der VAwS. So erhöhen sich z. B. Netto-Rückhaltevolumen von Auffangwannen.

Es wurden Nebenbestimmungen sowie Hinweise formuliert.

Insgesamt bleibt festzuhalten, dass aufgrund des laufenden Verfahrens und der Vorlage sämtlicher Gutachten auf Grundlage der bisherigen VAwS - NRW, die neue AwSV nicht berücksichtigt werden kann. Die Erstellung des Bescheides erfolgt demnach aufgrund der bisherigen VAwS - NRW. Es kann festgestellt werden, dass das das Vorsorge- und Schutzziel insgesamt erreicht wird.

Abwasser – Begründung zur Genehmigung nach Wasserrecht, hier Indirekteinleitergenehmigung

Die Fa. Hexion GmbH betreibt am o.g. Standort in Iserlohn eine Anlage zur Herstellung von Basiskunststoffen. Eine Nebenanlage der Produktion ist die „Feuerungsanlage zur Prozessdampfgewinnung incl. Dampfkesselanlage“ mit drei Dampfkesseln. Das Speisewasser für die Dampfkesselanlage wird in einer Teilentsalzungsanlage aufbereitet.

Das bei der Regeneration der Ionenaustauscher der Teilentsalzungsanlage und bei der Abschlämzung der Dampfkessel anfallende Abwasser wird der öffentlichen Kanalisation der Stadt Iserlohn und der Kläranlage Iserlohn-Letmathe zugeführt.

Diese Einleitung ist gem. § 58 WHG genehmigungspflichtig, da in der Abwasserverordnung (AbwV) Anforderungen an das Abwasser vor seiner Vermischung mit anderem Abwasser festgelegt sind.

Gemäß § 58 WHG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 ZustVU ist die Bezirksregierung Arnsberg für die Entscheidung über den Antrag der Fa. Hexion GmbH zuständig. Bei der Anlage der Fa. Hexion handelt es sich um eine Anlage nach Anhang I Spiegelstrich 2 in Verbindung mit Nr. 4.1.8 des Anhangs der 4. Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen -4. BImSchV-.

Mit Schreiben vom 20.12.2016 hat die Fa. Hexion GmbH im Rahmen eines Antrags auf wesentliche Änderung der Harzbetriebe gem. § 16 BImSchG einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur Einleitung von betrieblichem Abwasser aus dem o.g. Betrieb der Fa. Hexion in die Kanalisation der Stadt Iserlohn gestellt.

Für die fachtechnische Prüfung des Antrages wurde der Anhang 31 der Abwasserverordnung zugrunde gelegt.

Die o. a. Nebenbestimmungen sind notwendig, um nachteilige Wirkungen für das Wohl der Allgemeinheit zu verhüten oder auszugleichen.

In diesem Zusammenhang war sicherzustellen, dass jede vermeidbare Beeinträchtigung des öffentlichen Kanalnetzes, des Betriebs der öffentlichen Kläranlage, des Gewässers, in das die öffentliche Kläranlage einleitet, sowie des Bodens und des Grundwassers unterbleibt. Die dabei erforderliche Abwägung hat dazu geführt, dass die Genehmigung unter Aufnahme der Anforderungen und Nebenbestimmungen dieses Bescheides erteilt werden kann.

Die **Allgemeinen Anforderungen** des Anhangs 31 legen fest, welche Stoffe nicht durch den Einsatz von Betriebs- und Hilfsstoffen im Abwasser enthalten sein dürfen (organische Komplexbildner, Chrom- und Quecksilberverbindungen, Nitrit, metallorganische Verbindungen und Mercaptobenzthiazol). Durch die Dokumentation der eingesetzten Betriebs- und Hilfsstoffe im Betriebstagebuch wird diese Anforderung erfüllt.

Für den Teilstrom der **Wasseraufbereitung** des Anhangs 31 gilt ein Überwachungswert für AOX von 1 mg/l im Regenerationswasser von Ionenaustauschern. Für die Regeneration der H-Tauscher wird Salzsäure verwendet, die maßgeblich zur AOX-Konzentration im Abwasser beitragen kann. Durch Verwendung AOX-armer Salzsäure gemäß DIN EN 939 kann der AOX-Eintrag minimiert werden.

Es wurde kein Überwachungswert für Arsen festgelegt, da Arsen nur im Filtrerrückspülwasser bei Arsen-belastetem Grundwasser zu erwarten ist, wenn eine gezielte Arseneliminierung oder eine Enteisung/Entmanganung betrieben wird.

Für den Teilstrom der **Dampferzeugung** werden keine Anforderungen an das Abwasser festgelegt, da die Parameter, für die im Anhang 31 der AbwV Überwachungswerte vorgesehen sind, im Abwasser nicht zu erwarten sind.

Zink und Kupfer aus Messingteilen sind nicht zu erwarten, da Konditionierungsmittel mit Ammoniak und Natriumhydroxid zur pH-Wert-Anhebung verwendet werden. Ammoniak fördert die Bildung von Deckschichten mit hohem Korrosionswiderstand. Daher besteht keine Gefahr, dass nennenswerte Metallkonzentrationen durch Metallaustrag aus den Kesseln und Leitungen messbar sind. Auch in den Konditionierungsmitteln ist kein Zink enthalten.

Nickel und Vanadium bzw. Chrom, Cadmium und Blei sind im Abwasser nicht zu erwarten, da nicht mit Schweröl oder Kohle befeuert wird, sondern mit Erdgas.

Hydrazin wird nicht eingesetzt. Da auch keine Biozide eingesetzt werden, ist kein freies Chlor im Abwasser zu erwarten. Ein Überwachungswert für AOX wurde nicht festgelegt, da die Kondensat-Aufbereitung mittels eines Filters erfolgt, der mit Siedesalz regeneriert wird, und nicht mit Ionenaustauschern, die mit Salzsäure regeneriert würden.

Wegen der fortschreitenden abwassertechnischen Entwicklung ist die Genehmigung bis zum o. g. Datum befristet.

Abfall

Die Abfallentsorgung ist gesichert. Es wurden Nebenbestimmungen und Hinweise in die Genehmigung aufgenommen.

Bodenschutz / Grundwasser / Ausgangszustandsbericht

Da die Anlage unter die Industrieemissionsrichtlinie fällt, war zu prüfen, inwieweit in der Anlage relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden. Bei der in Rede stehenden BImSchG - Anlage handelt es sich um eine Anlage nach der Industrieemissionsrichtlinie. Die Anlage ist außerdem Bestandteil eines Betriebsbereiches nach Störfall-Verordnung.

Für das Betriebsgelände der Hexion GmbH am Standort Iserlohn-Letmathe gibt es bereits einen AZB „Gelände der Hexion GmbH in Iserlohn-Letmathe, Ausgangszustandsbericht „Industrieemissionsrichtlinie (IE-RL)“, Projektphase I, „Relevanzprüfung, beprobungslose Erstbewertung zur Boden- und Grundwassersituation und Untersuchungskonzept“ und Projektphase II „Untersuchungen und Abschlussbewertung“ des Ingenieurbüros DMT GmbH & Co. KG, Am Technologiepark 1, 45307 Essen vom 24.03.2017, DMT-Bearbeitungs-Nr.: 11700-2015-116 (siehe Genehmigungsbescheid 53-DO-0029/16/4.1.8-MEh vom 09.06.2017).

In dem diesem Bescheid zugrundeliegenden Änderungsverfahren wurde dieser AZB fortgeschrieben: DMT GmbH & Co. KG, Am Technologiepark 1, 45307 Essen: Gutachten: „Gelände der Hexion GmbH in Iserlohn-Letmathe – 1- Fortschreibung zum AZB Hexion“, Bearbeitungs-Nr. 11700-2015-116, Stand 18.05.2017.

Gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG wurde dieser Bericht über den derzeitigen Zustand des Bodens und des Grundwassers im gesamten Gelände der Hexion GmbH in Iserlohn –Letmathe (Ausgangszustandsbericht [AZB]) vorgelegt, da in der Anlage relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden und eine Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers durch diese relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist.

Mit diesem fortgeschriebenen Bericht wird der derzeitige Zustand beschrieben. Er dient als Grundlage für die Ausgestaltung der zukünftigen Pflicht des Anlagenbetreibers, das Anlagengrundstück nach Betriebseinstellung in den Ausgangszustand zurück zu versetzen.

Mit dem Bericht der DMT GmbH & Co. KG, Am Technologiepark 1, 45307 Essen „Gelände der Hexion GmbH in Iserlohn-Letmathe – 1.- Fortschreibung zum AZB Hexion“, Bearbeitungs-Nr. 11700-2015-116, Stand 18.05.2017, dessen Vollständigkeit im Zusammenhang mit dem o. g. AZB und den hier gemachten Nebenbestimmungen durch das Dezernat 52 -Bodenschutz- am 12.06.2017 bestätigt wurde, wird der derzeitige Zustand beschrieben und mit dem hier vorliegenden Bescheid festgestellt.

In diesem Zusammenhang wurden auch Nebenbestimmungen zum Boden- und Grundwasserschutz formuliert – vgl. § 21 Absatz 2a der 9. BImSchV, wonach der Genehmigungsbescheid für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie u. a. Auflagen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers sowie Maßnahmen zur Überwachung von Boden und Grundwasser in Bezug auf die verwendeten, freigesetzten oder erzeugten relevanten gefährlichen Stoffe enthalten muss.

Die technischen Schutzmaßnahmen sowie die in regelmäßigen Zeitabständen erforderlichen Überprüfungen durch einen VAWS-Sachverständigen gewährleisten neben dem Gewässerschutz u. a. auch den vorsorgenden Bodenschutz.

Darüber hinaus ist durch das vorgeschriebene Boden- und Grundwassermonitoring eine ausreichende Überwachung des Bodens und des Grundwassers hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten und freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe, sichergestellt.

Im Rahmen der AZB-Untersuchung wurde im Bereich des Tanklager 1 eine Grundwasserverunreinigung festgestellt. Aufgrund der deutlich erhöhten Schadstoffkonzentrationen im Grundwasser bestand / besteht im Rahmen der Gefahrenabwehr weiterer Aufklärungs- / Untersuchungsbedarf sowie ggf. Maßnahmenbedarf.

Aus Sicht der Unteren Bodenschutzbehörde stellt die Grundwasserverunreinigung und eventuell dessen mögliche hydrologische Sanierung/Sicherung, in Übereinstimmung mit dem Gutachter und nachzeitigem Kenntnisstand, die Genehmigungsfähigkeit der Anlage in dem Bereich jedoch grundsätzlich nicht in Frage.

Da mit dem Zulassungsbescheid der Bau der notwendigen Rohrbrücken und damit verbunden der Bau einer neuen, zusätzlichen, Betondecke als Fundamentierung deckungsgleich über die Bodenplatte der ehemaligen Tankwanne des Tanklagers TL 1 zugelassen wurde, wurde mit der Firma ein Detailuntersuchungskonzept (mindestens Rammkernsondierungen) vor der Versiegelung des Tanklagerbereichs 1 sowie die Umsetzung der sich hieraus ergebenden Maßnahmen in Abstimmung mit den zuständigen Behörden vereinbart.

In dem hier vorliegenden Bescheid werden mit Bedingung Nr. 1.3 im Kapitel III. "Bedingungen, Nebenbestimmungen und Hinweise" die Detailuntersuchungen mit Grundwasser-Monitoring und die Durchführung der sich hieraus ergebenden Maßnahmen festgeschrieben.

Insbesondere sind die Empfehlungen zur weiteren Vorgehensweise (Kapitel 6.2) des Gutachtens „Gelände der Hexion GmbH in Iserlohn-Letmathe - Ergänzende Boden- und Grundwassererkundungen Tanklager 1“ der DMT GmbH & Co. KG, Am Technologiepark 1, 45307 Essen:“, Bearbeitungs-Nr. 11700-2015-116, Stand 09.03.2017, umzusetzen.

Die Empfehlungen können durch die zuständige Behörde (Untere Bodenschutzbehörde Märkischer Kreis) modifiziert und ergänzt werden.

Der Märkische Kreis erläutert weiter, dass das mögliche Risiko der Anlagenstörung / Beschädigung bei der Grundwasser-Sanierung bzw. bei Sicherungsmaßnahmen beim Betreiber (Antragsteller) verbleibt.

Zusammenfassung

Die zusammenfassende Prüfung gemäß § 6 BImSchG ergab, dass sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung für den Betreiber der Anlage ergebenden Pflichten erfüllt werden und öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Die beantragte Genehmigung ist nach Vorstehendem gemäß § 6 BImSchG unter Festlegung der sich als nötig ergebenden Nebenbestimmungen zu erteilen.

Dieser Genehmigungsbescheid kann gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter - Bekanntmachungen - eingesehen werden.

.

VII. Kostenentscheidung

- Die Kostenentscheidung ist nicht zu veröffentlichen. -

- Die Kostenentscheidung ist nicht zu veröffentlichen. -

- Die Kostenentscheidung ist nicht zu veröffentlichen. -

VIII. Rechtsgrundlagen

Anmerkung:

Teilweise haben sich die Gesetze und Verordnungen während des Verfahrens mehrmals geändert und die Änderungen konnten aus verfahrenstechnischen Gründen und im Hinblick auf die Verhältnismäßigkeit nur teilweise berücksichtigt werden (siehe z. B. Begründung).

BImSchG:

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes - Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

4. BImSchV:

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

9. BImSchV:

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298)

12. BImSchV

Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung 12. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483), zuletzt geändert durch Artikel 58 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626)

42. BImSchV:

Zweiundvierzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Verdunstungskühlungsanlagen, Kühltürme und Nassabscheider - 42. BImSchV) vom 12. Juli 2017 (BGBl. I S. 2379)

Industrieemissionsrichtlinie „IED“

Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) vom 24.11.2010 (Amtsblatt der Europäischen Union vom 17.12.2010 - ABl. L 334, S. 17; ber. ABl. L 158 v. 19.06.2012, S. 25)

AVV:

Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV) vom 10. Dezember 2001, zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2644)

KrWG

Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. März 2017 (BGBl. I S. 567)

NachwV:

Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung - NachwV) vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 2. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2770)

BauO NRW

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1162)

VV BauO NRW

Verwaltungsvorschrift zur Landesbauordnung (VV BauO NRW) vom 12. Oktober 2000 (MBI. NRW. S. 1432 / SMBl. NRW. 23210)

VVBaulärmG

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm
– Geräuschimmissionen – vom 19. August 1970 (Beil. zum BAnz. Nr. 160)

BaustellV

Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung - BaustellV) vom 10. Juni 1998 (BGBl. I. S. 1283), zuletzt geändert d. Artikel 3 der Verordnung vom 15. November 2016 (BGBl. I S. 2459)

BetrSichV

Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV) vom 3. Februar 2015 (BGBl. I, S. 49) zuletzt geändert durch Artikel 147 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626)

BNatSchG

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege - Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG - vom 29. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. August 2017 (BGBl. I S. 3202)

FFH-RL (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie)

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen in der konsolidierten Fassung vom 1. Juli 2013

Vogelschutzrichtlinie

Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung) in der konsolidierten Fassung vom 1. Juli 2013

VV-Habitatschutz

Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG(V-RL) zum Habitatschutz, Rd. Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur-und Verbraucherschutz NRW vom 06.06.2016

GIRL

Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmissionen - Geruchsimmissions-Richtlinie - GIRL -, Rund-erlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - V - 3-8851.4.4 - vom 05.11.2009 (MBI. NRW S. 533 / SMBl. 7129)

1. AV BImSchG - TA Luft

Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft) vom 27. Februar 1986 (GMBI. S. 95), bereinigt am 24. Juli 2002 (GMBI. S. 511)

6. AV BImSchG - TA Lärm

Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI. S. 503), zuletzt geändert am 01.06.2017

SchadensanzVO:

Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen (Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung) vom 21. Februar 1995 (GV. NRW. S. 196 / SGV. NRW 28), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 679)

UVPG

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749)

VAwS-NRW

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS) vom 20. März 2004 (GV. NRW. S. 274 / SGV.NRW. 77), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559)

AwSV:

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18. April 2017 (BGBl. 905)

Anmerkung: noch nicht berücksichtigt.

DWA-A786

Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS): Ausführung von Dichtflächen, Oktober 2005

DAfStb-RL (BUMwS)

DAfStb-Richtlinie Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (BUMwS), März 2011

VermKatG NRW

Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz - VermKatG NRW) vom 01. März 2005 (GV. NRW. S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GV. NRW. S. 256)

WasgefStAnIV:

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen – WasgefStAnIV – vom 31. März 2010 (BGBl. I, S. 377)

ZustVU:

Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 268 / SGV. NRW 282), geändert durch Verordnung vom 8. November 2016 (GV. NRW. S. 977)

GebG NRW:

Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 836)

AVerwGebO NRW:

Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 2001 (GV. NRW. S. 262), zuletzt geändert durch die 33. Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 25. April 2017 (GV. NRW. S. 484)

IX. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstr. 1, 59821 Arnsberg, einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Bezirksregierung Arnsberg
Dortmund, den 02.10.2017

Im Auftrag

(Mier-Ehresmann)

Anlage 1

Hexion GmbH, Gennaer Str. 2-4, 58642 Iserlohn

Anlage 1 zur Genehmigung vom 02.10.2017						
Wasseraufbereitung						
Dampfkesselanlage- Messstelle 22215562						
Ifd. Nr.:	Parameter	Amtliche Überwachung nach § 120 LWG		Selbstüberwachung § 61 WHG / § 60a LWG (Anzahl/Jahr)	Analyseverfahren nach der Anlage zu § 4 der AbwV in der jeweils gültigen Fassung oder sonst. Verfahren	
		Art der Probenahme	Konzentration			
1	AOX	Stichprobe	1 mg/l	2	Nr. 302	